

⊙

DIE  
KONSTANZER GESCHICHTSCHREIBUNG  
BIS ZUM 18. JAHRHUNDERT.

---

INAUGURAL-DISSERTATION  
ZUR ERLANGUNG  
DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER  
KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT

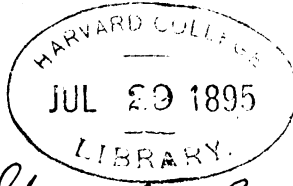
VON

THEODOR LUDWIG  
AUS EMMENDINGEN.

---

STRASSBURG.  
KARL J. TRÜBNER.  
1894.

465 ~~2~~.6  
2  
790  
35-



*Strassburg Univ.*

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT GENEHMIGT AM 4. NOVEMBER 1895.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

HERRN  
PROFESSOR D<sup>R</sup>. HARRY BRESSLAU  
IN DANKBARER VEREHRUNG  
ZUGEEIGNET.



## VORWORT.

---

Die folgende Arbeit, vielfach auf Benützung zerstreuten handschriftlichen Materiales angewiesen, erfreute sich von den verschiedensten Seiten freundlicher Unterstützung. Besten Dank schulde ich den Verwaltungen der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, des Generallandesarchives zu Karlsruhe, des Konstanzer Stadtarchives, der Stadtbibliothek zu Schaffhausen, der Kgl. Bibliothek zu Stuttgart, der k. k. Hofbibliothek in Wien und der Stadtbibliothek in Zürich für die bereitwillige Übersendung von Manuscripten, wie der kgl. Bibliothek zu Berlin und der kais. Universitäts-Bibliothek in Strassburg für ihre gütige Vermittelung. Ebenso verpflichtet fühle ich mich für manche freundliche Auskunft den Herren Archivar Dr. Baumann in Donaueschingen, Pfarrer Bächtold in Schaffhausen, Dr. Escher und Professor Dr. Schweizer in Zürich, Dr. Wartmann in St. Gallen, Stadtarchivar Dr. Albert in Freiburg, Lehramtspraktikant Kunzer in Überlingen, Dr. Seebass in Stuttgart, Dr. Göldlin v. Tiefenau in Wien, Dr. Ladewig in Karlsruhe, O. Leiner und Professor Ruppert in Konstanz. Von den ersten Anfängen endlich bis zu ihrem späten Abschluss schenkte der

Untersuchung mein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Bresslau den lebhaftesten Anteil; auch Herr Professor Dr. Varrentrapp erteilte mir besonders für den historiographischen Teil manchen wertvollen Rat. Ich empfinde es als angenehme Pflicht, auch bei dieser Gelegenheit meinen beiden verehrten Lehrern für die überaus freundliche Unterstützung meiner Arbeit aufrichtigen Dank zu sagen.

Strassburg i. E., im Mai 1894.

Theodor Ludwig.

# INHALT.

	Seite
<b>EINLEITUNG</b> . . . . .	1—5
<b>ERSTER ABSCHNITT: ÜBERSICHT ÜBER DIE KONSTANZER GESCHICHTSCHREIBUNG</b> . . . . .	5—87
Ausgeschiedene Werke; allgemeine Entwicklung 5. — Annales Constantienses 11. — Bruder Jacobs Buch 12. — Bruder Joachims Buch 14. — Chronicon Constantiense 16. — Dacher 24. — Cl. Schulthaiss 37. — Manlius 38. — Mangolt 45. — Stumpf 62. — Bruschi 62. — Zündelin 64. — Vögeli 65. — Chr. Schulthaiss 71. — Chronik von 1579 (M. 1) 73. — Chronik, geschrieben zwischen 1560 und 1580 (M. 2) 73. — Chronik von 1585 (D) 73. — Chronicon Anonymi 73. — Reutlinger 75. — Chr. v. Schwarzach 76. — Chronik von 1604 77. — Merck 78. — Bucelinus 78. — Spätere Chroniken, nach 1667 80. — Kataloge 82.	
<b>ZWEITER ABSCHNITT: QUELLEN UND BEZIEHUNGEN DER KONSTANZER CHRONIKEN BIS 1390</b> . . .	87—208
<b>I. DIE EXISTENZ EINER VERLORENE CHRONIK JOH. STETTERS UND DEREN NÄCHSTE ABLEITUNG</b> . . .	
	87—97
<b>II. DIE STADTCHRONISTEN</b> . . . , . . . . .	
	97—150
Reutlinger 98. — Chronicon Constantiense 99. — Dacher 102. — Konstanzer Weltchronik 117. — Annales Constant. 120. — Bruder Jacobs Buch 122. — Bruder Joachims Buch; Cl. Schulthaiss 124. — Zündelin 129. — Mangolt 130. — Redaktion A 130. — Redaktion C 138. — Stumpf 143. — Chronik von 1604 146. — Chronik von 1579, 1585, zwischen 1560 und 1580, und Chron. Anonymi 147.	

— VIII —

	Seite
III. DIE BISCHOFSSCHRONISTEN . . . . .	150—199
Die Kataloge 150. — Manlius 152. — Bruschi 170. — Chr. Schulthaiß 181. — Merck 194.	
IV. BUCELINUS . . . . .	199—208
DRITTER ABSCHNITT: DIE VERLORENEN KONSTANZER AUFZEICHNUNGEN, VORZÜGLICH JOHANNES STETTERS CHRONIK UND IHRE QUELLEN . .	208—242
Zusammenstellung der einzelnen, verlorenen Quellen angehöriger Stellen 208. — Joh. Stetters Leben 221. — Charakter seiner Chronik 223. — Sprache des Werkes 225. — Abfassungszeit 228. Ältere Konstanzer Aufzeichnungen 231.	
EXCURSE . . . . .	242—271
I. Ph. Rupperts Ausgabe der „Chroniken der Stadt Konstanz“ . . . . .	242—268
II. Mones Ausgabe des Chronicon Constantiense .	268—271



## EINLEITUNG.

---

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen für den Beobachter der territorialen Verteilung der deutschen Geschichtschreibung im Mittelalter ist wohl die nahezu vollständige Unfruchtbarkeit des Hochstiftes Konstanz. Lagen doch die Bedingungen für eine Entwicklung historiographischer Thätigkeit hier gewiss nicht ungünstiger, in vielen Beziehungen sogar besser als irgendwo in Deutschland. Ganz im allgemeinen genommen hatte Schwaben hervorragenden Anteil an jener Renaissance im Mittelalter, welche Karl d. Gr. glücklich genug war, seinen Völkern heraufzuführen. Sehr früh entwickelte sich dann in diesen Gebieten der Sinn für Aufzeichnung geschichtlicher Vorgänge, von dessen immer regerer Bethätigung die Kette der Reichenauer und vor allem der St. Galler Chroniken wie die Hervorbringungen St. Blasien's herrliches Zeugnis ablegen. Man könnte nun zwar versucht sein, eben hierin ein Motiv für die Unthätigkeit der Konstanzer Kleriker zu finden: die Darstellungen der Nachbarn genügten auch ihrer Wissbegierde. Aber die Reichenauer Geschichtschreibung starb doch bereits mit ihrem Adoptivsohn Bernold; in St. Blasien ruhte die historiographische Thätigkeit nach einem kurzen Anlauf in den Tagen des Investiturstreites bis auf die Zeiten Ottos, und die Pausen, welche in den Aufzeichnungen der Benediktiner an der Sitter eintraten, hätten mehr als einmal Raum für eine Konstanzer Fortsetzung gelassen. Ein anderer Umstand kommt noch in letzterer Hinsicht hinzu: der nie

ruhende Gegensatz der beiden mächtigsten Prälaten der Bodenseegegenden, welcher sich besonders im 13. Jahrhundert so lebhaft regt. Die Klosterchronik hätte geradezu, möchte man vermuten, ein Anlass sein müssen, mit einer Darstellung der Ereignisse vom bischöflichen Standpunkte hervorzutreten. Davon aber abgesehen, fehlte ja überhaupt am Bischofssitze nicht der dankbare Vorwurf für den Griffel des Chronisten. Wiederholt sassen bedeutende Männer, deren Thätigkeit gewaltig in die Reichsgeschichte eingriff, auf dem bischöflichen Stuhl, und als der fünfzigjährige Streit um die Investitur wütete, war gerade Konstanz die vielumstrittene Hochburg der päpstlichen Partei in Oberdeutschland. Dabei fehlt es auch nicht an geistigem Leben in der Stadt: wir finden im 11. Jahrhundert eine ansehnliche Schule in ihren Mauern. Schwer ist darum bei so vielem Reiz zur Aufzeichnung die uns ins Auge fallende Enthaltensamkeit zu erklären.

Es entstand ja, von Bischof Salomo's I. Formelbüchern abgesehen, bis auf die Tage Heinrichs von Diessenhofen in der Stadt selbst nur ein einziges, biographisches Werk, die Vita S. Cuonradi. Verfasst um die Heiligsprechung des Bischofs zu erwirken, hebt sie natürlich andere Momente hervor, als wir wünschten. Von den Wundern Konrads, der Reinheit seines Wandels erfahren wir viel, von seinen weltlichen Unternehmungen ist nicht die Rede. Einen Biographen ähnlichen Schlages fand dann Bischof Gebhard,<sup>1</sup> der Erbauer von Petershausen, die eigenste Stiftung der Konstanzer Kirche vor den Thoren der Stadt, in einem Mönche des Klosters. Eben diesem verdanken wir endlich noch die Chronik von Petershausen, ohne Zweifel von hervorragendem Werte, aber doch schon frühzeitig abgebrochen.<sup>2</sup> So stellt sich unser gegenwärtiger Besitzstand dar.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Doch enthält die Vita Gebhardi (S. S. X, 582) einige positive Notizen über die Bauten in Petershausen.

<sup>2</sup> Ausserdem noch die verlorene Vita Gebhardi III. cf. Wattenbach II, 56, n. 4.

<sup>3</sup> Lorenz' Bemerkung (I, 74) „In Konstanz war während der Stauferzeit die alte rüstige Thätigkeit in der Geschichtschreibung

Ist aber das ganze Erbe der Vergangenheit auf uns gekommen? W. Arndt zuerst hat diese Frage gestellt, als er zwei neu aufgefundene Briefe Innocenz' II. an die Diözese Konstanz in einem seiner Aufsätze veröffentlichte.<sup>1</sup> Einer derselben bestätigte gewisse, in gleichzeitigen Quellen nicht nachweisbare Mitteilungen des späten Konstanzer Chronisten J. Manlius in sehr auffallender Weise. So kam Arndt dazu, die Vermutung auszusprechen, es möchte dem genannten Humanisten, wie den jüngeren schwäbischen Historikern überhaupt eine jetzt verlorene Konstanzer Chronik des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts vorgelegen haben. Dieser Anregung verdankt die vorliegende Arbeit ihre Entstehung. Allerdings führt sie nicht zu einer Bestätigung von Arndts Meinung im vollen Umfange. Wie wir zu zeigen versuchen wollen, benutzte kaum ein Chronist der Stadt Konstanz mehr vom 15. Jahrhundert an ältere Quellen als Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, vorzüglich die im letzten Jahrzehnt desselben verfasste Darstellung des Säckelmeisters Stetter. In dieser selbst aber lassen sich allerdings Spuren einer älteren Überlieferung bis ins 12. Jahrhundert herab, wenn auch spärlich und verwischt erkennen.

Im Verlaufe dieser, mehr und mehr sich ausdehnenden Untersuchungen erschien ein Werk von grösster Bedeutung für unsere bis dahin in diesem Sinne kaum behandelte Frage: Ph. Rupperts Ausgabe der „Chroniken der Stadt Konstanz“.<sup>2</sup>

Die Edition, zweifellos eine überaus schätzenswerte Erleichterung unserer Arbeit, nahm einzelne ihrer Ergebnisse ganz, von anderen das wertvollere Teil hinweg: bei weitaus der Mehrzahl der Fragen sahen wir uns in entschiedenem Gegensatz zu den Ansichten des fleissigen Lokalforschers.<sup>3</sup> Ausserdem gab auch die formale Seite der Aus-

einigermassen abhanden gekommen“, kann sich daher nicht wohl auf die Stadt selbst beziehen.

<sup>1</sup> Neues Archiv IV, 199 ff.

<sup>2</sup> Bd. I, 1890; Bd. II, 1891.

<sup>3</sup> Wir verbinden die Auseinandersetzung über diese Punkte mit den betr. Abschnitten unserer Untersuchung.

gabe Anlass zu uns bedauerlichen, aber unvermeidlichen Ausstellungen.<sup>1</sup>

Angesichts dieser Umstände schien uns die Fortsetzung unserer Untersuchung keine gänzlich unberechtigte und überflüssige Sache. Wir stellten uns nach wie vor die Aufgabe, auf Grundlage einer, wenn auch gewiss nicht vollständigen, so doch möglichst umfassenden Darstellung der Entwicklung der Konstanzer Historiographie weiterhin deren Quellen für die ältere Zeit, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nachzuweisen, und vorzüglich, soweit sie in Verlust geraten, zu rekonstruieren. Die Wahl des Endtermines der Untersuchung ergab sich sehr einfach aus den Verhältnissen selbst. Wie bereits berührt, fällt um das Jahr 1390 die Abfassung derjenigen Konstanzer Chronik, welcher alle späteren Darstellungen sich vorwiegend angeschlossen haben. Das genannte Jahr bildet somit eine bedeutsame Epoche in der Geschichtsschreibung der Stadt. Jene Arbeit ist in Verlust geraten; die Bemühungen zur Feststellung der aus verlorenen Vorlagen geschöpften Angaben der jüngeren Erzähler werden daher vielfach identisch sein mit einem Versuche der Rekonstruktion der verlorenen Chronik J. Stettens. Dies ist, näher ausgedrückt, die eigentliche Absicht der vorliegenden Betrachtung.

---

<sup>1</sup> Nähere Ausführungen hierüber verlegen wir, um hier den Zusammenhang nicht ganz zu zerreißen, in Exkurs I.

## ERSTER ABSCHNITT.

---

### ÜBERSICHT ÜBER DIE KONSTANZER GESCHICHTSCHREIBUNG.

Die eben festgestellte Tendenz unserer Arbeit bedingt von selbst eine Scheidung in der Gesamtheit unseres Materials. Alle diejenigen Hervorbringungen, welche keine Nachrichten für unsere Periode enthalten, bleiben von unserer Betrachtung in erster Linie ausgeschlossen. Zu dieser Kategorie gehört die Konstanzer Weltchronik,<sup>1</sup> sowie alle ein einzelnes Ereignis der späteren Zeit behandelnden Aufzeichnungen, also die gesamte Konzils litteratur, an der Spitze Richenthal's bekanntes Werk, nicht minder auch die zahlreichen Berichte über die Einführung der Reformation und deren Folgen.

---

<sup>1</sup> Lorenz, I, 92 ff. Kritische Ausgabe mit genauem Quellennachweis von Th. v. Kern in „Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg“ etc., Bd. I, 1867/9. Vgl. auch Ruppert, II, dessen Ausführungen gegen Kern jedoch z. T. kaum Anklang finden werden. Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, wenn Ruppert aus dialektischen Gründen die Entstehung unserer Handschrift in Konstanz verneint und zugleich findet, die Art der Erzählung und Ausstattung sowie mehrere Stellen im Text erinnerten an die Dacher'sche Schreibstube, welche eben eine Konstanzer war.

Der letzte Teil der Weltchronik, der das 14. Jahrhundert behandelt, enthält einige Nachrichten zur Konstanzer Geschichte. Hier von werden auch wir später in Kürze zu reden haben; das Werk als ganzes aber liegt ausserhalb des Zusammenhanges unserer Betrachtung. Eben darum verzichten wir auch darauf es in der folgenden Übersicht anzuführen und zu beschreiben, zumal wir hierin ganz die Ansichten Th. v. Kern's wiedergeben müssten.

Ebensofern liegt uns sodann eine Beschäftigung mit der Chronik des Heinrich v. Diessenhofen. Ihrer ganzen Natur nach gehört sie nicht in den Kreis dieser lokalgeschichtlichen Werke. Die grossen Verhältnisse des Reiches, die Abwandelung seiner Beziehungen zum päpstlichen Stuhle standen dem Verfasser im Mittelpunkte des Interesses. Erst später verzeichnet er in zunehmender Ausführlichkeit auch die Ereignisse in seiner näheren und nächsten Umgebung, ohne aber je ein eigentlicher Stadtchronist zu werden. Die Frage nach seinen Quellen zu stellen, haben wir von unserem Standpunkte aus keine Veranlassung. Unsere Absicht ist ja auf Rekonstruktion verlorener Aufzeichnungen gerichtet. Diessenhofen aber schreibt rein als Zeitgenosse, ohne auf die Vergangenheit einzugehen, es ist ihm also für unsere Zwecke nichts abzugewinnen; was er über Konstanz erzählt, hat er selbst gesehen, oder sogleich von Zeugen erzählen hören. Nur soweit seine Chronik späteren Geschichtschreibern der Stadt als Quelle diene und in diesem Sinne spielt er in unseren Erwägungen eine Rolle.

Den Gegenstand unserer Betrachtung bildet somit nach Ausscheidung dieser Elemente nur noch derjenige Teil der Konstanzer Historiographie, welcher sich die Darstellung der Geschichte von Stadt und Bischöfen in ihrem vollen Umfange oder wenigstens über den Beginn des 15. Jahrhunderts zurück zur Aufgabe macht. Auch die Menge des so beschränkten Materials ist immer noch sehr beträchtlich. Mit dem anbrechenden 15. Jahrhundert bemerken wir einen fortwährend wachsenden Eifer auf dem Gebiete historiographischer Thätigkeit in Konstanz. Reich an Zahl und meist überaus bedeutend an Umfang folgen sich durch mehr als zwei Jahrhunderte die Werke.

In ihrer Kette spiegelt sich die allgemeine Entwicklung der Historiographie seit jenen Tagen wieder. Bürgerlichem Fleiss verdanken wir die ersten Arbeiten: alle Schichten der städtischen Bevölkerung nahezu sind daran beteiligt, am meisten die Leute mittlerer Stellung, wie G. Dacher. Ihr Interesse gehört vor allem der Gegenwart, ihnen selbst;

ihre eigenen Erlebnisse, Thaten und Leiden wollen sie im Gedächtnis erhalten. Gelehrsamkeit sucht man vergebens bei ihnen. So fehlt ihnen der Anteil an der Vergangenheit, welcher wissenschaftlicher Bildung entspringt. Gedenken sie ihrer dennoch, so geschieht es von anderem Standpunkt aus: als Bürger freuen sie sich der Thaten von Bürgern, welche sie wie ihre eigenen empfinden. Den Bischof beachten sie wenig. Ihre Herkunft erklärt dies schon. Dazu ist die Thätigkeit des geistlichen Herren in entschiedenem, unaufhaltsamem Rückgang begriffen. Und endlich, er steht der Stadt thatsächlich als ein Fremder gegenüber, ohne wesentlichen Einfluss auf ihre Geschicke im Guten wie im Bösen, das Resultat der letzten vergeblichen Versuche Heinrichs von Brandis zur Wiederherstellung der bischöflichen Herrschaft. Das bürgerliche Gemeinwesen dagegen regt sich mächtig. In den Städtekriegen stellten die Konstanzer ihren Mann, das Konzil verlegte das Centrum der europäischen Politik für einige Jahre in ihre Mauern, im innern eroberten sich die Zünfte ihren Anteil am Regiment. Selbstbewusstsein und Reichtum trafen bei den Bürgern zusammen. So reift als Frucht der politisch-socialen Verhältnisse der Stadt eine bürgerliche Geschichtschreibung. Eine gleichsam persönliche Verbindung besteht zwischen Stoff und Erzähler; eben auf ihr beruht mit der Reiz der Naivität, welcher den Hervorbringungen ihren anmutigen Schmuck verleiht.

Wie hätte dies so bleiben können, als die Tage des Humanismus anbrachen? Auch auf unserem engen Gebiet zeigt sich sogleich die Einwirkung der allgemeinen Veränderung. Fremde behandeln in fremder Sprache für Fremde die Geschichte des Ortes. Ein allgemein wissenschaftliches Interesse von fast kosmopolitischer Färbung im besten Falle, öfters auch nur ganz äusserliche Umstände, der Wunsch, die Gunst eines Grossen zu gewinnen, ein direkter Auftrag verknüpfen sie mit ihrem Thema. Doch bemerken wir auch die Vorteile des neuen Zustandes. Anstelle der alten lokal und ständisch zugleich beschränkten Auffassung konnte das unbefangene Urteil des fremden, auch auf weitere Ver-

hältnisse gerichteten Blickes treten. Ihm erschien manches bedeutsam, was den alten Chronisten völlig Nebensache war. So ist es wohl schon deswegen kein Zufall, dass auf unserem Gebiete der Humanismus der Schöpfer der selbständigen, der Stadtgeschichte gleichberechtigten Bischofsgeschichte wurde. Ein anderes tritt hinzu. Das Interesse des humanistischen Historikers richtete sich auf die Vergangenheit. Je tiefer er aber in sie eindrang, um so ausschliesslicher sah er sich auf die Bischofsgeschichte, im Falle lokaler Darstellung, beschränkt. Endlich bezeichnet die neue Richtung in Umfang und Behandlung des Quellenmaterials auch in der Konstanzer Historiographie denselben Fortschritt wie anderswo: sie zieht die mittelalterliche Überlieferung wieder hervor und tritt ihr zugleich mit einer freilich noch unsicheren Kritik gegenüber.

Die alte städtische Geschichtschreibung entzog sich dem Impulse der Humanisten keineswegs. Teils fanden Manlius und Bruschi direkte Nachahmung. Aber auch wer, wie Mangolt, im wesentlichen auf dem alten Standpunkt verharrte, verband doch jetzt die Bischofsgeschichte in ausführlicher Darstellung mit den Geschichten der Stadt. Die neue, antiquarische Bildung erfüllte auch diese Männer, die man wohl als gelehrte Stadtchronisten der früheren Generation gegenüber stellen darf.

Erheblich weniger bedeutend blieb zunächst die Einwirkung der zweiten, grössten geistigen Bewegung des 16. Jahrhunderts, der Reformation. Man weiss, dass sich ihr Konstanz mit Energie hingab und eine eigentümliche Stellung darin behauptete; wie in anderen Reichsstädten lag die Entscheidung darin, dass der Rat die Summe der geistlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Bischof eingeübt hatte, unter seine Leitung nahm. Das Interesse der Bürgerschaft an diesen Vorgängen zeigt sich in einer erheblichen Zahl gleichzeitiger Darstellungen. Aber ein Historiker, der im protestantischen Sinne die ältere Geschichte der Bischöfe etwa behandelt hätte, ist nicht erstanden. Sehr bald führten vielmehr die politischen Folgen der Bewegung eine für die Konstanzer Historiographie verhängnisvolle Wendung her-



bei. Die Unterwerfung der Stadt unter österreichische Herrschaft leitete in jeder Hinsicht ihren Niedergang ein. Viele ihrer besten Söhne zogen in die Fremde, über dem geistigen Leben der Zurückbleibenden lagerte der schwere Druck des Glaubenszwanges. Wir erkennen es deutlich auf unserem Gebiete. Man schreibt nicht wenig in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: aber fast ausschliesslich entstehen Kompilationen aus älteren Werken, die bis dahin lebendig fortschreitende Entwicklung steht still. Nur Chr. Schulthaiss macht eine Ausnahme. Zwar gehört seine Thätigkeit im allgemeinen der Zeitgeschichte an. Aber zugleich verfasst er noch einmal eine Bischofschronik im humanistischen Sinn, mit ergiebiger Benutzung des städtischen Archives. Das hierin liegende Moment des Fortschrittes gelangte nicht mehr zu weiterer Entfaltung.

Der Verfall der Konstanzer Historiographie zeigt sich vielmehr mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts auch äusserlich deutlich genug in der rasch abnehmenden Zahl der Werke. Vollends die Zeiten des dreissigjährigen Krieges führten einen völligen Stillstand in der Hervorbringung herbei. Begreiflich genug! Denn ganz davon abgesehen, dass die Ereignisse im allgemeinen jede Aufmerksamkeit auf sich selbst hinzogen, berührten sie die Stadt direkt auf das Empfindlichste. Es war viel, wenn jemand sich entschloss, diese jammervolle Gegenwart, die Schrecken der schwedischen Belagerung, einer hoffentlich besseren Zukunft zu überliefern, der Vergangenheit konnte niemand mehr gedenken.

Der Wiederbeginn historiographischer Thätigkeit in der zweiten Hälfte des kriegerischen Jahrhunderts bezeichnet zugleich eine frische Phase derselben für unser Gebiet. Das inzwischen herangewachsene neue, berufsmässige Gelehrtentum bemächtigt sich des Stoffes. Jetzt erst wird das konfessionelle Element wirksam. Bucelinus schreibt als Katholik, Pregizer gehört zu den protestantischen Gelehrtenfamilien Württembergs. Neue Resultate zeitigt diese Periode nicht: es ist die Zeit der abschliessenden, oft weitschweifigen Zusammenfassung des Bekannten.

Mit Werken dieses Schlages endet in der Hauptsache in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Konstanzer Geschichtschreibung. Auch dies ist kaum ein Zufall. Man besass jetzt eben mindestens in Bucelins Buch eine Darstellung, welche allen Wünschen genügen konnte. Es bedurfte somit neuer äusserer Impulse für den Wiederbeginn der Arbeit, mochten sie politischer oder wissenschaftlicher Art sein. Aber erstere fehlten doch in der stillen österreichischen Landstadt, die jetzt Konstanz war, gänzlich; es wäre hier nicht einmal die bewusste Einschränkung des Bürgertums auf das Gebiet des Privatrechtes nötig gewesen, wie sie im Geiste der Epoche lag. Andererseits fand der moderne kritische Geist des 18. Jahrhunderts anscheinend ebenfalls hier nur wenig Eingang; der geschäftige Eifer jener Tage hat kaum ein Andenken hinterlassen. So ist es wohl zu erklären, dass aus dieser Zeit nur wenige gehaltlose, rohe Erzeugnisse auf uns gekommen sind.

Erst die Thätigkeit der Gelehrten aus der Schule von St. Blasien erweckte neues Leben auf unserem Gebiet: Trudpert Neugart trat hier um die Wende des Jahrhunderts als erster Vorläufer der modernen Geschichtschreibung auf. Noch einmal verdankte das Land einem seiner grossen Klöster seine Geschichte!

Diese Entwicklung im Einzelnen durch Beschreibung und Charakterisierung der verschiedenen Erzeugnisse und ihrer Verfasser darzustellen, ist unsere nächste Aufgabe.<sup>1</sup> Innere Zusammengehörigkeit bleibt hier im allgemeinen ausser acht: sie wird sich erst im Zusammenhang mit unserer eigentlichen Aufgabe als ein Teil von deren Lösung

---

<sup>1</sup> Wir sind uns einer gewissen Ungleichheit der Darstellung in diesem Abschnitte, insbesondere bei den biographischen Notizen, wohl bewusst. Naturgemäss richtete sich unsere Aufmerksamkeit vorzüglich auf die wenig oder gar nicht bekannten Autoren; Männer, wie Brusch oder Manlius erfordern ja auch einen viel weiteren Rahmen, als die Absicht dieser Arbeit bietet. So begnügten wir uns bei diesen selbstverständlich mit einer kurzen Erinnerung an ihren Lebensgang, wie sie doch auch andererseits, obwohl fast ausschliesslich bekanntes wiederholend, für das Verständnis ihrer Konstanzer Arbeiten durchaus nötig erschien.

ohne weiteres ergeben. Hier ist unser Prinzip rein die äussere chronologische Erscheinung. Nur ganz ausnahmsweise wird sich bei wenigen Stücken bereits in dieser Übersicht Veranlassung zu kritischen Erörterungen bieten: insbesondere da, wo sich ganze umfängliche Darstellungen als einfache Kopien erweisen lassen, oder wo es bei verschiedenen Redaktionen einer und derselben Arbeit die wirklich wertvolle festzustellen gilt.<sup>1</sup>

An der Spitze unserer Aufzählung stehen als das älteste, in ursprünglicher Fassung erhaltene Werk die

### 1. Konstanzer Jahrgeschichten.<sup>2</sup>

Diese Aufzeichnungen in deutscher Sprache finden sich im Anschluss an drei Handschriften des Königshofen. Zwei derselben (A u. B) sind wohl zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Konstanz selbst unter lokalgeschichtlichen Veränderungen der Vorlage entstanden. Die dritte (C) ist 1409 unbekannt wo (vielleicht in Strassburg?) geschrieben und befand sich von 1412 bis 1452 in Konstanz; bloss die letzte der fünf Fortsetzungen, welche sie aufweist, ist dort hinzugefügt worden, eben die Jahrgeschichten mit einigen Notizen zur Geschichte des 15. Jahrhunderts samt einem an anderer Stelle<sup>3</sup> zu besprechenden Bischofskatalog. Diese Notizen nun beginnen mit dem Auftreten Bruder Bertholds 1256 und reichen ohne strenge chronologische Ordnung bis zum Brande von Konstanz 1388, ohne besonders ausführlich zu sein. Im Ganzen sind es ihrer 17. Die Differenzen zwischen den einzelnen Handschriften beschränken sich, von dialektischen Abweichungen und gelegentlichen Auslassungen abgesehen, in der Hauptsache auf die Jahreszahlen, wo sie aber sehr bedeutend sind. Verfasser und Schreiber sind gleich vollständig unbekannt; besondere Tendenzen lassen sich in den Einträgen nicht erkennen.

<sup>1</sup> Ist die Vorlage einer bestimmt auf einfache Wiedergabe gerichteten Arbeit verloren gegangen, so reihen wir diese an der vermutlichen Stelle der Vorlage ein.

<sup>2</sup> Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, I, 302 (A u. B); III, 509 (C) zitiert als Ann. Const.

<sup>3</sup> Cf. unten.

Gleichfalls in den Beginn des 15. Jahrhunderts gehört  
2. eine in der vollen Fassung verlorene, nur aus-  
zugsweise erhaltene Chronik.<sup>1</sup>

Ein Sammelband des General-Landesarchives zu Karls-  
ruhe, von welchem noch öfter zu reden sein wird, enthält  
eine Menge fragmentarischer Aufzeichnungen zur Konstanzer  
Geschichte.<sup>2</sup> Derselbe, mit Nr. 376 bezeichnet, führt den  
modernen Titel: „Collectanea oder Sammlung aufgefundenen  
Bruchstücke alter Denkwürdigkeiten der Stadt Konstanz  
von Ihrer Entstehung an bis auf das 17. Jahrhundert.“ Er  
ist erst in neuer Zeit zusammengestellt, wobei frische weisse  
Blätter zwischen die einzelnen Aufzeichnungen eingebunden  
wurden. Alles mitgerechnet zählt er ungefähr 400 Blätter.  
Das Format der Fragmente ist sehr verschieden, meist Folio.

Die Hauptmasse gehört dem 16. Jahrhundert an und  
zerfällt in zwei, bei der Zusammenstellung jedoch nicht be-  
achtete Gruppen. Die eine ist in den beiden ersten Jahrzehnten  
von wahrscheinlich zwei verschiedenen Händen geschrieben;  
die andere entstand nach 1550, vielleicht ebenfalls das  
Werk mehrerer Personen, das späteste Stück wohl um 1571.  
Der Umfang der einzelnen Fragmente ist stets unbedeutend.  
Inhaltlich beziehen sie sich meist auf das 14. und 15.  
Jahrhundert; doch enthalten sie auch vereinzelte Angaben  
über die frühere Zeit, wie andererseits Notizen über Zeit-  
ereignisse verschiedenster Art. Chronologische Anordnung  
ist eine seltene Ausnahme. Die Sprache ist fast ausschliess-  
lich deutsch, ganz selten lateinisch. Bisweilen ist eine all-  
gemeine Quellenangabe hinzugefügt, meist in der Fassung  
„us ainem alten buch“. Flüchtig in der Schrift bis zur Un-  
leserlichkeit und vielfach von Korrekturen entstellt waren  
es offenbar meist nur Excerpte der übrigens gänzlich unbe-  
kannten Verfasser zu eigenem Gebrauche aus älteren Quellen.  
Ein zusammenhängendes Ganze haben die Stücke auch nur  
jeder Hand für sich wohl nie gebildet. Diesen Bruchstücken

---

<sup>1</sup> Bis jetzt noch unbekannt.

<sup>2</sup> Es sei uns gestattet, gleich hier die ganze Beschreibung ein-  
zufügen.

nun können wir in unserer Untersuchung keine weitere Beachtung schenken; eine Ausgabe der Konstanzer Geschichtsquellen dagegen wird sie immerhin heranziehen müssen. Allein neben diesen Trümmern enthält unser Foliant noch einige grössere, wenn auch nicht immer vollständige Arbeiten, teils ebenfalls dem 16., teils den beiden folgenden Jahrhunderten angehörig. Diese von verschiedenen Verfassern herrührenden Stücke sind wenigstens z. T. wertvoll und werden von uns an ihrer Stelle aufgezählt werden, soweit sie in den Rahmen unserer Untersuchung fallen.<sup>1</sup>

Zunächst beschäftigen uns zwei aus dem 16. Jahrhundert stammende Aufzeichnungen deutscher Zunge, welche das Register eines grösseren Werkes darbieten. Dieselben sind von zwei verschiedenen Händen geschrieben. Die erste umfasst zwei Quartblätter, von welchen das zweite jedoch fast frei ist. Auf der ersten Seite oben steht ein C, daneben 40, ausserdem die Ueberschrift: „Us brüder Jacobss selgem geschriebnen büch“. Das andere Stück besteht aus zwei Oktavblättern, deren vierte Seite unbeschrieben ist. Unten auf derselben steht verkehrt „Max Schulthais me sibi paravit“. Die Überschrift lautet hier „Kleine cronik ex libello so uns. fratri ist bischof“. Beide Exzerpte beziehen sich nun auf dasselbe Werk. Die Identität erhellt schon aus der vielfach übereinstimmenden Reihenfolge der einzelnen Materien. Vollkommen sicher aber wird sie durch die Kongruenz der beigefügten Blattzahlen. Das Original begann nach beiden Registern 1206 mit Bischof Diethelms Tod und schloss mit dem Jahre 1398. Ausserdem enthielt es nach den Quartblättern noch zwei Notizen zu den Jahren 1429 und 1430, letztere auf fol. 74. Die Anordnung war, wie die angeführten Blattzahlen zeigen, ganz unchronologisch. Selbst Wiederholungen derselben Ereignisse kamen vor. Am breitesten ist das 14. Jahrhundert behandelt, während im 13. die Notizen mehr einen ausführlichen Bischofs-

---

<sup>1</sup> Dies ist z. B. nicht der Fall bei zwei Beschreibungen des Konstanzer Sturmes von 1548 (285\*–315\*), sowie einer Schilderung der Belagerung von 1633 (321–368\*).

katalog als eine eigentliche Chronik dargeboten zu haben scheinen. Der Umfang des Werkes war recht beträchtlich, ungefähr 115 Blätter. Die Abfassungszeit kann nach dem oben gesagten nicht vor 1398 liegen. Und da sicher niemand die Geschichte seiner eigenen Zeit so unchronologisch aufgezeichnet haben wird, haben wir es auch nicht mit einer den berichteten Ereignissen gleichzeitigen Arbeit zu thun, sondern mit einer späteren Kompilation eines oder, wie die Wiederholungen nahe legen, mehrerer Verfasser. Die beiden isolierten Berichte zu 1429 und 1430 in den Quartblättern bezeichnen vielleicht im allgemeinen die Zeit der Abfassung. Denn sie stehen ziemlich am Ende des Registers und ihnen folgen nur Wiederholungen. Man kann vermuten, dass der erste Schreiber hier mit seinen eigenen Erlebnissen beginnen wollte. Über die Persönlichkeit des oder der Verfasser fehlt uns jede sichere Kunde. Nur eine sehr lose Vermutung mag sich an die Überschrift der Quartblätter, der ausführlicheren Aufzeichnung, anknüpfen. Der Chronist Chr. Schulthaiss<sup>1</sup> erwähnt nämlich zum Jahre 1296 die Chronik von „Dr. Jacob Kurtz, dem tumbherrn“. Nun ist die betr. Nachricht über die Verpfändung des Ammannamtes freilich in unseren Registern nicht angeführt. Aber da die Kompilation doch ausdrücklich als „brüder Jabobss büch“ bezeichnet wird, und sich ferner sicher im 16. Jahrhundert im Besitze der Familie Schulthaiss befand, so möchte man immerhin in ihr das Werk des Domherrn Kurtz zu erblicken versucht sein.<sup>2</sup>

Ganz denselben Charakter, wie das eben besprochene Werk, zeigt nach Inhalt und Art der Ueberlieferung

### 3. Bruder Joachims Buch.<sup>3</sup>

Auch diese Arbeit ist uns nur durch ein Register erhalten, welches unmittelbar auf die beiden Exzerpte aus

<sup>1</sup> cf. unten.

<sup>2</sup> Der Einfachheit halber zitieren wir diese Chronik als Kurtz-Chronik, ohne damit für unsere Vermutung irgend welchen Anspruch zu erheben.

<sup>3</sup> Bis jetzt noch unbenutzt.

der Kurtz-Chronik in unserem Sammelband folgt. Dasselbe umfasst jedoch vier Blätter i. F., von derselben Hand, wie die Quartblätter, ebenfalls in deutscher Sprache, wohl zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben. Die Überschrift auf der ersten Seite oben lautet: „Us bruder Joachimss selgen alten roten büch verzeichnet“. Das Original war ziemlich voluminös; es findet sich im Register fol. 283<sup>b</sup> angezogen. Nach den auch hier angegebenen Blattzahlen begann es mit der Gründung der Stadt, 309, und einer Bischofsreihe; darauf folgten die Erdbeben von 1277 und 1295; weiter im grössten Durcheinander Notizen des 14. und 15. Jahrhunderts, unterbrochen von vereinzelt Angaben aus dem 13. und 12., ganz selten aus früheren Jahrhunderten; endlich eine grössere Anzahl ausschliesslich dem 15. Jahrhundert angehöriger Berichte. Die zeitlich letzten Angaben betreffen die Jahre 1460 (fol. 107<sup>b</sup>), 1461 (fol. 108) und 1486 (fol. 246<sup>b</sup>, „Ward ein Jud zu Costantz ghenkt“). Da indes letztere Notiz so ganz isoliert ist, könnte sie auch ein späterer Eintrag in die bereits vorher abgeschlossene Handschrift gewesen sein; festzustellen ist hier aber natürlich bei der Art der Überlieferung nichts. An die eigentliche Chronik scheinen sich zwei ebenfalls unchronologische Anhänge geschlossen zu haben, eine Bischofsliste bis 1451, und ein Verzeichnis der Kämpfe in den Städtekriegen des 14. Jahrhunderts. Gleichzeitige Aufzeichnungen bietet somit diese Kompilation ebensowenig, wie die vorhergehende dar. Die Abfassung wird wohl einige Zeit nach 1461 anzusetzen sein; auf das vereinzelt Jahr 1486 ist dabei, aus dem oben angeführten Grunde, kein Gewicht zu legen. Von der Persönlichkeit des Verfassers — wenn wir es überhaupt nur mit dem Werk eines einzigen Mannes zu thun haben — ist nichts bekannt; die Angabe der Überschrift bietet hier keinen Anhalt.

Nur wenige Jahre weiter reicht das nächstfolgende, seinem ganzen Charakter nach überaus ähnliche Stück, welches uns zuerst wieder in ursprünglicher Gestalt erhalten ist.

#### 4. Chronicon Constantiense.<sup>1</sup>

Die Chronik steht in einem dem Konstanzer Stadtarchiv gehörigen Papierkodex in Klein-Folio.<sup>2</sup> Derselbe ist modern gebunden<sup>3</sup> und auf dem Titelblatt, ebenfalls von moderner Hand, bezeichnet: Vita s. Didymi. Chronick der Stadt Konstanz. W. VI. 18. p. 226.<sup>4</sup> Die Handschrift beginnt fol. 1<sup>a</sup> ohne Überschrift mit den Worten: „Es was ein sälger man, der hiess Dydimus und hatt vil in“ etc. Der Band enthält jetzt 129 Blätter; eine gleichzeitige Folierung reicht bis fol. 94 incl. Der Regel nach sind dieselben doppelseitig und zweiseitig beschrieben; die Kolonnen sind gleichmässig durch Horizontal- und Vertikallinien abgeteilt. Bloss Blatt 125 und 129 sind doppelseitig einseitig beschrieben; letzteres gehört aber nicht eigentlich zur Chronik wie schon aus den daran bemerkbaren Brüchen, weiter aber auch aus Schrift und Inhalt hervorgeht. Das Papier zeigt wechselndes Wasserzeichen; eine deutlich erkennbare Lage für sich bilden die Blätter 83<sup>a</sup>—94<sup>a</sup>. Verzierungungen jeder Art fehlen gänzlich. Andererseits begegnen auch nur sehr selten Korrekturen. Die Ränder sind vielfach zu Einträgen benutzt; auch ein Zettel ist zwischen 123 und 124 eingeklebt.

Inhaltlich zerfällt der Band in drei Teile. Er enthält zunächst verschiedene Legenden, bis Blatt 89<sup>a</sup>, Sp. 2. Darauf folgt die Chronik als zweiter Bestandteil. Die dritte Partie endlich bildet für sich das bereits erwähnte letzte Blatt 129, ein Brief über eine Judenverfolgung in Gross-Glogau a/O.<sup>4</sup> Diese Einteilung gilt jedoch bloss für die Einträge innerhalb der Spalten; die zur Chronik gehörigen

---

<sup>1</sup> Ed. Mone, Quellensammlung etc., I, 309 ff., unter dem Titel „Konstanzer Chronik“. Wir wählen zur Vermeidung von Missverständnissen die obige lateinische Bezeichnung. Über die Ausgabe cfr. Excurs II. unten.

<sup>2</sup> Kürzere Beschreibung bei Mone, l. c.; ausführlicher bei Ruppert XIX ff.

<sup>3</sup> Der ältere Einband bestand nach Mone, der ihn wohl noch sah, aus grober Leinwand und Pergamentblättern, l. c. 309.

<sup>4</sup> Gedruckt Rupp. 288/9.



Randnotizen sind durch den ganzen Band zerstreut. Gegenstand unserer Betrachtung sind natürlich bloss die Chronik und die Zusätze.

Dieselben sind nun mit Bestimmtheit das Werk mehrerer Verfasser. Mone unterscheidet deren fünf, welche jedoch nicht aneinander anschliessend arbeiteten, sondern ohne Rücksicht alles eintrugen, was sie von der früheren Geschichte ihrer Stadt oder den Ereignissen ihrer Zeit interessierte, so dass auch Wiederholungen vorkommen. Die erste Hand (von Mone mit A bezeichnet) reicht bis 1434, B bis 1437; C gieng nur bis 1435, D bis 1450, E 1459—1466. Ruppert vermutet ebenfalls mehrere Verfasser resp. Schreiber. Wie viele, lässt sich aus seinen Äusserungen nicht sicher erkennen. Ebenso wenig erhellt immer, bis zu welchem Jahre nach ihm die einzelnen Hände reichen sollen; wenigstens scheint er mit 1449 und 1437 auch Einschnitte zu machen, und mit Sicherheit nimmt er, wie Mone, für 1459—1466 einen Schreiber an, welchen er als Anonymus besonders hervorhebt.

Wir selbst vermochten bei der Untersuchung der Handschrift kein bestimmtes Urteil in jeder Einzelheit zu gewinnen; vielfach halten sich übereinstimmende und abweichende Merkmale so stark die Wage, dass mit gleichem Rechte ein Wechsel oder Fortdauer der gleichen Hand angenommen werden mag. Keinenfalls möchten wir Mone's Urteil in seiner ganzen Bestimmtheit zu dem unsrigen machen, sondern zögen hier Rupperts Ansicht vor, wenn auch nicht ohne Abweichungen. Es erstreckte sich also unseres Erachtens das Gebiet der ersten Hand von 89<sup>a</sup> Sp. 2 sicher bis 111<sup>b</sup> Sp. 2, wahrscheinlich sogar bis 114<sup>a</sup>; ausserdem gehören bestimmt dazu die verhefteten Blätter 127 und 128. Diese Hand Nro. 1 würde dem Mone'schen Schreiber A entsprechen. Möglicherweise bildet dann der Abschnitt 114<sup>a</sup> Sp. 1 bis 115<sup>b</sup> Sp. 2 den Bereich einer zweiten Hand, identisch mit Mone C; doch ist der Wechsel keineswegs sicher.<sup>1</sup> Unzweifelhaft dagegen setzt ein neuer

<sup>1</sup> Besonders eine eigentümlich spitze Form des „u“ in „und“ spricht dafür.

Schreiber 115<sup>b</sup> Sp. 2 ein; er wendet eckige, abgesetzte Buchstaben an, das vorhergehende zeigt Cursive. Diese von Mone mit B bezeichnete Hand endet 119<sup>a</sup> Sp. 2; ausserdem rührt von ihr das verheftete Blatt 126 und eine Notiz auf 95<sup>a</sup> Sp. 2 her. 119<sup>b</sup> Sp. 1 beginnt wieder Cursivschrift und geht bestimmt von derselben Hand (Mone D) bis 121<sup>a</sup>. Nicht unmöglich ist, dass ein cursiver Abschnitt im Gebiete der vorhergehenden Hand, 116<sup>b</sup>, ebenfalls diesem Schreiber zugewiesen werden darf. Auch für die Strecke 121<sup>a</sup> bis 123<sup>b</sup> ist seine Thätigkeit nicht gerade ausgeschlossen, aber doch diejenige der ersten Hand (Mone A) wahrscheinlicher. Unzweifelhaft endlich ist das Auftreten einer neuen Hand Blatt 125<sup>a</sup>; es ist dies der von Ruppert besonders hervorgehobene Anonymus, (= Mone E), welcher sich einer sehr plumpen Frakturschrift bedient. Es wären somit nach unserer, wie gesagt, nur mit allem Vorbehalt ausgesprochenen Ansicht mindestens vier Schreiber an dem innerhalb der Spalten stehenden Texte beteiligt. Weniger Schwierigkeiten bereiten die Randnotizen. Es fallen zunächst die beiden unverkennbaren Mone'schen Hände B und E ins Auge;<sup>1</sup> der cursiv geschriebene Rest rührt mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit von ein und demselben Schreiber her, und zwar von demjenigen, welcher 119<sup>b</sup> Sp. 1 einsetzt, also Mone D. Moderne Einträge mit Bleistift oder Tinte suchen das ganze übersichtlicher zu machen.

Die Sprache unserer Chronik ist ganz überwiegend deutsch; indes finden sich Abschnitte in lateinischer Fassung sowohl vereinzelt hin und wieder, als auch gleich anfangs in zusammenhängender Folge (89<sup>a</sup> Sp. 2 — 90<sup>a</sup> Sp. 2). An die chronologische Ordnung hat sich keiner der verschiedenen Schreiber gehalten, und zwar weder für die Notizen zum 15. Jahrhundert, noch für die Angaben aus älterer Zeit. Letztere sind hin und wieder in erstere eingeschoben; ausserdem füllen sie ausschliesslich den Anfang der Chronik (89<sup>a</sup> Sp. 2 — 94<sup>b</sup> Sp. 1). Besondere Bedeutung hat ihre Reihenfolge nicht, da für sie ja die Benützung einer älteren

<sup>1</sup> B nur 115<sup>b</sup>; E häufig, z. B. 1<sup>a</sup>, 37<sup>a</sup>, 63<sup>a</sup>, 87<sup>a</sup>, 112<sup>b</sup> u. s. w.

Vorlage ausser Zweifel steht. Anders bei den Berichten des 15. Jahrhunderts, wo die Frage, ob Excerpt oder selbständige Aufzeichnung, nicht ohne weiteres von vornherein entschieden ist. Beachten wir da die Anordnung, so zeigt sich trotz der Umstellungen im einzelnen im ganzen von Hand zu Hand ein Fortschritt.<sup>1</sup> Die erste Hand (Mone A) würde 1434, event. 1435 enden; die zweite, wenn überhaupt als selbständig anerkannt (Mone C) ginge bis 1435; die dritte (Mone B) reichte bis 1437; die vierte (Mone D) bis 1439, in den Randzusätzen bis 1449; die fünfte (Mone E) 1459—1466; das zweifelhafte Stück 121<sup>a</sup>—123<sup>b</sup>, welches Mone teils A, teils D zuweist, das unseres Erachtens aber von ein und derselben Hand, entweder A oder D oder vielleicht eine dritte, herrührt, hat als spätestes Jahr 1439. Aber auch innerhalb der verschiedenen Hände herrscht wenigstens nicht völlige Verwirrung.<sup>2</sup>

Nicht geringere Schwierigkeiten, als die Festsetzung der äusseren Beschaffenheit unserer Chronik bereitet die Frage nach ihren Autoren.

Keiner der verschiedenen Schreiber nennt sich in der Chronik selbst mit Namen. Ruppert unternimmt gleichwohl den Versuch, das Werk mehr oder minder bestimmt namentlich bezeichneten Personen zuzuweisen. Er nennt zunächst Joh. Stetter den Verfasser, wenigstens des ersten Teiles der Chronik.<sup>3</sup> Wie man nun auch diesen Satz deuten mag, ob man darin eine Gleichsetzung mit dem Mone'schen Schreiber A erblickt, oder ob damit der ganze erste Teil des *Chronicon Constantiense* bis 1390 als das Werk eines Mannes bezeichnet werden soll, auf keinen Fall ist er richtig. Joh. Stetter

---

<sup>1</sup> Natürlich sind auch die folgenden Auslassungen mit demselben Vorbehalt, wie die Abgrenzung der Hände überhaupt, gemeint. Im ganzen stimmen sie mit Mone's Auffassung überein.

<sup>2</sup> So ist die Reihenfolge in dem Abschnitt 115<sup>b</sup> Sp. 2 - 119<sup>a</sup> Sp. 1 (ohne 116<sup>b</sup>) und 126 (d. h. für Hand B nach Mone) die folgende: 1399; 1422; 1435; 1435; 1435; 1435: 1435; 1435; 1435; 1435; 1436; 1436; 1436; 1431; 1434; 1434; 1342; 1394; 1380; 1427; 1434; 1434; 1436; 1293; 1380; 207; 1436; 1437; 1436; 1400?; 1429; 1430; 1436.

<sup>3</sup> Ruppert III, Absatz 1 von Nro. I.

ist durchaus nicht der Verfasser irgend eines Teiles des Chronicon Constantiense. Wie wir zu zeigen versuchen werden, diente sein Werk vielmehr dem anderen zur Vorlage. Diese auf unklarer Anwendung der Terminologie beruhende Annahme Rupperts scheint daher unbedingt der Berechtigung zu entbehren. Den Verfasser des zweiten Teiles unserer Kompilation bis 1449 glaubt er in Joh. Schulthaiss erblicken zu dürfen.<sup>1</sup> Seinen Hauptbeweis entnimmt er einer um 1560 von Jacob Schulthaiss verfassten Geschichte dieser hervorragenden Familie. Vielleicht erlauben die von ihm hervorgehobenen beiden Stellen (XIV und XV) die Vermutung, dass sowohl Nicolaus Schulthaiss (gestorben um 1430), als dessen Sohn Johannes Aufzeichnungen hinterlassen haben.<sup>2</sup> Allein, dass die letzteren nun mit dem zweiten Teile des Chron. Constant. bis 1449 identisch sein sollen, scheint uns zum mindesten grossen Bedenken zu unterliegen. Ruppert drückt sich zunächst ganz widersprechend aus. An der einen Stelle nennt er Joh. Schulthaiss den Verfasser des Berichtes über den Aufstand von 1429—1430 in der ausführlichen Fassung der Handschriften D, M und L,<sup>3</sup> mit welchem die kürzere Darstellung in A (d. h. dem Chron. Constant.) inhaltlich übereinstimme; er betrachtet somit hier Joh. Schulthaiss als Quelle des Chron. Const. Später aber bezeichnet er ihn als den Schreiber und Verfasser<sup>4</sup> des zweiten Teiles bis 1449. Das eine schliesst notwendig das andere aus, für keine der beiden Möglichkeiten wird ein eigentlicher Beweis erbracht. Umgekehrt lässt sich dagegen die Unwahrscheinlichkeit der zweiten Alternative bis zu einem gewissen Grade darthun. Es wechselt ja die Schrift im Zeitraum bis 1449 wenigstens dreimal; wie kann somit ein und dieselbe Person „Schreiber

---

<sup>1</sup> Ruppert XVIII, Nro. VI.

<sup>2</sup> cfr. unten.

<sup>3</sup> Ruppert XV; dass er zunächst an die Handschriften D. M. L. denkt, beweist sein Verweis: er druckt dieselben S. 151 ab.

<sup>4</sup> Ruppert XX, Note.

und Verfasser“ sein? Aber auch ohne Kenntnis vom Wechsel der Hand würde man aus dem Inhalt zu demselben Schluss gelangen: die Art der zeitlichen Aufeinanderfolge der Notizen macht eine einheitliche Entstehung der Chronik im höchsten Masse unwahrscheinlich.<sup>1</sup>

Gegenüber diesen mehr von aussen hineingetragenen Erwägungen sei es uns gestattet, in Kürze anzuführen, was sich aus dem Chron. Const. selbst ermitteln lässt. Namen, wie gesagt, sind nicht genannt. Auch über den Stand der Verfasser finden wir keine direkten Angaben. C, resp. event. A war, wie schon Mone hervorhob, natürlich sicher kein Priester. Die Wendung „min herre von Costenz“, womit sehr häufig<sup>2</sup> der Bischof bezeichnet wird, könnte zwar den Gedanken an irgend eine weitere Beziehung der Schreiber zum Bischof wachrufen. Sie ist wenigstens in der Chronistik des 15. Jahrhunderts nicht gerade üblich,<sup>3</sup> während sie im amtlichen Verkehr angewandt wird, ohne dass eine Beziehung zu dem betreffenden Bischof vorläge.<sup>4</sup> In unserem

---

<sup>1</sup> Einen weiteren Einwand hat Ruppert selbst bemerkt und zu heben gesucht (XX. Note). Die Familienchronik des Jac. Schulthaiss berichtet nämlich, dass Joh. Schulthaiss mit Fya Blarer verheiratet gewesen sei. Im Chron. Const. erzählt dagegen (114<sup>b</sup> Sp. 1/2) ein Schreiber — entweder Mone C oder vielleicht noch A — ausführlich von seinen beiden Frauen Eva Verin und Margaretha Töberin. Schwerlich ist der Widerspruch, wie Ruppert will, durch die Kürze der Familienchronik oder die Annahme einer übrigens ganz unbezeugten dreimaligen Ehe des Joh. Schulthaiss zu erklären. Allein die Stelle beweist doch nur, dass dieser Schreiber nicht mit Joh. Schulthaiss identisch gewesen sein dürfte, hat dagegen für die von anderer Hand herrührenden Notizen vor 1449 keine Bedeutung. Die Stellen cfr. Ruppert XX, Mone Einleitung, 310.

<sup>2</sup> Z. B. ad 1432, S. 335<sup>1</sup>, Schreiber A; ad 1441 (Synode), Schreiber D, S. 342<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> So braucht sie z. B. Burkard Zink anscheinend nie, obwohl er sich häufig mit der bischöfl. Geschichte befasst; Chron. d. deutschen Städte V, z. B 208 ff.; 58 ff.

<sup>4</sup> Z. B. heisst es in einem Schreiben Nürnbergs an Ulm vom 24. Sept. 1414 (Reichstagsakten VII, 214) „unsern herren den bischoffen

Falle kommt hinzu, dass sie mit der gewöhnlichen Bezeichnung „der bischoff“ wechselt.<sup>1</sup> Es wird also diesem Ausdruck kaum die oben angedeutete Ursache zu Grunde liegen. Eher könnte man daraus auf eine Bekanntschaft mit dem Kanzleigebrauch und entsprechende Stellung der Schreiber schliessen. Auch dass C einmal Bischof Heinrich v. Höwen „seinen gnädigen Herren“ nennt,<sup>2</sup> geht nicht über die andere Wendung hinaus. Übrigens war gerade dieser keiner von den vornehmen Bürgern; er erzählt selbst, wie er 1464 Holzäpfel habe stossen helfen.<sup>3</sup> Auch der Ton seiner Aufzeichnungen bestätigt dies, wie schon Mone und auch Ruppert bemerkten. Er macht gerne unziemliche Bemerkungen<sup>4</sup> und erlaubt sich misgünstige Beurteilungen,<sup>5</sup> schiebt Küchenrecepte, auch Reime und Verse ein, wie sie im Volke zirkulieren mochten. Die Schrift verrät gleichfalls seinen niedrigen Stand. Die übrigen Schreiber dagegen gehörten, wie aus dem Ton ihrer Aufzeichnungen hervorgeht, den Gebildeten an. A und auch B (ad 1435, S. 338<sup>2</sup>, 1436, S. 339<sup>1</sup>) verstanden Latein.

Die Abfassungszeit unserer Chronik war sicher keine einheitliche. Nichts weist darauf hin, dass die verschiedenen Schreiber gleichzeitig im Auftrage eines Liebhabers am Werke waren, während umgekehrt die häufige Verschiedenheit der Tinte, auch im Gebiete derselben Hand, wie der oben berührte allgemeine chronologische Fortschritt von Schreiber zu Schreiber deutlich für die allmähliche Entstehung sprechen. Ob aber die Einträge den Ereignissen gleichzeitig oder nachträglich gemacht wurden, ist nicht allgemein

---

von Wirtzburg von Bamberg von Eystett, hertzog Johansen von Peyern . . . “; dagegen dieselbe Stadt an Regensburg, 27. Sept. 1414 (ibid. 216) „und sein etlich fürsten, nemlich . . . die bischofe von Bamberg von Wirtzburg“ . . . .

<sup>1</sup> Z. B. auch in der oben angeführten Stelle für A.

<sup>2</sup> ad 1465, S. 347<sup>2</sup>, 3. Notiz v. unten.

<sup>3</sup> Auch eine Wallfahrt nach Einsiedeln hat er 1466 unternommen, worüber er recht anschaulich berichtet; S. 348/9.

<sup>4</sup> ad 1459, 2. Notiz (S. (346<sup>1</sup>)).

<sup>5</sup> ad 1465, S. 347<sup>2</sup>, 4. Notiz v. unten.

zu entscheiden.<sup>1</sup> Es finden sich Stellen, welche den Charakter der Gleichzeitigkeit tragen. So heisst es von Papst Felix V. ad 1439 (Mone 341<sup>2</sup>) „und ward . . . erwelt ain nürwer bābst . . . und das ist ain hertzog von Safog“; Mone weist die Stelle dem Schreiber D zu, wir eher der ersten oder einer ganz neuen Hand. Von der Wahl Albrechts II. wird, sicher von B, berichtet (Mone 340<sup>1</sup>) „der selb hertzog Albrecht rōmscher kūng ist och kūng ze Ungern“ . . . Der Schreiber der Notiz über eine Hinrichtung zu Basel 1435 (Mone 338<sup>1/2</sup>), nach Mone C, unseres Erachtens ziemlich sicher nicht diese Hand, eher D, bezeichnet sich wenigstens als Augenzeugen. Allein diese Einträge beweisen im besten Falle, da fast kein Schreiber in einem Zuge schrieb, ihre eigene Gleichzeitigkeit. Andere zeigen ihnen gegenüber nachträgliche Abfassung. So die Notiz von E zu 1459 (Mone 346<sup>1/2</sup>)<sup>1</sup> so er kunt zū dem hōhen steg, daz man ietz nempt maister Bernhart huss.“ Auch der erste Schreiber spricht immer (in dem Abschnitt bis 114<sup>a</sup>) in der Vergangenheit und der Ton seiner Darstellung erweckt den Eindruck einer späteren Niederschrift.<sup>2</sup> Die Beschaffenheit der Handschrift schliesst doch nür strenge Gleichzeitigkeit im ganzen aus, entscheidet aber im einzelnen nichts. Dagegen scheint sie uns massgebend für die letzte Frage, ob nämlich im Falle nachträglicher Eintragung eine Vorlage benutzt wurde. Wir glauben, das die Umstellung der Jahre im Falle des Excerptierens, selbst aus mehreren Quellen, weniger verständlich bleibt als bei der Annahme der Abfassung aus dem Gedächtnis und nach gelegentlichen Erzählungen.

Versuchen wir endlich noch, den ganzen Charakter unserer Chronik mit einigen Worten zu bezeichnen. Bis zum Jahre 1390 jedenfalls ist sie unter dem Gesichtspunkte eines Auszuges zu betrachten, so dass hier wesentlich nur die Art der Auswahl von Interesse ist. Die bischöfliche

<sup>1</sup> Es handelt sich hier natürlich blos um die Notizen zum 15. Jahrhundert innerhalb der Spalten.

<sup>2</sup> Z. B. bei der Thorkontrolle von 1427, Mone 330; auch dass Sigismund höchst korrekt bis 1433 König, dann Kaiser heisst, spricht weniger für Gleichzeitigkeit.

Geschichte steht ersichtlich im Hintergrund; nur besonders interessante Partien, wie die Doppelwahl von 1384, sind ausführlicher dargestellt. Ebenso wenig interessiert sich der Schreiber für die Reichsgeschichte; nur die Todesjahre der ersten Kaiser des 14. Jahrhunderts trägt er ein. Sein Anteil gehört wesentlich der Stadt, den Veränderungen ihres Regiments, ihren Fehden und Kriegen, sowie den Kämpfen benachbarter Gemeinwesen, vor allem der Eidgenossen. Auch Witterungsverhältnissen, Preisen u. s. w. trägt er gerne Rechnung. Diese Stoffe stehen auch in dem zweiten, vermutlich gleichzeitigen Teile des Chronicons im Vordergrund. Die Thätigkeit der Bischöfe wird etwas mehr hervorgehoben. Daneben nehmen allerlei, an sich oft wenig bedeutende Vorkommnisse des täglichen Lebens der Stadt, namentlich Akte ihrer Justiz und Bauthätigkeit, grossen Raum ein. Für letztere hatte E. ein besonderes Interesse, wie sie denn, vor allem am Münster, recht bedeutende Dimensionen angenommen zu haben scheint. Dadurch gewinnt dieser spätere Teil unserer Chronik den Reiz grösserer Anschaulichkeit, welchen keine Pedanterie auf Seiten der Erzähler trübt. Sie schreiben frisch, oft lebhaft und sichtlich voll Interesse, soweit wir sehen, frei von Tendenzen.

Ungefähr zu der Zeit, wo E seine Einträge machte, ging ein weiteres grosses Werk der Konstanzer Historiographie seiner Vollendung entgegen.

### 5. Dacher's Chronik.<sup>1</sup>

Drei Handschriften kommen für diese umfangliche Arbeit in Betracht, von welchen jedoch nur eine den vollen Text, die beiden anderen nur Teile desselben enthalten. Erstere, welche wir mit A bezeichnen, befindet sich

---

<sup>1</sup> Ältere Beschreibung des St. Galler Codex bei Scherrer, die Handschriften der Stiftsbibliothek zu St. Gallen Nr. 646, S. 212, natürlich nur ganz kurz. Sodann behandelt Ruppert XXIV ff. alle drei Handschriften. Seine Beschreibung der beiden ersten ist jedoch so wenig genau und vielfach so direkt unrichtig, dass wir auf dieselbe im folgenden keine Rücksicht nehmen zu sollen glauben.



im Besitze der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, von den anderen die eine (B) in Stuttgart, die letzte (C) in Wien. Alle drei sind deutsch.

#### A. DER ST. GALLER KODEX.

Ein alter Band i. f. mit Holzdeckel und Pergamentrücken, mit zwei abgerissenen und einer erhaltenen Schliesse, auf dem Rücken modern bezeichnet: „Chronicon Episcoporum Constantiensium 646.“ Die Innenseite des hinteren Deckels zeigt in alter Schrift eine Notiz über eine Monderscheinung im Jahre 1225 (?). Der Band enthält nach moderner Folierung (die gleichzeitige Paginierung ist nicht ganz richtig) 225 Blätter bis zum Ende der Chronik, welchen noch 33 leere, bisweilen zu einer Federprobe verwandte folgen. Die Chronik beginnt fol. 1<sup>a</sup>, ohne besonderen Titel, mit der Rubriküberschrift „anno CCCVIII jar“ in roter Tinte. Die Blätter sind der Regel nach zweispaltig und doppelseitig beschrieben. Jedoch sind viele mehr oder weniger, nicht ganz wenige auch durchaus leer; bisweilen finden sich Spuren herausgeschnittener (z. B. zwei Blätter zwischen 26<sup>b</sup> und 27<sup>a</sup>), jedoch ohne Lücke im Text. Sehr viele Wappen und sechs kolorierte Zeichnungen von nicht allzu feiner Ausführung sind beigelegt. Die Anfangsbuchstaben grösserer Abschnitte sind rot oder blau gemalt und verziert, viele Worte im Text rot unterstrichen, einzelne Buchstaben mit derselben Farbe nachgezogen. Manchen Abschnitten fehlt jedoch dieser Schmuck, z. B. fol. 155<sup>b</sup> ff. Korrekturen finden sich im ganzen Bande nur äusserst selten und in sauberster Ausführung; Nachträge auf dem Rande fehlen ausser fol. 177<sup>a</sup> und <sup>b</sup> gänzlich. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte, sowie die Namen neben den Wappen sind ausnahmslos mit roter Tinte geschrieben. Die Schrift ist nicht durch den ganzen Band dieselbe, vielmehr lassen sich folgende Hände unterscheiden.

1. Eine sehr schöne und sorgfältige Schrift, mit abgesetzten, eckigen Buchstaben, in welcher der weitaus grösste Teil der Chronik geschrieben ist; sie reicht bis

fol. 223<sup>b</sup> Sp. 1, Zeile 2 von oben, zum Jahre 1470. Es ist dies die eigentliche Texthand.

2. Eine gleichzeitige Kursivschrift, weniger deutlich und korrekt, aber sehr geläufig. Von dieser Hand rühren folgende Teile her:

- a) Die Rubriken.
- b) Zehn grössere oder kleinere Notizen (neun historische zu den Jahren 1225 - 1388, und eine mythologischen Inhaltes zwischen fol. 34<sup>a</sup> und 101<sup>b</sup>.)<sup>1</sup>
- c) Sehr wahrscheinlich die Wappen und Bilder.

Des zuerst angeführten Umstandes halber bezeichnen wir diesen Schreiber als den Rubrikator. Von diesen beiden

<sup>1</sup> Da Ruppert diese Abschnitte in seiner Ausgabe nicht kenntlich macht, führen wir sie kurz an:

	Ruppert S.
1) Spitalstiftung 1225—34 <sup>a</sup> , Sp. 2.	25.
2) Der gute Ulrich † 1332—41 <sup>b</sup> , Sp. 1.	41.
3) Brand von 1314—41 <sup>b</sup> , Sp. 2.	cfr. unten.
4) Altstetten erobert 1338—45 <sup>b</sup> , Sp. 1.	49.
5) Abt von Reichenau † 1342—48 <sup>a</sup> , Sp. 1, 2.	52.
6) Juden zu Konstanz verbrannt 1348—50 <sup>a</sup> , ganz über die Seite.	55.
7) Verlust zu Churwalhen 1352—50 <sup>b</sup> , Sp. 1.	60.
8) a. Abt von Rossnegg baut an dem hohen Haus, 1374	77.
b. Versuch, S. Marcus zu verkaufen, 1374	56 <sup>b</sup> , Sp. 1, 2. 78.
c. 1375, „ward burgermaister der Wiler und was zway jar“.	cfr. unten.
d. 1377, „ward burgermaister Jacob Huber“.	cfr. unten
9) Mädchen von Rottweil, 1388—79 <sup>b</sup> , Sp. 1.	110.
10) Mythologische Partie, Paris und seine Geliebte, 100 <sup>a</sup> , ganz über die Seite; dazu 100 <sup>b</sup> Überschrift mit roter Tinte: „wie her Juppiter der gott ein hoff gebot, won er wollt siner schwöster ain man geben. hie git Paris frow Venus den öpfel“ Die offenbar hierzu beabsichtigte Zeichnung wurde nicht mehr ausgeführt. Diesen letzten Punkt übergeht Ruppert gänzlich.	

Schreibern rührt die eigentliche Chronik in ihrem vollen Umfange her.

3. Eine etwas steife, sehr grosse, eckige Schrift, wie sich aus den Einträgen dieser Art ergibt, die Hand des Stadtschreibers Konrad Albrecht. Derselben fällt zunächst die Fortsetzung der Chronik bis zum Jahre 1473 zu (also 223<sup>b</sup> Sp. 1, Z. 3 bis 225<sup>b</sup> Sp. 2), ausserdem auch noch drei vereinzelt Notizen im früheren.<sup>1</sup>

Neben diesen Haupthänden zeigt der Band noch

4. eine eigenhändige Notiz des Georg Vögeli, 225<sup>b</sup>, Sp. 2 unten, überhaupt der letzte Eintrag, sowie

5. seltene Zusätze, teils berichtigenden Chrakters, einer modernen Hand, z. B. die Überschrift 1<sup>a</sup>, oder die Korrektur „dry hundert“ 10<sup>a</sup>, Sp. 1. Aus unserer Beschreibung erhellt, dass die Handschrift nicht, wie Ruppert meint, Autograph sein kann. Das fast absolute Fehlen aller Korrekturen ist ein entscheidender Beweis dagegen. Vielmehr ist es eine überaus sorgfältige Reinschrift irgend eines Schreibers.

Die Chronik beginnt nun mit der Gründung der Stadt und der ältesten Bischofsgeschichte. Die Bischofsreihe liegt der Einteilung im allgemeinen zu Grunde, ganz deutlich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, aber auch noch im folgenden, nur durch die überwiegende Menge der dabei eingereichten städtischen Ereignisse etwas verdeckt. Denn sowohl Bischofs- als Stadtgeschichte werden behandelt, aber letztere in immer wachsendem Masse, als die Hauptsache. Die Chronik endet mit einem Eintrag zum März 1470 (Ruppert 266). Vollendet war sie zu dieser Zeit noch nicht in jeder Beziehung; vielfach finden sich in den späteren Partieen nur die Jahresanfänge auf übrigens leeren Blättern (z. B. 190<sup>b</sup>, 192<sup>a</sup>, <sup>b</sup>, 195<sup>a</sup>, Sp. 1), wozu die Ereignisse nicht mehr verzeichnet wurden. Die chronologische Anordnung

---

<sup>1</sup> Es sind folgende Stellen — a) über Bürgermeister Ulrich Blarer, Ruppert S. 265, von ihm richtig erkannt; b) Zusatz zu der Ordnung des Salzverkaufes 1436, Rupp. S. 191, von ihm nicht ganz richtig gestellt; c) Heinrich von Brandis versöhnt sich mit Konstanz, 53<sup>b</sup>, Sp. 1, fehlt bei Ruppert.

wurde nicht immer innegehalten; so folgt z. B. der Städtekrieg mit Württemberg 1377—1388 erst (76<sup>a</sup>) nach verschiedenen Ereignissen des 15. Jahrhunderts.

Der Verfasser der Chronik ergiebt sich nicht ohne weiteres; es fehlt ja ein besonderer Titel. Indes ist die Ermittlung verhältnismässig leicht. Es findet sich zum Jahre 1465 eine Stelle, wo der Erzähler in der ersten Person und mit Nennung seines Namens redet: „bin ich Gebhart Dacher . . . gegangen“.<sup>1</sup> Da indes das Stück nicht Autograph ist, beweist der Umstand zunächst nur, dass dem Schreiber an dieser Stelle eine Aufzeichnung des G. Dacher vorlag. Andererseits giebt sich aber die Chronik in Anlage und Art der Darstellung durchaus als ein einheitliches Werk zu erkennen; gewisse formelhafte Wendungen<sup>2</sup> kehren immer wieder. Diese Einheitlichkeit auf Rechnung des Schreibers zu setzen, verbietet der Charakter der Chronik als Reinschrift. Sie muss vielmehr schon in der Vorlage vorhanden gewesen sein. Dann aber ist diese nach der oben angeführten Stelle und somit auch die uns vorliegende Chronik das Werk des G. Dacher. Wenigstens so weit sie von der eigentlichen Texthand geschrieben ist. Wie steht es aber mit den Einträgen der zweiten Hand? Entscheidend scheint uns hierfür die weitere Frage, ob diese Einträge schon in dem Kodex standen, als er in den Besitz des Stadtschreibers Konrad Albrecht überging oder erst später hinzukamen. Da sie nicht von K. Albrechts Hand herrühren, und dieser „noch ziemlich lange nach 1473“ gelebt hat,<sup>3</sup> so würde letzteres wohl erst um die Wende des Jahrhunderts haben stattfinden können. Nun zeigen diese Schriftzüge aber die grösste Ähnlichkeit mit einer im Stuttgarter Kodex auftretenden Hand.<sup>4</sup> Da dieser ausdrücklich als Dachers Eigentum bezeichnet ist, muss er spätestens 1471, in Dachers

<sup>1</sup> St. Galler Codex 211<sup>a</sup>, Sp. 1; Ruppert 252.

<sup>2</sup> cfr. unten.

<sup>3</sup> Ruppert XII, Nro. IV, Schluss.

<sup>4</sup> Für dieses und das folgende cfr. unten.

Todesjahr, vollendet worden sein. Es ist nun unwahrscheinlich, dass diese Hand noch nach 25—30 Jahren Einträge in den St. Galler Kodex gemacht hat. Vielmehr spricht, da sie in einem sicher Dachers gehörigen und für ihn geschriebenen Kodex auftritt, alles dafür, dass sie ihre Notizen auch in den anderen Band eintrug, so lange er noch in Dachers Besitze war. Trifft dies aber in der That zu, so geschah es gewiss nicht ohne Auftrag Dachers, so dass er als der Verfasser auch dieser Abschnitte und damit der ganzen Chronik in ihrem ursprünglichen Umfang bis März 1470 gelten muss.<sup>1</sup> Wenden wir uns endlich noch der Abfassungszeit der Chronik zu, so ergeben sich zwei ganz bestimmte, sehr nahe liegende Grenztermine. Sie kann nicht vor dem März 1470 abgeschlossen sein, da die Einträge der Texthand so weit reichen; andererseits ging sie „mentag nach Santhilaryentag“ 1472<sup>2</sup> bereits aus dem Besitze der Wittve Dachers in denjenigen K. Albrechts nach dessen eigener Bemerkung über. Dacher starb Ende 1471. Unser Werk ist somit zwischen Anfang 1470 und Ende 1471 abgeschlossen. Um seine weiteren Schicksale noch beizufügen, kam es später durch Kauf in die Hände des Georg Vögeli, um schliesslich Eigentum der Stiftsbibliothek zu St. Gallen zu werden.

---

<sup>1</sup> Nur als Vermutung gestatten wir uns noch die folgenden Erwägungen anzuschliessen. Wie berührt, stammen von dieser Hand auch die Rubriküberschriften, sowie sehr wahrscheinlich der übrige farbige Schmuck des Buches her; auch hat sie, wiewohl ganz selten, Korrekturen im Text vorgenommen. Sie erscheint so der eigentlichen Texthand gegenüber in einer übergeordneten Stellung. Ihre Arbeit ist nicht ganz vollendet; grössere Partien zeigen den gewohnten Schmuck nicht. Es ruft dies die Idee wach, Dacher selbst möchte diese Zusätze gemacht, überhaupt die Absicht gehabt haben, dem ganzen die Vollendung zu geben, ohne aber seinen Vorsatz mehr völlig zur Ausführung bringen zu können.

<sup>2</sup> Ruppert löst dieses Datum mit 18. Januar auf (S. 266). Allein dieses träfe nur im Falle 1472 ein gewöhnliches Jahr wäre, zu. Da es aber Schaltjahr ist, fällt das Datum auf den 20. Januar; Hilariantag selbst (13. Jan.) ist ein Montag.

B. DER STUTTGARTER KODEX.

Ein alter Band i. f., in Holz mit gepresstem Pergament überzogen gebunden, modern bezeichnet: „Gebhard Dachers Chronik der Kaiser und Päbste. H. B. V. Hist. 22.“ Nach gleichzeitiger Folierung enthält er, das Titelblatt und ein gleichzeitiges Register nicht eingerechnet, 238 Blätter. Vor dem Titelblatt wurde beim Binden ein frisches Blatt eingheftet, mit dem modernen Titel „Jacobi Twingeri ab Königshofen (bis hierher mit Bleistift) Chronicon Imperatorum et Pontificum cum indice praemisso.“ Das Titelblatt zeigt zwei kolorierte Wappen übereinander, auf der oberen Hälfte das der Stadt Rom, auf der unteren dasjenige Dachers. Letzteres zeigt zwei weisse Hunde als Schildhalter, im blauen Schild zwei gegeneinander gekehrte Fische von weisser Farbe mit starken Rückenflossen; daneben mit roter Tinte; „Gebhart Dacher von Costentz.“ Die Ausführung ist wieder durchaus die einer Reinschrift, die Verzierung ganz wie im St. Galler Codex, nur dass die Bilder bis auf eines fehlen, auch weniger Wappen vorkommen. Korrekturen und Nachträge finden sich kaum. Dagegen ist bisweilen Raum für die spätere Eintragung von Daten gelassen (z. B. 148<sup>a</sup>, Wahl Papst Pauls II.). Die Blätter sind wieder doppelseitig und zweispaltig beschrieben, manche teilweise oder ganz leer, jedoch nicht in so grosser Anzahl wie beim St. Galler Kodex; einzelne sind auch hier, wieder ohne Lücke im Text, herausgeschnitten. Auch hier haben mehrere Schreiber gearbeitet.

1. Eine auffallend steile Kursivschrift, überaus gleichmässig und deutlich. Sie ist als die eigentliche Texthand zu bezeichnen, da von ihr der weitaus grösste Teil der Handschrift herrührt, nämlich:

- a) fol. 1—14<sup>a</sup> excl.
- b) „ 16<sup>b</sup>—107<sup>b</sup> Sp. 2.
- c) „ 149<sup>a</sup>—160<sup>b</sup>
- d) „ 173<sup>a</sup>—219<sup>b</sup> Sp. 2.

2. Eine sehr geläufige gleichzeitige Kursivschrift, weniger deutlich mit enger gestellten Buchstaben. Sie

gleich überaus Hand Nro. 2. (Rubrikator) im St. Galler Kodex so dass wir sie für identisch mit derselben halten möchten. Von ihr stammen folgende Partieen her:

- a) Register zur Kaisergeschichte, ohne Foliierung, acht Blätter stark, sowie das Titelblatt.
- b) 14<sup>a</sup>—16<sup>b</sup> excl.
- c) 108<sup>b</sup> Sp. 2 —120<sup>b</sup>
- d) zweites Register „von allen bapsten“, 160<sup>b</sup>—173<sup>a</sup>
- e) 219<sup>b</sup> Sp. 2 — 229<sup>b</sup> Sp. 1 (Anfang der Konst. Chronik).
- f) 236<sup>a</sup> Sp. 1 — 238<sup>b</sup> (Schluss d. Chronik).

3. Eine sehr korrekte und sorgfältige Schrift mit eckigen, abgesetzten Buchstaben. Sie gleicht in hohem Grade der Texthand des St. Galler Manuscriptes, und wird wohl mit ihr identisch sein. Sie schrieb bloss das Stück 122<sup>a</sup>—149<sup>a</sup>.

4. Eine Kursivschrift nach Art der Texthand, jedoch durch andere Form gewisser Buchstaben bestimmt von ihr unterschieden, nur ganz vorübergehend auftretend zwischen Partieen der zweiten Hand: 229<sup>b</sup> Sp. 1 —236<sup>a</sup>

Von diesen vier Händen ist die eigentliche Chronik geschrieben. Später wurden noch Zusätze und Einträge anderer Art von zwei weiteren Händen hinzugefügt.

5. Eine flüchtige Schrift des 16. Jahrhunderts, benützt den freien Raum zwischen 120<sup>b</sup> Sp. 2 — 146<sup>b</sup> zu allerlei Notizen. Sie betreffen teils das Konstanzer Konzil, teils Preise der Zeit des Schreibers. Nach letzteren Notierungen und den dabei genannten Jahren ergibt sich das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, bis 1521, als die Zeit der Niederschrift.

6. Modernere Korrekturen und Bemerkungen. So auf dem Titel der Besitzvermerk „Monasteriy Weingartensis A<sup>o</sup> 1627“; weiter z. B. 21<sup>a</sup> Sp. 1 und 2, 23<sup>a</sup>, 28<sup>b</sup>.

Autograph ist das Stück so wenig wie das vorhergehende und aus demselben Grunde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abgesehen von den Einträgen der zweiten Hand, im Falle man die oben S. 29, n. 1 entwickelte Vermutung annehmen wollte.

Die verschiedenen Schreiber haben aller Vermutung nach gleichzeitig daran gearbeitet, da die Hand bisweilen mitten im Satz wechselt. Ermöglicht wurde dieses Verfahren dadurch, dass die Chronik nicht gleich in den festen Band, sondern in lose Hefte vom Umfange eines Sextertionen eingetragen wurde. Es ergibt sich dies noch besonders ausdrücklich aus einem Verweise der Hand Nro. 1, fol. 13<sup>a</sup> Sp. 2 unten: „Ker umb diß blatt und lis an dem ersten blat (!) des nächgenden sexttionen und volget näch für angestossen ward wie so ain grofs schön für etc. In der That geht der Text 14<sup>b</sup> Sp. 1 mit den angeführten Worten weiter, aber von der Hand Nro. 2. Dies erklärt sich eben nur aus dem gleichzeitigen Nebeneinanderarbeiten dieser beiden Schreiber. Der erste war mit seinem Abschnitt schon auf der ersten Seite des letzten Blattes seines Sextertionen fertig geworden und da der zweite zugleich mit ihm die nächste Partie begonnen hatte, kam beim Binden zwischen die beiden unmittelbar zusammengehörigen Teile eine weisse Seite, 13<sup>b</sup>. Um diese zu erklären und den Leser darauf aufmerksam zu machen, dass keine Lücke vorliege, fügte Nro. 1 jenen Vermerk bei.

Wenden wir uns nun dem Inhalt der Chronik zu. Sie charakterisiert sich im wesentlichen als eine Handschrift des Königshofen.<sup>1</sup> 1<sup>a</sup> - 108<sup>b</sup> giebt sie die Kaisergeschichte bis zum Römerzug Rupprechts. Daranschliesst sie 108<sup>b</sup>—123<sup>a2</sup> eine Darstellung des Konstanzer Konzils. Es folgt weiter 123<sup>a</sup>—160<sup>b</sup> die Fortsetzung der Kaisergeschichte bis zur Krönung Friedrichs III. verbunden mit der Geschichte der gleichzeitigen Päpste. Hieran reiht sich dann die ältere Papstgeschichte, 160<sup>b</sup>—201<sup>a</sup>, mit welcher 201<sup>a</sup> - 219<sup>b</sup> Sp. 2. Notizen zur Geschichte der Könige von Frankreich, der Bischöfe von Strassburg, Basel und Worms verknüpft sind;

---

<sup>1</sup> Hegel erwähnt dieselbe jedoch nicht bei der Beschreibung der Handschriften des Königshofen, Städte-Chron. VIII, 199 ff. Wir verzichten indes darauf, dieselbe hier nach den von Hegel aufgestellten Prinzipien weiter zu untersuchen und geben blos den Inhalt an.

<sup>2</sup> Die Folierung wurde beim Binden stark verstümmelt und ist daher die Zählung nicht ganz sicher.



die Legende des h. Maternus bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Endlich beginnt 219<sup>b</sup> Sp. 2 eine Konstanzer Chronik und reicht bis zum Ende des Bandes, 238<sup>b</sup> Sp. 2 in der Mitte. Urkundenabschriften, von welchen Ruppert XXVI/VII spricht enthält der ganze Band nicht, am wenigsten der Schluss; auch im St. Galler Kodex vermochten wir solche nicht zu finden, ebensowenig im Wiener.

Für die Frage nach dem Verfasser sind wir hier insofern etwas günstiger gestellt, als wenigstens auf dem Titelblatt, wie beschrieben, G. Dachers Wappen und Namen steht. Die Handschrift hat ihm also zum mindesten sicher gehört. Berücksichtigt man ferner die oben hervorgehobene Übereinstimmung der Hände, so ergibt sich, dass sie auch für ihn geschrieben wurde; dasselbe folgt auch direkt daraus, dass dieselbe Hand, welche den Namen auf den Titel schrieb (Nro 2.), auch einzelne Teile der Handschrift geliefert hat.

Da wir nun Dacher schon oben als Chronisten kennen gelernt haben, ist anzunehmen, dass die Veränderungen, welche die Handschrift gegenüber dem ursprünglichen Texte des Königshofen zeigt, sein Werk sind. Es stimmt dazu auch die wahrscheinliche Abfassungszeit, welche, wegen des Römerzuges Friedrichs III. nach 1452 anzusetzen ist. Die Ereignisse dieser Periode waren für Dacher bereits Zeitgeschichte, welche er wohl selbst zusammenstellte. Vor allem aber spricht dafür die Beschaffenheit desjenigen Teiles der Handschrift, welcher uns hier allein näher interessiert, der speziellen Konstanzer Chronik. Mit dem St. Galler Kodex verglichen, zeigt sich ihm dieselbe überaus verwandt. An Umfang freilich steht sie weit hinter ihm zurück. Sie zerfällt in zwei Teile. Der erste giebt die Urgeschichte von Konstanz bis ins 10. Jahrhundert. Der zweite ist ausschliesslich der Schweiz gewidmet; er erzählt zunächst das Aufkommen von Zürich, und berichtet dann über folgende Kämpfe: 1352 Gefecht bei Baden; 1370 Einfall der Wälschen in die Schweiz; 1352 Verlust in Churwalhen; 1388 Gefecht bei Glarus; 1386 bei Sempach (dazwischen eingeschoben); 1398 Belagerung von

Rapperswyl, unvollständig. Diese einzelnen Erzählungen stimmen nun mit dem St. Galler Kodex auf weite Strecken wörtlich überein, so dass an Dachers Autorschaft kaum ein Zweifel übrig bleibt. Allein eine Abschrift sind sie doch nicht. Der Stuttgarter Kodex bietet vielmehr bisweilen nicht unwichtige Varianten, die sich wohl aus einer neuen Benützung der ursprünglichen Quellen Dachers erklären. Gewöhnlich bringen sie grössere Anschaulichkeit hervor, z. B. bei dem Einfall der Wälschen.<sup>1</sup>

#### C. DER WIENER KODEX.

Ein Heft von 24 Blättern, von einer Hand, bisweilen flüchtig, vielleicht zu Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben, jetzt im Besitz der Wiener Hofbibliothek, bezeichnet: auf dem Rücken des moderneren Einbandes „Chronicon Constantie. Cod. Ms. Hist. Prof. CC XLVI.“ und auf der Innenseite des vorderen Deckels: „2807.“ Die Blätter sind doppelseitig einspaltig mit sehr breiten Rändern beschrieben. Verzierungen fehlen, scheinen aber beabsichtigt gewesen zu sein, da bei manchen Absätzen der erste Buchstabe weggelassen ist, vermutlich doch, um ihn später farbig auszuführen. Korrekturen sind äusserst selten; blos Blatt 24 hat der Schreiber verkehrt begonnen, so dass 24<sup>b</sup> an 23<sup>b</sup> anschliesst.<sup>2</sup> Anfang und Schluss der Handschrift fehlen. Inhaltlich ist sie, von der, übrigens unbedeutenden Verstümmelung abgesehen, im ganzen mit der vorangehenden Fassung identisch: die Varianten zeigen ein gewisses Streben nach Verkürzung.<sup>3</sup> Der Hauptunterschied liegt in der Anordnung des Stoffes. Ein Teil der Gründungsgeschichte des Bistums wurde zuerst ausgelassen<sup>4</sup> und erst hinter den Schweizer Schlachten nachgetragen,

<sup>1</sup> Einfach diese Varianten als grösseren Wortreichtum zu bezeichnen, wie Ruppert XXVI thut, halten wir nicht für berechtigt. Überhaupt scheint uns seine Beschreibung und Beurteilung dieser Handschrift, um zum Schluss ausnahmsweise besonders darauf hinzuweisen, wenig getreu.

<sup>2</sup> Wir folgen der Folierung am oberen Rande.

<sup>3</sup> cfr. die Proben Exc. I.

<sup>4</sup> Das Stück bei Ruppert S. 12 oben bis 18, Abs. 2.

so dass diese als Einschreibung erscheinen. Der Kodex kann unter diesen Umständen nicht als einfache Abschrift des Stuttgarter bezeichnet werden; um so weniger, da er bei einigen Differenzen zwischen diesem und dem St. Galler letzterem näher steht.<sup>1</sup> Andererseits beruht er doch gewiss mit dem Stuttgarter Kodex wegen der übereinstimmenden Auswahl des Stoffes auf derselben Grundlage. Das Verhältnis erschöpfend zu erörtern, müsste einer Ausgabe Dachers vorbehalten bleiben; für unsere Zwecke verdient die immerhin untergeordnete Handschrift keine weitere Betrachtung.<sup>2</sup>

Der Autor der drei Handschriften (oder mindestens von A und B, wenn etwa C nicht mehr für ihn gefertigt worden sein sollte) war nun ein geborener Konstanzer;<sup>3</sup> 1458 begegnet er uns zuerst bei einer Übertretung städtischer Ordnungen. Das Bürgerrecht seiner Heimat erlangte er jedoch erst 1461. Nachdem er von da an längere Zeit hindurch das Amt eines Zolleinnehmers bekleidet hatte, trat er 1471 als Vertreter der Fischerzunft, als deren Mitglied er seit 1465 erscheint, in den grossen Rat ein. Noch zu Ende des gleichen Jahres ist er vermutlich gestorben.

---

<sup>1</sup> Er hat z. B. wie dieser den Schreibfehler 1384 bei Glarus (Ruppert 103), der Stuttgarter richtig 1388.

<sup>2</sup> Der Vollständigkeit halber möchten wir nicht unbemerkt lassen, dass ältere, abweichende Ansichten über diese Handschrift existieren. Was die Abfassungszeit betrifft, so setzt Pfeiffer dieselbe an den Anfang des XV. Jahrhunderts, erachtet das Werkchen jedoch ebenfalls für eine Abschrift (Germania VI, 1864, S. 185). O. Kleissner (Die Quellen zur Sempacher Schlacht und die Winkelriedsage, Göttingen 1873, Dissertation) nimmt diese Ansicht an und betrachtet als Vorlage das Chron. Constant. Verschieden von der hier behandelten Wiener Handschrift ist höchst wahrscheinlich eine noch 1779 im Kloster Tiernstain aufbewahrte deutsche Chronik. Vogel (Specimen Bibliothecae Germaniae Austriacae I, 181) beschreibt dieselbe als einen Papierkodex aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, von beträchtlichem Umfange. Die Aufzeichnungen begannen 1256 mit dem Auftreten Bruder Bertholds und brachen mit einem Stadtbrand 1388 ab. Hierin stimmten sie auffallend mit den Annales Constant. überein, deren Umfang aber ganz unbedeutend ist. Das Werk scheint verschollen zu sein.

<sup>3</sup> Wir folgen für seine Biographie ganz Ruppert, welcher dieselbe zuerst gegeben hat.

Dacher hatte Sinn für die historische Litteratur überhaupt; um 1464 schrieb er eine Umarbeitung der Konzilschronik des Ulrich v. Richental<sup>1</sup>. Seine Konstanzer Chronik ist, wie wir sahen, eine sehr umfängliche Leistung. Natürlich ist seine Thätigkeit in den ersten Partien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine wesentlich redaktionelle gewesen; er war, wie noch zu zeigen sein wird, hier in der glücklichen Lage, einer inhaltreichen, geschlossenen Vorlage folgen zu können, mit welcher er jedoch sehr wahrscheinlich selbständig auch andere Überlieferungen verschmolz. Von hier an wird seine Arbeit unabhängiger und in den letzten Jahrzehnten zur zeitgenössischen Aufzeichnung. Dem ganzen aber hat er eine gleichmässige Form gegeben, und so ein Recht darauf gewonnen, es im vollen Umfang sein Werk zu nennen. Besonders elegant ist sie nicht ausgefallen. Pedantische Wendungen, insbesondere bei Jahresangaben sind ihr eigentümlich. Auch die Darstellung ist oft gedehnter, als nötig, ohne dass wir darum Rupperts harten Ausdruck „Geschwätz“ (XI) adoptieren möchten; denn bei aller Ausführlichkeit ist sie doch von nichtsagenden Redensarten und leeren, aber um so wortreicheren Urteilen über Personen und und Dinge frei. Als Beispiel möchten wir an die Geschichte Bischof Nicolaus I<sup>2</sup> erinnern; umständlich und selbst bisweilen unbeholfen genug ist die Erzählung, aber ganz zwecklos wird sie nie. Das Verhältnis des Chronisten zu seinem Stoff haben wir schon oben berührt. Die Geschichte der Stadt war ihm zwar die Hauptsache. Aber die einmal gewählte Einteilung wies ihn doch immer wieder auf die Bischöfe zurück. Wie es scheint, empfand er diesen Umstand nicht unangenehm, hatte vielmehr auch hierfür eifriges Interesse. So kam es, dass wir gerade ihm die Erhaltung älterer Aufzeichnungen dieses Inhalts verdanken. Dabei bildeten die Mauern seiner Stadt nicht die Grenzen seines

---

<sup>1</sup> Auszüge bei Höfler, Geschichtschreiber der Hussiten, II; cfr. auch Ruppert VIII.

<sup>2</sup> Ruppert 42 ff.

Gesichtsfeldes. Aus seiner Vorlage nahm er die Kämpfe in der benachbarten Schweiz mit herüber, und aus seiner eigenen Zeit schildert er den Lesern das Wüten des schrecklichen Dracol in der Türkei mit dem ausführlichen Behagen der Sicherheit. Auch eigene bemerkenswerte Erlebnisse verschmäht er nicht gelegentlich einzufügen,<sup>1</sup> doch ohne hierin die engsten Grenzen zu überschreiten. Ein besonders gebildeter Mann war er nicht, eben so wenig mit hervorragenden Gaben ausgestattet. Er erhob sich nicht über seinen Stoff um ihn zu beherrschen, sondern liess sich in ruhiger Freude gleichsam von seinem Strom mit fortführen. Tendenzen verfolgte er nicht, wo solche in der älteren Zeit hervortreten, sind sie, wie noch zu zeigen sein wird, nur auf Rechnung der von ihm übernommenen Vorlage zu setzen.

## 6. Claus Schulthaiss.

Die zweite Redaktion von Gr. Mangolts Chronik<sup>2</sup> enthält einen Abschnitt mit der Überschrift: „was hernach volget, hab ich us Clauss Schulthaiszen chronic gezogen“.<sup>3</sup> Die Notizen beginnen mit den Jahren 1252, 1294 und erstrecken sich, an Zahl wie Ausführlichkeit im 15. Jahrh. zunehmend, bis 1461. Die Chronik selbst ist anscheinend verloren. Nähere Schlüsse über ihren Charakter gestattet das Excerpt um so weniger, als Mangolt dasselbe lediglich zur Ergänzung früher benützter anderer Quellen verfertigte.<sup>4</sup>

Nicolaus Schulthaiss entstammte einer der vornehmsten Familien unserer Stadt. In seinen jüngeren Jahren lebte er am Hofe Friedrichs III.; mancherlei Gnaden, Befreiung von der Zunftangehörigkeit, Annahme als kaiserlicher Diener

---

<sup>1</sup> Ruppert 217; 252.

<sup>2</sup> cfr. unten.

<sup>3</sup> Konstanzer Kopie S. 421–447; gedruckt bei Ruppert 270 ff.

<sup>4</sup> cfr. unten.

waren der Lohn seiner Thätigkeit.<sup>1</sup> In den sechziger Jahren finden wir ihn wieder in der Heimat. Erst waltete er als bischöflicher Vogt etwa ein Jahrzehnt auf dem Schloss zu Güttingen. Dann zog er in die Vorstadt Petershausen und gewann Anteil am Regiment der Stadt. Zwanzig Jahre, bis an seinen um 1500 erfolgten Tod, sass er in den Räten; ausserdem wirkte er in zahlreichen Nebenämtern, als Vogt und Richter im Landgericht u. a. Neben seiner öffentlichen Wirksamkeit hatte er, was noch die spätere Familientradition rühmend hervorhebt, Sinn für litterarische Bestrebungen; freiere Bildung und vielfache Lebenserfahrung vereinigten sich in seinem Wesen.

7. „Chronikon Episcopatus Constantiensis Inchoatum a Jacobo Manlio Brigantino Doctore, postea relictum veteri simplicitati, sed auctum ab alio bono viro: adiectis de novo illustrissimorum et illustrium episcoporum familiis: ut haberi ex litteris potuerunt. Ab Anno Christi sexagesimo octavo circiter usque ad annum MDCVII“.<sup>2</sup>

Das im Titel dieses Werkes ausgesprochene Verhältnis wird durch die Betrachtung des Inhalts bestätigt: in der That liegt uns Manlius' Chronik nicht in ursprünglicher Gestalt vor. So rasch die Interpolation aber im allgemeinen zu erkennen ist, so schwer hält es, ihre Grenzen anzugeben. Unter diesen Umständen ist ein Vergleich mit einer zweiten

<sup>1</sup> Wir folgen für diese kurzen biographischen Notizen im allgemeinen Ruppert XVI, XVII. Jedoch enthält seine Darstellung der Jugendgeschichte einen Widerspruch. Aus dem S. XVI erwähnten Briefe vom 28. Dez. 1459 ergibt sich, dass Nicolaus Schulthais beim Tode seines Vaters bereits in Wien war, während nach Rupperts Erzählung S. XVII erst die zweite Heirat seiner Mutter ihn zur Entfernung aus Konstanz veranlasste. Wir übergehen daher diesen Punkt in unserem Abriss. Sollte Ruppert, wie wahrscheinlich, der von ihm erwähnten Familienchronik (S. XIII) folgen, so würde sich dieselbe hier als unzuverlässig erweisen.

<sup>2</sup> Bei Pistorius, Script. vet. rer. Germ., tom. III, Francof. 1607. Wir citieren nur ausnahmsweise diesen Titel voll; im allgemeinen führen wir die bekannten Werke, wie Brusch, Stumpf u. a. verkürzt auf.

Überlieferung der Chronik sehr erwünscht. Er wird ermöglicht durch eine Handschrift der Stadtbibliothek zu Schaffhausen, i. f., bezeichnet „Manlii desc. Episcop. Constant. M. S. C. 74“.<sup>1</sup> Das Manuscript enthält 207 beschriebene Seiten, eine gleichzeitige, beim Binden beschädigte Paginierung läuft bis 206 incl; vor dem Titel stehen drei leere Blätter, eine grössere Anzahl folgen nach S. 207. Die Seiten sind einspaltig beschrieben, manche halbleer, andere durch kolorierte Wappen und Figuren ausgefüllt. Der weitaus grösste Teil der Handschrift, bis S. 204, rührt von dem gleichen Schreiber her; es ist eine fast ganz korrekturfreie, sehr feine Reinschrift einer Kanzleihand mindestens des späteren 17. Jahrh., welche mit dem Jahre 1561 endet. Eine Hand des 18. Jahrh. reihte daran auf S. 204—207 incl. eine Fortsetzung bis 1626. Der erwähnte farbige Schmuck, welcher der Fortsetzung fehlt, scheint ebenfalls von der ersten Hand herzurühren; wenigstens setzte sie die Erläuterungen neben Wappen und Bilder. Auch der kolorierte Titel ist ihr Werk: „Descriptio Totius Episcopatus Constantiensis. Cui accessere omnium Episcoporum Constantiensium quorum genus et origo innotuit, picta insignia: item aliquot genealogiae.“ Ausser den beiden genannten machte nur noch eine modernere Hand seltene Notizen in dem Kodex. Dass die Handschrift nun vom Druck unabhängig ist, ergibt sich bei der ersten Vergleichung: sie stimmt keineswegs mit ihm überein. Bei den inhaltlich identischen Partien zeigt sie zahlreiche Differenzen in der Orthographie der Eigennamen, wie der Stellung einzelner Worte, verschiedene Verschreibungen setzen eine nicht ganz leicht lesbare, also handschriftliche Vorlage voraus.<sup>2</sup> Der Bischofskatalog zeigt in der älteren Zeit Auslassungen und Einschreibungen, so dass die ganze Zählung

---

<sup>1</sup> Kurze Beschreibung bei Haller, Bibliothek d. Schweiz. Gesch. III, 287, Nro. 881 a. E.; sonst ist die Handschrift u. W. unbenutzt.

<sup>2</sup> Z. B. S. 1 diroscitur für dignoscitur; Rectore in der Überschrift für Doctore; S. 107 Heynio für Heymo; S. 108 fautorum für fratrem; 109 schismaticibus für schismaticis; 119 praelia für praedae; 114 cupiant für capiant.

eine verschiedene wird. Vor allem aber, es fehlen alle die Stellen des Druckes, welche sich als Interpolationen charakterisieren. Soweit es sich um längere Abschnitte handelt, welche im Druck ausdrücklich als Zusätze aus anderen Autoren bezeichnet sind, liesse sich diese Erscheinung noch durch bestimmte Absicht des Abschreibers erklären. Allein wir vermissen in der Handschrift auch ein kurzes Citat aus den libri III rer. Germ. des Beatus Rhenanus.<sup>1</sup> Es steht haarscharf auf der Grenze, kann aber doch ganz sicher nicht im Autograph gestanden haben; denn das Buch erschien erst 1531, während Manlius 1526 schon tot war. Dass unser Schreiber so genau über das Sterbejahr des Humanisten<sup>2</sup> unterrichtet war, um auch hier die Ausscheidung selbständig vorzunehmen, ist natürlich undenkbar. Vielmehr fehlte der Satz schon in seiner Vorlage, welche also an dieser Stelle wenigstens dem Autograph folgte. In anderen Abschnitten ist umgekehrt die Handschrift der reichere Teil. Öfters lässt sich über ihre Erweiterungen nichts bestimmtes ausmachen; in zwei Fällen jedoch darf man sagen, dass sie dieselben sicher aus ihrer Vorlage entnahm. Bei der Erzählung einer Fehde im 13. Jahrhundert fügt sie in einer längeren Namenreihe „Achalm“ ein. Wie sollte der Abschreiber von sich dazu kommen? Die Sache liegt um so klarer, als der mit Manlius aus der gleichen Quelle schöpfende Chronist Mangolt diesen Namen hat. Er stand also in ihrer gemeinsamen Vorlage, ist aber gewiss weder durch diese, noch durch Mangolt dem späten Kopisten bekannt geworden. Sehr erheblich übertrifft sodann die Handschrift den Druck an Ausführlichkeit bei Bischof Nicolaus I.<sup>3</sup> Zwar sind ihre Zusätze nicht original, sondern bei Dacher und Vitoduran zu lesen; aber niemand wird im Ernste glauben, dass der Schreiber hier diese Quellen zur Ergänzung heranzog. Die Selbständigkeit der Handschrift im allgemeinen,

<sup>1</sup> Druck 630, Handschr. 40.

<sup>2</sup> Dasselbe ist auch uns erst annähernd bekannt.

<sup>3</sup> Druck 678, Handschr 159—64.



ihr engerer Anschluss an das Autograph in einigen Fällen ist dadurch erwiesen; dass sie deswegen als eine getreue Abschrift des Autograph anzusehen sei, wäre dagegen zu viel behauptet.<sup>1</sup> Immer wird sie als zweite direkte Ableitung vom Original Beachtung verdienen, weniger da, wo sie weglässt, als wo sie zufügt oder abändert; überall wo sie mit dem Druck völlig übereinstimmt, wird man den Text als gesichert ansehen dürfen.<sup>2</sup>

Der Verfasser der Chronik, der bekannte Humanist Jakob Mennel aus Bregenz, tritt erst auf der Universität in unseren Gesichtskreis.<sup>3</sup> Schon Magister, wurde er 1493 in Freiburg immatrikuliert;<sup>4</sup> sein ganzes Leben lang blieb er in Beziehungen zu diesem Ort. Seine spätere Entwicklung lehrt, dass es juristische und philosophische Studien mit humanistischer Färbung waren, welchen er damals ob-

---

<sup>1</sup> Die Fortsetzung von Manlius' Tod bis 1561 kann von dem nicht einmal der lateinischen Sprache recht mächtigen Abschreiber nicht herrühren. Er wird vielmehr die fortgesetzte Chronik vorgefunden haben; umsomehr, da die allgemeine Übereinstimmung zwischen Handschrift und Druck bis 1561 reicht. Aber auch Pistorius ist darnach nicht der Verfasser dieses Teiles. Vielmehr hat irgend ein Unbekannter Manlius' Chronik bis zu dem genannten Jahre weiter geführt und zwar spätestens bald nach 1561; denn die dem Druck zu Grunde liegende Abschrift wurde nach der Erwähnung des Bischofs Arthur de Cosse von Coutance „qui adhuc anno 1574 ecclesiam istam rexit“ (S. 629) um 1574 genommen.

<sup>2</sup> Wir zitieren die wichtigen Lesarten der Handschr. mit der Bezeichnung „Scha“. Manchmal ist die Feststellung des ursprünglichen Textes ganz unmöglich. So heisst es von drei nicht allseitig aufgeführten älteren Bischöfen im Druck (632) „ideo praetereo“, in der Handschr. (44) „tamen praeterire nolui“.

<sup>3</sup> Über ihn jetzt vor allem: S. Laschitzer, „Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I.“, in „Jahrb. d. kunsthist. Samml. d. Allerhöchst. Kaiserhauses“, IV, 70 ff.; V, 117 ff. Dort IV, 79, n. 2 d. ältere Litteratur. Dazu ausserdem Horawitz, Allg. D. Biogr. XXI, 358, von Laschitzer noch nachträglich benützt, und Ulmann, Max I, Bd. II, 750 ff. pass. Lorenz (I, 95) erwähnt blos die Konstanzer Chronik, Wegele (98, 138) flüchtig die Beziehungen zu Max.

<sup>4</sup> Am 25. Juli, Schreiber, Gesch. d. Univers. Freib. I, 206, n. 1. Darnach berechnet Laschitzer das wahrscheinliche Geburtsjahr „kurz vor 1470“, l. c. V, 220, früher um 1450, l. c. IV, 79.

lag. Noch vor deren Abschluss<sup>1</sup> trat er in den Dienst der Stadt.<sup>2</sup> Der Reichstag von 1498 bot ihm als Stadtschreiber Gelegenheit zu persönlicher Berührung mit Kaiser und Reich;<sup>3</sup> er that durch Dedikation seines Schachbuches das seine, Maximilians Auge auf sich zu lenken.<sup>4</sup> In der That entschied Manlius damit über die Thätigkeit seines Lebens. Die nächsten Jahre vergiengen ihm zwar noch in Freiburg, er erscheint als Professor an der Universität;<sup>5</sup> aber schon jetzt beschäftigt er sich mit der Geschichte der Habsburger. Alsbald nach dem Erscheinen seiner gereimten habsburgischen Chronik erhält er den kaiserlichen Auftrag zur Abfassung der Stammesgeschichte des Hauses. Er trat damit in den erlauchten Kreis der ersten Gelehrten und Künstler der Zeit ein, dessen Mittelpunkt der jedem Eindruck offene, immer anregende, geistreiche Fürst selbst war. Manlius kam mit der Zeit ins Vertrauen des Kaisers. Er arbeitete mit ihm zusammen und als Max zu Wels auf dem Todbette lag, musste ihm der Freiburger Professor noch einmal die langen Nächte hindurch die Geschichte der Familie vortragen;<sup>6</sup> gleichsam umgeben von den grossen Gestalten des Hauses wollte er, der ihm grössere Aussichten als je einer seit Rudolf eröffnet hatte, aus dem Leben gehen! Die umfangreichen Werke, welche Manlius im Dienste des Kaisers zustande brachte, blieben nicht bloss, wie der Weiss-

<sup>1</sup> Nach dem Statut der Universität konnte er erst 1500 den Doktorgrad erlangen.

<sup>2</sup> „Jacob Mennel, Meister in syben fryen Künsten. Stattschreiber 1496“, Schreiber, l. c. I, 244, n. 3 nach dem Freib. Bürgerbuch. Nach gütiger Mitteilung von Hrn. Stadtarchivar Dr. Albert in Freiburg war sein Vorgänger Ulr. Zasius, 1494--96, sein Nachfolger „Meister Ulr. Müller“, seit 1500. Zwei von ihm mit „M. Jacob (us) Menell (Mennel)“ unterzeichnete Stücke im Freiburger Urkundenbuch II, 627 ff., 657 ff. Wann er seinen Namen latinisierte, wissen wir nicht zu sagen.

<sup>3</sup> cfr. hierüber das erste der eben erwähnten Stücke.

<sup>4</sup> Erwähnt in einem Protokoll v. Jahre 1507, Jahrbuch etc. V, Nr. 4493.

<sup>5</sup> Schreiber l. c. I, 244; 206, n. 1.

<sup>6</sup> Er berichtet darüber in einem an den Grossmeister des Johanniterordens gerichteten Flugblatte.

kunig, den Zeitgenossen unbekannt, sondern harren noch heute des Druckes. Nur einige kleinere Auszüge hat der Verfasser selbst noch der Welt vorgelegt.<sup>1</sup>

Das genealogische Element waltete dabei nach den Intentionen des Auftraggebers vor, umfassende z. T. von Manlius selbst ausgeführte Nachforschungen<sup>2</sup> schafften das Material. Eine solche Arbeit bot natürlich Anknüpfungspunkte nach allen Seiten; die Beschäftigung mit den Habsburgischen Heiligen insbesondere führte zu einer genaueren Kenntnis der älteren Kirchengeschichte. War es Heimatsinn<sup>3</sup> oder besondere Ergebnisse seiner Hauptarbeiten, was Manlius, nach deren Beendigung<sup>4</sup> zu weiteren Untersuchungen gerade über die Konstanzer Bischöfe bestimmte? Aber nicht bloß die Wahl der Bischofschronik als Form seiner Arbeit mag speziell durch seine früheren Studien bestimmt worden sein, wie sie im allgemeinen auch den humanistischen Tendenzen entsprach. Auch die beiden wichtigsten innerlichen Merkmale dieser Chronik, reichliche Quellenbenützung und richtige kritische Anschauungen, weisen auf die frühere Beschäftigung zurück. Ohne jene Forschungen wäre es nicht dazu gekommen, dass wir in der Chronik von allen wichtigen Quellen bloß Bernold, Konradus de Fabaria und Kuchmeister vermissen! Andererseits nötigte deren genealogische Absicht Manlius zur häufigen Benützung von Urkunden und Siegeln und diese wieder lehrte

---

<sup>1</sup> Wir können auf diese Arbeiten natürlich nicht eingehen und verweisen dafür durchaus auf Laschitzer.

<sup>2</sup> Über eine Sendung in die Niederlande *ofr. Max an Margaretha, Augsburg, 31. Mai 1510, bei Le Glay, Corresp. I, 277.*

<sup>3</sup> Er schrieb auch zwischen 1519 und 1521 eine Abhandlung über das Benediktinerstift seiner Vaterstadt, *ofr. Laschitzer l. c. V, 220.*

<sup>4</sup> Am Ende des Druckes (S. 722) steht „Finis libri, quem Author Brigantiae absolvit Anno 1519. 17. Die Augusti“. Die Notiz fehlt zwar in der Handschr., ist aber doch kaum anzufechten; sie wird etwa aus einer Vorrede oder Dedikation stammen. Die letzte, 3. Redaktion der österr. Heiligen vollendete Manlius zu Freiburg am 5. Jan. 1518, *Lasch. l. c. IV, 75, n. 1.* Horowitz (A. D. B.) scheint die Abfassung der Chronik zwischen 1498 und 1507 zu setzen, ohne auf jene Notiz zu achten.

ihn die trefflichen Dienste dieser Überreste schätzen. So kam er dazu, in der Einleitung der Konstanzer Chronik auszusprechen, dass er nur „ad praesumptiones“ rekurriere, wenn die „originalia litterarum et sigillorum testimonia“ fehlten. Freilich, und dies leitet auf die Schwächen der Arbeit über, blieb ihm dies mehr Empfindung. Schon die scholastische Begründung mit der Analogie des Prozessverfahrens zeigt die andere Seite des Übergangsmenschen. Und wenn er auch im allgemeinen wirklich die alten Quellen vor den späteren Bearbeitungen bevorzugte,<sup>1</sup> so kam ihm doch kein Gedanke, dass auch diese eben erst gewonnenen Wegweiser wieder ihrerseits einer Prüfung bedürfen könnten. Wie andere Männer auf anderen Feldern der Renaissance war auch Manlius nicht sogleich zur kritischen Erhebung über die wieder gewonnenen Schätze fähig. Sogar den politischen Standpunkt seiner Quellen übernahm er. Beim Investiturstreit ist er päpstlich, in den Kämpfen Ludwigs d. B. ein Gegner des Kaisers. Sehr mangelhaft ist dann die Komposition der Chronik geblieben. Indem er Bischof an Bischof reihte, wie er es von seinen österreichischen Heiligen gewohnt war, entgieng es ihm ganz, dass es sich hier nicht um sozusagen isolierte Personen handle, sondern mehr als ein Faden sich von einem zum anderen hinüberspinne. Er übersah nie längere Strecken der Kette, sein Blick haftete am einzelnen Glied. Sein Stil lässt diesen Übelstand nur noch schärfer hervortreten. Mangelnde Verbindung der einzelnen Sätze unter einander, im Innern derselben Vorliebe für koordinierte asyndetische Verbindungen geben ihm etwas Zerhacktes und zeigen, wie wenig der Verfasser die moderne Gelehrtensprache in Wahrheit beherrschte. Trotz alledem machte Manlius' Werk auf unserem Gebiete Epoche; und zugleich ist es bis jetzt mit die einzige Schöpfung des interessanten Mannes, welche eine genauere Beurteilung seines Schaffens gestattet. Nahezu

---

<sup>1</sup> Doch nennt er gelegentlich auch Beda und die Chronik von Muri in einem Atem mit Matthaëus Marschalck.

auch die letzte: 1523 erschien noch eine Weltchronik von ihm, am 6. März 1526 war er bereits tot.<sup>1</sup> An den Ruhm anderer aus dem kaiserlichen Kreise reicht sein Ruf nicht heran; dass er überhaupt der Teilnahme gewürdigt wurde, zeigt, dass die Mitwelt nicht gering von ihm dachte.<sup>2</sup>

### 8. Gregorius Mangolt.

Die Aufzeichnungen dieses Chronisten sind in drei verschiedenen Redaktionen auf uns gekommen, sämtlich ungedruckt.

A. „Kurze Chronik die stett und landschaften Bodensees, doch furnemlich [betreffend]<sup>3</sup> die alten und loblichen stat Costantz betreffend, zusammengestellt durch Gregorium Mangolt zu [einem] dienst und eren gmeiner burgerschaft [zu Costentz] daselbst.<sup>4</sup>

Die Handschrift umfasst 56 Blätter mit gleichzeitiger Foliierung. Sie ist ganz von einer Hand, mit sehr starker,

<sup>1</sup> Ferdinand erteilt unter diesem Datum der Kammer zu Innsbruck Anweisung über seinen Nachlass, Laschitzer l. c. IV, 87. Horawitz' Angabe (A. D. B.), „er soll am 27. Sept. 1532 gestorben sein“, ist daher zu verbessern. Trotz freundlicher Nachforschungen Herrn Stadtarchivars Dr. Albert in Freiburg liess sich das Datum nicht genauer bestimmen. Dagegen ergaben sich dabei folgende Berichtigungen in anderer Hinsicht. Die von Laschitzer (l. c. IV, 87, n. 1) aus Stälin (W. G. IV, 157) übernommene Nachricht, Manlius sei Bürgermeister von Freiburg gewesen, findet in den Akten keinen Anhalt; die Bürgermeisterliste lässt umgekehrt keinen Raum für ihn. Ebenso ist in der Reihe der Prioren der Karthause zu Freiburg kein Platz für Manlius. Wenn er sich daher nach Laschitzer um 1514 „prior Carthusie Friburgensis“ in den österr. Kodizes unterschreibt, so kann er höchstens den Titel durch kaiserliche oder päpstliche Verleihung erlangt haben, die dann im Kloster keine Anerkennung fand.

<sup>2</sup> Das letzte Bild des 1518 erschienenen „Zaigers“ (reproduz. Jahrb. IV, 84) stellt Manlius im Kreise seiner zahlreichen Familie dar; sein Gesicht zeigt die jener Zeit eigenen kräftigen, fast groben, aber höchst charaktervollen Züge.

<sup>3</sup> Die in [ ] gesetzten Worte sind vom Schreiber selbst durchstrichen.

<sup>4</sup> Stadtarchiv Konstanz; noch völlig unbenützt. Früher nach Mone I, 91 in Rheinau.

nicht selten äusserst flüchtiger Schrift und braungelber Tinte auf ziemlich grobes Papier geschrieben. Der Rand ist oft von Zusätzen derselben Hand bedeckt, der Text von zahlreichen Korrekturen erfüllt; jene enthalten meist Bereicherungen, diese nehmen überwiegend stilistische Verbesserungen vor. Auch der Titel ist, wie oben angedeutet, nicht frei davon.<sup>1</sup> Unzweifelhaft ist das Stück Autograph. Die Veränderungen wären für einen Abschreiber ganz sinnlos.

Neben der Haupthand lassen sich jedoch noch Zusätze anderer Personen bemerken. Sie stehen auf dem Titel, wie in der Chronik selbst. Letztere sind allermodernsten Ursprungs, sie rühren meist von Stadtarchivar Marmor, z. T. von der unten erwähnten neueren Hand her und verfolgen lediglich den Zweck einer besseren Übersichtlichkeit des Werkchens; namentlich ist ein von Marmor 1856 gefertigtes Register zu erwähnen. Die Einträge auf dem Titelblatt gehören zwei verschiedenen Händen an. Eine alte des 16. Jahrhunderts notierte den Tod Karls V. sowie eine Bemerkung über den Erwerb der Chronik, während die andere neuere hinzufügte: „Das Original dieser Chronik ist in der Stadtbibliothek in Zürich, Abschriften hievon in den Klöstern Rheinau und St. Gallen.“ Letzteres ist nicht zu kontrollieren, auf ersteres werden wir zurückgreifen. Ausserdem ist ein Schreiben des Züricher Rates in Sachen Mangolts eingeklebt.<sup>2</sup> Die Anlage der Chronik ist ziemlich einfach. Sie zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste enthält topographisches, die Gründungsgeschichte von Stadt und Bistum, sowie eine Bischofsliste mit geschichtlichen Notizen bis 1541 reichend; der zweite von fol. 21<sup>a</sup> an, giebt Annalen von der Geburt Christi bis 1538. Dem ganzen ist ein Register vorgestellt, dessen Kapiteln eine Realeinteilung nach dem Muster des

<sup>1</sup> Neben dem angeführten steht noch ein zweiter, grossen Teils durchstrichener Titel von derselben Hand: „[Kurze chronik der loblichen frey und richstatt Costantz] zusammengestellt durch Gregorium Mangolt [geborenen] burgern daselbst im jar 1544“.

<sup>2</sup> cfr. unten.

Königshofen zu Grunde liegt. Aber bei der Ausführung wurde dasselbe fast gar nicht beachtet; vielmehr zog Mangolt bald die bequemere annalistische Art vor, liess auch einzelne Kapitel ganz ausfallen.

B. Kurze und warhafte chronic der nechst umbligenden stett und landschaften des Bodensees, doch fürnemlich die alten und loblichen frey- und reichstatt Constantz betreffend.

1548.

Zusamengestalt durch Vigilantium Seutlonium zu dienst und gfallen gmainer burgerschaft.“<sup>1</sup>

Wir haben es hier mit einem starken Bande i. f. von 850 Seiten zu thun. Derselbe enthält auf den ersten 400 Seiten die Konstanzer Chronik. Daran schliessen sich verschiedene weitere Arbeiten Mangolts: Auszüge aus der Chronik des Nicolaus Schulthaiss; vermischte Mitteilungen, zumeist zur Reformationsgeschichte der Stadt, doch auch über andere Vorgänge ohne Wahl oder chronologische Ordnung, bis zum Jahre 1575 (denn eine dazwischen stehende

---

<sup>1</sup> Wir benützten diese Redaktion in der im Besitze des Konstanzer Archives befindlichen Abschrift des Originals der Zürcher Stadtbibliothek, bezeichnet Ms. A. 83. Die Kopie wurde 1776 von Basilius Germann, Archivar des Klosters Rheinau, hergestellt und gehörte diesem Stift, dessen Wappen sie noch heute zeigt; später erwarb sie die Stadt Konstanz. Das Original, in Folio, von derselben Hand wie die gleich zu erwähnende Redaktion C, d. h. also Autograph, führt ebenfalls das Pseudonym Seutlonius auf dem Titel. Einige kurze, übrigens nicht auf eigenen Untersuchungen beruhende Mitteilungen über beide Kodizes giebt Jacobsen, Die Schlacht bei Reutlingen (Historische Studien VIII), 31/2; ebenso Varianten aus denselben zum Berichte der Redaktion C unserer Chronik über die genannte Schlacht. Ferner veröffentlichte Ruppert aus den beiden Handschriften Mangolts Auszug aus der Chronik des Claus Schulthaiss (Chroniken der Stadt Konstanz, 270 ff.). Eine genauere Untersuchung hat im übrigen unseres Wissens noch nicht stattgefunden. Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original erwies die Kollationierung einiger Stichproben, welche wir der Güte Herrn Dr. H. Eschers in Zürich verdanken; wir glaubten uns angesichts dessen an die uns früher bekannt gewordene Kopie halten zu dürfen.

Angabe zu 1596, S. 583<sup>4</sup>, ist wohl einem Schreibfehler Germanns zuzurechnen), wie auch über das eigene Leben des Verfassers; sodann „das geburtbüchle Gregorii Mangolts“, 1575 mit dem Tod der „Regula Mangolt, frau des Gregorius Mangolt“ endend; schliesslich das Fischbuch unter dem Titel „Von den fischen und den zwölf moneten zu Costantz am fischmark“, eine Aufzählung der Fischarten des Bodensees.

Vor und hinter dem eigentlichen Werke sind einige Excerpte des Dr. Max Kanz eingeklebt, welche sich teils auf A, das sich damals in Zürich befand, teils auf eine Konzilschronik Mangolts beziehen. Ausserdem hat Germann demselben noch ein Register, sowie eine Einleitung beigegefügt. Uns interessiert nun allein die hier gegebene Fassung der Konstanzer Chronik. Dieselbe zeigt sich in sehr viel weiter entwickeltem Zustande. Die Einteilung ist noch dieselbe geblieben. Allein sowohl der erste Teil, mehr allerdings in den topographischen Angaben als im Bischofskatalog, wie auch die hier bis 1548 fortgeführten Annalen haben ganz ungemein an Inhalt gewonnen. Dagegen ist die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse wenigstens im Bischofskatalog höchst ungenügend innegehalten; zahlreiche Notizen stehen hier und dort zerstreut als Nachträge am Rand. Diese Ordnungslosigkeit darf gerade heraus als das charakteristische Merkmal der Redaktion bezeichnet werden. Umso mehr, als Germann versichert, hierin in vieler Hinsicht bereits in seiner Abschrift Besserung geschaffen zu haben. Dass nun diese Redaktion, entgegen dem Titel, wirklich von Mangolt herrührt, ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass die Schrift des Originales mit der nächsten Redaktion C übereinstimmt;<sup>1</sup> weiter aus dem eben mitgeteilten Inhalt des Bandes, insbesondere den autobiographischen Aufzeichnungen; endlich wird die Besprechung der letzten Redaktion einen weiteren Beweis dafür erbringen. Weshalb der Autor sich hinter dem Pseudonym verbarg, bleibt dunkel. Mit seiner Flucht nach Zürich 1548 kann es nicht zusammen-

<sup>1</sup> cfr. oben 47, n. 1.



hängen. Denn bereits 1549 wandte sich der Rat dieser Stadt in einer Angelegenheit Mangolts offiziell an die Konstanzer Behörde; sein Aufenthaltsort sollte also durchaus nicht geheim bleiben.

C. „Kurze und warhafte chronic die nechst umbligende stet und landschaften des Bodensees doch fürnemlich die alten loblichen frey- und richstat Costantz betreffend, zusammengestellt durch Gregorium Mangolt burgern daselbst, zu dienst gmainer burgerschaft daselbst, im jar Christi MDXLVIII.“<sup>1</sup>

Die Chronik liegt hier in einem ungefähr 400 Seiten starken, teilweise paginierten Quartbände vor. Unverkennbar ist es eine mit grosser Sorgfalt angefertigte, sehr saubere Reinschrift. Alle Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte eingetragen, ebenso der Titel, welcher noch mit aufgeklebten Holzschnitten verziert ist. Auch hier geht eine einzige Hand unverkennbar durch das ganze Buch durch. Die Tinte wechselt nach den ersten 34 Seiten mit allmählichem Übergang von schwarz zu braun. Sehr eigentümlich ist, dass der Schreiber selbst seinen reinlichen Text durch zahlreiche Zusätze wieder verunstaltete. Auch stilistische Änderungen nahm er nachträglich noch vor. Wir dürfen daher auch dieses Exemplar mit Sicherheit als Autograph ansehen. In der That zeigt die Schrift ganz denselben Duktus, wie A, nur ist sie sorgfältiger. Übrigens kam Mangolt hier nicht ganz mit seiner Arbeit zu Ende. Leergelassene Blätter und nachträglich hinzugefügte, unausgefüllt gebliebene Rubriken zeugen von plötzlicher Unterbrechung. Sehr wahrscheinlich wurde sie durch den Tod des Chronisten herbeigeführt, der sich bereits hochbetagt dieser neuen Arbeit unterzog. Denn das Jahr 1548 auf dem Titel hat keine weitere Bedeutung. Aus einzelnen Notizen der Chronik selbst erhellt vielmehr deutlich, dass sie um 1562 geschrieben wurde.

In seiner Anordnung zeigt nun das Werk eine grosse Veränderung gegen früher. Zwar die Zweiteilung ist beibehalten. Aber die einfachen Annalen sind verschwunden.

---

<sup>1</sup> Stadtbibliothek zu Zürich, bezeichnet S. 425; bis jetzt nur von Jacobsen (cfr. oben) für Reutlingen benützt.

Statt ihrer behandelt Mangolt nun die Stadtgeschichte und was sie ausserdem enthielten in 61 Kapiteln nach allerlei Realgesichtspunkten, wie er es seiner Zeit bereits im Register zu A angedeutet, aber damals nicht ausgeführt hatte. Dieser Abschnitt umfasst 113 Blätter. Es schliesst sich daran die Überschrift zu einem unausgeführten Werke über Schwaben mit 27 leeren Blättern; die eigene Paginierung Mangolts endet hier. Darauf folgt die Bischofsgeschichte auf ungefähr 50 Blättern, in einem Zuge bis 1562 geschrieben, während später noch eine Notiz zu 1566 hinzukam. Weiter einige kurze, nach der Schrift zu schliessen erst nach Vollendung des Fischbuchs auf einige leergelassene Blätter eingetragene Auszüge aus der Chronik selbst: Aufzeichnung der Konstanzer Bischöfe nach ihrem Geburtsrang, Verzeichnis ihrer Erwerbungen und Kämpfe. Den Beschluss bildet, auf etwa einem Dutzend Blätter, das auch einmal in der Chronik selbst zitierte Fischbuch.

Welches ist nun das Verhältnis der drei soeben beschriebenen Redaktionen? Prüfen wir zunächst die hierüber aufgestellten Vermutungen. Schon durch unsere Beschreibung widerlegt ist die oben<sup>1</sup> mitgeteilte Notiz auf dem Titel von A, welche, wenn wir sie überhaupt ernst nehmen wollen, nur besagen kann, C sei das Original zu A, d. h. also A ein Auszug aus C. Ebenso unrichtig ist Germanns Anschauung, im ganzen betrachtet, wenn er C für einen Auszug aus B erklärte.<sup>2</sup> Bereits die rein äusserliche Einteilung beider Werke widerspricht dem so entschieden, dass Germann C kaum gekannt haben kann. Aber auch inhaltlich ist C selbständig. Alles was nicht zur Konstanzer Chronik gehörte, fiel in C weg. In dieser selbst sind allgemeine Notizen zur Reichsgeschichte, topographische Kapitel eliminiert. Die zahlreichen Verstösse gegen die Chronologie, durch welche sich B besonders kennzeichnet, sind verschwunden. Manche Nachrichten finden sich nach inzwischen neugewonnener Information berichtigt, diese und jene frisch

---

<sup>1</sup> cfr. oben, 46.

<sup>2</sup> In seiner Vorrede zu B.

hinzugefügt. Gar keine Veränderung, weder Vermehrung noch Verminderung zeigen die spezifisch Konstanzer Notizen. Andererseits aber können wir doch wieder eine sehr nahe Verwandtschaft zwischen C und B nicht verkennen. Die Darstellung stimmt in langen Abschnitten durchaus wörtlich überein und wo eine Umarbeitung in C stattfand, klingt der ältere Text sehr entschieden durch. Das wirkliche Verhältnis von C zu B scheint uns sonach mit Gewissheit das der definitiven Fassung zur Materialsammlung zu sein. C war die Ausgabe des Werkes, B das Handexemplar des Verfassers.<sup>1</sup> Diesen beiden Redaktionen gegenüber bildet dann A, wie sich aus dem zeitlichen Abschluss sowohl als dem Inhalt ergibt, den ersten Entwurf Mangolts. Insbesondere ist auch jenes in A nicht ausgeführte Register, das wir in C befolgt sehen, für unsere Anschauung beweisend. Aus dieser Anordnung der verschiedenen Fassungen unserer Chronik fließt dann auch das oben<sup>2</sup> angedeutete weitere Zeugnis dafür, dass wir in Mangolt wirklich den Autor von B zu erblicken haben, indem eben B das natürliche Mittelglied zwischen Entwurf und Ausgabe darstellt.

Noch eine letzte Frage entspringt der Mehrheit der Fassungen dieses Werkes. Welche derselben haben wir unserer Benützung zu Grunde zu legen? Die Meinung des Verfassers ist unzweideutig. Aber unmöglich kann sie für uns ohne weiteres verbindlich sein, zumal sich bei der Vergleichung der Fassungen eine eigentümliche Wahrnehmung sogleich aufdrängt. Nicht allein im Vergleich zu B sondern auch gegen A gehalten zeigt C keine wesentliche Zunahme der speziellen Konstanzer Notizen. Ein merkwürdiges Missverhältnis gegenüber dem Anschwellen der allgemeinen Berichte! Vor allem die Abschnitte über Witterungsverhältnisse, Brände u. a. gehören fast ganz B und C an. Zwei Erklärungen bieten sich gegenüber dieser Sachlage dar. Entweder hat Mangolt in A aus einem sehr grossen und umfassenden Werke der Konstanzer Chronistik nur das

---

<sup>1</sup> So schon, nur viel allgemeiner, Jacobsen, l. c. 31.

<sup>2</sup> cfr. oben, 48.

interessanteste ausgezogen und später die übrigen Teile nachgetragen, oder er verdankt jene allgemeinen Notizen anderen Quellen. Wir glauben die letztere Alternative als die richtige erweisen zu können. Stumpfs Eidgenössische Chronik war vor allem Mangolts Fundgrube. Freilich verrieth er seine Bekanntschaft nur ein einziges Mal durch eine flüchtige polemische Bemerkung, mit ausdrücklicher Nennung Stumpfs. Die Vergleichung einiger, beliebig gewählten Abschnitte von C mit den korrespondierenden Partien der Schweizer Chronik zeigt indess sogleich, dass die Benützung auch sonst stattfand und eine nahezu wörtliche war.

#### Mangolt.

Im jar 1020 ward in Luthringen ein brunn in blut verkert, darauf volget vyl jamer. I, 94<sup>a</sup>.<sup>1</sup>

Im jar 1021 am 12 tag maij kam ein grosser erbidem, der zerrüttet das münster zu Basel, darvon viel etlich gebeuw in Rhin. I, 102<sup>b</sup>.

Im jar 1091 kament vyl selt-samer fliegende würmle oder muggen in grosser menge, flugent zwey klaffer ob der erden, mit einander in ein hufen, einer myl wegs breit und zweyen lang, so dick, das man die sonnen davor nit sehen mocht. darauf volget grosser sterben.

#### Stumpf.

Dise obgamelte trübsal alle ward hievor scheynbarlich angezeigt durch ein heilsamen brunnen in Lothringen, welcher ein zeyt lang in blüt verkeert was. ad 1020, III, 236<sup>a</sup>.

1021 erzeiget sich ein erschrockenlicher erbidem am freytag den 12. tag Maij, durch welchen daz Münster zû Basel zerrüttet ward, dass etliche gebeuw darvon in den Rheyen fielend. II, 47<sup>a</sup>.

ad 1091 In merteils landen Europe wurdend gesehen vil seltzamer unbekannter würmle mit flüglen, in der grösse wie gemeine mucken, doch ein wenig lenger, die flugend an grossen hauffen, nit höher von der erden, dann, dass sy von menschen mit den henden, oder doch mit einem kurtzen stäblin erreicht mochtend werden. Der hauff . . .

<sup>1</sup> Wir bezeichnen mit I die Stadtgeschichte, mit II die Bischofsannalen.

**Mangolt.**

Im jar 1117 im jenner umb versperzyt erregt sich ein grosser erdbidem, der vyl büw falt, daruf volget krieg und zwispalt. I, 102 b.

Im jar 1241 zerspielt ein berg in Burgund, und erstackt ob fünf tusent menschen. I, 102 b.

Im jar 1274 ward zu Lauffenberg ein kind geborn, das hatt hind und füss gstatet wie gansfüss und ein kopf grusam anzu sehen. I, 93 a.

Im jar 1275 ward der Rhin so gross, dass er die bruck zu Bael zeriss. deren, die sy erhalten woltent, ertruncken 100. I, 101 a.

Im jar 1294 verbran zu Basel 600 hüser 40 menschen. I, 109 a.

**Stumpf.**

was bey einer meyl wägs breit, und bey 2 oder 3 meyllen lang und also dick, dass die Sonn dardurch das erdrich nit wol beleuchten mocht . . . volget im anderen jar hernach ein tödtliche . . . Pestilentz. III, 239 a; ofr. IV, 318 b.

A. D. 1117 im Jenner eins tags umb versperzeyt hat sich das erdrich bewegt . . . dergleychen hievor nie kein mensch erhört hatt. Vil heüser und gebeüw fielend darnider. Damals warend vil krieg in Teütschen landen. IV, 319 b.

ad 1241. — In Burgund hat sich ein berg erwegt, und hinab in ein tal gefallen, sol etlich tausent menschen verderbt haben. III, 243 b.

A. D. 1274 ward ein kind bey Lauffenberg geboren, das hatt hend und füss gestaltet wie ein Ganssfüss, und ein kopff in all wäg grausam anzesähen. XII, 375 a.

A. D. 1275 am 29 tag Junij ward der Rheyn gar gross . . . er zerstiess die pruoken zů Basel, unnd ertranckt vil menschen, etlich setzend bey 100 personen. XII, 395 a.

A. D. 1294 gieng ein schädlich fheür in der statt Basel auf, das verzeert bey 600 heüser und 40 menschen. XII, 396 a.

Wie man aus diesen beliebig herausgehobenen Stellen bereits erkennt, dehnt sich die Übereinstimmung gleichmässig durch die drei Jahrhunderte von 1000—1300 aus.<sup>1</sup>

Wenden wir uns dem zweiten Teile von Mangolts Chronik, der Geschichte der Bischöfe, zu. Auch hier kommt alsbald derselbe Sachverhalt zum Vorschein; massenhaft finden sich die hier eingetragenen, untereinander meist ganz zusammenhangslosen Notizen Mangolts bei dem Schweizer wieder.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wir können uns auch bei dieser Gelegenheit auf die im allgemeinen festgesetzte Periode beschränken. Denn wenn Stumpf für diese als wichtigste Quelle der Erweiterungen von Mangolts Chronik erwiesen ist, darf dasselbe Verhältnis auch für die früheren und späteren Perioden angenommen werden.

<sup>2</sup> Hierfür einige Beispiele.

Mangolt.	Stumpf.
1030. Kloster Muri gestiftet.	VII, 202 <sup>b</sup> ff.
1053. Beginn der Wallfahrten zum heiligen Grab.	IV, 309 <sup>b</sup> .
1060. Kloster Sulzburg i. B. gestiftet.	VII, 229 <sup>b</sup> .
1077. Bischof Otto von Rudolf v. Schwaben verjagt.	IV, 314 <sup>b</sup> .
1085. Synoden zu Mainz und Quedlinburg.	IV, 317 <sup>b</sup> .
1128. S. Leonhard zu St. Gallen gestiftet.	V, 22 <sup>b</sup> .
1130. Privileg Lothars für die Zürcher Domherrn.	VI, 151 <sup>a</sup> .
1135. S. Leonhard zu Basel wird ein Kloster.	XII, 392 <sup>b</sup> .
1136. Kloster S. Moritz reformiert.	XI, 366 <sup>a</sup> .
1140. Arnold v. Brescia in Zürich.	IV, 320 <sup>a/b</sup> .
1158. Stiftung von Kloster Sion.	VI, 132 <sup>a</sup> .
1187. Kloster Embrach gestiftet.	V, 114 <sup>a</sup> .
1194. St. Urban durch die Freiherrn von Langenstein gestiftet.	VII, 236 <sup>a</sup> .
1197. Kloster Engelberg gestiftet.	VII, 192 <sup>b</sup> .
1212. Ketzerei im Elsass.	II, 65 <sup>a</sup> .
1215. Ernennung des ersten Weibbischofs zu Basel.	XII, 393 <sup>a</sup> .
1225. Der Bischof von Chur bringt die ersten Ablassbriefe.	V, 24 <sup>a</sup> .
1227. Kloster Wettingen gestiftet.	VI, 170 <sup>b</sup> .
1230. Die Predigermönche in Zürich.	VI, 152 <sup>a</sup> .

Wir hören indess einen Einwand. Stumpf führt in dem seinem Buche vorausgeschickten Quellenverzeichnis ausdrücklich eine „Costentzer Chronic“ an. Zwar kann darunter nicht etwa Mangolt B oder C verstanden sein. Denn diese Redaktionen, welche ja allein die weitgehende Übereinstimmung mit Stumpf in diesen Nachrichten zeigen, kamen erst nach 1548, dem Jahre des Erscheinens der Schweizer Chronik, zustande.<sup>1</sup> Allein könnte nicht eine andere Konstanzer Quelle gleichfalls von Mangolt selbständig excerptiert worden sein? Die Übereinstimmung mit Stumpf würde dann lediglich eine Folge der Benützung derselben Vorlage sein. Wir kehren so, wie man sieht, nochmals einen Moment zu der schon oben<sup>2</sup> angedeuteten Möglichkeit zurück, doch nur, um sie völlig auszuschliessen. Denn die Anlage beider Chroniken widerspricht ihr ganz. Stumpf hätte wahrlich durchaus keinen Grund gehabt, die ihm nach jener Voraussetzung vereinigt vorliegenden Berichte über Himmelserscheinungen u. dergl. über sein ganzes Werk zu zerstreuen. Und ebenso unerklärlich wäre dieselbe Handlungsweise für Mangolt in B. Aber auch inhaltlich ist die Existenz einer solchen Chronik, wie wir sie hier voraussetzen müssten, in Konstanz durchaus unwahrscheinlich. Sie müsste ein grösseres Gebiet als alle übrigen erhaltenen oder noch erkennbaren Werke ihrer Art umspannt haben. Und andererseits wäre sie, nur

Mangolt.	Stumpf.
1233. Stiftung des h. Geist-Klosters in Bern.	VII, 249 b.
1240—1248. Streit der Zürcher mit ihrem Klerus.	VI, 152 a/b.
1265. Die Augustiner in Zürich.	VI, 152 b.
1282. Die Insel Mainau kommt an den deutschen Orden.	V, 53 b.
1287. Papst Honorius fordert eine Türkensteuer.	II, 70 b.

<sup>1</sup> Wohl aber war, wie wir zu zeigen versuchen möchten, Mangolt A die von Stumpf benützte Chronik; *ofr.* unten.

<sup>2</sup> *ofr.* oben, 51/52.

von dem einen Mangolt benützt, spurlos verschwunden. Alles doch im höchsten Grade unwahrscheinlich!<sup>1</sup>

Umgekehrt erklärt die Annahme der Benutzung Stumpfs sehr gut die Eigentümlichkeiten der zweiten Redaktion Mangolts.<sup>2</sup> Da der Verfasser aus der umfänglichen Vorlage seinen Stoff von den verschiedensten Stellen zusammentrug, konnte B nur verworren und unchronologisch ausfallen. Auch das falsche Jahr 1548 auf dem Titel von C liesse sich so, freilich nicht gerade ehrenvoll für Mangolt, als ein Versuch, die Abhängigkeit seines Werkes zu verbergen verstehen.

Es bleibt somit dabei, dass Mangolt in den späteren Redaktionen seiner Chronik Stumpfs Buch in ganz ungewöhnlicher Weise ausbeutete. Eben darum verlieren diese Fassungen für uns in der Hauptsache ihren Wert. Wir haben uns daher zunächst an die älteste, kürzeste Form der Chronik zu halten. Allein Stumpf war andererseits doch wieder nicht die ausschliessliche Quelle der Erweiterungen in Mangolts jüngeren Bearbeitungen. Die ihm fremden Abschnitte derselben treten also als Ergänzungen zur Redaktion A hinzu. Die Herkunft dieser beiden Bestandteile wird dann im kritischen Teile näher zu erörtern sein;<sup>3</sup> hier galt es blos, das absolut wertlose auszuschneiden, den Gegenstand der Kritik festzustellen.

Wenden wir zuletzt dem Verfasser selbst einen Augenblick unser Interesse zu.<sup>4</sup> Im Jahre 1342 hatte Kaiser Ludwig

<sup>1</sup> Wir führen hier nur die aus der Betrachtung von Stumpf und Mangolt B und C sich ergebenden Gründe an; sie finden ihre positive Ergänzung in dem Nachweis der Quellen von Mangolt A, cfr. unten.

<sup>2</sup> Auch den Umstand, dass die speziellen Konstanzer Nachrichten sich hier gegen A nicht vermehren; Stumpf hatte eben hierfür Mangolt A benützt.

<sup>3</sup> cfr. unten.

<sup>4</sup> Kurze Notizen über Mangolts Leben bei Mone, I, (91), nicht fehlerfrei, u. Leu, Helvetisches Lexikon XII, 483. Wir folgen den ausführlichen autobiographischen Aufzeichnungen, welche sich in B unter dem Titel „Geburtbüchle Gregorii Mangolts“ S. 640 ff. und sonst zerstreut finden. Dass Mangolt selbst der Verfasser dieses Stückes ist, folgt aus mehreren Stellen, an welchen er die erste Person gebraucht,



den Ahnherren des Hauses, den Elsässer Jakob Mangolt, zum Reichsvogt in Konstanz ernannt. Rasch wurde der Fremde da heimisch; nach sechs Jahren, als der Rat die Reichsvogtei selbst besetzen durfte, fiel die freie Wahl auf den bisherigen Inhaber. Verschwägerungen mit den angesehenen Geschlechtern sicherten der Familie im Kreise der Regierenden ihre Stellung. Häufig begegnet der Name Mangolt in der Reihe der Bürgermeister.<sup>1</sup> Wie andere Patrizier besaßen auch die Mangolts ihr schönes Haus in der Münstergasse; ein Erbbegräbnis zu St. Stephan nahm ihre Toten auf. Zu Ende des 15. Jahrhunderts jedoch löste sich die Familie aus diesen festen Verhältnissen. Die Grossmutter unseres Chronisten hatte Beziehungen in Tübingen: dort wurde sie nach dem frühen Tod ihres Mannes Hofmeisterin der ersten Herzogin von Württemberg. Einer ihrer Söhne, Wolfgang, liess sich infolgedessen ebenfalls dort nieder; am 2. Dezember 1492 hielt er Hochzeit mit der Tochter des Bürgermeisters von Reutlingen, Anna Wölflin. Als drittes Kind aus dieser Ehe wurde ihm der nachmalige Chronist, Gregor, am 12. März 1498 zu Tübingen geboren. Kein geringerer als Heinrich Bebel hob ihn aus der Taufe; studentische Ceremonien begrüßten den Neugeborenen. Mit sechs Jahren erhielt er den ersten Unterricht von Meister „Jacoben Orrecht“, als zehnjähriger kam er nach Lindau zu Meister „Bernardium Manlichis“. Am Petronellentag des Jahres 1511 trat er in den Hofhalt des Abtes von Weissenau ein. Schritt für Schritt sehen wir ihn zum Mönch werden; am 20. Januar 1514 that er Profess, die erste Phase seines Lebens war abgeschlossen. Doch auch im Ordenskleid lag er weiter den Studien ob. Ende 1515 wurde er mit acht Genossen auf die Universität Freiburg gesandt. Dort erwarb er sich die akademischen Grade: 14. Dez. 1517 wird er Baccalaureus,

---

8. 644, 658. Geschrieben ist der Aufsatz in der Hauptsache vor 1575, da Mangolt zum Schluss seine Frau noch als lebend erwähnt, welche nach einem offenbar späteren Eintrag 1575, 10. Sept. starb.

<sup>1</sup> Zuerst 1370; dann 1398, 1399, 1406, 1412, 1425, 1427, 1429, 1431, nach Mangolts Erzählung. Die Angaben stimmen meist mit der sonstigen Überlieferung der Bürgermeistereihe.

5. Jan. 1520 Magister.<sup>1</sup> In der „realisten purss“ hielt er dann Vorlesungen. Nach sechsjährigem Aufenthalt auf der Hochschule wurde er Ende 1521 definitiv ins Kloster zurückgerufen, wo er schon 1519 vorübergehend, während einer Epidemie in Freiburg, die Schule geleitet hatte. Nach einander empfing er die Weihen, am 5. April 1522 war er Priester.<sup>2</sup>

Aber schon stand seine innere Überzeugung in scharfem Widerspruch zu der äusseren Entwicklung seines Lebens. Er war in Freiburg zugleich von den allgemeinen litterarischen wie der religiösen Strömung der Zeit berührt worden, er hatte Luthers und Erasmus' Schriften gelesen und war darüber zu von der alten kirchlichen Lehre und Praxis abweichenden Anschauungen gekommen. Als ihm jetzt das Predigeramt im Kloster übertragen wurde, trat er mit seiner Meinung, insbesondere in der Ablassfrage, sogleich offen hervor. Aber er fand anscheinend bei den Brüdern keinen Widerhall. Vom Amte suspendiert blieb ihm nur Unterwerfung oder Austritt: seine Überzeugung war stark genug, ihn das zweite wählen zu lassen.

In diesem Moment trat er wieder mit seiner Familie in Verbindung, von der er seit seiner ersten Schulzeit losgelöst geblieben war. Sein Vater Wolfgang hatte derweil ein unstätes Leben geführt. Tübingen hatte er verlassen, hatte in Basel als Jurist promoviert, diente dann nacheinander dem Abt und der Stadt St. Gallen, um schliesslich seit 1510 mit Unterbrechungen als Advokat des Bischofs von Konstanz zu fungieren. Es war eine wenig einträgliche Stellung. Mehr als 600 Gulden, klagt der Sohn, habe er aufgewendet; forderte er aber seinen Gehalt, so lautete die Antwort „er sölt patienz halten, es wer diser zeyt kein gelt vorhanden.“ Die religiöse Bewegung griff störend in die Familie ein. Eine Schwester Gregor's, Magdalena, hatte

<sup>1</sup> Die *matricula facultatis artium* der Freiburger Universität bestätigt diese Angaben: „Frater Gregorius Mangolt ex monasterio Augiae minoris. Baccalaureus 1517. Magister 1520.“ Schreiber, *Gesch. d. Univ. Freib.* II, 1, n. 2.

<sup>2</sup> „sang sin erste mess uf sonntag quasi modo“.

ihr Kloster früh verlassen; Wolfgang war damals noch unerschüttert in den alten Anschauungen, er verstieß die Tochter.

Aber bis sein Sohn mit dem gleichen Bekenntnis vor ihn trat, muss eine Wandlung mit ihm vorgegangen sein. Wenigstens knüpfte der Vater die Beziehungen Gregors zu Zwingli an, indem er dem Reformator dessen Predigten vorlegte. Die ermunternde Aufforderung Zwinglis<sup>1</sup> wird den Entschluss des jungen Priesters zur Reife gebracht haben: am 15. Sept. 1522 verliess er sein Kloster und begab sich zu seinem Vater nach Konstanz. Gerne hätte dieser den Vorgang durch päpstlichen Dispens legalisiert gesehen; aber der Versuch scheiterte an der hohen Geldforderung des zu Konstanz weilenden Legaten. Jetzt warf Gregor alle Brücken ab und gieng im Juni 1523 selbst nach Zürich: Zwingli ordinierte ihn zum Diakon. Gleichzeitig trat sein Vater offen zur neuen Lehre über und verheiratete sich in zweiter Ehe 1524 mit einer ausgetretenen Münsterlinger Nonne. Beim Bischof verlor er damit freilich seine Stellung. Doch fand er, um sein Geschick vorauszunehmen, ebenfalls in Zürich Unterkunft, wo er als Stadtschreiber 1529 starb. Gregor wirkte indess nach seiner Ordination in verschiedenen Zürcher Gemeinden als Pfarrer, nicht ohne Entbehrungen und Bedrängnisse;<sup>2</sup> später arbeitete er als Korrektor in Chr. Froshovers Offizin. Bei diesem Gewerbe blieb er auch als er 1524 nach Konstanz zurückkehren konnte, nachdem er sich noch in Zürich mit Regula Hugin vermählt hatte. Mit geringen Mitteln begründete er im Haus zum „undern Adler“ sein Geschäft. Über seine weiteren Schicksale bis

---

<sup>1</sup> Zwingli bemerkte: „so diser vogel usfliegen werde, soll er in im gen Zürich schicken“.

<sup>2</sup> Hierüber findet sich eine Notiz bei Vierordt, *Gesch. d. evang. Kirche in Baden*, I, 187; ders. in *Schreibers Taschenbuch*, Jahrg. III, 1841, S. 44, u. n. 1. Er nimmt dort an, dass der junge Pfarrer und das spätere Konstanzer Ratsmitglied Gregor Mangolt verschiedene Personen gewesen wären und schreibt dem Ratsherren die Chronik zu. Thatsächlich waren beide identisch, wenn schon wir Mangolt nicht als Ratsherren direkt nachweisen können.

zum Jahre 1548 schweigt er selbst völlig; auch aus anderen Quellen vermögen wir hierüber fast nichts beizubringen. Nur drei Briefe, welche er im Laufe des Jahres 1526 über bevorstehende Disputationen an Zwingli richtete,<sup>1</sup> zeigen, dass er seinen alten Beziehungen und Überzeugungen treu blieb. Den vollen Beweis dafür zu liefern, bot ihm das Ende der städtischen Freiheit Gelegenheit. Er war den Siegern besonders verhasst, da er mit seinem „Buchgewerbe“ mehr geschadet habe, als die Prediger. Am 12. oder 13. Oct. 1548 verliess er die Stadt<sup>2</sup> und wandte sich nach dem altbekannten Zürich. Wie andere betrachtete er seinen Austritt noch nicht als endgültig, sondern verhandelte mit dem österreichischen Regiment. Doch half ihm seine eigene ausführliche Verantwortung<sup>3</sup> so wenig, wie die Unterstützung des Zürcher Rats:<sup>4</sup> die Thore von Konstanz blieben ihm verschlossen. Fortan scheint er dauernd in Zürich gelebt zu haben, dessen Hintersasse er schon 1549 geworden war; nur 1555 und 1558 hielt er sich in Lindau auf. Wir dürfen nach unseren früheren Untersuchungen annehmen, dass ihn hauptsächlich seine historischen Arbeiten in dieser Zeit beschäftigten. Die Gebrechen des Alters blieben ihm nicht fremd: immer öfters notiert er Podagra unter seinen kurzen Bemerkungen. Wann er endlich gestorben ist, wissen wir nicht zu sagen; jedenfalls überlebte er seine Frau, mit deren Todestag, 10. Sept. 1575, er seine Aufzeichnungen beschliesst.

Gregor Mangolts Platz ist trotz seiner akademischen Bildung nicht unter den Humanisten. Er ist kein Gelehrter gewesen, er schrieb nicht für ein gelehrtes Publikum, er

---

<sup>1</sup> Opera ed. Schuler u. Schulthess VII, 506, 507, 513.

<sup>2</sup> Vögeli, Konstanzer Sturm (cfr. unten) 62.

<sup>3</sup> Die Anklage hielt ihm vor: Austritt aus dem Kloster; Äusserungen gegen den Kaiser; heimliche Flucht aus der Stadt; Veruntreuung von Mündelgeldern; unehrerbietige Worte in einem Schreiben an den Rat

<sup>4</sup> Das Schreiben des Rates an den österreichischen Statthalter Hans Muntprat, dat. Zürich, 20. Juni 1549, behandelt die angebliche Unterschlagung; cfr. oben, 46.

folgte weder in kritischer Behandlung des Stoffes noch in äusserer Eleganz der Darstellung<sup>1</sup> den wissenschaftlichen und ästhetischen Traditionen der Humanisten. Gleichwohl hat er nicht umsonst zu ihren Füßen gesessen. Er schöpfte aus ihrem Unterricht die Bekanntschaft mit den Verhältnissen seiner Heimat zur Römerzeit wie mit den Quellen des Mittelalters. Beides verband er mit den älteren Darstellungen der Stadtgeschichte und brachte so wirklich ein das Wissen seiner Zeit erschöpfendes Werk zustande. Seine streng protestantische Gesinnung verleugnet er bei der Geschichte seiner Epoche keinen Moment. Man fühlt ihm die innere Befriedigung nach, wenn er seinen Bericht über die Auswanderung des Domkapitels mit den Worten schliesst:<sup>2</sup> „Also sind die thomherren und alles pfaffenthomb us der statt Costanz kummen. gott woll sy ewiglich vor inen bschirmen.“ Er glaubte selbst durch religiöse Gesichte begnadigt zu sein. Aber auf seine Darstellung der älteren Geschichte übte das nur in seltenen gelegentlichen Bemerkungen Einfluss. So sagt er von Diethelm: „Siner zyt staltent vyl nach dem bistumb, aber wo gelt was, da was die best ansprach“; und wenn er die Stiftung einer Prozession erzählt, kann er sich den Zusatz nicht versagen „wyl sy selbiger zyt bessers nit wusstent noch glert warent“. Wie er zum Chronisten wurde, erzählt er selbst in der Vorrede. Seb. Münster, Seb. Franck, Caspar Brusck und Joh. Stumpf kamen nach Konstanz „der stat annal und antiquiteten ze besehen, der hoffnung, vyl da ze finden . . . fundent aber anders nit, dan die acta des grossen concilii; beschalktent derhalben unsere altvorderen, als die solcher sachen versümig gwesen, unser, irer nachkommen kein rechnung ghapt hettent. so vast ich aber mocht, beschirmp ich ir ehr . . . und derhalb hett ich mir auch vor etlichen jaren fürgenommen, allen flis anzuwenden,

---

<sup>1</sup> Näher lässt sich über seinen Stil wenig sagen, da er in B und C so vielfach Stumpf ausgeschrieben hat, und A nur ein flüchtiger, zum Teil aus zusammenhangslosen Notizen bestehender Entwurf ist.

<sup>2</sup> A, 19 a/20.

dass ein stat Costantz widerumb etwas annal und chronic hette, wie ander vernamt stet haben.“ Man sieht daraus, welcher Gesichtspunkt Mangolt leitete. Ohne Zweifel hat er, in der Absicht, möglichst viel zu bieten, sein Buch mit innerlich fremdem Stoffe zuletzt völlig überladen. Immer aber verdient der rastlose Fleiss, mit welchem er immer wieder änderte und hinzufügte, unsere volle Anerkennung. Und selbst eine gewisse Beherrschung des ungefügigen Materials kann man ihm zuletzt nicht absprechen.<sup>1</sup> So that er, was in seinen Kräften stand, um die Ehrenpflicht gegen seine Heimat zu erfüllen.<sup>2</sup>

Treten wir nun nach dieser langen Unterbrechung wieder in die Aufzählung der Produktionen ein.

#### 9. Johannes Stumpf.<sup>3</sup>

Gemeiner loblicher Eydgnoschafft (!) Stetten, Landen und Völckeren Chronickwirdiger thaaten beschreybung. Zürich 1548.

Dieses oben vielfach genannte, höchst umfassende und auf unendlich ausgedehnten Sammlungen beruhende Werk enthält im fünften Buche, bei der Beschreibung des Thurgaus, einen besonderen Abschnitt über Konstanz, weshalb es hier nicht übergangen werden darf. Derselbe zerfällt in einen Bischofskatalog und städtische Annalen, beide bis ins 16. Jahrhundert fortgeführt.

Fast gleichzeitig mit Stumpf erschien

#### 10. Caspar Bruschius<sup>4</sup>

Magni operis de omnibus Germaniae episcopatus epitomes tomus primus . . . . Authore Gaspare Bruschio poëta laureato 1549 Noribergi.

Einer der berühmtesten und interessantesten Männer zugleich unter unseren Chronisten! Humanist vom Scheitel

<sup>1</sup> Wir erinnern an die in C durchgeführte Realeinteilung der Profangeschichte.

<sup>2</sup> Mangolts übrige, wenig bedeutenden Werke cfr. Leu l. c.; Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte II, 142, Nro. 464; II, 526, Nro. 2015; III, 258, Nr. 790; V, 149, Nr. 509.

<sup>3</sup> Über Stumpf A. D. B. XXXVI, 751 ff., von G. v. Wyss.

<sup>4</sup> Über ihn vgl.: A. Horawitz, Caspar Bruschius; ders., Allg. Deutsche Biographie III, 453. Von früheren Arbeiten zu nennen:

bis zur Sohle versucht er sich gleich gern als Forscher wie als Dichter. Wir besitzen von ihm philosophische, theologische, kosmographische und historische Schriften in Menge. Als Lehrer und Pfarrer war er praktisch thätig. In zahllosen Epigrammen und Epitaphien, kleinen und grossen Gedichten preist er seine Gönner und bekämpft er seine Gegner, so wenig um den zierlichen Ausdruck eines verbindlichen Gedankens, wie um Bilder derbster Grobheit verlegen. Die religiöse Bewegung seiner Zeit<sup>1</sup> ergriff ihn zweifellos tief. Doch beherrscht hat sie ihn nie: im Grunde seines Herzens wahrscheinlich Anhänger der neuen Lehre<sup>2</sup>, stand er doch bis an sein Ende im intimen Verkehr mit katholischen Prälaten und mehr als ein Carmen zum Preise des Siegers entfloss nach 1547 seiner Feder. Nie gewann sein Leben Stätigkeit. Und wie er ohne Heimat durch Deutschland schweifte, den ersten „Poëten“ ähnlich, so warf er sich, Neigung und Umständen gehorchend, von einer Arbeit auf die andere.

In den Kreis unserer Betrachtung fällt von allen in der Hauptsache<sup>3</sup> nur die Geschichte der deutschen Bistümer<sup>4</sup>, von welchen das allein erschienene erste Bändchen Mainz und seine Suffragane, sowie Bamberg behandelt. Bruschi konnte sich damit nur das Verdienst des Encyclopädisten erwerben, an eine tiefere Erfassung der Aufgabe, viel zu weit gegriffen wie sie ist, war bei der Entlegenheit und dem Umfange des Materials und dem Mangel an Vorarbeiten

---

Schlesinger (im Programm der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag, 1867), lag mir nicht vor; dazu Rezension in „Allgemeine Litteraturzeitung, zunächst für das kath. Deutschl.“, XV, Nro. 19 (11. Mai 1868), S. 147, höchst feindseelig gegen Bruschi.

<sup>1</sup> Er lebte 19. August 1518 bis 20. Nov. 1557.

<sup>2</sup> Seine heftigen Angriffe gegen die Mönche sind freilich dafür am wenigsten beweisend! Sie sind gewiss mehr wissenschaftlichem als religiösem Eifer entsprungen.

<sup>3</sup> Bruschi's zweites historisches Hauptwerk „monasteriorum Germaniae . . . Centuria prima“, Ingolstadii 1551 (Horawitz, Caspar Bruschi 140 ff.) kommt für Konstanz direkt nicht in Betracht; die Geschichte der benachbarten Klöster beruht auf deren eigenen Quellen.

<sup>4</sup> cfr. Horawitz l. c. 118 ff.

nicht zu denken. So begnügt er sich denn, an der Hand des Bischofskataloges eine ziemlich gedrängte, doch meist auf guten Quellen beruhende Übersicht über die einzelnen Hochstifter zu geben, deren einfache Sprache stark von der sonst beobachteten Eleganz des Schriftstellers absticht. In dem Abschnitt über Konstanz speziell folgt er in der Hauptsache völlig Manlius, so dass wir ihn wesentlich hier nur als Excerptor kennen lernen.<sup>1</sup> Da zeigt er Blick für das wichtige und Takt genug zur Vermeidung von Sinnlosigkeiten, aber auch Flüchtigkeit und eine bedenkliche Neigung zur Kombination. Absichtliche Entstellung ist ihm nirgends nachzuweisen, er hat, wie er sich einmal rühmt, „der Historien ihr aug nit genummen“;<sup>2</sup> ebenso wenig aber überragt er seinen Vorgänger an kritischer Schärfe. Alles in allem hat er seine Aufgabe von seinem Standpunkt aus gut gelöst. Für uns verleiht der Darstellung jedoch neben dem Namen des Verfassers wesentlich der Umstand allein Bedeutung, dass sie, von Stumpfs gelegentlicher Berührung abgesehen, die erste gedruckte Bearbeitung unseres Stoffes bildet. Verfasst ist der Abschnitt, wegen einer Benützung Stumpfs im Eingang, schwerlich vor 1548, in welchem Jahre die ersten Exemplare der Eidgenössischen Chronik ausgegeben wurden; er scheint also erst kurz vor dem Druck zu der Sammlung hinzugekommen zu sein.

Wir befinden uns nun in der produktivsten Periode der Konstanzer Geschichtschreibung. Ziemlich gleichzeitig mit den Vorgängern schrieben Zündelin und Vögeli, deren Werke wir wegen der handschriftlichen Überlieferung hier zusammenstellen.

### 11. Melchior Zündelin.

Von ursprung der stat Costantz und etlichen alten sachen, so sich sider verlossen, durch heren Melchior Zündelin, burgermeister daselbst beschriben.

<sup>1</sup> Das nähere Verhältnis cfr. unten.

<sup>2</sup> Horawitz 57, aus der Beschreibung des Fichtelgebirges.



## 12. Georg Vögeli.

Ursprung der stat Costantz von Vögellin statschreiber beschreiben.

Beide Chroniken füllen zusammen einen starken Folianten.<sup>1</sup> Auf der Innenseite des Deckels ist eine Notiz eingetragen, wonach das Buch 4. Juni 1833 aus dem Eigentum eines Jos. Jacob Beutter in den Besitz seines Veters Rosenlächer<sup>2</sup> übergieng, unter der Bedingung späterer Überlassung an die Stadt. Nach einigen beim Binden der ursprünglich nicht in diesem Einband vereinigten Teile frisch eingehafteten Blättern folgt zunächst die Chronik Zündelins, S. 1 — 37, hierauf diejenige Vögelis, S. 37 — fol. 206 (bei Seite 82 beginnt die Folierung statt der Paginierung), dann drei kleinere Arbeiten, vermutlich von demselben Autor: Beschreibung des Bistums fol. 206—214, Verlegung von Windisch nach Konstanz, fol. 214 - 231, Verhandlungen des grossen Konzils, fol. 231—244. Alle diese Werke sind gleichfalls durch frische Blätter, auf welche eine moderne Hand den Titel schrieb, von einander getrennt. Nach der Konzilsgeschichte folgen bis zum Ende des Bandes allerdhand Tabellen und Aufzeichnungen zur Konstanzer Geschichte seit dem Jahre 1794, dazwischen zahlreiche ganz leere Blätter.

Die angeführten Werke sind jedoch in unserem Bande nicht im Original enthalten; vielmehr haben wir es, wie schon die Schrift zeigt, mit sehr späten Kopien zu thun. Dieselben wurden beide vom gleichen Schreiber hergestellt; das Papier ist gleichmässig vergilbt und zeigt dasselbe Wasserzeichen. Nach einer Notiz des Schreibers fol. 206

„Ex libris Johannis Beutter  
Constantiae

Ao 1767“

fiel die Abschrift in das siebente Jahrzehnt des verflo-

<sup>1</sup> Bad. Generallandesarchiv, Karlsruhe; noch unbenützt.

<sup>2</sup> Rosenlächer war ein bekannter Konstanzer Sammler in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts.

senen Jahrhunderts. Zusätze fremder Hände finden sich in beiden Chroniken; wir unterscheiden deren vier Kategorien: 1) erklärende Notizen Rosenlächers 2) rubrikartige Anschriften einer zierlichen älteren Hand 3) ebensolche in Fraktur; 4) eine biographische Note über Vögeli, unterzeichnet Max Zainer, Registrator. Was aus den 1767 noch erhaltenen Vorlagen wurde, wissen wir nicht. Vögelis Chronik war übrigens schon damals schwerlich mehr im Autograph vorhanden, da die Darstellung derselben das 17. Jahrhundert erreicht; es müsste denn nur die Fortsetzung über Vögelis Zeit hinaus direkt in das Original eingetragen worden sein oder von unserem Schreiber herrühren. Die Kopien blieben längere Zeit, wie aus dem Bruche des Papiers zu erkennen, ungebunden und wurden vielleicht erst 1833 mit den übrigen Notizen zu dem uns jetzt vorliegenden Bande vereinigt.

Zündelin wollte, um nun dem Inhalt der Werke näher zu treten, ausschliesslich die Geschichte der Stadt beschreiben. Er schickt daher nur in Kürze die Gründungssage voraus, sowie die Verlegung des Bistums von Pfin nach Windisch, hierauf nach Arbon und endlich nach Konstanz. Alsdann geht er unvermittelt zum 13. Jahrhundert über: „was sich aber sonst zu Costantz der stat halben verlofen, fint ich nichts besonders bis das man zalt 1225 jar.“ Seine Aufzeichnungen schliessen mit dem Abkommen zwischen Bischof Hugo und der Stadt. Besonderen Fleiss hat er eben nicht darauf verwandt. Es genügte ihm, überhaupt nur eine Übersicht über die Geschichte seiner Heimatstadt zu haben; den Ehrgeiz, andere zu belehren, hat er schwerlich besessen. Wann er das Werkchen verfasste, ist nicht genauer festzustellen.

Über Zündelins Leben erfahren wir bis zu dem Moment, in welchem es sich in entscheidenden Stunden eng mit den Geschicken der Stadt verflocht, aus dem gedruckten Material<sup>1</sup> so gut, wie nichts. Dagegen vermögen wir seine

<sup>1</sup> Es kommen in Betracht: Zündelins „Costanzer Sturm“, bei J. J. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchen-Geschichte vornemlich des Schweizer-Landes, II<sup>2</sup>, 513 ff.

Stellung in der Krisis des Jahres 1548 vor allem aus seinen eigenen Aufzeichnungen mit ziemlicher Deutlichkeit zu erkennen. Er mass entschieden der Haltung des neben anderen wesentlich von dem Reichsvogt Thomas Blarer, dem jüngeren Bruder des bekannten Ambrosius, geleiteten Rates die Schuld am Scheitern der Aussöhnung mit dem Kaiser und somit am Untergang der Freiheit selbst bei.<sup>1</sup> Er stand also auf Seiten der Opposition der „Gemeinde“ gegen den Rat, welche sich nach dem spanischen Angriff immer stärker und bedrohlicher regte.<sup>2</sup> Als eine Konzession an deren Anforderungen vollzog der Rat am 24. August 1548 Zündelins Wahl zum Bürgermeister.<sup>3</sup> Die Unterwerfung war damit entschieden. Zündelin führte selbst die Verhandlungen zum Abschluss<sup>4</sup> und leistete die Huldigung; dafür behielt er bei der Umgestaltung der Stadtverfassung seine Stellung und ward mit Wappen und Pension begnadet. Eine Konsequenz seiner politischen Haltung war sein schneller Übertritt zum Katholicismus: als der Rat Befehl empfing, zu Ostern 1549 das Sakrament nach alter Weise zu nehmen, gehörte er nicht zu den wenigen Widerstrebenden.<sup>5</sup> Wie weit er damit wirklich eine Überzeugung opferte, mag dahingestellt bleiben: wiederholten Ausbrüchen protestantischer religiöser Empfindungen über die Errettung der Stadt<sup>6</sup> stehen im früheren

---

II<sup>3</sup>, 707 ff., Zürich 1760 u. 1763; die anonyme Publikation „Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli . . . Belle-Vue 1846; Auszüge aus Vögels Geschichte der Reformation in Konstanz bei J. C. Füsslin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichte des Schweizerlandes, IV, 173 ff., V, 1 ff., Zürich 1749 u. 1753.

<sup>1</sup> Simler II<sup>3</sup>, 551 unten, 552, 553 unten, 556/7; II<sup>3</sup>, 720, 721 unten.

<sup>2</sup> l. c. II<sup>3</sup>, 763 ff.

<sup>3</sup> Konstanzer Sturm 90/1, n. 22. Er war aber damals nicht Zunftmeister der Bäcker (Konst. Sturm 89, n. 21), sondern nennt sich selbst „Beysässe“ (Simler II<sup>3</sup>, 761). So auch Schulthais „der gmaind lieb“, Konst. Sturm 91, n. 22.

<sup>4</sup> l. c. 61. „[er] welle im namen Gottes, so vil an im stande, die Statt ubergeben“.

<sup>5</sup> Konst. Sturm 65/6.

<sup>6</sup> Simler II<sup>3</sup>, 738, 757, 759, 802.

Teile seiner Aufzeichnungen doch auch kühlere Äusserungen gegenüber.<sup>1</sup> Zündelins Thätigkeit unter dem neuen Regiment währte noch 9 Jahre: 1558 ist er gestorben.<sup>2</sup> Der „feine und bescheidene Mann“, wie ihn sein Zeitgenosse Schulthaiss nennt,<sup>3</sup> war kein Held: er beklagte den Verlust der Reichsfreiheit, aber er hielt sie nicht für einen zu hohen Preis des Lebens.

Ein ganz anderer Charakter war Vögeli.<sup>4</sup> Über die Jugendzeit des Mannes fehlt auch hier das Material.<sup>5</sup> Als Stadtschreiber tritt er im Jahre 1513 zuerst hervor.<sup>6</sup> Sehr früh schloss er sich dann der Reformation an. In Flugschriften bekämpfte er „ain layischer Bürger zu Costantz“, die heftigsten lokalen Verfechter der alten Lehre, die Pfarrer zu Überlingen und Allmansdorf.<sup>7</sup> Nach dem Siege setzte er die Kraft seiner besten Jahre an die Organisation des neuen evangelischen Gemeinwesens; alle Ratsschreiben über kirchliche Verhältnisse sind von ihm verfasst. Er stand dabei in den engsten Beziehungen zu einem der hervorragendsten Leiter des oberdeutschen Protestantismus, Ambrosius Blarer.<sup>8</sup> Behaupten konnte sich freilich, man weiss es, ihre Schöpfung nicht. Aber bis zuletzt blieb Vögeli selbst unerschütterlich. In dem schlimmen Winter des Jahres 1546 suchte er nach Kräften die Abtrünnigen festzuhalten; aus seiner Feder stammt das schöne Ratsschreiben an Augsburg, welches in den einfachen Worten sicherer Glaubenszuversicht noch am 9. Januar 1547 die

---

<sup>1</sup> l. c. II<sup>2</sup>, 552, über die Gesandten, 556/7 die Haltung der Prediger.

<sup>2</sup> Freib. Diöcesanarch. VIII, 3.

<sup>3</sup> Konst. Sturm 91, n. 22.

<sup>4</sup> Auch für ihn die oben S. 66 n. 1 angeführte Litteratur; ausserdem die beiden Arbeiten von Vierordt: Geschichte des Protestantismus in Konstanz, in H. Schreibers Taschenbuch für Gesch. . . in Süd-Deutschl., Jahrg. III, 1841; Gesch. d. evangel Kirche in Baden.

<sup>5</sup> 1483 im Konst. Sturm, 2, als wahrscheinliches Geburtsjahr berechnet.

<sup>6</sup> „Ämpterbuch“, Konst. Sturm 2.

<sup>7</sup> Beide im Jahre 1524; Auszüge aus der ersteren bei Füsslin V, 10, n. 3 ff.; die Titel Konst. Sturm 22.

<sup>8</sup> cfr. den Brief Blarers, 2. Dez. 1531, Konst. Sturm 8 ff.

Stadt zum Widerstand anspornte.<sup>1</sup> Schliesslich trat er persönlich dem Feinde entgegen: bei der Verteidigung der Rheinbrücke am 6. August 1548 wurde er verwundet.<sup>2</sup> Seine amtliche Thätigkeit war damit zu Ende. Bald drohte ihm durch den oben berührten, in der Wahl Zündelins offen erklärten Umschwung direkte Gefahr. So verliess Vögeli am 11. Oktober seine Vaterstadt, wo sein Vermögen der Konfiskation verfiel.<sup>3</sup> Vergeblich forderte er Gelegenheit, seine Thätigkeit zu verantworten; bald sah er sich vielmehr von der neuen Regierung förmlich verbannt, in eine schwere Geldbusse verfällt. Zürich hatte ihm inzwischen eine Zuflucht gewährt, die ihm auch auf Ferdinands Vorstellungen hin nicht entzogen wurde.<sup>4</sup> Dort ist Vögeli, wir wissen nicht wann, gestorben.

In diesen Zeiten des Exiles entstand, neben dem „Konstanzer Sturm“,<sup>5</sup> seine uns hier ausschliesslich beschäftigende Chronik. Vögeli beschränkt sich in derselben durchaus, wie Zündelin, auf die Stadtgeschichte, welche er bis in die Zeit der Reformation hinabführt. Daran reiht er dann nach Realgesichtspunkten eine Aufzählung bemerkenswerter Vorgänge der verschiedensten Art. Das ganze ist aber nichts weniger als eine originale Arbeit. Schon die ganze Einleitung und alsdann der Wortlaut jedes beliebigen Abschnittes zeigen eine völlige Übereinstimmung mit der letzten Redaktion Mangolts. Zweifelhaft ist nur das Verhältnis der Benützung. Wer war der Abschreiber? Zwar lässt sich diese Frage bereits sicher genug aus der oben ausführlich dargestellten Genesis der Mangolt'schen Schriften beantworten. Doch bieten sich auch Anhaltspunkte zur direkten Entscheidung durch einfache Vergleichung Vögelis

---

<sup>1</sup> Konst. Sturm 12 ff.

<sup>2</sup> *ibid.* 26.

<sup>3</sup> Nach seinem Schreiben an den Rat, 2. Nov. 1548, l. c. 29 ff.

<sup>4</sup> l. c. 27.

<sup>5</sup> Die Abfassungszeit lässt sich annähernd dadurch bestimmen, dass der Amtsführung des ersten österreichischen Stadthauptmanns Pollweiler als einer abgelaufenen gedacht wird (S. 63); dessen Abberufung erfolgte bald nach 1552 (S. 168, n. 1).

mit Mangolt C. Vögeli's Text zeigt bisweilen Fehler, sogar sinnlose Stellen, wo die Darstellung des anderen durchaus klar und verständlich, gewöhnlich aber die Schrift undeutlich ist. Ferner sind die Korrekturen und Zusätze Mangolt's ausnahmslos bei Vögeli berücksichtigt; was in jenem Werke durchstrichen ist, fehlt hier; was dort am Rande oder auf eingelegten Blättern steht, ist in den Text aufgenommen. Weiterhin hat Vögeli eine tadellose chronologische Ordnung auch an den wenigen Stellen, wo dieselbe bei Mangolt noch fehlt. Endlich lässt er an einer Stelle, wo Mangolt von sich in der ersten Person spricht,<sup>1</sup> das ich weg. Aus allen diesen Gründen ergibt sich mit Gewissheit gleichfalls, dass Vögeli der Benützer, Mangolt die Vorlage war. Selbständig sind bei Vögeli nur verschwindend wenige Abschnitte: über den Streit zwischen Bischof Hugo und der Stadt, über die Reformation, über den Krieg von 1499, über einige Fälle von Diebstahl und Raub, (von welchen einer wieder charakteristischermassen bei Mangolt wenigstens noch angedeutet ist), endlich über die Geschichte der umliegenden Städte (übrigens nur scheinbar original, thatsächlich fast ausnahmslos wie das übrige aus Mangolt entnommen). Alle diese Notizen beziehen sich auf das 16. Jahrhundert, mit einer einzigen das Jahr 1434 betreffenden Ausnahme. Die Abfassungszeit des Werkes ist nach dem Gesagten leicht zu bestimmen; es kann erst nach Mangolt C, also vermutlich in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts geschrieben sein. Der gleichzeitige Aufenthalt beider Emigranten in Zürich erklärt die Benützung leicht. Vielleicht dass Vögeli dabei nicht einmal den Ehrgeiz hatte, etwas neues schaffen zu wollen, vielmehr die Überschrift der Kopie nur besagen will, dass das Buch in seinem Besitze und allenfalls von ihm geschrieben war.

Weit wertvoller ist die annähernd gleichzeitige Arbeit eines Gliedes der Familie Schulthaiss.

---

<sup>1</sup> Bei Gelegenheit eines kurzen Merk-Gedichtes über die Entstehung der Stadt: „und hab ich dies . . . also beschriben“.

### 13. Christoph Schulthaiss.

#### Bistumschronik.<sup>1</sup>

Dieses Werk beschränkt sich in bewusster Absicht,<sup>2</sup> im Gegensatz zu einer anderen Hervorbringung seines Verfassers,<sup>3</sup> auf die Geschichte der Bischöfe von der Stiftung des Bistums bis zum Jahre 1574. Die Abfassungszeit ist nur annähernd bestimmbar. Da gleich zu Anfang Bruschi, bald auch Stumpf zitiert wird, dürfte Schulthaiss nicht vor 1549 begonnen haben. Die andere Grenze bezeichnet alsdann erst sein Todesjahr 1584. Er war ein überaus angesehener, in den wichtigsten Stellungen thätiger Mann. Um den Beginn des Jahrhunderts geboren,<sup>4</sup> finden wir ihn bereits 1530 im grossen, von 1539 an im kleinen Rat, dem er dann bis in sein Todesjahr angehörte. Nach dem Tode Zündelins ward er 1558 selbst Bürgermeister und bekleidete diesen Posten in der Folge noch sieben Mal, eben so oft denjenigen des Stadtvogtes. Ursprünglich in der Lehre der Reformation erzogen, kehrte er nach 1555<sup>5</sup> unter dem Druck der österreichischen Herrschaft zur alten Kirche zurück. Aus dem vorliegenden Büchlein wenigstens empfängt man nicht den Eindruck, dass ihm dieser Wechsel schwerere Kämpfe verursacht hätte. Ausdrücklich gedenkt er desselben gar nicht; über die Einführung der Reformation, die Verbrennung eines ihrer Anhänger spricht er im Tone kühler

<sup>1</sup> Ausgabe von Stadtarchivar J. Marmor in Konstanz, Freiburger Diözesanarchiv VIII, 1874.

<sup>2</sup> Schulthaiss 6.

<sup>3</sup> Er schrieb ausserdem Collectaneen zur Stadtgeschichte in acht Bänden i. f., welchen eine ausführlichere Behandlung in Verbindung mit einer eingehenden Biographie des Verfassers bereits von Ruppert (XII, XVIII) in Aussicht gestellt ist.

<sup>4</sup> Dass er jedoch bereits Augenzeuge des Münsterbrandes von 1511 war, scheint uns aus der von Marmor in der Einleitung (S. 3) mitgetheilten Stelle nicht zu folgen.

<sup>5</sup> Vögeli, Konstanzer Sturm 66 berichtet, dass er schon Ostern 1549 das Abendmahl unter einer Gestalt nahm.

Unparteilichkeit.<sup>1</sup> An den Verhandlungen zu Augsburg über die Rückkehr des Bischofs im Jahre 1550 hat er noch als Protestant teilgenommen. So haben diese Fragen seine Darstellung nicht beeinflusst. Ihr Ton ist einfach, wie sie auch in deutscher Sprache gehalten ist, aber frei von Unbehilflichkeit. Übrigens schliesst sie sich überaus streng, meist wörtlich an ihre Vorlagen an. Das lebhafteste Interesse für den Gegenstand ist überall deutlich. Am meisten aber bricht es bei den Kämpfen hervor, welche die Stadt mit den Bischöfen um ihre Freiheit auszufechten hatte. Hier steht Schulthaiss ganz auf Seiten der Bürger und verwirft mit scharfen Worten die Gültigkeit jener Urkunde, durch welche einst Carl IV. die Ansprüche der Bischöfe anerkannt hatte.<sup>2</sup> Ebenso entschieden sehen wir unseren Autor die Ehre der Stadt gegen Bischof Hugo 1527 vertreten.<sup>3</sup> Zum blinden Parteimann wurde er gleichwohl nicht; eben demselben Hugo wie anderen Prälaten hat er doch für ihre guten Eigenschaften seine Anerkennung<sup>4</sup> nicht versagt. Ein Gefühl für Kritik war ihm nicht fremd. So bemerkt er bei der Geschichte des h. Othmar: „Abt Walafridus in der Ow und Rupertus . . . schriben weiltöuffiger von disen dingen; diewil aber andere desselben (!) kein meldung thund, so ist ier schriben etwas argkwönig“. Wie alle Bischofschronisten war er mit den mittelalterlichen Quellen selbst vertraut, folgte aber doch nicht selten Zeitgenossen wie Manlius oder Bruschi. Eine besondere Vorliebe hatte er für Urkunden. Kein anderer hat, wie er, das städtische Archiv überhaupt, besonders auch die Ratsbücher benützt, wozu ihm freilich seine amtliche Stellung oft genug direkten Anlass geben mochte. Dieser Umstand ist für sein ganzes Werk vom Beginn des 14. Jahrhunderts an charakteristisch; noch in

---

<sup>1</sup> S. 83; höchstens lässt er durchblicken, dass bei dem Widerstand der Geistlichen gegen die Neuerung Eigennutz im Spiel gewesen sei. Marmor hat wohl auf Grund anderer Quellen eine Schulthaiss günstigere Auffassung (Einleitung S. 4).

<sup>2</sup> S. 43, 74.

<sup>3</sup> S. 86.

<sup>4</sup> S. 88, 93.



den letzten Partien verfehlt er nicht, uns die offiziellen Reden der Bürgermeister ausführlichst mitzuteilen. Seine Darstellung verdient darum in der That in weit höherem Masse als die der anderen den Namen einer *historia diplomatica*.

Sehr stark stechen davon die nächsten, z. T. gleichzeitigen Arbeiten ab, mit welchen die Epoche der Compilationen beginnt.

14. Gelegenheit, Alter, Ursprung Und Wesen der Weitberühmten Statt Costantz . . . also dass sey (!) bis fünfzehnen hundert und neun und sibenzig jar gestanden ist . . .<sup>1</sup>

15. Bruchstück einer Chronik, zwischen 1560 und 1580 geschrieben.

16. Cronekka von der statt zuo Costantz anfang und geschichten, ußgezogen ao domini 1585.<sup>2</sup>

17. Cronenka von der statt Costantz ouch irem ursprung und geschichten. anno domini 1687.<sup>3</sup>

In dem mit Nro. 364, 364 a, 454 bezeichneten, in neuer Zeit zusammengestellten Bande des badischen Generallandes-

---

<sup>1</sup> Ruppert XXVIII ff. giebt eine höchst ausführliche Beschreibung von Nro. 14, 15 und 16, auf welche wir verweisen zu dürfen glauben. Eine erneute Untersuchung der Handschriften hielten wir um so weniger für erforderlich, als ihre Bedeutung im ganzen gering ist und uns in Nro. 17 eine ganz ähnliche, ausserdem aber allem Anschein nach eine Abschrift von Nr. 14 vorlag. Ruppert bezeichnet Nr. 14 mit M 1, 15 mit M 2, 16 mit D. Eine moderne Abschrift des 18. Jahrh. scheint ein im Karlsruher Sammelband enthaltenes, am Anfang und wohl auch am Schluss verstümmeltes Werk von 36 Blättern darzustellen. Wenigstens folgen darin nacheinander die Gründungsgeschichte, die Annalen, der Geschichtskalender (mit identischer Überschrift), die Bischofsreihe und endlich Notizen zur Stadtgeschichte, ganz wie in Nro. 14. Rosenlächer schrieb diese Arbeit, uns unbekanntem Gründen folgend, Max Schulthais zu.

<sup>2</sup> Hiervon existiert auch eine 14. März 1728 zu Konstanz beendete Abschrift; Ruppert bezeichnet sie mit L und führt sie unrichtiger Weise auch in seiner Ausgabe noch neben D an,

<sup>3</sup> Bis jetzt noch unbenützt.

archives ist diese Chronik als das erste von drei Werken<sup>1</sup> enthalten. Sie ist eine tadellose Reinschrift, die Arbeit eines berufsmässigen Schreibers, nach der Angabe auf dem Titelblatt 1687 geschrieben. Eben daraus folgt, dass ihre Abfassung an sich nicht in jenes Jahr zu fallen braucht; vielmehr kann die Vorlage erheblich älter gewesen sein. Betrachtet man nun ihren Inhalt, auf welchen wir sogleich eingehen werden, so ergibt sich alsbald die nächste Verwandtschaft mit den vorhergehenden drei Werken. Eben darum hielten wir für zweckmässig, sie hier einzureihen.

Das Heft hat ohne das sehr beschädigte Titelblatt 38 Blätter, das erste halb weggerissen, mit stark vergilbten Rändern, ohne jede Zählung. Die Anordnung ist ganz unchronologisch, z. T. nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen. Den grössten zusammenhängenden Bestandteil bilden Annalen von 930—1548, fol. 22<sup>b</sup>—27<sup>b</sup>, mit der Überschrift: „Hernach volgend etliche gar alte geschichten und handlungen so sich zu Costantz verlofen haben, und erstlich von stiftung der Rinbrugg und Pettershussen“. Dieser Abschnitt entspricht offenbar dem 3. von D (Ruppert XXVIII), der auch in M 1 und 2 wiederkehrt, mit ganz identischem Titel. Was in unserer Handschrift vor und nach demselben steht, ist zersplittert, wobei indes manchmal doch gleichartige Ereignisse unter einer Rubrik vereinigt sind. Hier finden sich die charakteristischen Geschichten von dem Sakramentsdieb in Brandenburg, 1510 (D und M 2 am Schluss) „Wie der Türk die Cristen uf ain hochzeit . . . ladet“ (D in der Mitte), durch welche die nahe Verwandtschaft mit den drei anderen Chroniken bewiesen wird. Dazu stimmt dann auch der übrige Inhalt mit jenen in der Hauptsache völlig überein. Den Beschluss des Heftes bildet ein Bericht über die Erstürmung von Rom 1527, in dessen Verlauf es mitten im Satz abbricht. Die Sprache des Frag-

<sup>1</sup> Von den beiden anderen ist das erste (364 a) eine Handschrift des 18. Jahrh., 63 Seiten stark, inhaltlich mit der vorhergehenden fast identisch, doch anders geordnet; am Schluss eine Beschreibung der Türkei wie M. 2. Das letzte Werk (Nro. 454) ist eine moderne „Geschichte des Johann Huss“.

menten ist deutsch. Vom Verfasser ist keine Spur zu entdecken.<sup>1</sup>

18. Jacob Rentlinger, Collectaneen.<sup>2</sup>

Wie Stumpf's Chronik, gehört auch dieses Werk nur in sehr beschränktem Sinn zu der Konstanzer Chronistik. In seinen 15½ Bänden i. f. sind mit zahlreichen historischen Arbeiten des Verfassers amtliche Schriftstücke in Original oder Abschrift, Flugblätter und Holzschnitte vereinigt. Nur in wenigen Teilen kann von einer eigentlichen Bearbeitung die Rede sein, das ganze trägt durchaus den Charakter einer ungeordneten Sammlung. Die grosse Mehrzahl der Notizen und eingehafteten Akten gehören dem endenden 15. und dem ganzen 16. Jahrh. an. Unter ihnen finden sich auch eine grössere Anzahl zusammenhängender Stücke, Abschriften von Kopiaibüchern, ein Ratverordnungsbuch von Überlingen (1518–1541) im Original, und vor allem Abschriften oder Auszüge älterer Chroniken, von denen mehrere, z. B. diejenigen der Überlinger Werner Dreybrodt, Lienhart Wintersulger und Zedtler nur in dieser Form erhalten sind. So enthält denn auch der erste Band, S. 102–222, einen Abschnitt mit der Überschrift „Konstanzer Geschichten“. Dieser allein von allem kommt für uns in Betracht, während wir auf die übrigen zerstreuten Konstanzer Notizen nicht einzugehen vermögen. Der Verfasser, Jacob Reutlinger, am 18. August 1545 geboren, entstammte einer der angesehensten Überlinger Familien. Er hat nacheinander die wichtigsten Ämter seiner Vaterstadt bekleidet. Nach dem Besuche der Lateinschule praktisch zum Stadtschreiber ausgebildet, erhielt er diesen Posten 1576. Elf Jahre später legte er denselben infolge einer Erkrankung nieder, übernahm aber von 1592 an die diplomatische Vertretung der Stadt bei den Reichs- und Kreistagen. 1599 zum Bürgermeister gewählt, bekleidete er dieses Amt bis zu seinem

---

<sup>1</sup> Zitiert als Chron. Anonymi.

<sup>2</sup> Wir folgen hier ganz der ausführlichen Inhaltsangabe und Einleitung von Ad. Böll, *Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins*, 34, 31 ff. u. 342 ff.

Tode, 3. November 1611. Die Anlage seiner Sammlungen fällt schon ins Jahr 1581.

18. Christoff von Schwartzach,  
Anno Domini 1585 cronica der statt Costantz.

Ein modern gebundenes Heft i. f. von 33 unpaginierten Blättern enthält die Chronik. Blatt 1 zeigt auf der ersten Seite Federproben und den Titel, auf der zweiten den Titel nochmals allein; Blatt 32 ist ganz leer, ebenso 33<sup>a</sup>, während 33<sup>b</sup> wieder Federproben aufweist. Zwischen 32 und 33 ist ein Blatt, bezeichnet „224“ eingehftet, enthaltend einen Revers der Deutschordens-Comthurei Mainau vom 22. Apr. 1728 über Einlagerung von Wein in die Stadtkellerei. Schrift und Papier sind überall gleich; die Blätter sind doppelseitig über die ganze Breite beschrieben. Dem Charakter der Züge nach zu schliessen, ist die Handschrift sehr wahrscheinlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts gefertigt, so dass wir nur eine Abschrift der nach der unverdächtigen Angabe des Titels 1585 verfassten Chronik des Chr. v. Schwarzach vor uns haben.<sup>1</sup> Dazu stimmt, dass Korrekturen fast gänzlich fehlen, das Exemplar sich somit als Reinschrift ausweist.<sup>2</sup> Neben der Texthand sind seltene Einträge zweier modernen Hände bemerkbar;<sup>3</sup> so die neben den Titel gesetzte, aus dem Inhalt geschöpfte, aber falsche Bemerkung: „Geschrieben von Hans Stetter, 1391 Säckelmeister der Stadt Constanz“. Die Anordnung ist zuerst unchronologisch, hält aber von der Mitte an die zeitliche Reihenfolge inne. Die Aufzeichnungen beginnen mit Bischof Diethelms Tod 1206, und brechen fragmentarisch mit der Belagerung von Rapperswyl 1388 ab. Das zeitlich letzte

<sup>1</sup> Kürzere Beschreibung bei Ruppert XXII, B. Es scheint ihm entgangen zu sein, dass das Manuscript vermutlich erst dem 17. Jahrhundert angehört.

<sup>2</sup> Auch die zahlreichen Lesefehler weisen darauf hin, wiewohl sie auch dem Verfasser der Chronik begegnet sein könnten, der ja seinerseits ebenfalls abschrieb.

<sup>3</sup> Kaum aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, wie Ruppert meint, sondern vom Beginn des unsrigen.

Ereignis, an früherer Stelle eingeschoben, betrifft die Bürgermeisterwahl des Jahres 1397. Die Angaben sind auf die beiden oben bezeichneten Abschnitte so verteilt, dass der erste Notizen aus der ganzen Zeit von 1206 – 1388 enthält, während der zweite mit 1366 beginnt, von wo an die chronologische Anordnung nur einmal durch die zusammenhängende Darstellung der Zunftaufstände von 1370 und 1389 mit Fortführung der Bürgermeistereihe bis 1397, sowie durch zwei Nachträge zu 1373 und 1374 zwischen 1376 und 1377 unterbrochen wird. Die Sprache ist deutsch. Über den Verfasser, Chr. v. Schwarzach, fehlen uns weitere Nachrichten. Seine Autorschaft muss nachdrücklich gegenüber Ruppert (S. III) betont werden, welcher den Unterschied zwischen Verfasser und Vorlage eher verwischt, als klarlegt. Seine Darstellung kann zum mindesten, wie beim Chron. Constant., die Vorstellung erwecken, als ob wir es hier mit der Arbeit J. Stettens selbst zu thun hätten.<sup>1</sup> Dies ist aber absolut nicht der Fall, Stettens Werk ist verloren und sein Name gehört daher in die Aufzählung der erhaltenen Produkte Konstanzer Historiographie überhaupt nicht hinein.

20. Beschreibung was sich von 280 Jahren nach Christi geburth biss 1604 zu Costanz begeben und zugetragen.<sup>2</sup>

Acht Blätter i. f., die beiden letzten leer, enthalten in dem öfters erwähnten Sammelbände. Der Titel steht von der Hand des Verfassers selbst auf der Rückseite des letzten Blattes, wie bei einem Briefe des 16. Jahrhunderts die Adresse. Alles ist sehr sauber ohne Korrekturen, in deutscher Sprache geschrieben. Die letzte der beliebig zusammengestellten Notizen betrifft die Erbauung des Jesuitenkolleges 1604. Eben damals mag der anonyme Aufsatz

---

<sup>1</sup> Dass Ruppert selbst dieser Ansicht nicht ist, davon sind wir überzeugt, heben es hiermit auch nochmals ausdrücklich hervor; allein der Ausdruck seiner Meinung ist bedenklich.

<sup>2</sup> Noch unbenützt.

niedergeschrieben worden sein. Drei Jahre später wurde Manlius' Chronik, vermutlich zum ersten Male, gedruckt; sehr wahrscheinlich gab ihr Erscheinen Anlass zur Entstehung der folgenden Arbeit.

21. Chronick dess Bistthumbs Costantz, das ist: Ein kurtze Beschreibung aller Costantzischen Bischöffen, wie und wann jeder Bischof regiert, was sich auch under jedes Regierung denckwürdiges zugetragen hab . . . durch M. Jacobum Merck, S. S. Theologię Baccalaureum und Pfarrherren zu Sigmaringen . . . Costantz . . . 1627.

Der Verfasser beschränkt sich auf die Geschichte der Bischöfe, welche er bis auf seine Zeit in deutscher Sprache erzählt. Er war katholischer Pfarrer zu Sigmaringen.<sup>1</sup> Ehrlich und gewissenhaft, wie er war, fehlte ihm doch jede besondere Begabung, er vermochte seinem Stoff nicht die geringste neue Seite abzugewinnen, und ermüdet den Leser durch breite Weitschweifigkeit aufs äusserste. Nur darum gebürt seiner Arbeit eine gewisse Bedeutung, weil sie an dritter Stelle unter den gedruckten Darstellungen steht.

Volle vierzig Jahre verstrichen nach ihm, bis überhaupt wieder eine Konstanzer Geschichte zustande kam.

22. Constantia Rhenana Lacus Moesii Olim, Hodie Acronii Et Potamici Metropolis, Sacra Et Profana . . . Descriptio Topo-Chrono-Stemmatographica. Authore B. P. F. Gabriele Bucelino . . . . Ord. S. P. Benedicti . . . . Francofurti MDCLXVII.

Auch diese Chronik wurde sogleich zum Druck befördert. Sie ist die umfänglichste aller Behandlungen unseres Gegenstandes, sowohl durch die Fülle des Inhaltes, wie nach der zeitlichen Begrenzung. In jener Hinsicht vereinigte der Verfasser die ganze vielfach zersplitterte Überlieferung,

---

<sup>1</sup> Über sein Leben vermochten wir nichts näheres in Erfahrung zu bringen.

weshalb sein Buch auch jetzt noch die vollständigste und beste Übersicht derselben bildet. Nach der anderen Seite knüpfte Bucelinus, getrieben von demselben Bestreben nach Erkenntnis eines letzten und tiefsten Ursprunges, welches die alten Völker sich als Autochthonen bezeichnen liess, nicht minder naiv an die ältesten Traditionen der Bibel an. Unmittelbare Nachkommen Noahs — Bucelinus schwankt zwischen Sohn oder Enkel — begründeten von Etrurien die Alpen übersteigend und dem Laufe der Flüsse folgend die Stadt.<sup>1</sup> Von hier an schreibt er die Geschichte der Landschaft, ein wunderbares Gemisch römischer und germanischer Mythologie. Das Jahr 2170 von Anfang der Welt eröffnet die Reihe bestimmter Angaben. Seit dem Beginn unserer Ära erhält nahezu jedes Jahr seinen Bericht. Diese bequeme annalistische Form hat er nun überhaupt beibehalten. Ohne Unterbrechung fliesst der trübe Strom seiner Erzählung bis auf seine eigene Zeit träg an uns vorüber. Sinn für Wahrheit, Prüfung der Überlieferung darf man natürlich bei diesem Autor nicht erwarten. Und ebenso selbstverständlich ist es, dass ihn der eiserne Rahmen seiner Arbeit, die unerbittlichen Jahreszahlen, auch die allgemeinsten Erzählungen aufzunehmen nötigte, ja sogar nicht selten zur platzfüllenden Erfindung verführte.<sup>2</sup> Selbst von Tendenz war er nicht frei. Er ist der erste Parteimann unter unseren Schriftstellern. Keinen Augenblick verleugnet er den Mönch. Er schwelgt förmlich, gewiss seiner innersten Neigung, aber vielleicht auch nicht viel weniger der Not gehorchend, in der Aufzählung einer unendlichen Reihe heiliger Männer und Frauen dieser Diözese, gegen Reformation und Protestanten ist er von tiefem Hasse erfüllt. Nicht bedeutender war er als Schriftsteller. Die lateinische Sprache, deren er sich nach der Sitte der Zeit bediente, hat er durchaus nicht beherrscht. Dazu entbehrte er allen Geschmackes, ja selbst der Grundbedingung desselben, der Freude am Einfachen. Immer kehren dieselben überschwänglichen

<sup>1</sup> Bucelinus 57/8.

<sup>2</sup> Die Unzuverlässigkeit seiner genealogischen Arbeiten hebt auch Bergmann (cfr. S. 80, n. 1) S. 47 hervor.

Phrasen zum Lobe seiner Heiligen, als Ausdruck seines Anteils an der Stadt und ihren Geschicken wieder. Seine Aufrichtigkeit mag dabei allerdings ausser Zweifel bleiben.

Hat er doch, zu Diessenhofen geboren, den weitaus grössten Teil seines langen Lebens in der Nähe des Bodensees verbracht.<sup>1</sup> Mochten ihn auch die Stürme des grossen Krieges mehr als einmal zur eiligen, gefährlichen Flucht nötigen, immer wieder kam er zurück. In Feldkirch führte er dann nach dem Frieden als Prior sein ruhiges arbeit-sames Gelehrtenleben. Neben unserer Chronik, der bei allen handgreiflichen Mängeln doch auch andererseits eine umfassende Kenntnis des Materiales nicht abzusprechen ist, zeugen noch zahlreiche andere, z. T. ungedruckte Werke von seinem fleissigen Eifer. Am 9. Juni 1681 ist er, wahrscheinlich in Feldkirch, gestorben.<sup>2</sup>

Bucelins Werk bildet den Schlussstein im Bau der Konstanzer Geschichtschreibung: es trat kein würdiger Nachfolger der alten Chronisten und Gelehrten mehr auf. Nur der Gelegenheit halber werfen wir im folgenden einen kurzen Blick auf die durchaus minderwertigen Erzeugnisse bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>3</sup>

### 23. <sup>4</sup>

Ein titelloses dünnes anonymes Oktavheft, in deutscher Sprache äusserst flüchtig von einer einzigen Hand geschrieben.

<sup>1</sup> Bergmann, der Genealog P. Gabriel Bucelin, Benediktiner zu Weingarten und Prior zu St. Johann in Feldkirch, Sitzungsberichte d. Wiener Akad., hist. Klasse, 1861, Bd. XXXVIII, Heft 1, S. 47 ff.; Kelchner, in Allg. Deutsche Biographie III, 462, ganz kurz. Auffallenderweise setzt letzterer den Eintritt ins Kloster zu 1616 an, während Bucelin selbst (Bergmann S. 49) 1612 angiebt.

<sup>2</sup> Dies scheint uns das richtigere Datum zu sein, nach der Inschrift des früher in Weingarten befindlichen Bildes, Bergmann S. 58. Kelchner nimmt ohne weitere Begründung 1691 an, vfr. Bergmann S. 54.

<sup>3</sup> Unsere Aufzählung erhebt hier noch weniger Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>4</sup> Karlsruher Archiv, noch unbenützt.



Es beginnt mit der Gründungssage und reicht bis 1681. Die Notizen sind ganz beliebig und nicht immer fehlerlos meist aus Mangolt,<sup>1</sup> einige wenige direkt aus Dacher, offenbar nur zur eigenen Belehrung zusammengestellt.

#### 24. Anfang der statt Costantz.<sup>2</sup>

Ein Heft i. f. von 89 Blättern, in dem öfters erwähnten Sammelband enthalten, vielfach durch Feuchtigkeit und Brand beschädigt, von ein und derselben Hand mit sehr verblasster Tinte geschrieben. Der Verfasser, dessen Name nicht bekannt ist, behandelt vom Titel abweichend in deutscher Sprache die ganze Stadtgeschichte, freilich rein anekdotenhaft, ohne jeden Zusammenhang. Häufig schiebt er Notizen zur Zeitgeschichte ein, die späteste zum Jahre 1703, wonach die Abfassung zu bestimmen ist. Ein hohes Mass von Bildung besass er, nach der plumpen, überaus hässlichen Schrift, dem unbeholfenen Stile und der entsetzlichen Orthographie zu urteilen, nicht. Auch er hat, wie sein Vorgänger, lediglich Mangolt excerpiert.

#### 25. Jo. Ulrici Pregizeri . . . Suevia et Wirtenbergia sacra. Tübingen 1717.

Der vorzüglich durch seine Beteiligung am Collegium historicum imperiale, wie die Auffindung der Papiere Granvellas bekannte Tübinger Jurist und Historiker<sup>3</sup> brachte dieses Werk nicht mehr selbst zum Drucke. Sein Sohn, der Diakonus G. Conrad Pregizer in Tübingen, besorgte die Herausgabe, unter Hinzufügung einer eigenen Arbeit „Lineae historicae . . . exhibentes Episcopos Constantienses et Augustanos“ (S. 457 ff.); auf letzterer allein beruht unser Interesse. Die kurze, lateinische Darstellung trägt

---

<sup>1</sup> Wir führen hier gleich die Quellen an, da wir auf diese Stücke nicht mehr zurückkommen werden.

<sup>2</sup> Noch unbenützt.

<sup>3</sup> Über ihn: Heyd in der Allg. Deutsch. Biogr. XXVI, 545 ff.; Wegele 601, 603, 608.

einen durchaus gelehrten Charakter. Fast ausschliesslich gründet sie sich auf gedruckte Behandlungen des Stoffes. Neben der gelegentlichen Ausbeute allgemeiner Werke<sup>1</sup> liefert vor allem Brusch das Material; sein immer wieder zitierter Abriss<sup>2</sup> darf unbedenklich als Pregizers Hauptquelle bezeichnet werden.<sup>3</sup> Nur an vier Stellen<sup>4</sup> beruft sich unser Autor auf eine handschriftliche Quelle, die ihm indes keinerlei originale Kenntnis verschaffte.

26. Constantini M. Triarcus triumphalis, typus ter insignis Aconianae Metropolis Constantiae etc. verfasst von J. Fr. Speth . . . Constanz 1733.<sup>5</sup>

27. Geschichte des Bistums Costanz von Johann Kasimir v. Blaicher, Bischöfl. Costanz. Hofrath.<sup>6</sup>

Die zusammenhängenden Darstellungen, deren Aufzählung wir soeben beendeten, bilden indes, wenn auch

<sup>1</sup> Sprenger, lucerna S. imperii; Zeiler, topographia Sueviae; Frano. Haffner, Chron. Solothurensis; Hübner, sehr wahrscheinlich der Hamburger Geograph und Historiker, 1731 †, Allg. D. B. XIII, 267.

<sup>2</sup> Z. B. S. 460 zu Pictavius; 461 zu Johann II, Ruffo, Audonius; zu Otto I 467; 468 zu Ulrich I, Ulrich II; 468/9 zu Hermann I; 469 zu Otto II, Berthold II u. s. w.

<sup>3</sup> Ganz selten wird auch Bucelin citiert, z. B. S. 459.

<sup>4</sup> Es sind folgende Punkte: zu Udalrich II Einsturz des Thurmes „paucis septimanis ante illam discordiam“; zu Hermann I die 3 Erwerbungen, die Schenkungen und die Wiederherstellung des Schottenklosters 1142; Regierung Diethelms; Ermordung Johanns IV. Da bei letzterer Gelegenheit „Eggl de Ens“ genannt wird, könnte Schulthaiss Quelle des Manuscriptes gewesen sein; der ebenda von Pregizer aufgeführte Wilhelmus de Stoffeln steht durch einen Irrtum seiner Quelle für Berthold.

<sup>5</sup> Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, IV, 468, Nro. 864 schwülstig, mit Urkunden. Für die Geschichte der Belagerung Abschrift von Constantia ab Suecicis obsessa etc.

<sup>6</sup> ibid. III, 293, Nro. 894. Der Verfasser war 1782 noch am Leben. Das Domkapitel verbot den Druck. Möglicherweise mit dem von Ladewig Reg. 544 erwähnten Chron. Const. im Erzbischöfl. Archiv zu Freiburg identisch. Haller führt am erwähnten Ort noch vier weitere Konstanzer Chroniken an, von welchen indes drei völlig verschollen sind, während er die vierte in Zürich befindliche selbst als belanglos

den weit überwiegenden Teil, doch nicht die Gesamtheit der Konstanzer Aufzeichnungen überhaupt. Neben ihnen steht noch eine allerdings geringe Anzahl selbständiger Bischofskataloge, welchen wir uns an letzter Stelle zuwenden. Von den mittelalterlichen abgesehen zeigen alle denselben Charakter: zuerst eine blosser Namenreihe geben sie in der Folge häufiger und schliesslich regelmässig Regierungsjahre und hervorragende Thaten der Bischöfe an.

1. Mittelalterliche fremde Kataloge.<sup>1</sup>

I. Eine Bischofsreihe aus Zwifalten. S. S. XIII, 324 ff.

Sie reicht von Maximus, dem ersten Bischof, bis Heinrich (v. Tann), hat gar keine Zusätze oder Jahreszahlen, dagegen meist die Ordnungszahlen der Bischöfe; ausgelassen ist bloss Wernher v. Staufen. 12. Jahrhundert.

II. Eine Bischofsreihe aus St. Gallen. I. c.

Beginnt erst mit Ernfridus, wird von Warmannus an lückenlos und reicht bis Rudolph v. Montfort; Wernher ist hier aufgenommen. Auch hier fehlen alle Jahreszahlen, dagegen ist später die Herkunft der jüngeren Bischöfe eingetragen worden, gleichzeitig auch ein Zusatz zu Rudolph v. Montfort. 13. Jahrhundert.

III. Liste der Konstanzer Domgeistlichkeit im 11. Jahrhundert. Neues Archiv XI, 408.

Ein Weingartener Psalmenkommentar des 11. Jahrhunderts enthält eine längere Namenreihe, unter welcher

bezeichnet. Wir haben dieselben darum in der Liste sämtlich übergegangen, wollen indes hier in Kürze die Titel und Verfasser nachtragen.

1. Gilg Tschudi,

Chronologisch-Historische Verzeichnus aller Bischöffen . . .

Haller III, 285, Nro. 879.

2. Heinrich Bullinger,

Chronick aller Bischöffen von Costanz — Haller III, 286, Nro. 880; in Zürich.

3. Jacob Rasler, — Haller III, 288, Nro. 884.

4. Heinrich Maurer,

Ursprung, Auf- und Zunehmen etc. — Haller III, 289, Nr. 887.

<sup>1</sup> Ausserdem bieten Kirchweihnotizen S. S. XV Anhaltspunkte für die Regierungsjahre einzelner Bischöfe.

einige unzweifelhafte Bischöfe von Konstanz. Dümmler hält die Serie daher für eine Liste der Konstanzer Domgeistlichkeit aus jener Zeit.

## 2. Konstanzer Kataloge des 15. Jahrhunderts.

Dieselben, drei an der Zahl, finden sich in den oben besprochenen<sup>1</sup> Handschriften des Königshofen. Sie reichten ursprünglich von „bischof Magentius“ bis Otto von Hochberg, 1411 erwählt, erfuhren dann aber noch eine Fortsetzung durch das 15. Jahrhundert. Die Zahl der Regierungsjahre wird zuerst bei Anafredus, regelmässig von Salomon II. an gegeben; Zusätze ebenso regelmässig seit Heinrich v. Tann. Unter einander zeigen sie erhebliche Differenzen.

## 3. Zürcher Kataloge des 15. Jahrhunderts.

Die Kompilation, welche in verschiedener Fassung zu Zürich entweder schon nach 1445 entstand und bis nach 1460 fortgesetzt oder erst nach jenem Jahre in einem Zuge verfasst wurde,<sup>2</sup> enthält vereinzelt Nachrichten über Konstanzer Ereignisse, unter diesen vor allem einen Bischofskatalog.<sup>3</sup> Wir besitzen zwei verschiedene Redaktionen derselben.<sup>4</sup>

### I. Katalog der sog. Zürcher Jahrbücher.<sup>5</sup>

Derselbe beginnt mit Bischof Maxentius und reicht bis 1446.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> cfr. oben, 11.

<sup>2</sup> Wir folgen hier durchaus der von G. Waitz in seiner Abhandlung „über die sog. Klingenberg Chronik“, Götting. gelehrte Nachricht. 1862, Nro. 5 aufgestellten Ansicht.

<sup>3</sup> Nur mit diesem, welcher für sich ein Ganzes bildet, beschäftigen wir uns; die übrigen Konstanzer Nachrichten sind unbedeutend. Auf die Quellen der Zürcher Kompilation überhaupt einzugehen, liegt uns ferne; bisweilen sind es wohl dieselben, wie diejenigen der Konstanzer Chroniken, cfr. z. B. Chron. Const. (Mone 315<sup>1</sup>) Schwarzach (Rupp. 62) und Zürcher Jahrb. (l. c. 87) ad 1355.

<sup>4</sup> Waitz l. c. S. 89.

<sup>5</sup> Etmüller, die ältesten Zürcher Jahrbücher; Mitteil. der Zürcher antiquar. Gesellschaft II, (1844), 67/68.

<sup>6</sup> Das Jahr müsste richtig 1436 heissen; Henne 59, Waitz l. c. 84.

## II. Katalog der sog. Klingenbergger Chronik.<sup>1</sup>

Derselbe beginnt ebenfalls mit Bischof Maxentius, reicht aber bis 1462. Doch beschränkt sich das Stück von 1436 (= 1446 in den Zürich. Jahrb.) bis 1462 auf die Angabe der drei gleichzeitigen Bischöfe Albrecht Blarer, Otto von Hochberg und Heinrich v. Höwen, sowie eine Notiz über die Wahl Burcharts v. Randegg, 1462.

Beide Kataloge sind deutsch geschrieben.

Die Differenzen sind selten und unbedeutend. In Bezug auf Angabe der Regierungsjahre und weitere Zusätze verhalten sie sich genau, wie die vorstehend beschriebenen Listen.

### 4. Konstanzer Katalog des 16. Jahrhunderts.<sup>2</sup>

Derselbe steht in der zweiten (B) der drei Handschriften des Königshofen. Er beginnt mit Marinus und reicht bis 1537. Wahrscheinlich wurde er von dem Konstanzer Weihbischof Melchior, in dessen Besitz sich damals der Kodex befand, aufgestellt. Er führt früher als die übrigen Zahlen an, ist auch in den übrigen Notizen reicher. Die Sprache ist lateinisch.

Der erste Teil unserer Aufgabe ist jetzt gelöst: wir kennen den Umfang des uns zu Gebote stehenden Stoffes. Präzisieren wir dem gegenüber nochmals Zweck und Ziel unserer Untersuchung. Sie beschäftigt sich mit der Frage ob nicht ausser den uns erhaltenen noch frühere Aufzeichnungen in Konstanz existierten. Da nun aber die verschiedenen Chroniken einander vielfach als Quelle gedient haben, ist zunächst die Vorfrage nach dem gegenseitigen Verhältnis dieser Darstellungen zu beantworten. Nur selten werden wir, um uns hierüber Gewissheit zu verschaffen, die Grenzen der oben für die Hauptaufgabe bestimmten Periode zu überschreiten Veranlassung finden.

Die Gliederung unseres Stoffes ergibt sich aus der früher dargelegten Entwicklung der Konstanzer Historio-

---

<sup>1</sup> Die Klingenbergger Chronik, ed. Anton Henne von Sargans, Gotha 1861.

<sup>2</sup> Mone, Quellensammlung I, 311.

graphie im allgemeinen in Verbindung mit dem Inhalt der einzelnen Werke. Auf der einen Seite stehen die älteren Stadtchronisten, welchen sich die spätere humanistisch gebildete Generation, sowie die Kompilatoren aus der Zeit des beginnenden Verfalles anreihen. Eine zweite Gruppe bilden die Humanisten und die ihnen folgenden Bearbeiter der Bischofsgeschichte. Für sich steht endlich der Benediktiner Bucelinus als Repräsentant des berufsmässigen Gelehrtentums.

Die gleiche Einteilung ergibt sich auch vom quellenkritischen Standpunkte aus. In diesem Sinn bilden die Bischofschronisten ebenfalls eine Gruppe für sich, indem sie hauptsächlich auf Manlius beruhen, dessen Werk seinerseits durchaus selbständig aus der Verbindung der allgemeinen mit der städtischen Überlieferung erwachsen ist. Ebenso abgesondert erscheinen die Stadtchronisten jeder Färbung; ihre Werke stellen sich als Weiterbildung der Stadttraditionen, bisweilen mit Benützung der allgemeinen Quellen, also ebenfalls aus gemeinsamer Wurzel entspringend dar. Bucelinus endlich lässt die beiden im ganzen getrennten, aber doch schon durch mancherlei Kanäle mit einander kommunizierenden Ströme sich in seinem Buche vereinigen, ohne denselben im wesentlichen weiteren Zufluss zuzuführen.

---

## ZWEITER ABSCHNITT.

---

### QUELLEN UND BEZIEHUNGEN DER KONSTANZER CHRONIKEN BIS 1390.

#### I.

#### Die Existenz einer verlorenen Chronik Joh. Stettens und deren nächste Ableitung.

Die Gesamtheit der Konstanzer Historiographie, deren einzelne Werke wir uns vorhin zu vergegenwärtigen suchten, ist in der Darstellung der älteren Partien ihres Gegenstandes ein und derselben gemeinsamen Wurzel entsprossen, so verschiedene Richtungen die einzelnen Autoren auch in der Auffassung ihrer Aufgabe eingeschlagen haben. Diese gemeinschaftliche Grundlage, für ihre Zeit unbeschadet der Benützung anderer Quellen doch das Fundament des ganzen Baues der Geschichtschreibung unserer Stadt, war, wie wir in den folgenden Einzeluntersuchungen nachzuweisen hoffen, die Chronik des Säckelmeisters Johannes Stetter in ihrer ursprünglichen, nicht auf uns gekommenen Form. Bei der überragenden, prinzipiellen Bedeutung gerade dieser verlorenen Quelle scheint der allgemeine Nachweis ihrer Existenz den Platz an der Spitze unserer Betrachtung zu fordern. Schon Ruppert<sup>1</sup> hat die Thatsache ausgesprochen.

---

<sup>1</sup> Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz III; XXIII/IV; *op. cit.* dazu oben, 77.

Bei der Unbestimmtheit seiner Beweisführung, die nicht im Verhältnis zu der prinzipiellen Wichtigkeit der Frage stehen dürfte, scheint es uns indes geboten, nochmals darauf einzugehen.

Den ersten Anhaltspunkt bilden zwei Stellen der von Chr. v. Schwarzach im Jahre 1585 gefertigten Handschrift, an denen ein Joh. Stetter von sich in der ersten Person spricht.<sup>1</sup> Dieselben beweisen indes zunächst nicht mehr, als dass der Verfasser eben hier einen Autor dieses Namens benützte. Mehr erfahren wir von demselben aus den nahezu gleichzeitig angelegten Sammlungen Reutlingers. Dort wird eine längere Reihe von Notizen als *ex annalibus Joannis Steeter de Constantia* entnommen bezeichnet.<sup>2</sup> Dass es somit ein Werk gab, welches man am Ende des 16. Jahrhunderts und zwar, wie die beiden ersten Stellen beweisen, mit Recht — dem genannten Autor zuschrieb, ist damit erwiesen.

Es entsteht nun die weitere Frage, in welchem Masse die Bearbeiter des 16. Jahrhunderts diese Quelle benützten. Chr. v. Schwarzach's Manuscript bricht mit dem Jahre 1389 ab.<sup>3</sup> Vergleichen wir dasselbe mit dem entsprechenden Teile von Reutlingers Auszug, so sehen wir fast alle Angaben jenes hier wiederkehren. Soweit also hat zunächst auch Chr. v. Schwarzach mit Sicherheit die fragliche Quelle verwertet. Allein seine Handschrift umfasst erheblich mehr, als sich bei Reutlinger findet. Eine weitere Vergleichung vermag indes auch die Provenienz dieser Teile festzustellen. Das *Chronicon Constantiense* zeigt nämlich bei manchen Verschiedenheiten doch eine unwidersprechliche Verwandtschaft im ganzen mit Chr. v. Schwarzach. Der spätere ist der reichere und kann also das *Chronicon* nicht ausgeschrieben haben. Die gemeinsame Grundlage aber, auf welche wir somit kommen, muss der weitgehenden Übereinstimmung halber eine einheitliche gewesen sein; es erscheint ganz

<sup>1</sup> ib. III/IV.

<sup>2</sup> l. c. III; XXIV.

<sup>3</sup> Dies ist die späteste Notiz; die letzte im Hefte betrifft das Jahr 1388.



undenkbar, dass zwei selbständig von einander arbeitende Excerptoren mehrere verschiedene Quellen so gleichmässig behandeln sollten. Verbinden wir nun beide Resultate mit einander, einmal, dass Chr. v. Schwarzach an verschiedenen Stellen einen Chronisten Namens Stetter benützte, und sodann, dass seine Vorlage eine geschlossene war, so ergibt sich, dass er uns für den ganzen Umfang seiner Arbeit eine Ableitung der übrigens verlorenen Vorlage liefert.

Die zeitliche Begrenzung derselben, welcher wir uns nach dem Nachweis ihrer Existenz überhaupt zuwenden, hat gleichfalls Ruppert behandelt. Seine Ergebnisse sind hier durchaus erschöpfend. Die wichtigsten Autoren, bei welchen Kenntnis der verlorenen Quelle erweislich ist, Dacher und die Verfasser des Chron. Constant., sowie Reutlinger zeigen nach dem Jahre 1390 ein auffälliges Versiegen ihres Stoffes. Dieselbe Erscheinung, fügen wir hinzu, tritt bei dem Bischofschronisten Manlius, ebenfalls einem Benützer der verschollenen Chronik, hervor. Es ist demnach so gut, wie sicher, dass die Darstellung des Säckelmeisters hier aufhörte; nur die Bürgermeisterreihe hat er bis 1397 herabgeführt. Fortsetzungen schlossen sich an sein Werk, aber nicht in direkter Folge, sondern mit einer Pause von etwa 20 Jahren. In solcher Form hat es Reutlinger vor sich gehabt.

Unsere weitere Betrachtung wendet sich zunächst dem Manuscript Chr. v. Schwarzachs zu. Denn Reutlinger steht ihm an Ausführlichkeit nach, bezeichnet sich auch selbst als Auszug, und das Chron. Constant. entbehrt einer direkten Beziehung auf die verlorene Quelle, muss daher erst in Vergleichung mit den unzweifelhaften Ableitungen derselben gesetzt werden. Die nächste Frage ist, ob uns die Handschrift von 1585 ihre Vorlage in Kopie oder Auszug überliefert hat. Ruppert entscheidet sich beweislos für den zweiten Fall.<sup>1</sup> Indem wir seiner Ansicht durchaus zustimmen, halten wir es doch für erforderlich, ihr nach-

---

<sup>1</sup> Chroniken etc. III: (B ist weit wertvoller als A), „weil sie sich genauer an das verloren gegangene Original anschliesst“.

träglich eine nähere Begründung zu geben. In erster Linie scheint sich eine solche durch Vergleichung unserer Handschrift mit dem Chron. Constant. gewinnen zu lassen. Bereits oben durften wir aus der auffallenden Übereinstimmung beider Werke auf eine gemeinsame Grundlage schliessen. Auch ihre Abweichungen entsprechen dem; sie sind von der einem solchen Verhältnis eigentümlichen Art.<sup>1</sup> Entscheidend für unsere augenblickliche Erörterung ist nun, dass diese Beziehung auch über die Periode fort dauert, wo der Säckelmeister als Zeitgenosse geschrieben hat, d. h. nach dem Jahre 1377.<sup>2</sup>

Der Bericht über die Sempacher Schlacht zeigt auf beiden Seiten eigentümliche Züge.<sup>3</sup> Chr. v. Schwarzach ist im ganzen weit reicher; insbesondere hat er eine von grossem Anteil zeugende Charakteristik des Herzogs, sowie eine lange Namenliste der Gefallenen voraus. Aber das Chronicon, welches nur die zehn ersten Namen der Liste — in gleicher Reihenfolge! — giebt, fügt denselben zwei neue hinzu: „graf Walraff von Tierstain, graf Hans von Tierstain, sin brüder,“ bezeichnet auch die vier letzten von „Wernher von Berenfels“ an als Ritter.<sup>4</sup> Ausserdem hat es noch den Schlusssatz: „ir sind aber gewesen 166, die namhaftig sin und 88 sunst. der selen rüben in dem frid dess herren“.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Näher wird hierüber bei der speziellen Besprechung des Chron. Const. zu reden sein; hier genügt, das thatsächliche Verhältnis auszusprechen.

<sup>2</sup> cfr. unten.

<sup>3</sup> Ruppert 94—99; Mone I, 324<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Dass es im Chron. Const. statt „Ulrich Diebolt von Hasenburg“ „Hans von Hasenburg“ heisst, beruht wohl sicher auf einem durch den direkt vorangehenden Namen Hans von Ochsenstein veranlassten Versehen.

<sup>5</sup> Im übrigen differieren die Verlustzahlen bei Chr. v. Schwarzach und im Chron. Const. zunächst sehr erheblich; ersterer giebt für die Österreicher 800, für die Schweizer „100 und 45“ Mann, letzteres „800 man und 45 man“ und 1000 Mann. Allein wie man sieht, sind es doch in zwei Fällen die gleichen Zahlen, während im dritten eine Verschreibung überaus leicht ist; nur die Gruppierung ist eine andere.

Diese Angabe kann der Schreiber des Chronicon nicht etwa z. T. wenigstens durch Summierung der bei Schwarzach angeführten Namen gewonnen haben, da deren nur etwa 140 sind; sie muss vielmehr in seiner Vorlage gestanden haben. Endlich hat das Chron. Const. noch eine nähere Bestimmung des Datums, indem es demselben „horà quasi meridiè“<sup>1</sup> hinzusetzt. Andererseits zeigen beide Darstellungen auch wieder die grösste Ähnlichkeit.

Schwarzach (Ruppert 95).

Item die waldstett hettent dem hertzog ingenomen, do er mitten im land<sup>2</sup> was, zwölf schloss on alles absagen, und dorumb hub sich och diser stritt von meng gross unhold, die davon uffstundent, davon gar dick lüt zu beiden siten erschlagen wurdent.

Chron. Const. Mone I, 324.

Item diser strit hüb sich dar umb. die waltstett noment dem hertzogen wol 12 schloss in, die wil er nit in land<sup>2</sup> was, än als absagen. Dar umb hüb sich der strit und sunst vil widerdriess, die zwüschent in beschahent, und dik vil lüt verloren wurdent.<sup>3</sup>

Die Existenz einer gemeinsamen Vorlage der Handschrift von 1585 und des Chron. Const. ist damit für die Schlacht von Sempach erhärtet. Betrachten wir nun die erste der beiden Darstellungen als Kopie der Chronik Joh. Stetters, welche folglich dessen Werk selbst repräsentiert, so kann die nachgewiesene gemeinschaftliche Quelle nur Joh. Stetters eigene Vorlage sein. Der Schreiber des Chron. Const. müsste also unter dieser Voraussetzung denselben Bericht für die Schlacht benützt haben, wie Joh. Stetter. Dasselbe Verhältnis griffe dann auch in zahlreichen anderen Fällen Platz. Schon oben wurde dargelegt, dass die Vor-

Somit ist die Differenz, weit entfernt die Annahme einer gemeinschaftlichen Vorlage zu verbieten, nur ein Argument mehr zu Gunsten derselben.

<sup>1</sup> Datumangaben lateinisch zu fassen, ist eine Liebhaberei des Schreibers dieses Teiles des Chronicon.

<sup>2</sup> Die Differenz „mitten im land“ und „nit in land“ beruht ersichtlich auf einem Lesefehler.

<sup>3</sup> Mit dem Berichte der Klingenberg Chronik (S. 119 ff.) hängen unsere Darstellungen nicht näher zusammen.

lage Chr. v. Schwarzachs und des Chron. Const. eine einheitliche war, die Benützung einer Vielheit von Quellen ausgeschlossen ist. Joh. Stetter müsste somit, wenn Chr. v. Schwarzachs Buch eine Kopie ist, bis tief in seine eigene Zeit herein, eine fremde Chronik excerpiert haben. Gewiss ein unwahrscheinlicher Fall! Überdies haben wir von einer solchen Chronik aus der Zeit um 1386 so gut wie keine bestimmte Spur.

Erwägen wir angesichts dieser schwierigen Konsequenzen die andere Möglichkeit. Ist Chr. v. Schwarzachs Handschrift keine Kopie, sondern bloss ein Auszug aus Joh. Stetters Chronik, so war diese selbst die gemeinsame Vorlage des Chron. Const. und Chr. v. Schwarzachs. Alle Unwahrscheinlichkeiten der ersten Hypothese fallen bei dieser Auffassung weg, da die Quellen Joh. Stetters jetzt überhaupt nicht in Betracht kommen. Die einzige Bedingung ist, dass die gemeinsame Vorlage eine geschlossene war und das trifft ja zu. Wir werden uns somit für den zweiten Fall entscheiden und erblicken also in der Handschrift von 1585 keine Kopie, sondern bloss ein Excerpt der verlorenen Chronik Joh. Stetters.<sup>1</sup>

Eine Unterstützung erfährt der eben geführte Beweis durch die Betrachtung der Kollektaneen Reutlingers. Der Auszug des Stadtschreibers enthält für den wirklich in Joh. Stetters Chronik behandelten Zeitraum zwei<sup>2</sup> der Fassung Chr. v. Schwarzachs abgehende Notizen, über die Schlacht bei Döffingen (I, 201) und die Eroberung der Burg Lüpolt durch die Seestädte 1389 (I, 190). An und für sich wohnt ihnen keine Beweiskraft inne, da Reutlinger eine Handschrift Ur-Stetters mit Fortsetzung benützte und der Fortsetzer auch Zusätze gemacht haben könnte. Aber schon nach

---

<sup>1</sup> Wir bezeichnen daher das Excerpt nicht mit Stetter, wie Ruppert stets thut, sondern mit „Chr. v. Schwarzach“ oder „Manuscript von 1585“. Das Original nennen wir „Joh. Stetters verlorene Chronik“, oder kurz „Ur-Stetter“, um jede durch Rupperts ungenaue Bezeichnung etwa mögliche Verwechslung auszuschliessen.

<sup>2</sup> Der Bericht über einen Sternschnuppenfall i. J. 1367 bezieht sich auf das von Schwarzach zu 1377 berichtete Ereignis, Rupp. 88, n. 2.

dem vorhergehenden entfällt diese Schwäche Die Existenz der beiden Stellen im allgemeinen stimmt bereits durchaus zu der oben entwickelten Ansicht. Denn wenn die Handschrift von 1585 Excerpt ist, so haben wir es ja mit zwei Auszügen zu thun, welche selbständig von einander entstanden sind; nichts unwahrscheinlicher als eine genaue Übereinstimmung. Indes lässt sich der Stetter'sche Ursprung der beiden bei Reutlinger erhaltenen Notizen zum Überfluss auch direkt nachweisen. Vergleichen wir wenigstens die zweite wieder mit dem Chronicon Constantiense, so ergibt sich genau dasselbe Verhältnis, wie oben bei der Sempacher Schlacht.<sup>1</sup> Wie dort fällt auch hier die gemeinschaftliche Grundlage sogleich ins Auge. Übereinstimmend berichten beide Quellen den Hergang der Eroberung, wobei indes bereits das Chron. Const. hinter der Zahl der Gefangenen den Zusatz hat „es wárint herren ald knecht“, schwerlich von sich aus. Völlig charakteristisch ist aber wieder die hierauf angefügte Liste der Gefangenen. Bis zum fünften Namen stimmt sie überein, dann hat jeder Bericht seine eigentümliche Abweichung.

Reutlinger, Ruppert 113.

Eglin von Schellenberg, Heinrich Wolf v. Elrbach, Conrad von Freyberg, Volker von Lobenberg, Eberhard

von Stadion  
ward erworfen in der vestin, und irer knecht warent uff 20.

Chronicon Constant. Mone I,  
326.<sup>1</sup>

Egli von Schellenberg, Heinrich von Elrenbach, Cünrat von Friberg, Volki von Lobenberg, Erhart

von Wiler, Hyltbrand Ouder und ain büchsenmaister. Do ward Burkart von Stadyen oder Stadigen<sup>2</sup> erworffen in der vesti, und ir knecht warent uff 20.

Wie wir durch unsere Nebeneinanderstellung anzudeuten versuchten, beruhen die Verschiedenheiten offenbar auf Versehen, welche nur Abschreibern unterlaufen können.

<sup>1</sup> Beide Abschnitte sind vom gleichen Schreiber des Chronicon (A) verfasst.

<sup>2</sup> So die Handschrift; Mone las irrtümlich Stradigen.

Reutlinger war der nachlässigere, indem er ein oder zwei ganze Zeilen übersprang.<sup>1</sup> Die hier benützte gemeinschaftliche Vorlage kann aber nur der Ur-Stetter gewesen sein. Denn, um die einzelnen Möglichkeiten zu besprechen, aus dem Chronicon kann Reutlinger nicht geschöpft haben, da er ja auch eine eigentümliche Stelle hat. Umgekehrt kann der Schreiber des Chronicon nicht die von Reutlinger benützte Stetter-Handschrift vor sich gehabt haben, weil deren Fortsetzung bis 1482 reichte; die Stelle kann also auch nicht vom Fortsetzer jener Handschrift herrühren. Ebenso durchaus unwahrscheinlich ist, dass Reutlinger und der Verfasser des Chronicon zufällig gemeinsam den gleichen selbständigen Bericht über das Ereignis ausschrieben, sowohl in Hinsicht des Zusammentreffens der Benützung, wie auch überhaupt der Existenz eines solchen. Wollen wir also überhaupt erklären, wie Reutlinger zu der Stelle kam, so bleibt uns nur die Annahme, dass sie, entsprechend seiner allgemeinen Angabe, bereits im Ur-Stetter stand. Und auf denselben Ursprung kommen wir auch von der Seite des Chronicon. Wir wissen aus der oben angestellten Vergleichung über die Sempacher Schlacht, dass der Schreiber des jetzt behandelten Berichtes den Ur-Stetter kannte und benützte. Er wird wohl also auch diese Stelle daraus entnommen haben. Ist sie aber dieser Herkunft, so war der Ur-Stetter mindestens darum reicher als die Handschrift von 1585, welche daher auch auf diesem neuen Wege sich nicht als Kopie des Ur-Stetter erweist.

Die ursprüngliche Chronik des Säckelmeisters ist also nicht bloss im Autograph, sondern überhaupt in Verlust geraten.

Wir stehen nun vor der Frage, ob dieser Verlust als ein endgültiger anzusehen ist, oder ob die Möglichkeit einer wenigstens annähernden Rekonstruktion des Inhaltes dieser wichtigsten unter den verlorenen Konstanzer Quellen geboten

---

<sup>1</sup> Die Sinnlosigkeit der Fortsetzung, bei welcher ihm das Zeitwort fehlte, beseitigte er einfach durch Einschlebung von „ward“ hinter Stadion.

ist. Wir halten einen Versuch in letzterer Richtung nicht für aussichtslos.

Die Grundlage für die Wiederherstellung bildet das Manuskript von 1585. Denn zunächst hat sich Chr. v. Schwarzach auf die Benützung der eigentlichen Chronik beschränkt, ohne auf eine Fortsetzung einzugehen. Sodann aber schloss er sich auch, wie sogleich in Verbindung mit der Betrachtung des Chron. Const. zu zeigen versucht werden soll, genauer als diese Ableitung an die verlorene Quelle an.<sup>1</sup> Im gleichen Verhältnis steht er zu Dacher im allgemeinen, wenn auch dieser in gewissen Partien der Bischofsgeschichte der ausführlichere ist. Andererseits lässt sich bei ihm von vornherein mit grosser Wahrscheinlichkeit darthun, dass er ausschliesslich dem Ur-Stetter folgte. Wir finden somit bei Chr. v. Schwarzach einen Fonds von Nachrichten, welche bestimmt der verlorenen Quelle angehörten, und daher den Massstab für die Beurteilung aller anderen Chroniken in dieser Hinsicht bilden.

Es wird des weiteren unsere Aufgabe sein, diese vorzüglich auf ihre Verwandtschaft mit dem Ur-Stetter an der Hand des eben gewonnenen Führers zu prüfen, die bekannten Quellen entnommenen Teile auszuscheiden und endlich festzustellen, welche selbständigen Nachrichten sie uns etwa über Chr. v. Schwarzachs Bericht hinaus erhalten haben. Unter diesen letzteren wird dann eine Sonderung vorzunehmen sein. Ist nämlich für zwei oder mehr von einander unabhängige Darstellungen Bekanntschaft mit Joh. Stetters verlorener Chronik erwiesen, so dürfen gleichmässig bei denselben vorkommende selbständige Berichte mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die verlorene Quelle zurückgeführt werden. Die Sicherheit steigt mit der Anzahl der Darstellungen, welche die betr. Notiz überliefern, da sonst immer mehr selbständige Bearbeiter neben Joh. Stetter auf dieselbe Quelle geraten sein müssten, während ein solcher Zufall bereits für zwei unwahrscheinlich ist. Selbständige Berichte dagegen, welche sich nur bei einem einzigen Be-

<sup>1</sup> Bereits Ruppert (III; XXII) hat dies hervorgehoben, jedoch den eigentlichen Beweis u. E. nicht geführt.

nützer Joh. Stetters finden, können zwar ohne Zweifel ebenfalls dieser verlorenen Quelle entstammen, insbesondere wenn keine andere unbekannte Vorlage solcher Autoren zu erkennen ist. Aber die Wahrscheinlichkeit ist eine viel geringere: es können ebenso gut auch Ergänzungen irgend welcher anderen Provenienz sein. Daraus ergeben sich die Regeln für den Versuch einer Rekonstruktion von Joh. Stetters verlorener Chronik. Nur die Stellen der ersten Kategorie kommen für sie direkt in Betracht, während diejenigen der zweiten Klasse bloss im allgemeinen als Bruchstücke verlorener Konstanzer Quellen bezeichnet werden können. Im allgemeinen soll die Vergleichung der Chroniken über den ganzen im Ur-Stetter behandelten Zeitraum bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ausgedehnt werden. Für zwei von ihnen muss jedoch die Grenze etwas enger gezogen werden. Mangolt und Stumpf haben in so umfassender Weise Material zusammengetragen, dass es uns zu gewagt erschien, über die in den Regesten der Konstanzer Bischöfe behandelte Zeit hinaus zu gehen. Hier bildet also der Schluss des 13. Jahrhunderts den Abschnitt.

---



## II.

### Die Stadtchronisten.

Die Geschichte der Stadt hat, wie unsere Übersicht lehrt, bei weitem die grössere Anziehungskraft ausgeübt: dieselben Gründe, welche die Entstehung einer bürgerlichen Geschichtschreibung überhaupt beförderten, trugen auch zu diesem Übergewicht der Stadtgeschichte bei. Freilich gelangten diese Stadtchronisten zurückgreifend an einen Punkt, wo die Geschichte der Stadt erst zurücktrat, schliesslich überhaupt ihren Augen entwand und nur eine solche der Bischöfe übrig blieb. Einzig an der Hand dieser konnte, wer das Bedürfnis fühlte, seinen Gegenstand völlig zu erschöpfen, zu den ersten Anfängen der Stadt hinabgelangen. Darum hat es in dieser Hinsicht bloss einen relativen Wert, diese Chronisten als Stadtchronisten zu bezeichnen. Ihre Tendenz wird zwar im ganzen zutreffend dadurch hervorgehoben, für den Umfang ihrer Darstellung aber reicht der Ausdruck eben nicht aus.

Das Mass der Aufnahme dieses ursprünglich fremden Stoffes ist nach den früher hervorgehobenen beiden Richtungen verschieden. Die ältere begnügt sich bis zum 13. Jahrhundert mit dem Bischofskatalog, behandelt die Geschichte der Prälaten und der Stadt dann in den nächsten hundert Jahren etwa gleich ausführlich, um hierauf langsam

die letztere in den Vordergrund zu rücken. Hierher gehören Dacher, das *Chronicon Constantiense*, die beiden bloss im Register erhaltenen Chroniken, Cl. Schulthais, Zündelin, Reutlinger, endlich ein Teil der Konstanzer Weltchronik. Die meiste Konsequenz unter allen zeigt, wie erinnerlich, Zündelin. Aber der Radikalismus, mit welchem er ohne weiteres von der Gründungssage zum 13. Jahrhundert überspringt, erschien doch zu gross, um Nachahmung zu finden.

Die jüngeren, humanistisch gebildeten, gelehrten Stadtchronisten erweitern zwar die Bischofsgeschichte durch Benützung der mittelalterlichen Quellen neben anderen Hilfsmitteln; aber Nebensache bleibt sie doch immer auch bei ihnen. Mangolt ist der einzige selbständige Vertreter dieser Klasse. Neben dem Chronisten von 1604 folgte ihm hauptsächlich Stumpf. An diesen lehnte sich dann wieder das verlorene Vorbild der drei zwischen 1560 und 1585 entstandenen Chroniken, sowie des bloss in Abschrift des 17. Jahrhunderts erhaltenen *Chronicon Anonymi* in einem grösseren Abschnitte an, ohne darum freilich auf die Benützung des Urstetter zu verzichten.

Wenden wir uns nun der Betrachtung der einzelnen Werke zu. Reutlingers Zusammenstellung mag dabei als die einzige direkt auf die verlorene Chronik Bezug nehmende Ableitung den Anfang machen. Die „Konstanzer Geschichten“, welche uns allein von der ganzen enormen Sammlung interessieren, zerfallen in zwei Abschnitte. An der Spitze nämlich bemerkt Reutlinger: Gebhard Tacher, Michael Hauptmann und Wänklin sind die autores“, während er S. 180 sagt: „Annales und Jargeschichten von Hansen Steetnern zu Konstanz verzeichnet“, und diese Quellenangabe am Schlusse der ganzen Partie wiederholt: „ex annalibus Joannis Steeten de Constantia“. Von dem ersten Teil dürfen wir nun ebenfalls absehen. Denn Hauptmann ist ein Lindauer, Wänklin ein Feldkircher Chronist, welche also an sich ausscheiden, und Dachers Werk besitzen wir in vollem Umfang. Die Untersuchung des

zweiten Teiles aber ist im wesentlichen bereits oben bei der Feststellung der Existenz einer verlorenen Chronik geleistet worden. Angesichts der ausdrücklichen Erklärung Reutlingers kann hier an sich kein Zweifel über die Provenienz seiner Angaben obwalten. Nur folgt aus dem Umstand, dass er mehrere Notizen zum 15. Jahrhundert, die späteste zu 1482, giebt, dass ihm der Ur-Stetter mit einer Fortsetzung vorlag. Dass nun die beiden oben als Reutlinger, gegenüber dem Manuskript von 1585, eigentümlich hervorgehobenen Stellen auf Rechnung des Fortsetzers kämen, wurde dort bereits für die eine über die Eroberung der Burg Lüpolt direkt widerlegt, indem deren Ableitung aus dem Ur-Stetter zu erweisen versucht wurde. Aber auch von Reutlingers Bericht über die Schlacht bei Döffingen gilt dasselbe; er stimmt in seiner ursprünglichen Gestalt ganz mit dem Chron. Const. überein, dem gegenüber er nur Verkürzungen aufweist.<sup>1</sup>

Weit wichtiger für unseren Zweck als Reutlingers Auszug, trotz dessen direkter Beziehung auf das Original, sind aber die verschiedenen Konstanzer Chroniken selbst. Wir beginnen unsere Betrachtung mit den beiden grössten Werken der älteren Stadtgeschichtschreibung, dem Chron. Constantiense und Dacher.

Dass ein Schreiber des Chronicon und zwar der von Mone mit A bezeichnete<sup>2</sup> den Ur-Stetter benützte, wurde bereits für zwei Fälle nachgewiesen. Dieses Verhältnis hatte aber nicht nur etwa hier oder gelegentlich, sondern überaus häufig statt. Man vergleiche die folgenden grösseren Abschnitte: vier Ledergerber fallen in einen Brunnen, 1290

---

<sup>1</sup> Mone 325/6; Reutlingers Bericht *ofr.* unten.

<sup>2</sup> Mones Bezeichnung der Hände kann für diese Erörterung beibehalten werden, da nur A, B und D in Betracht kommen. Davon ist B absolut sicher und unverkennbar. A ist zwar vielleicht mit Mone C identisch; aber da jenes Stück nur Notizen des 15. Jahrh. enthält, ist dies gleichgültig. D ist entweder in den Abschnitten über das 14. u. 13. Jahrh. eine eigene Hand oder mit A identisch.

(Schwarzach bei Ruppert, 30—31, Chron. Const. bei Mone I, 313<sup>1</sup>); die Juden in Überlingen verbrannt 1332 (Rupp. 41, Mone 314<sup>1</sup>) und in Konstanz, 1348 (Rupp. 55, Mone 315<sup>1</sup>); Ermordung des Bischofs Johannes Windlock von Konstanz, 1356 (Rupp. 63, Mone 315<sup>1</sup>); Aufstand der Zünfte in Konstanz 1370 (Rupp. 72ff., Mone 317<sup>1</sup>); die Bürgermeisterreihe von 1370 bis 1388 (Rupp. 74—75, Mone 318<sup>1</sup>); die Preise von 1374 (Rupp. 77, Mone 319<sup>1</sup>). Überall tritt bei den angeführten Berichten eine weitgehende Übereinstimmung verbunden mit Abweichungen auf beiden Seiten hervor, so dass die Benützung des Ur-Stetter durch den Schreiber A in jedem dieser Fälle sicher erscheint. A hat sich indes, wie schon berührt, erheblich weniger genau an seine Vorlage gehalten, als Christoph von Schwarzach; letzterer ist gewöhnlich der ausführlichere. Neben dem Bericht über die Schlacht von Sempach zeigt sich dieses Verhältnis bei dem Herbstbericht von 1370 (Rupp. 72, Mone 317<sup>1</sup>), der Bürgermeisterwahl von 1390 (Rupp. 75, Mone 318<sup>1</sup>) und vor allem in der Darstellung der Reutlinger Schlacht (Rupp. 80ff., Mone 320<sup>1</sup>ff.), bei welcher letzterer Chr. v. Schwarzach neben vielen Einzelheiten auch eine lange Namenliste der Gefallenen voraus hat,<sup>1</sup> ganz analog der Schlacht von Sempach. Eine besondere Eigentümlichkeit des Schreibers A sind die lateinischen Parteen. Sie stimmen stets genau mit dem Texte Chr. v. Schwarzachs überein, behandeln auch gewöhnlich nur kürzere Abschnitte, z. B.:

Rupp. 42.

A. d. 1333 XIV cal. Octobris  
do wurdent gar vil hōstaffel ge-  
sehen.

Schwarzach 49.

A. d. 1340 do geschach der  
stritt vor Lopen.

Chron. Const. 314<sup>2</sup>.

A. d. 1333 14 kalend. Octo-  
bris visa est multitudo locu-  
starum.

A. d. 1340 facta est strages  
ante castrum Lopen.

<sup>1</sup> cfr. unten.

Ohne Zweifel haben wir keinen Grund, der lateinischen Fassung halber hier die Benützung einer anderen Vorlage als des Ur-Stetter anzunehmen.<sup>1</sup>

Weitaus die Mehrzahl der uns überhaupt allein beschäftigenden Notizen bis zum Jahre 1390 rührt von A her. Von den übrigen Schreibern fügten bloss B und D einige Nachrichten über diese Zeit hinzu. Für B, welchem fünf Einträge angehören, ist eine Benützung der verlorenen Chronik Stetters nicht erweislich. Keiner derselben steht bei Schwarzach<sup>2</sup> und die Wiederkehr des einen oder anderen bei Dacher ist deswegen belanglos, weil Dacher selbst das Chron. kannte. Anders dagegen bei D. Dieser Schreiber hat elf Notizen eingetragen,<sup>3</sup> von welchen aber vier nur die Wiederholung von Abschnitten in A sind. Dass auch hier der Ur-Stetter benützt wurde, lässt sich an drei Stellen erweisen: bei den Preisen von 1277 (Rupp. 29, Chron. 313), dem Schneefall von 1295 (Rupp. 35, Chron. 313<sup>1</sup>), und dem „Verlust ze Curwalhen“ 1352 (Rupp. 60/61, Chron. 315<sup>2</sup>).<sup>4</sup> Überall zeigt sich die charakteristische Verbindung von Übereinstimmung und Abweichung, welche die gemeinschaftliche Vorlage hervorruft. Besonders interessant ist der letzte Abschnitt. Er gehört zu denjenigen, welche bereits von A<sup>5</sup> und zwar ausführlicher behandelt wurden. Gleichwohl hatte A seine Quelle nicht vollständig erschöpft und D trägt nun nach, was jener ausgelassen hatte: die Namen der beiden Herren von „Marktorf“ und ihre Verwandtschaft, sowie die Gesamtzahl der Gefallenen, alles etwas verworren und mit der falschen Jahreszahl 1351 statt 1352.

---

<sup>1</sup> cfr. unten.

<sup>2</sup> Irrtümlich bezeichnet Ruppert (52) die Erzählung vom Tode des Abtes von Reichenau auch mit „Stetter“, während sie thatsächlich bei Schwarzach fehlt — ein für das hier zu besprechende Verhältnis sehr fataler Fehler.

<sup>3</sup> resp. vielleicht wieder A.

<sup>4</sup> Diessenhofen war nicht, wie man nach Ruppert 61, n. 1 vermuten könnte, Quelle; sein Bericht ist sehr viel kürzer und nennt die meisten Namen nicht.

<sup>5</sup> event. früher.

Für den grössten Teil des Chronicon Constantiense bis zum Jahre 1390 ist so die Benützung des Ur-Stetter erwiesen, gleichgültig von welcher Hand — ausser B — die einzelnen Stellen herrühren.<sup>1</sup> Die eigentümlichen, in der Handschrift von 1585 fehlenden Nachrichten unserer Chronik hat bereits Ruppert seiner Ausgabe eingereiht.<sup>2</sup> Wir haben daher hier blos einige von ihm übersehene Notizen nachzutragen:<sup>3</sup>

1293 — Guss der kleineren Glocke; Kreuzfahrt.<sup>4</sup>

1349 — Pest zu Konstanz.

1382 — Ermordung des Konrad v. Hof.<sup>5</sup>

1385 — Schneefall.

1388 — Mädchen von Rottweil.<sup>6</sup>

Ähnlich liegen die Dinge bei Dacher. Rupperts Annahme, derselbe habe das Chronicon Constantiense und daneben eine verlorene, vielleicht bei Schulthaiss abschriftlich erhaltene Bischofschronik benützt,<sup>7</sup> scheint uns völlig unhaltbar, soweit sie sich auf die Zeit bis 1390 bezieht, d. h. die im Ur-Stetter behandelte Periode.

<sup>1</sup> Die Unterscheidung der Hände ist daher hier ziemlich nebensächlich.

<sup>2</sup> Unter der Marke „Handschr. A.“ o. „A“ (womit aber nicht der Mone'sche Schreiber, sondern das ganze Chron. gemeint ist).

<sup>3</sup> Wir geben am Schlusse der Untersuchung jeder einzelnen Chronik eine summarische Übersicht ihrer selbständigen Stellen. Den Text derselben findet man im 3. Abschnitt in chronologischer Anordnung, wo zugleich die nach dem früher aufgestellten Grundsatz vielleicht der verlorenen Chronik Joh. Stetters angehörig Stellen hervorzuheben sind. Jedoch können nur grössere Stellen bei dieser Zusammenstellung berücksichtigt werden, nicht aber kleine Zusätze in sonst identischen Berichten; letztere gehörten in der Ausgabe angedeutet. cfr. Excours I.

<sup>4</sup> Beide Notizen stehen bei Ruppert ohne Motivierung bloss in einer Note (S. 35). Dass sie „von der späteren Hand“ stammen (Mone B und D), kann nicht die Ursache sein, da Ruppert sonst Notizen derselben Hand einreicht.

<sup>5</sup> Bei Ruppert sonderbarer Weise in der deutschen, späteren Fassung von D (1585) und S (unbekannte Abkürzung) eingereiht, mit Bezugnahme auf das Chronicon.

<sup>6</sup> Fehlt auch bei Mone.

<sup>7</sup> Ruppert XXV; XI.

Später allerdings scheint unser Autor wenigstens das Chronicon verwertet zu haben. Denn wir stossen, um auch hier den von Ruppert durch keine besonderen Beispiele illustrierten Beweis zu ergänzen, im 15. Jahrhundert ebenfalls auf zahlreiche Übereinstimmungen beider Chroniken. Soweit sie dem vom Schreiber A des Chronicon noch behandelten Zeitraum angehören, könnten sie zwar auf Benützung einer gemeinsamen Vorlage beruhen.<sup>1</sup> Allein sie erstrecken sich auch über das Gebiet von B, C und D,<sup>2</sup> deren Aufzeichnungen eher gleichzeitig den Ereignissen stattfanden, so dass unser Autor dieselben eben nur aus dem Chron. Const. kennen lernen konnte. Dagegen findet sich kein einziger Eintrag der Hand E bei Dacher. Schwerlich liegt hierin eine Absicht. Vielmehr wird Dacher das Chronicon zwischen 1450 und 1459, bevor es noch jene letzten Zusätze erfuhr, kennen gelernt haben. Auch die Zeit des Abschlusses beider Chroniken stimmt hierzu. E und mit ihm das Chron. Const. endet 1466; Dachers Werk war nur fünf Jahre später ebenfalls vollendet. Es ist aber in der That wenig wahrscheinlich, dass die Benützung des Chron. Const. und somit die Entstehung des grösseren Teiles von Dachers Chronik erst in diese letzte Zeit seines Lebens fällt.

Allein andererseits war das Chron. Const. doch wieder nicht einmal für städtische Angelegenheiten Dachers ausschliessliche Quelle im 15. Jahrhundert. Gleich die Bürgermeisterreihe nach dem Jahre 1398 zeigt bedeutende Abweichungen,<sup>3</sup> in welchen Dacher als der reichere erscheint, und ebenso sind ihm fernerhin nicht wenige Abschnitte ausser den Erzählungen vom Dracol allein eigen.<sup>4</sup> Die weitere Erforschung dieser Beziehungen fiele indes ganz

<sup>1</sup> cfr. oben, 23.

<sup>2</sup> Z. B. Rupp. 197, Chron. 340, ad 1437; Rupp. 201/2, Chron. 340, ad 1438.

<sup>3</sup> Rupperts Wiedergabe 76/77 ist inkorrekt; cfr. unten Excurs I.

<sup>4</sup> Z. B. der grösste Teil der Ereignisse des Jahres 1492, der kalte Winter 1435, die Konstanzer Münzordnung 1436, sowie gewisse Verordnungen dieses Jahres, Notizen zu 1437 u. s. w.

aus dem Rahmen unserer Hauptaufgabe heraus. Überdies wäre ein solches Unternehmen bei der mangelnden Kenntnis des etwa vorhandenen urkundlichen Materiales, wie es die Regesten wenigstens für die Bischöfe später bieten werden, von Haus aus bedenklich.

Kehren wir also zur Betrachtung der früheren Abschnitte von Dachers Chronik, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, zurück. Auch in dieser Periode zeigt sie nicht geringe Übereinstimmung mit dem Chron. Const. Allein trotzdem hat dieses nicht, wie Ruppert annimmt,<sup>1</sup> schon hier als Quelle gedient. Vielmehr lag dem Chronisten für diese Zeit in Joh. Stettens Chronik die Vorlage des Chron. Const. vor, der er natürlich wegen ihrer grösseren Ausführlichkeit den Vorzug gab.

Dieser Umstand erhellt schon im allgemeinen aus seinen Berichten über Stadtbrände im 13. Jahrhundert, oder über die Fehde Bischof Heinrichs I. mit den Herren von Niffen, welche alle dem Chronicon fremd sind. Dasselbe gilt von der Witterung im Jahre 1289, dem Erdbeben von 1295, sowie dem grossen Fisch 1299; im folgenden Jahrhundert von den Notizen über die Geissler 1349, den Besuch Carls IV. in der Stadt, 1353, dem Erdbeben von 1356 und dem kalten Winter von 1364. Dagegen finden sich diese Abschnitte fast sämtlich in der Handschrift Chr. v. Schwarzachs und gehörten somit dem Ur-Stetter an. Vollends deutlich zeigt sich die schon hiernach sehr wahrscheinliche Bekanntschaft Dachers mit jener verlorenen Quelle, wenn wir einige ihm und Chr. v. Schwarzach gemeinsame Abschnitte vergleichen: Dacher erscheint in verschiedenen, für sich freilich unwichtigen Einzelheiten dennoch reicher.

Chr. v. Schwarzach

Rupp. 35.

A. d. 1295 am dritten  
sunnentag im Aprellen

Dacher<sup>2</sup>

(Kod. St. Gall. 39\*).

Des jars als man von der gepurt Cristi zalt  
tusend zway hundert fünf und nünzig jar an

<sup>1</sup> „Die Stetter'sche Chronik hat er fast wörtlich abgeschrieben und zwar nach der Handschrift A“ (S. XXV).

<sup>2</sup> Wir geben hier den Wortlaut des Originals, welcher uns zuerst durch Hrn. Dr. Wartmanns grosse Güte für diese Stelle bekannt wurde.



do viel der grösst  
schnee ze Costentz, des  
im kain mensch gedacht  
und gieng desselben  
tags ab und schadet  
kainer frucht nit und  
ward aller frucht ge-  
nuog.

Rupp. 35.

A. d. 1295 am sams-  
tag vor unser frowentag  
ze hirbest<sup>2</sup> umb mitten-  
tag do kam der gröst  
erbidem etc. . . . .  
und weret wol als lang  
als ainer ain pater-  
noster und ain ave  
Maria möcht sprechen.  
Er was och als gross,  
das sich an vil stetten  
die gloggen selbs lü-  
tent etc.

dem drytten sonntag aberellen der fünf-  
zehenden kalend mayen<sup>1</sup> als die sunne in  
den stür gieng do kam ain gross un-  
gewytter mit dem allergrösten sohne das  
nie kainer grösser gesenhen ward dann der  
vergäñden nacht und den sonnentag viel.  
und durch den sohne wurdend zu dem  
merentail verderbt die winöpfel bie-  
ren prunellen nuß kriesen und dis  
geschlächt alles aber allain korns  
ward gnug dann der sohne im nit schaden  
braocht

Kod. St. Gall. 39<sup>a</sup>.

Desselben obgenannten jars (=1295) an  
dem nächsten sambstag vor unserer lieben  
frove Marie gepurttag nach mittentag umb die  
sesden stund kam ain gross erbidem  
etc. . . .

und das weret wol als lang das ainer ein  
pater noster und ave Maria gemachsam  
gesprochen hatt. darnach über ain kurz  
stund aber als ain pater noster und  
ave Maria gesprochen werden moecht  
kam ain wenig. Dis beschach des dritten  
tags oder der dritten nonas des ersten herpat-  
monaz.<sup>3</sup> aber die vörig war so gross, das die  
glocken an vil stetten sich selb lütend etc.

Rupperts Annahme ist indes mit diesen Ausführungen  
noch nicht völlig widerlegt; er vermutet ausser dem Chron.  
Const. noch „eine Chronik, die wir nicht mehr haben, von der

<sup>1</sup> Die Datierung stimmt; der 3. Sonntag im April des Jahres 1295  
fiel auf den 17. April = a. d. XV. Kal. Maias; als Beweis für die Be-  
nützung der Vorlage Chr. v. Schwarzachs durch Dacher möchten wir  
indes diese zweite Datierung nicht ohne weiteres verwerten, da sie  
immerhin aus der ersten von Dacher selbständig abgeleitet sein könnte.

<sup>2</sup> Rupperts Auflösung = 13. August ist, wie öfters (z. B. S. 38  
2. Juli statt 1. Juli) unrichtig. „Frauentag ze herbeste“ fällt vielmehr  
auf den 8. Sept., der Samstag zuvor auf den 3.

<sup>3</sup> Stimmt, cfr. n. 2 und n. 1.

wir aber in der Bistumschronik des Chr. Schulthaiss vielleicht eine Abschrift besitzen<sup>1</sup> als Quelle für die Bischofsgeschichte. In der That bietet Dacher in dieser Hinsicht eine Eigentümlichkeit. Er hatte ein grösseres Interesse für die Geschichte der Prälaten, als die Schreiber des Chron. Constant. oder Chr. v. Schwarzach; so finden wir bei ihm eine Reihe von Abschnitten, welche jenen fremd sind, oder mindestens dort nicht in annähernd gleicher Ausführlichkeit wiederkehren. Würde nun für diese Parteeen das von Ruppert angedeutete Verhältnis zur Chronik des Chr. Schulthaiss Platz greifen, so könnte Dacher offenbar nie erheblich mehr geben, als jener. Vergleichen wir aber die Regierung des Bischofs Nicolaus in der Darstellung dieser beiden Erzähler (Dacher bei Ruppert S. 42 ff., Schulthaiss 39), so tritt die notwendige Übereinstimmung nicht zu Tage; vielmehr ist gerade umgekehrt Dacher bei weitem der reichere. Dass er etwa die Vorlage ausschmückend aufgebauscht habe, ist gerade an dieser Stelle ausgeschlossen: denn der bei Schulthaiss fehlende Schlusssatz kennzeichnet den Bericht als zeitgenössisch.<sup>2</sup> Auch die übrigen Parteeen dieser Art bestätigen das eben gewonnene Resultat. Überall weicht Dacher mindestens in der Form der Darstellung ganz bedeutend von Schulthaiss ab, auch wo er sachlich ganz übereinstimmt, z. B. bei Bischof Rudolf von Montfort im ersten Teile des Berichtes (Ruppert 40, Schulth. 38): ist Schulthaiss wirklich eine Abschrift der gemeinsamen Vorlage, so bleibt unverstänlich, weshalb sich der andere die Mühe der Umstellung machte. Dürfen wir aber an diesen Stellen Schulthaiss nur als Excerpt einer von ihm und Dacher gemeinsam benützten Vorlage oder vielleicht als Auszug aus Dacher selbst ansehen, so entfällt damit auch schon die direkte Nötigung, eine reine Bischofschronik anzunehmen, wie es allerdings im Falle der Abschriftshypothese erforderlich wäre. Überhaupt ist die Existenz einer solchen durchaus problematisch. Und speziell von Schulthaiss dürfte sich heraus-

<sup>1</sup> Ruppert XXV.

<sup>2</sup> Ruppert 48; ofr. unten.

stellen, dass er bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wesentlich auf Bruschi und Manlius beruht, unter gelegentlicher Benützung verlorener Quellen; von einer Bischofschronik jedoch ist bis dahin wenigstens bei ihm keine Spur zu entdecken. Welcher Herkunft sind dann aber die betreffenden Abschnitte Dachers? Die Handschrift von 1585 sowohl als das *Chronicon Constant.* bieten Erzählungen zur Geschichte der Bischöfe. Wir erinnern nur an die Doppelwahl im Jahre 1293 und 1384, die Auszeichnung Heinrichs II. von Klingenberg zu Nürnberg 1298 (nur bei Chr. v. Schwarzach), die Ermordung Johannes' IV. 1356, die Notiz über das grosse Schisma 1378. Alle diese Berichte gehören dem Ur-Stetter an, der somit auch Bischofsgeschichte enthielt. Und bei denjenigen Kirchenfürsten, deren Geschichte nur bei Dacher ausführlich behandelt ist, d. h. Bischof Rudolf v. Montfort, Nicolaus I., Ulrich III. und Heinrich III., findet sich wenigstens der Todestag, sowie ihre Abkunft bei Schwarzach und im *Chronicon* verzeichnet. Und zwar, was hier sehr wichtig ist, gerade nicht immer ganz übereinstimmend; so fehlen im Chron. die Angaben für Rudolf v. Montfort und Nicolaus, während diejenige für Ulrich III. einen Zusatz enthält. Daraus folgt, dass diese kurzen Notizen wahrscheinlich nicht so im Ur-Stetter standen, wie sie uns die beiden Ableitungen überliefern, sondern das Werk der Excerptoren sind.<sup>1</sup> Somit bleibt die Möglichkeit, dass der Ur-Stetter auch hier ausführlichere Berichte enthielt, wie sie uns eben bei Dacher überliefert sind.<sup>2</sup> Ein Beweis ist

---

<sup>1</sup> Die genaue Übereinstimmung, welche allein bei Heinrich III. (Rupp. 93, Chron. 323) stattfindet, ist vielleicht so zu erklären, dass jene Worte überschriftenartig über dem Abschnitt im Ur-Stetter standen. Das Chron. zeigt mehrfach solche Aufschriften, z. B. 1334, 1338, 1377.

<sup>2</sup> Dass Dacher Vitoduran benützte, wie Ruppert öfters vermutet, halten wir für höchst unwahrscheinlich. Vergleicht man z. B. die Kämpfe des Bischofs Nicolaus im Interesse Österreichs (Ruppert 44/46) mit Vitoduran (ed. G. v. Wyss, 114 ff.), so ist zwar eine allgemeine Übereinstimmung ersichtlich. Aber die Einzelheiten stimmen gar nicht. So giebt Dacher beim Gefecht von Rotenburg 27 Ritter, Vitoduran 60 galeati, der eine 80, der andere 85 Tote an, sagt der erste, die übrigen

jedoch dafür von dieser Seite nicht zu erbringen. Ebenso wenig aus der schon berührten Übereinstimmung mit Schult-haiss, obwohl auch dieser den Ur-Stetter kannte. Denn einmal ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Dacher selbst hier Quelle des späteren war. Ausserdem aber bilden wenigstens die Berichte über Rudolph v. Montfort und Nicolaus I. so deutlich bei Dacher ein abgeschlossenes Ganze, dass sie sehr wohl für sich existieren und beiden Chronisten unabhängig von einander bekannt werden konnten.

Bleibt die Benützung des Ur-Stetter durch Dacher hier ganz zweifelhaft, so lässt sich bei anderen, wichtigen Gelegenheiten sogar direkte Abweichung von dieser Vorlage darthun. Für einen längeren Zeitraum hat sich unser Chronist der Konstanzer Weltchronik angeschlossen, wofür der Beweis zweckmässiger bei der Besprechung jenes Werkes zu erbringen sein wird. Sodann differiert Dachers Bericht über die Schlacht von Sempach<sup>1</sup> durchaus von der Darstellung im Chron. Const. (324) und dem Manuscripte von 1585 (Ruppert 94 ff.). Bereits Kleissner hat in seiner Abhandlung über die Quellen zu dieser Schlacht<sup>2</sup> auf den Unterschied hingewiesen. Wiewohl er dabei nur die Wiener Handschrift Dachers<sup>3</sup> und das Chron. Const. nach seiner Kenntnis des Materiales im Auge hatte, sind seine Bemerkungen doch auch für uns noch völlig zutreffend, da eben die Wiener Handschrift hier mit einer Ausnahme durchaus mit dem St. Galler und Stuttgarter Kodex Dachers übereinstimmt. Die Darstellung dieses Chronisten zeichnet

---

Schweizer seien ertrunken, Vitoduran „vix effugierunt“. Noch weniger ist es beim Aufgebot des Bischofs gegen Böhmen der Fall, wo Dacher die Beratung zu Winterthur, die Thätigkeit Johanns von Ravensburg u. a. allein hat.

<sup>1</sup> Irrtümlicherweise hat Ruppert schon den auf S. 94—99 seiner Ausgabe stehenden Bericht auch mit „Dacher“ bezeichnet. Thatsächlich gehört er bloss dem Manuscript von 1585 an, während der wirkliche Bericht Dachers S. 99/100 gegeben wird.

<sup>2</sup> cfr. oben S. 35, n. 2.

<sup>3</sup> cfr. oben S. 34.

sich nun wesentlich durch grössere Ausführlichkeit in der Schilderung des eigentlichen Verlaufes der Schlacht aus. Es handelt sich, wie Kleissner (18) hervorhebt, hauptsächlich um drei Momente: anfänglicher Vorteil der Österreicher und starker Verlust der Eidgenossen (300 Mann); sodann Flucht eines Herren von Henneberg mit 500 Mann; endlich allgemeiner Rückzug unter grosser Verwirrung infolge Scheuwerdens der Rosse, mit gleichzeitigem Vordringen der Gegner. Da nun Kleissner nur zwei Konstanzer Darstellungen kannte, das Chron. Const. und den Wiener Kodex, so kam er zu dem Schlusse, dass diese Züge Zuthaten des letzteren, der übrigens mit dem Chron. auf gleicher Grundlage beruhe, sein müssten, da kein Grund zu der Annahme vorliege, dass der Schreiber des Chron. dieselben, wenn in der gemeinschaftlichen Vorlage enthalten, weggelassen hätte. Für uns gestaltet sich die Sache durch die Bekanntschaft mit der Chronik Chr. v. Schwarzachs etwas anders. Auch dessen Darstellung stammt aus derselben Quelle, wie diejenige des Chron. Const. und zeigt doch sehr erhebliche Verschiedenheiten zu ihren Gunsten auf.<sup>1</sup> So gut der Schreiber des Chronicon z. B. die Charakteristik Herzog Leopolds ganz übergehen und die lange Verlustliste sehr stark verkürzen konnte, mochte er auch die von Dacher berichteten Einzelheiten auslassen. Allein wenn Kleissners Schluss durch die Vermehrung unseres Materiales in dieser Hinsicht erschüttert wird, so gestattet doch andererseits derselbe Umstand, sein Resultat noch sicherer zu begründen. Auch der neu hinzugetretene Bericht bei Chr. v. Schwarzach weiss von jenen Einzelheiten Dachers durchaus nichts. Dass nun zwei von einander hier ganz unbedingt unabhängige Chronisten, der Schreiber des Chron. Const. und Chr. v. Schwarzach, von welchen der eine, wie aus der Aufnahme der langen Liste deutlich hervorgeht, recht gewissenhaft excerpierte, in gleicher Weise die eigentliche Hauptsache, den Verlauf der Schlacht übergangen haben sollten, dies ist allerdings kaum glaublich. Es kommt hinzu, dass wir allen

---

<sup>1</sup> cfr. oben S. 90.

Grund zu Zweifeln an der Richtigkeit der Nachricht von der Flucht des Hennebergers haben. Wahrscheinlich waren gar keine fränkischen Herren, wie dieser Ritter einer war, in Leopolds Heer.<sup>1</sup> Dass nun aber eine derartige falsche Nachricht schon in J. Stettlers Chronik, welcher, wie wir sehen werden,<sup>2</sup> zwischen 1389 und 1397 schrieb, Aufnahme fand, ist nicht leicht wahrscheinlich. Alles weist uns also darauf hin, dass Dacher hier einer anderen Vorlage als der gewöhnlichen folgte. Die Zahlen, welche er angiebt, weichen ebenfalls von denjenigen des Chron. Const. und des Manuskriptes von 1585 ab, wenn auch 666 und 166 durch ein Versehen erklärt werden könnte. Sehr schwer hält es nun aber, sich eine Vorstellung von Dachers Vorlage zu machen. Denn während sein Bericht die eben erwähnten Eigentümlichkeiten enthält, zeigt er in anderer Beziehung merkwürdige Übereinstimmungen mit dem Chron. Const. Wie dieses, giebt er die zwölfte Stunde als Zeit des Kampfes an und beschränkt sich auf dieselben Namen bei der Aufzählung der Gefallenen.<sup>3</sup> Fraglich bleibt nun, ob Dacher aus dem Chron. Const., dessen Benützung für die spätere Zeit schon oben erwiesen wurde,<sup>4</sup> und irgend einer anderen Vorlage selbst seinen Bericht entwarf oder ihn schon fertig vorfand, und, weil er in der That interessanter als derjenige seiner gewöhnlichen Quelle war, dieser vorzog. Entscheidet

<sup>1</sup> Kleissner S. 21.

<sup>2</sup> cfr. unten.

<sup>3</sup> In Rupperts Druck S. 100 ist vor Hans von Hasenburg „Herr Hans von Ochsenstain“ ausgefallen, wodurch die Identität für den St. Galler und Stuttgarter Kodex hergestellt ist. In der Wiener Handschrift fehlt dagegen dieser Name in der That (cfr. auch den Abdruck Kleissners, 66); ausserdem ist dort aus „ain her gewesen von Geroltzegg“ „her Gelwessen von Gerolzeg“ entstanden. Das von Kleissner (17) hervorgehobene weitere Moment, dass Dachers Liste denselben Schreibfehler wie das Chronicon aufweise, nämlich „Habspurg“ statt „Hochberg“ ist an sich nicht beweisend, da Dacher und der Schreiber des Chron. eine bereits diesen Fehler enthaltende Handschrift des Urstetter benützt haben könnten. Allein in Verbindung mit den im Text angeführten Übereinstimmungen kann der Umstand doch ebenfalls im Sinne der Benützung des Chron. durch Dacher verwertet werden.

<sup>4</sup> cfr. oben S. 102.

man sich für den ersten Fall, so würde ihn die Schuld für die Verwechslung mit den Vorgängen bei Döffingen treffen, durch welche, wie Kleissner sehr wahrscheinlich ausführt,<sup>1</sup> die Erzählung von der Flucht des Hennebergers wohl entstanden ist.<sup>2</sup> Bekannt war der Vorfall von Döffingen, resp. die an jene Schlacht sich knüpfenden Gerüchte, in Konstanz schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wie eine Erwähnung in den *Annales Const.* zeigt.<sup>3</sup>

Nicht ganz so weit wie bei der Sempacher Schlacht entfernt sich Dacher von der gewöhnlichen Vorlage in seinem Bischofskatalog; er hat ihr hier nur durch sehr einfache Kombinationen eine Erweiterung angedeihen lassen. Zur Vergleichung stehen uns hier bloss die selbständigen Listen, sowie die Reihe im *Chron. Const.* zu Gebote, da das Manuskript *Chr. v. Schwarzachs* erst mit dem Jahre 1206 beginnt, d. h. eben an der Stelle, wo der einfache Katalog in die ausführlichere Erzählung überzugehen anfängt. Vergleicht man nun die angeführten Listen, so unterscheidet sich diejenige Dachers, wenn man von der damit verknüpften sehr ausführlichen Gründungs- und Verlegungstradition abieht, auf welche wir sogleich eingehen werden, bis zum Jahre 976, dem Tode St. Konrads, nicht von den übrigen; Reihenfolge der Namen und Regierungszeit ist ganz dieselbe.<sup>4</sup> Von da an aber zeichnet sich Dachers Katalog durch die ständige Angabe der Todesjahre aus, während dies bei den übrigen erst im 13. Jahrhundert Regel wird. Angesichts der Übereinstimmung jener ist es nun von vornherein wenig wahrscheinlich, dass die Zahlen Dachers auch in der ge-

<sup>1</sup> Kleissner 20/21.

<sup>2</sup> Rupperts Bemerkung 100, n. 1 „Also auch bei Dacher ist der Henneberger der Urheber der Flucht“ ist insofern nicht recht verständlich, als Dacher der einzige Gewährsmann der Nachricht ist. (So auch Kleissner 21, n. 2: „als die Angabe der *Const. Chronik* so ganz vereinzelt steht.“) Die Wiener Handschrift hält ja Ruppert selbst für eine Abschrift Dachers.

<sup>3</sup> cfr. unten, S. 120.

<sup>4</sup> Namen sind bisweilen verschrieben: Soverius (*Chron. Const.*), Geferius; Auferdus — Arnafredus. Egino hat bei Dacher XXII, sonst 32 Jahre.

meinschaftlichen Vorlage standen und von ihm nur allein erhalten wurden. Ebenso spricht gegen diese Annahme die Verschiedenheit in der Ansetzung der Todesjahre einzelner Bischöfe, welche bei den jüngeren Chronisten, vor allem Manlius und Mangolt auftritt.<sup>1</sup> Unserer Meinung nach<sup>2</sup> waren auch diese mit dem Ur-Stetter vertraut; wie sollten sie zu einer anderen Zählung gelangt sein! Auf der anderen Seite ergibt sich eine sehr einfache Entstehungsweise für Dachers Zahlen.<sup>3</sup> Er hatte den festen Ausgangspunkt 976; da dieses Jahr in sämtlichen Aufstellungen erscheint, gehörte es sicher dem Ur-Stetter an. Ausserdem fand er in der Vorlage die Regierungszeit aller Bischöfe. So konnte er durch einfache Addition von dem angegebenen Jahre an sämtliche Todesjahre gewinnen. Wirklich zeigt seine Liste auch nahezu nirgends einen Widerspruch zwischen Todesjahr und Regierungszeit.<sup>4</sup> Eben diese tadellose Korrektheit spricht für die spätere Konstruktion: bei alter Überlieferung und zumal einer so unbefriedigenden, wie es die Konstanzer für diese Zeit ist, würde man gewiss dem einen oder anderen Widerspruch begegnen. Nur zwei Zahlen aus der ganzen Reihe halten wir wirklich für eine Angabe des Ur-Stetter. Zunächst das Todesjahr Udalrichs I., 1122, weil es eben auch in den übrigen Listen steht.<sup>5</sup> Sodann die Angabe, Udalrich II. sei 1130 gestorben, jedoch mit einer gewissen Modifikation. Hier enthalten nämlich alle übrigen Listen keine Regierungsjahre; andererseits hat Dacher gerade hier den Ur-Stetter ausführlicher als andere benützt, wie die Erwähnung der Doppelwahl von 1138/9 beweist.<sup>6</sup> Wir

---

<sup>1</sup> Besonders für die Jahre 1166—1206; selbst heute sind wir nur schwer in der Lage, das richtige in dieser Zeit festzustellen.

<sup>2</sup> *cf.* unten.

<sup>3</sup> Rupperts Abdruck ist hier für St. Konrad bis Lampertus und später bei Udalrich I. und II. absolut unrichtig und völlig bei Seite zu setzen; *cf.* Excurs I.

<sup>4</sup> Allein bei Gebhard III.

<sup>5</sup> In den beiden Zürcher heisst es durch einen Schreibfehler: 1132. *cf.* unten.

<sup>6</sup> *cf.* unten.



halten daher hier das Gegenteil der allgemeinen Annahme für richtig. Wahrscheinlich stand in der Vorlage keine Regierungszeit für Udalrich II., vielleicht wegen dessen Abdankung, dagegen sein Todesjahr. Die übrigen Chronisten übergangen diese Verhältnisse, Dacher aber übernahm die Zahl und konstruierte darnach die acht Regierungsjahre. Dabei muss ihm aber ein Schreib- oder Lesefehler begegnet sein, da 1130 absolut falsch ist. Thatsächlich hat auch Manlius, welcher auf derselben Grundlage beruht, die den Verhältnissen nach mögliche Zahl 1140. Sie wird wahrscheinlich im Ur-Stetter gestanden haben.

Verfolgen wir den Bischofskatalog weiter ins 13. Jahrhundert, wo nun auch Chr. v. Schwarzachs Excerpt zur Vergleichung hinzutritt, so besteht die grösste Eigentümlichkeit Dachers in der Erwähnung Bischof Konrads II., welchen alle übrigen auslassen. Allein die Übergehung ist keine gleichmässige. Schlangweg findet sie bloss in den selbständigen Konstanzer und den Zürcher Katalogen statt. Die Handschrift von 1585 giebt dem nächsten Bischof 41 Jahre. Das Chron. Const. endlich fügt sogar statt Konrads einen Namen ein: „bischoff Tannegger was 14 jar here.“ Aus all dem ergibt sich das eine, dass die Vorlage hier nicht völlig in Ordnung war. Merkwürdig ist insbesondere die Zahl 14 bei der Einschlebung des Chron. Const. Die wirkliche Regierungszeit, wie sie Dacher richtig hat, betrug nämlich 24 Jahre, was sehr leicht durch einen der hier und in den Ann. Const. so überaus zahlreichen Schreibfehler jener anderen Angabe zu Grunde liegen könnte; da kein Bischof dieselbe Regierungszeit hat, wäre die Entstehung derselben sonst kaum erklärlich. Gestützt auf diese Erwägung und die allgemeine Differenz der Ableitungen erscheint sonach doch die Vermutung möglich, dass Konrad II. immerhin schon im Ur-Stetter, wenn auch zweifelsohne unter verwirrenden Umständen erwähnt wurde. Nur so ist dann weiter zu erklären, dass Dacher bei richtiger Angabe der Regierungsdauer diesen Bischof vor seinen Vorgänger Werner setzte und daher durchaus falsche Zahlen erhielt.

Aus dem *Kalendarium Necrologium Constant.*<sup>1</sup> hat Dacher seine Kenntnis von Bischof Konrad II. ja kaum geschöpft, insofern dasselbe 1233 als Todesjahr angiebt, und in Bezug auf die Regierungsdauer überhaupt nicht schöpfen können, da hierüber dort jede Auslassung fehlt und der Todestag des Vorgängers nicht eingetragen ist.<sup>2</sup> Von Heinrich I an stimmen dann die Kataloge überein. Wir sehen somit hier, um das Resultat in Kürze auszusprechen, Dacher zwar im Grunde seiner gewöhnlichen Quelle folgen, dieselbe jedoch durch übrigens äusserst einfache Kombinationen in bestimmter Hinsicht erweitern. Erheblich unsicherer liegen die Dinge bei der mit dem ersten Teile des Bischofskataloges eng verknüpften Darstellung der ältesten Geschichte von Stadt und Bistum.<sup>3</sup> Hier steht uns für eine Vergleichung bloss das *Chron. Const.* zur Verfügung. Man sieht dessen ganze Erzählung bei Dacher ziemlich zu Anfang (Ruppert 6, von „es ist zu wyssend“ bis 7 „Nun diser künig“),<sup>4</sup> doch gerade in umgekehrter Folge der Absätze und umfänglicher wiederkehren, soweit von der Gründung der Stadt die Rede ist. Hinsichtlich der älteren Bischofsgeschichte stimmt das *Chron. Const.* vorzüglich für Konrad I. d. H. (311) mit Dacher überein,<sup>5</sup> doch so, dass dieser auch da bedeutend ausführlicher ist. Weniger deutlich ist die Kongruenz bei Salomon III., ohne dass jedoch die gemeinschaftliche Grundlage zu verkennen wäre. Eine Abweichung zeigt nur die Erzählung des *Chron. Const.* von der wiederholten Verlegung des bischöflichen Stuhles, indem sie Wigoltingen (Dacher 12) nicht anführt, sondern sogleich auf Pfin Windisch folgen lässt. Weitere Angaben über diese Dinge enthält das *Chron. Const.* nicht, während

<sup>1</sup> Böhmer, *Fontes rer. Germ.* IV, 138/9.

<sup>2</sup> Noch weniger kommt die *Ser. Episc. St. Gall. o. Zwifalt.* in Betracht.

<sup>3</sup> Über die vorzüglich hier sehr bedeutenden Mängel von Rupperts Ausgabe *ofr. Excurs. I.*

<sup>4</sup> Der Abschnitt entspricht in Rupperts Druck dem Original.

<sup>5</sup> Ruppert giebt S. 17 ff. den Text des *Stuttgarter Kodex*; denjenigen des *St. Galler ofr. Excurs. I.* Was Ruppert S. 23 noch einmal giebt, ist aus dem *Chron. Const.*

sich bei Dacher in Verbindung mit den besprochenen Stellen und neben denselben höchst umfangreiche Auseinandersetzungen finden, in welchen Verhältnisse der frühesten römischen und der soviel späteren österreichischen Zeit, dazu auch die Person Karls d. Gr. in die wunderbarste Verbindung gebracht sind. Dass nun unser Chronist auch hier den Ur-Stetter benützte, ist bei der Übereinstimmung mit der anderen Ableitung desselben zunächst für die betreffenden Abschnitte recht wahrscheinlich. Durchaus im Zweifel aber bleiben wir darüber, ob derselbe seine einzige Vorlage war. Es liegt gerade in der Natur dieses Gegenstandes, dass er der Um- und Fortbildung der Tradition am meisten ausgesetzt ist. Wo so wenig sichere und so verworrene Nachrichten vorliegen, ist die ergänzende und ordnende Thätigkeit der Phantasie unbeschränkt. Sie wird kaum von Stetter bis Dacher ungefähr 80 Jahre geruht haben. Gerade hier möchten wir am ehesten eigene Leistungen Dachers annehmen und keineswegs das Verdienst wie auch die Verantwortung dieser unklaren Partien Joh. Stetter zuweisen.<sup>1</sup> Die Grenze zwischen dem Anteil des älteren Chronisten aber, der ja in dieser Erzählung immerhin steckt, und den Zuthaten der jüngeren, vorzüglich Dachers selbst, zu ziehen, halten wir nicht für möglich. Wir bescheiden uns mit dem negativen Resultat, dass Dacher hier wahrscheinlich nicht ausschliesslich Stetter folgte und daher auch für die Rekonstruktion nicht zu verwerten ist.<sup>2</sup> In

<sup>1</sup> Am merkwürdigsten ist die Notiz über die Ermordung Albrecht I., welche in diese Partie verflochten ist. Ruppert (13) giebt die Stelle nach dem Stuttgarter Kodex, fol. 6<sup>a</sup>, Sp. II/6<sup>b</sup>, Sp. I, wo übrigens am Rand „Aulbrecht“ steht. Im St. Galler Kodex (fol. 14<sup>a</sup>, Sp. I) heisst es „drüzehn hundert jar und VI jar“ (VI auf Rasur jedoch von derselben Hand). Abgesehen von der ganzen Verbindung fällt auch die Verwechslung des Namens auf: Leopold für Albrecht. Sie könnte durch die Erinnerung an die Schweizer Schlachten veranlasst sein, durch welche der Name Leopold doch besonders geläufig wurde. Dies würde dann eine Entstehung unserer Partie im 15. Jahrh. voraussetzen, so dass sie nicht dem Ur-Stetter zugerechnet werden dürfte.

<sup>2</sup> Ruppert vermutet (7, n. 1) mit Recht Benützung Dachers bei Gallus Öhem. Derselben Ansicht Brandi, die Chronik des Gallus Öhem, S. 21, Z. 16 und Note.

ähnlicher Lage befinden wir uns der ziemlich ausführlichen Erzählung von der Gründung Zürichs gegenüber (Rupp. 50; St. Galler Kodex 88; Stuttg. Kodex 12<sup>b</sup> Sp. II.). Der von Dacher daran gereichte „Strit vor Lopen“ steht auch in der Handschrift von 1585 und dem Chron. Const. und zwar mit derselben falschen Zahl 1340. Er gehört daher sicher dem Ur-Stetter an. Von der eigentlichen Gründungsgeschichte aber findet sich bei den anderen nichts. Sie kann somit wohl ein Werk Dachers sein.

Was nun unser Autor an selbständigen Stellen, verglichen mit Chr. v. Schwarzach, darbietet, ist im grossen und ganzen aus Rupperts Ausgabe zu ersehen.<sup>1</sup> Wie nach den vorangehenden Erörterungen kaum ausdrücklich gesagt zu werden braucht, fällt der Hauptanteil der Bischofsgeschichte zu. Kleinere Abweichungen Dachers von der Handschrift von 1585 kommen freilich bei Ruppert, der nur auf die summarische Übereinstimmung hielt, nicht zur Geltung.<sup>2</sup> Und andererseits sind auch da, wo Dachers Text nur für sich wiederzugeben war, dem Herausgeber Versehen begegnet. Ins einzelne hier einzugehen hiesse, wie anderwärts dargelegt,<sup>3</sup> eine vollständige Revision der Edition unternehmen, was mit unserer Aufgabe nicht vereinbar wäre. Wir sehen also von der Auslassung einzelner Zahlen, vorzüglich im Bischofskatalog,<sup>3</sup> ab und notieren zum Schluss nur die grösseren Stellen:

1284 -- Stadtbrand.

1370 — Kälte.

1380 -- Grosse Glocke gegossen.<sup>4</sup>

Wir gelangen nun zu den kleineren oder nur verstümmelt erhaltenen Produkten der älteren städtischen Geschichtschreibung. Sind sie auch an Wichtigkeit mit dem Chron. Const. und Dacher nicht zu vergleichen, so enthalten

<sup>1</sup> Die Stellen aus Dacher sind mit „Dacher“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Beispiele cfr. die Vergleichen oben S. 104.

<sup>3</sup> cfr. Excurs I.

<sup>4</sup> Ausserdem ist durch ein einfaches Übersehen die Bezeichnung Dacher neben Stetter bei einer allerdings ziemlich grossen Reihe von Abschnitten weggeblieben, welche thatsächlich doch bei Dacher stehen,

sie doch alle, mit alleiniger Ausnahme Zündelins, die eine oder andere eigentümliche, unserer Aufmerksamkeit werthe Stelle.

An ihrer Spitze steht die Konstanzer Weltchronik. Wie bereits früher dargelegt,<sup>1</sup> kommt für uns nur der weit-aus kleinste Teil des Werkes in Betracht. Nach den ge-nauen Untersuchungen Kerns beruht sie bis ins 14. Jahr-hundert hinein nacheinander auf Martin v. Troppau 'und Martinus Minorita, dann Gottfried v. Viterbo und Ptolo-maeus v. Lucca. Diesen Vorlagen entsprechend hält sie auch in der angegebenen Zeit durchaus einen allgemeinen Standpunkt fest. Es war dies bewusste Absicht des Ver-fassers, wie er selbst im Eingang ausspricht.<sup>2</sup> Diese Dar-stellung der Kaiser- und Papstgeschichte interessiert uns hier natürlich nicht. Mit dem Jahre 1342 ändert sich jedoch der Inhalt der Erzählung gründlich. Sie verlässt das Ge-biet der Weltgeschichte fast völlig und stellt sich durchaus

nach Rupperts Ausgabe aber nur Stetter (= Manuscript von 1585) eigen zu sein scheinen. Es sind folgende:

	St. Galler Kodex	Ruppert
1314 Stadtbrand	41 b, Sp. II	40.
1366/9 Ulrich v. Rogkweil gefangen, Bassersdorf, Marbach	52 a, Sp. II ff.	70 ff.
1369 zeitige Trauben	53 b, Sp. II	72.
1370 Kälte	54 a, Sp. I	72.
1370 Auflauf	54 a, Sp. I ff.	72 ff.
1370 - 89 Bürgermeister	56 a, Sp. I; 56 b, Sp. II Hand Nr. 2; 58 b, Sp. II; 63 a, Sp. II.	74/5.
1374 Preise	56 a, Sp. II	77.
1378 Wein	57 a, Sp. I	90.

Alle diese Abschnitte stimmen inhaltlich und meist auch formal mit der Handschrift von 1585 ebenso überein, wie es bei den übrigen von Ruppert richtig erwähnten der Fall ist. Falsche Zahlen giebt Ruppert z. B. bei der Löwengesellschaft, 91 - 1380 statt 1390, St. Galler Kodex 66 a, Sp. I; Appenzeller Krieg, 116 - 1403 statt 1394, ibid. 66 a, Sp. II.

<sup>1</sup> cfr. oben, S. 5.

<sup>2</sup> Zeitschrift d. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-kunde . . . . v. Freiburg . . . . Bd. I, 198.

auf den Konstanzer Lokalstandpunkt.<sup>1</sup> Die Veranlassung ist nicht schwer zu erkennen. Es fehlte dem Verfasser an einer geeigneten Vorlage nach Art der früheren, um die Erzählung weiter zu führen. Woraus aber schöpfte er nun seine Konstanzer Berichte? Seine eigene Erfahrung reicht bei weitem nicht so tief herab. Schrieb er auch gewiss vor dem Konzil, dessen er in einem Werke dieses Schlages sicherlich nicht zu gedenken versäumt hätte, so gehört ihm doch die Regierung Carls IV. andererseits bereits einer ferneren Vergangenheit an.<sup>2</sup> Die Wende des Jahrhunderts war die Zeit seiner Thätigkeit. Kern vermutet nun, dass er sich in jener letzten lokal gefärbten Partie dem Heinrich v. Diessenhofen angeschlossen habe, auf welchen als den Fortsetzer des Ptolomaeus er ja sehr leicht geraten konnte. Jedoch entgieng der Sorgfalt des Herausgebers nicht, dass unser Abschnitt immerhin einige dem Domherrn fremde Zusätze enthält; diese Thatsache stellte er fest, ein bestimmtes Urteil darüber auszusprechen, war er nicht in der Lage.

An und für sich liegen die Dinge so, dass jene Erweiterungen und Abweichungen sehr wohl vom Weltchronisten selbst herrühren könnten. Wenn er z. B. bei dem Geisslerzug gewisse Äusserlichkeiten mehr beibringt, so wird man bei diesem Punkt die Möglichkeit mündlicher Überlieferung nicht in Abrede stellen wollen. Beim Erdbeben des Jahres 1356 fügt er noch die Zerstörung von Liestal bei: wie leicht kann ein früherer Leser den Namen an den Rand der Diessenhofen-Handschrift gesetzt haben.

Kompliziert wird die Sache erst dadurch, dass fast diese ganze Notizenreihe bei Dacher in nahezu wörtlicher Übereinstimmung wiederkehrt. Es fehlen von grösseren Abschnitten bloss das Jubeljahr 1350 und der Schluss.<sup>3</sup> Kern kannte Dacher noch nicht; bei ihm finden wir somit hierüber keine Erörterung. Suchen wir nach einer Erklärung dieses Verhältnisses, so zeigt sich sogleich die An-

<sup>1</sup> *ibid.* 229—235.

<sup>2</sup> *ibid.* 191, n. 1.

<sup>3</sup> *Zeitschrift etc.* 231, 235.

nahme, dass der Weltchronist Dacher benützt habe, als unmöglich. Ganz von der oben bereits erwähnten vermutlichen genaueren Abfassungszeit der Weltchronik abgesehen, finden wir dieselbe, wie Kern darthut,<sup>1</sup> bereits in Zürcher und Nürnberger Aufzeichnungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts benützt; sie ist somit sicher lang vor Dacher geschrieben. Auch der Gedanke an eine gemeinschaftliche Grundlage Dachers und der Weltchronik hält der näheren Prüfung nicht stand. Denn obwohl sich beide aufs engste an Diessenhofen anschliessen, können sie ihn doch nicht jeder für sich selbständig benützt haben; die genaue Übereinstimmung unter ihnen selbst konnte niemals zufällig ihrer zusammenhangslosen Thätigkeit entspringen. Wir kämen somit dazu, eine Vorlage zu präsumieren, welche selbst bereits Diessenhofen benützt hätte und zwischen 1363 und dem Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben sein müsste. Nun trifft zwar beides für Joh. Stetter zu.<sup>2</sup> Aber die Benützung war doch keine besonders umfangreiche. Es fehlen gerade die Dacher und der Weltchronik gemeinsamen Abschnitte sowohl bei Chr. v. Schwarzach, als bei Reutlinger und im Chron. Const. Wir haben somit gar keinen Anhalt dafür, dass jene Partien bei Joh. Stetter standen. Wohl aber liegt ein Argument dagegen in dem Umstand, dass bei der Ermordung Johannes' IV. Schwarzach (63) Konrad von Honburg nicht unter den Mördern anführt, wie Dacher (Ruppert 60) und die Weltchronik (S. 232) übereinstimmend und allein thun. Daraus wie aus der Vergleichung dieser Berichte überhaupt ergibt sich mit Bestimmtheit, dass Schwarzach für diesen Fall einer anderen Darstellung folgte, als die beiden älteren. Joh. Stetter müsste somit zwei verschiedene Erzählungen des Herganges seiner Chronik einverleibt haben, ein zwar mögliches, aber durch nichts bewiesenes Verfahren. War aber Joh. Stetter also wahrscheinlich nicht die gemeinsame Vorlage Dachers und der Weltchronik, so müssen wir den Gedanken an eine solche über-

<sup>1</sup> Zeitschrift etc. 192/93.

<sup>2</sup> cfr. unten.

haupt aufgeben. Denn dass es noch eine andere Bearbeitung Diessenhofens gegeben habe, davon fehlt uns jede Spur.

Wir gelangen somit von selbst zu der Annahme, Dacher habe die Weltchronik abgeschrieben. Sie ist in der That die einfachste und unterliegt den geringsten Bedenken. Auffallend bleibt es ja, dass Dacher diese Vorlage vorzog, während auch der sonst von ihm benützte Ur-Stetter einige ihrer Nachrichten, wie die Judenverfolgung, das Erdbeben von 1356 sicher enthielt. Aber unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet der Umstand so wenig, wie die verschiedenen Abweichungen Dachers von der Weltchronik. Dass er deren Angaben über die Päpste und das Jubeljahr 1350 wegliess, ist bei seinem Standpunkt natürlich. Zusätze, wie die Abkunft Johannes' IV. und das Datum seiner Ermordung, oder Berichtigungen, wie bei der Angabe der Regierungsjahre Heinrichs III.<sup>1</sup> zeigen nur, dass Dacher neben der Weltchronik noch eine andere Quelle vorlag. Da die betr. Angaben sämtlich bei Chr. v. Schwarzach stehen, darf man wohl annehmen, dass Dacher sie der in der Hauptsache verlassenen Chronik Joh. Stettens entnahm.

Adoptiert man die zuletzt aufgestellte Vermutung für das Verhältnis Dachers zu der Weltchronik, so ergibt sich für diese selbst das schon angedeutete, ebenfalls an sich natürlichste Resultat. Sie ist in dem uns interessierenden Abschnitt als eine in der Hauptsache auf Diessenhofen beruhende Hervorbringung zu bezeichnen.<sup>2</sup>

Wir gelangen weiter zu den Annales Constantienses. Hier ist vor allem die Notiz über den Zug der Konstanzer vor Zürich 1355 wichtig. Sie findet sich so, um ein Moment

---

<sup>1</sup> Kein sachlicher Unterschied liegt bei der verschiedenen Angabe des Todestages vor. Die Weltchronik sagt „an dem dritten tag vor sand Kathareintag“, Dacher „an dem tag sant Cecilie“; beides = 22. Nov. Dacher hat hier wohl eine Vereinfachung seiner Vorlage vorgenommen, indem er den Umstand benützte, dass der dritte Tag vor S. Katharinentag selbst durch einen Heiligentag bezeichnet werden konnte.

<sup>2</sup> Einer besonderen Anführung der ihr eigentümlichen Stellen sind wir durch die Ausgabe Kerns überhoben.



reicher, bloss in der Handschrift von 1585, gehörte also sicher dem Ur-Stetter an. Dass der Annalist sie nun wirklich aus diesem schöpfte, beweist neben der wörtlichen Anlehnung<sup>1</sup> vor allem das beiden gemeinsame falsche Jahr 1355. Diessenhofen hat das richtige, 1354; andererseits fehlt bei ihm die Tagesbezeichnung samt der Erwähnung der Bürger.<sup>2</sup> Er war also nicht Vorlage. Die Weltchronik enthält diesen Zug gar nicht. Dass nun aber die Benützung des Ur-Stetter sich nicht bloss auf diese Gelegenheit beschränkt, zeigt der Bericht über das Erdbeben von 1356. Die Handschrift von 1585 und das Chron. Const. übertrifft er an Ausführlichkeit durch die Erwähnung von vier Stössen, wogegen er die Zahlangaben Dachers und der Weltchronik über den Umfang der Zerstörung nicht enthält. Deutlich geht er somit auf die Vorlage der ersteren, d. h. den Ur-Stetter, zurück.<sup>3</sup> Andererseits beruhen doch die Annalen nicht ausschliesslich auf dieser Quelle. Zunächst gehört derselben der Bericht über den grossen Brand von 1398<sup>4</sup> nicht mehr an, da ja Stetters verlorene Chronik nicht über 1397 hinaus reichte. Sodann hat der Annalist seinem kurzen Bericht über die Schlacht von Döffingen sicher selbständig die Nachricht von der Flucht der Nürnberger hinzugefügt, doch ohne den Namen ihres Hauptmannes. Denn die Übereinstimmung zwischen dem Chron. Const. und Reutlinger ist hier so gross, dass an keine Auslassung gegenüber der Vorlage bei ihnen zu denken ist; ihnen ist aber der Vorgang fremd. Endlich finden sich bei den Schlachten von Näfels und Sempach eigentümliche Verlustziffern, welche zu denjenigen der übrigen Ableitungen nicht direkt stimmen, aber auch nicht gerade

<sup>1</sup> C ist dabei genauer; es hat ebenfalls „in vigilia Bartholomey“.

<sup>2</sup> Böhmer IV, 92/93.

<sup>3</sup> Diessenhofen kann nicht Quelle gewesen sein. Er hat die bestimmte Zahl vier in seinem Berichte nicht (l. c. 104/5), wenn schon die Gesamtsumme der einzeln aufgeführten Stösse des ersten Tages auch bei ihm dieselbe ist. Schwerlich wäre der Annalist bei selbständiger Benützung zu der Übereinstimmung in der Zahl mit dem Ur-Stetter gekommen.

<sup>4</sup> So richtig C; A und B 1388; cfr Ruppert 110, 114.

im Widerspruch dazu stehen.<sup>1</sup> Jedenfalls hat der Annalist auch hier frei gearbeitet.

Im ganzen enthalten diese Notizen drei der Handschrift von 1585 fremde Angaben.<sup>2</sup>

1349 — Grosser Tod in Konstanz.

1359 [B und C: 1358] — ebenso.

1388 — Flucht der Nürnberger bei Döffingen.

Die Angaben, welche aus Bruder Jacobs Buch, der ersten der beiden nur im Register erhaltenen Chroniken, auf uns gekommen sind, finden sich grösstenteils gleichmässig in der Handschrift von 1585, im Chron. Const. und bei Dacher. Da nun um 1430, zur wahrscheinlichen Abfassungszeit unserer Chronik, weder Dacher noch selbstverständlich Chr. v. Schwarzachs Excerpt existierten, und wohl auch der erste Schreiber des Chron. seine Arbeit noch nicht sehr lange begonnen hatte, bleibt schon hiernach nur deren Vorlage, der Ur-Stetter, als Quelle. Überdies enthält das Register noch einige bloss Dacher oder Schwarzach eigentümliche Stellen, welche, selbst im Falle man die Benützung des Chron. zeitlich zugeben könnte, doch wieder die Bekanntschaft mit der Vorlage der beiden anderen, d. h. eben dem Ur-Stetter, voraussetzen. An diesen hat sich der ungenannte Verfasser dann allem Anschein nach sehr streng gehalten; wenigstens enthält das Register nur drei Notizen nach 1390. Merkwürdig ist dabei, dass Bruder Jacobs Buch, wenn wir wenigstens dem Register, auf welchem unsere ganze Kunde beruht, auch hierin Vertrauen schenken, in seinem Anfang ganz der Handschrift von 1585 entspricht. Beide beginnen mit Bischof Diethelms Tod. Natürlich kann hier eine ge-

<sup>1</sup> C hat beide Schlachten ausgelassen. Ein offener Schreiberfehler ist 700 statt 600 Toter bei Näfels. Der Name Hans v. Clingenberg steht in dem freilich mehr als 21 Namen starken Verzeichnis Chr. v. Schwarzachs.

<sup>2</sup> Die vielen Differenzen in den Jahreszahlen sind lediglich Schreiberfehler, wie aus der Verschiedenheit der drei Handschriften der Annalen untereinander erhellt. So hat A für die Ermordung des „guten Ulrich“ 1300, B und C richtig 1332; ebenso die Judenverfolgung in A zu 1347, B und C richtig 1348.

wisse Gleichmässigkeit des Interesses mitspielen, indem die im Ur-Stetter, wie wir oben sahen, faktisch enthaltene Bischofsreihe doch ziemlich mager war, und daher jeder der Benützer ihr selbständig erst von dem genannten Punkte an seine Aufmerksamkeit zuwenden mochte. Der Umstand, dass er den Anfang eines Jahrhunderts bedeutet, erleichtert die Übereinstimmung. Aber ebenso wenig ist ausgeschlossen, dass Bruder Jacobs Buch die Vorlage Chr. v. Schwarzachs geworden ist. Noch ein anderer Umstand tritt hinzu. Auch Reutlinger hat in seinem Auszuge aus dem Ur-Stetter keine Notizen zur früheren Geschichte. Und andererseits bezieht sich die Fortsetzung seiner Handschrift, deren wir oben gedachten, wesentlich auf die Jahre 1429 und 1430, dieselben, welche auch in Bruder Jacobs Buch behandelt wurden. Nun kann ja daraus, dass Reutlinger keine Notiz vor dem 13. Jahrhundert hat, wieder nicht bestimmt geschlossen werden, dass dieser Zeitraum in seiner Vorlage fehlte. Aber in Verbindung mit dem vorhergehenden scheint doch auch von dieser Seite die Existenz einer Fassung des Ur-Stetters, welche erst mit dem Jahre 1206 anhub, nicht durchaus unmöglich. Vollends ruft die hinzukommende Übereinstimmung der Fortsetzung die Idee wach, dass Bruder Jacobs Buch auch Reutlingers Vorlage war.<sup>1</sup> Mit der Zeit, in welcher der Überlinger Liebhaber, sowie Chr. v. Schwarzach arbeiteten, würde diese Vermutung nicht in Widerspruch geraten; denn, wie wir sahen, existierte Bruder Jacobs Buch noch im 16. Jahrhundert. Träfe dann vollends noch die früher<sup>2</sup> ausgesprochene Vermutung zu, nach welcher diese Chronik mit dem von Schulthaiss zitierten Werke des Domherren Jacob Kurtz identisch wäre, so nähme sie eine Stellung von hervorragender Bedeutung in der Chronistik unserer Stadt ein. Sie müsste dann im wesentlichen nahezu eine Abschrift der Chronik Joh. Stetters gewesen sein, womit der vorhin unabhängig von diesen Erörterungen bereits beobachtete enge Anschluss an die Vorlage wieder-

---

<sup>1</sup> Die Einnahme von Lüpolt findet sich eben auch bei Bruder Jacob; cfr. oben, S. 92.

<sup>2</sup> cfr. oben, S. 14.

um im Einklang stünde. Doch erheben sich diese Darlegungen keineswegs über den Wert direkt nicht zu beweisender, doch auch vielleicht nicht ganz unwahrscheinlicher Hypothesen. Die Hauptsache ist, dass auch Bruder Jacob den Ur-Stetter kennt. Verglichen mit dem Manuskript von 1585 zeigt das Register folgende selbständige Notizen.

1274, 19. Febr. Eberhard II. †.<sup>1</sup>

1306, 12. Sept. Heinrich II. †.

1383, Wohlfeile Zeit.

1388, Kaufhausbau.

1389, Magdalenen, Eroberung von Lüpolt.<sup>2</sup>

In engem Zusammenhang haben wir weiter Bruder Joachim und Claus Schulthaiss zu betrachten. Beide Excerpte haben überraschend viele Stellen gemein;<sup>3</sup> beide schenken dem Kloster Salem eine besondere Aufmerksamkeit;<sup>4</sup> beide endlich brechen mit dem Jahre 1461 ab. Eine Vorfrage ist indes zu beantworten. Enthielt Cl. Schulthaiss nicht vielleicht mehr, als Mangolts Excerpt wiedergiebt? Die Entstehung desselben ist hierfür wichtig. Mangolt fertigte es an, nachdem er bereits den Ur-Stetter, Dacher, das Chron. Const. kennen gelernt hatte.<sup>5</sup> Die Möglichkeit kann somit nicht in Abrede gestellt werden, dass er bei

---

<sup>1</sup> Diese und die nächste Stelle kommen nur für den Tag in Betracht.

<sup>2</sup> Bei dem ersten Stadtbrand 1222 hat Bruder Jacob das abweichende Datum „13. Novembris“; es entstand ohne Zweifel durch Auslassung der III in der Datierung der Vorlage: „1222 III idus Nov.“. Ebenso hat er beim zweiten Stadtbrand zwar die III richtig zu 1240 gezogen, dann aber unter dem Einfluss des vorhergehenden wieder „Novembris“ statt Mai geschrieben.

<sup>3</sup> Cl. Schulth. hat 108 Notizen, Br. Joach. ohne die Anhänge circa 162. Allein von letzteren muss bei dieser Vergleichung alles, was bei Dacher, dem Chron. Const. und Chr. v. Schwarzach (= Ur-Stetter) steht, abgerechnet werden, da ja Mangolt die entsprechenden Stellen bei Schulth. weggelassen haben kann; so bleiben noch circa 100. 32 sind dann gemeinschaftlich.

<sup>4</sup> Übereinstimmend bei beiden die Freieung durch Karl IV. 1350, ausserdem bei jedem für sich noch Stellen.

<sup>5</sup> cfr. unten, S. 129.

Cl. Schulthaiss wegliess, was ihm schon aus den anderen bekannt war, zu beweisen ist andererseits ein solches Verfahren nicht. Immerhin werden wir im folgenden mit beiden Fällen zu rechnen haben.

Zwei Wege bieten sich zur Erklärung der Verwandtschaft Joachims mit Cl. Schulthaiss. Sie können derselben Vorlage folgen. Dem widerspricht indes, dass die Übereinstimmungen sich gerade gegen den Schluss beider Excerpte häufen, wo man umgekehrt beginnende Selbständigkeit und damit wachsende Differenz der Autoren erwarten möchte; es müssten beide eine nahezu zeitgenössische Arbeit benützt und sich genau an deren Schluss unter Verzicht auf jede eigene Fortsetzung gehalten haben.<sup>1</sup> Es bleibt nach Ablehnung dieser Erklärung noch Anlehnung des einen an den anderen übrig. Wieder ist zuerst zu entscheiden, ob dabei nur der eine Teil Vorlage sein konnte oder ob diese Möglichkeit für jeden besteht. Die Excerpte enden mit dem gleichen Jahr, aus ihnen ist somit nichts zu schliessen. Allgemeine Erwägungen allein sprechen dafür, in Cl. Schulthaiss den selbständigen Arbeiter zu erblicken. Wir kennen ihn wenigstens anderweitig als Chronist,<sup>2</sup> die Verwertung gewisser Quellen würde bei ihm natürlicher erscheinen; von Bruder Joachim wissen wir nichts ausser dem Namen. Halten wir jetzt diese Voraussetzung fest, Cl. Schulthaiss habe Br. Joachim als Vorlage gedient, so sind wieder zwei Alternativen denkbar, je nachdem man Schulthaiss auf Mangolts Excerpt beschränkt oder die Existenz einer reicheren Fassung zulässt. Im ersten Fall muss Joachim notwendig neben Schulthaiss noch andere Quellen benützt haben, da er eben mehr enthält; im zweiten kann dasselbe Verhältnis vorliegen, es kann aber auch Schulthaiss alles enthalten haben, was der andere bietet, so dass dieser nur als mehr oder minder genaue Abschrift erscheinen würde. Mancherlei scheint uns für das letztgenannte Verhältnis

<sup>1</sup> Es ist dabei gleichgültig, ob man Schulth. auf das Excerpt beschränkt, oder für reicher ansieht; das nachgewiesene Verhältnis besteht immer.

<sup>2</sup> Ruppert XVII, unten.

zu sprechen. Aber solange dessen Voraussetzung, die erweiterte Fassung des Cl. Schulthais, nicht bewiesen ist, müssen wir uns trotzdem vorsichtigerweise für die erste Kombination entscheiden.

Eine Quelle Joachims, den wir jetzt zuerst isoliert betrachten, ist darnach bereits festgestellt, eben Cl. Schulthais. Neben ihm hat er den Ur-Stetter benützt. Die Ermordung Walters von Kasteln,<sup>1</sup> die Auszeichnung Heinrichs II. zu Nürnberg 1298, beides bloss von Schwarzach überliefert, finden sich bei ihm. Ausserdem enthält das Register eine grössere Anzahl solcher Stellen, welche zwar auch ins Chron. Const. und Dachers Chronik Eingang fanden, der Abfassungszeit halber jedoch Joachim nicht wohl aus diesen Kompilationen bekannt werden konnten; sie sprechen also ebenfalls für Bekanntschaft mit der Vorlage jener Autoren, d. h. dem Ur-Stetter. Endlich darf auch Königshofen zu den Quellen unseres Autors gerechnet werden. Die Notiz zu 1398 „die Römer ergabend sich an den bapst“,<sup>2</sup> die Angabe „591 was ain grosser sterbet zu Rom“,<sup>3</sup> die Erwähnung der Bettelorden<sup>4</sup> gehören diesem Gewährsmann an; ihm möchten wir auch die Jahresangabe 1387 zum Zuge der Reichsstädte nach Bayern zuweisen, da derselbe ohne Jahr bei Chr. v. Schwarzach und im Chron. Const. ganz übereinstimmend erzählt wird, so dass eine gleichmässige Übergehend der Zahl durch beide Excerptoren unwahrscheinlich ist.<sup>5</sup> Im ganzen ergeben sich folgende selbständige Notizen bei Joachim:

<sup>1</sup> Auffallend ist hier die Verlegung des Vorfalles ins Jahr 1292. Dieses Jahr kehrt in der ganzen Überlieferung nur noch einmal in Chr. Schulthais' Kollektaneen wieder (Rupp. 27, n. 1), während derselbe Autor in der Bischofschronik das gewöhnliche Jahr 1267 hat. Möglicherweise hat also Chr. Schulth. bei der ersteren Kompilation Joachim benützt. Bei diesem mag der Irrtum vielleicht dadurch entstanden sein, dass er in der Zahl MCCLXVII die V nochmals für L las.

<sup>2</sup> Städte-Chron. IX, 601.

<sup>3</sup> l. c. IX, 770.

<sup>4</sup> l. c. IX, 733, 735, 737; jedoch stimmen die Zahlen nur für die Stiftung der Dominikaner.

<sup>5</sup> l. c. IX, 839, 842, der Zug zu 1388, die Vorbereitungen früher; Mone I, 321; Ruppert 82.

- 1333. Städtekrieg, Zug vor Schwanau.
- 1356. Teilung der Schlächter.
- 1370. Der Rhein gefroren.
- 1372. Schlacht bei Altheim.
- 1380. Nicolaus II. wird Bürger in Zürich.
- 1385. Bund der Eidgenossen mit den Reichsstädten.
- 1386. Lindau erobert.
- 1389. Lütbold erobert.
- 1390. Bestimmung über den Salzhandel.<sup>1</sup>

Wenden wir uns jetzt Claus Schulthais zu. Bei ihm ist, unter der Voraussetzung, dass Mangolts Excerpt im wesentlichen den Inhalt seiner Chronik wiedergibt, keine Benützung des Ur-Stetter zu erweisen. Deutlich ist dagegen die Bekanntschaft mit Diessenhofen.

Cl. Schulth., Rupp. 271.

Im jar 1355 uff den 2. tag Augsten verbran der tail der alten statt Costanz, so man nennt die Niderburg, gar uff.

Diessenhofen, Böhmer ff. IV, 100.

a. d. MCCCLV II idus Augusti<sup>2</sup> in medio noctis ignis erupit et partem civitatis Constantiensis, que dicitur Niderburg, consumpsit et ante ortum diei pars illa exusta est.

Auch Urkunden wurden verwertet, so gleich für die erste Notiz zu 1252,<sup>3</sup> später wohl für die Namen der verbündeten Städte 1370, 1387. Endlich dürfte das Ratsbuch für die Satzung von 1380 beigezogen worden sein.<sup>4</sup> Allein das Excerpt zerfällt nicht gänzlich in diese Elemente; es bleibt immer noch ein Rest selbständiger, sonst nicht zu belegenden Nachrichten übrig. Dass diese nicht ohne weiteres zu verwerfen sind, zeigen die Konstanzer Zunftunruhen von

<sup>1</sup> Stellen, wie „1309 ist die sect der crützrager gangen“, „1326 Hertici se opposuerunt pape“ wissen wir nicht zu verwerten. Die Stellen über Salem gehen wohl auf dortige Quellen zurück.

<sup>2</sup> Die Datierung ist ersichtlich falsch aufgelöst.

<sup>3</sup> Das richtige Jahr 1255, efr. Ruppert 302.

<sup>4</sup> Fehlt allerdings in Rupperts Auszug.

1342 (Rupp. 271.); Cl. Schulthaiss hat da seine eigenen Zeitangaben — Pfingsten, St. Jakobsabend<sup>1</sup> — den Vorfall im ganzen aber bestätigt Diessenhofen.<sup>2</sup> Dürften wir annehmen, dass Cl. Schulthaiss' Chronik mehr enthalten habe, als Mangolts Excerpt, also mehr oder minder Bruder Joachim nahe käme, so würde man, in Ermangelung anderen, besseren Nachweises geneigt sein, diese Stellen dem Ur-Stetter zuzuschreiben. Der oben eingenommene, strengere Standpunkt schliesst das aus. Unter solchen Umständen gewinnt eine späte und ungenaue Nachricht an Gewicht, welche uns die Familiengeschichte der Schulthaiss von 1560 darbietet. Es heisst dort von dem um 1430 verstorbenen Stadtschreiber Claus Schulthaiss in Bezug auf seine Felder u. s. w.<sup>3</sup> „quorum in annalibus eius crebra hinc inde fit mentio.“ Das Wort annales ist hier mehrdeutig. Es kann, besonders in diesem Zusammenhang, wohl Tagebücher, Rechnungsbücher bedeuten; aber auch der gewöhnliche Sinn ist zulässig. Es hätte dann, im letzteren Fall, Aufzeichnungen jenes älteren Nicolaus Schulthaiss gegeben,<sup>4</sup> welche sein Enkel für seine Chronik benützt haben könnte. Über den Umfang dieser früheren, völlig verlorenen Arbeit lässt sich aber so gut, wie nichts ausmachen; bloss die selbständigen Stellen in Mangolts Excerpt aus der späteren Schulthaisschronik dürfte man mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen.

Die früheren Ausführungen<sup>5</sup> über den vermutlichen Inhalt des Ur-Stetter werden durch die, übrigens nur mit aller Reserve ausgesprochene Annahme einer zweiten verlorenen Chronik aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht erschüttert. Es wäre irrig, zu sagen, dass nun die charakteristischen Stellen in Chr. v. Schwarzachs Excerpt, wie namentlich die Ermordung Walthers von

---

<sup>1</sup> Die Differenz II und XI Kal. Jan. ist durch einen Lesefehler zu erklären.

<sup>2</sup> Böhmer IV, 38.

<sup>3</sup> Ruppert XIV.

<sup>4</sup> cfr. oben, S. 20.

<sup>5</sup> cfr. oben, S. 87 ff.



Casteln 1267, vielleicht auch aus Cl. Schulthaiss d. Ä. stammten und somit jede nur annähernde Gewissheit aufhöre. Der öfters betonte Umstand, dass Mangolt das Excerpt aus Cl. Schulthaiss d. J., welcher in dieser Beziehung seinen Grossvater völlig vertritt,<sup>1</sup> erst der zweiten Redaktion seiner Chronik anhieng, macht so wahrscheinlich als möglich, dass er jene Quelle eben erst nach Schluss der ersten Redaktion kennen lernte. Dazu stimmt der Befund in der ersten Redaktion völlig. Keine der charakteristischen Notizen aus der Schulthaiss-Chronik lesen wir im ursprünglichen Text, mehrere als nachträgliche Zusätze auf dem Rande. Dagegen stehen mitten in der Erzählung die vorhin berührten Stellen, vor allem die Mordthat von 1267: sie können also nicht aus Cl. Schulthaiss entnommen sein. Die Bedeutung der Chronik des älteren Nicol. Schulthaiss ist überhaupt nur eine untergeordnete. Ausser in der Familie Schulthaiss selbst, wo der jüngere Nicolaus und dessen Enkel Christoph sie verwendet haben könnten, würde sie nur noch indirekt, wie gezeigt, auf Bruder Joachim eingewirkt haben; die überwiegende Mehrheit der Chronisten hätte von ihr keine Kenntnis erlangt. Wir können so von ihr weiterhin fast völlig absehen.<sup>2</sup>

Die Reihe der Stadtchronisten alten Schlages endet mit Zündelin. Wie schon angedeutet, ist seine Chronik die einzige dieser Kategorie, welche uns keine Ausbeute gewährt. Sie stellt sich als ein völlig unselbständiger Auszug aus Dacher heraus. Gleich die Gründungsgeschichte stimmt, wenn auch recht verkürzt, mit dessen Darstellung überein. Vorzüglich findet sich hier auch die nur Dacher

---

<sup>1</sup> Da wir eben den älteren ausschliesslich durch den jüngeren kennen lernen.

<sup>2</sup> Wegen der geringen Bedeutung der Chronik und des sehr hypothetischen Charakters der ganzen Vermutung überhaupt zogen wir diese gelegentliche Erörterung der Behandlung in Cap. I vor, wo die wirklich vorhandene Grundlage der meisten Konstanzer Chroniken erwiesen wurde. Die selbständigen Notizen bei Cl. Schulth. bis 1400 ergeben sich unter Berücksichtigung unserer früheren Bemerkungen über seine Quellen leicht aus Rupperts Druck.

eigentümliche Angabe von der Verlegung des Bistums von Pfin nach Wigoltingen, sowie die Motivierung der weiteren Übertragung des bischöflichen Stuhles nach Konstanz, durch Theobaldus, mit der Bedrängnis der Geistlichen. Charakteristisch ist ferner die Jahreszahl 1225 für die Gründung des St. Konradspitales; sie stimmt wieder zu Dacher, während Mangolt, an welchen man etwa noch als Quelle denken könnte, 1220 hat. Ebenso zählt Zündelin die Brände, wie Dacher, nur bis zum Jahre 1284<sup>1</sup> auf, ohne der späteren zu gedenken. Das 14. Jahrhundert zeigt überall dasselbe Verhältnis. Einzig die Darstellung der Kämpfe der Stadt mit den Herren v. Brandis (1366—73) hat der Excerptor durch die Erwähnung von Bischof Heinrichs III. Teilnahme etwas erweitert. Woher seine Kenntnis herrührt wird sich wohl nicht näher feststellen lassen. Indes kehrt der betreffende Bericht an verschiedenen Orten wieder und lässt sich dort auf den Ur-Stetter zurückführen. Dies ist für uns ausreichend; der Weg, auf welchem ihn ein in allem so untergeordneter Autor empfing, mag uns gleichgültig sein. Wir dürfen wohl so mit Recht diese Chronik weiterhin gänzlich ausser acht lassen.

Unter den Vertretern der zweiten, jüngeren Kategorie von Stadtchronisten steht Gregor Mangolt an der Spitze.<sup>2</sup> Von den verschiedenen Redaktionen seiner Chronik ist nach unseren früheren Ausführungen<sup>3</sup> nur die erste im vollen Umfange Gegenstand unserer Betrachtung, während B ganz wegfällt und von C bloss bestimmte Stücke Berücksichtigung heischen.

In dem der Bischofsgeschichte gewidmeten Teile der Redaktion A sind vor allem zwei Stellen für uns bedeutsam. Bei Bischof Werner (15<sup>a</sup>) lesen wir „hat ans bistumb kouft das schloss Küssenberg mit aller zugehörd“. Nur Dacher

---

<sup>1</sup> Auch hier hat Mangolt eine abweichende Angabe.

<sup>2</sup> Es sei uns gestattet, hier nochmals darauf hinzuweisen, dass wir die Untersuchung für Mangolt und Stumpf mit dem Ende des 13. Jahrhunderts abschliessen, cfr. oben, S. 96.

<sup>3</sup> cfr. oben, S. 56.

steht von der ganzen Überlieferung damit in Einklang. Allein zuvor giebt Mangolt die Regierungszeit des Bischofs nicht nach Dacher an, wo sie irrtümlich hinter diejenige Konrads II. gestellt ist, sondern richtiger 1206—1210,<sup>1</sup> in Übereinstimmung mit dem Manuskript von 1585. Aus dieser Verbindung darf doch wohl geschlossen werden, dass er die gemeinschaftliche Vorlage beider, d. h. den Ur-Stetter vor sich hatte. Das zweite Argument für diese Sachlage liefert die Regierung Heinrichs I. Mangolt (15<sup>a</sup>) erzählt hier die Fehde mit den Herren von Niffen ausführlicher als Dacher, indem er deren Vornamen nennt. Er muss also dessen Quelle, den Ur-Stetter, benützt haben, was auch durch die Handschrift von 1585 bestätigt wird; dort findet sich der Bericht noch um einige Züge reicher, als bei Mangolt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Korrekt 1206—1209.

<sup>2</sup> Zwei weitere Angaben Mangolts wagen wir nicht in diesem Sinne zu verwerten. Zunächst sagt er, völlig falsch, Gebhard III. sei am 26. August 1112 gestorben. Dacher hat freilich das Jahr 1112, aber wie oben dargelegt wurde, wohl aus eigener Kombination; man kann daher aus der Hinzufügung des Tages nicht auf eine Benützung seiner Vorlage schliessen. Woher Mangolt denselben hat, wissen wir nicht zu sagen. Sodann giebt Mangolt bei der von allen Quellen berichteten Weihe von St. Stephan das Jahr 1133 an. Eben wegen der allgemeinen Übereinstimmung der übrigen schöpfte er dasselbe nicht aus dem Ur-Stetter, sondern mag irgend einer anderen Tradition oder Inschrift gefolgt sein.

Über Mangolt C cfr. unten S. 142. Über die Datierung ist folgendes zu bemerken. Mangolt sagt „actum 12. Cal. Julij“, darüber: „19. Junij“. Wiederholt ersetzt er das ursprünglich, wohl nach der Vorlage, lateinisch eingetragene Datum durch ein deutsches; mehr wollte er wohl auch hier nicht, so dass 19. Juni nicht etwa als das Datum einer zweiten Quelle, sondern einfach als die misslungene Auflösung von 12. Cal. Julij zu betrachten ist, und statt 20. Juni steht. Dacher hat ebenfalls XII. Cal. Höwmonats, was Ruppert fälschlich = 21. Juni statt 20. Juni setzt (S. 25). Chr. v. Schwarzach giebt „sant Albansabent“ an. Auch hier irrt Ruppert (S. 26), indem er dieses Datum für den wirklichen Abend des St. Albanstages hält und entsprechend mit 21. Juni überträgt, während es in Wahrheit den dem Feste vorhergehenden Tag, wie vigilia St. Albani, also den 20. Juni, bezeichnet. Sämtliche Angaben stimmen somit völlig überein.

Auch für den zweiten Teil von Mangolts Chronik, die Annalen, lässt sich die Bekanntschaft mit dem Ur-Stetter nachweisen. Zunächst dürfte hier die Tabelle der Lebensmittelpreise im Jahre 1277 in Betracht kommen. Wir finden im allgemeinen unter einander übereinstimmende Angaben hierüber bei Dacher, im Chron. Const. und dem Manuskripte Chr. v. Schwarzachs, welche nach dem früheren sämtlich aus dem Ur-Stetter fließen. Mit denselben verglichen, zeigt unser Autor nirgends vollständige Übereinstimmung; er hat gegen jede Quelle Abweichungen. Dass er nun die beiden ersten durcheinander benützte, wird man ihm nicht zutrauen wollen; vielmehr ergibt sich aus dem geschilderten Verhältnis die Abhängigkeit von derselben Vorlage wie jener, also wieder die Kenntnis Ur-Stetters. Eben dasselbe folgt aus dem Berichte des Chronisten über die Ermordung Walthers von Kasteln, sowie der Ansetzung des zweiten Stadtbrandes zum Jahre 1240, 13. Idus [Id. durchstrichen] Maii. Ersteres findet sich überhaupt nur im Manuskript von 1585, entstammt also deswegen unzweifelhaft dem Ur-Stetter. Im zweiten Falle aber zeigt sich eine so charakteristische Verbindung der auseinandergehenden Angaben Chr. v. Schwarzachs und Dachers, dass wieder nur deren gemeinsame Vorlage, d. h. der Ur-Stetter, Quelle gewesen sein kann. Dacher giebt nämlich das Datum 1243 idus Maii, der andere 1240 III idus Novembris. Ruppert vermutet mit Recht (S. 26, N. 1.), dass die römische Datierung MCCXLIII idus den Anlass zur Verschiedenheit gab, ohne indes weiter die ursprüngliche Angabe festzustellen. Die III gehört nun aber offenbar zu idus; denn wäre Dachers Datierung richtig, so hätte der Tag im Ablativ in seiner Vorlage stehen müssen, was er doch kaum willkürlich geändert hätte. Bleibt noch die verschiedene Monatsangabe. Da die Vorlage dieselbe ist, handelt es sich auf einer der beiden Seiten um ein Versehen. Nun folgt bei der Handschrift von 1585 unmittelbar der erste Stadtbrand mit dem Datum 1222 III idus Novembris, während bei Dacher zwischen beiden Bränden noch einige andere Notizen stehen. Viel eher wird also Chr. v. Schwarzach aus Versehen das

Wort Novembris vorausgenommen haben, als dass Dacher irgend wie zu Maii gekommen wäre. Sonach ergibt sich als wahrscheinlich richtiges Datum 1240, III idus Maii für den Ur-Stetter. Eben dies aber ist Mangolts Angabe: 13. Mai 1240! Er geht somit hier nicht nur auf die verlorene Quelle zurück, sondern erhält uns auch deren vermutlich richtige Lesart.

Indes folgt er ihr nicht ausschliesslich. Selbst nennt er auf der Rückseite des Titelblattes Hermannus Contractus, Jacobus Grimm, Ratpertus Monachus und Regino Monachus als seine Gewährsmänner. Aus dem letzteren schöpfte er z. B. für Salomon II. und Salomon III.<sup>1</sup> Der casus S. Galli bediente er sich in der älteren Bischofsgeschichte. Herimann machte er sich sowohl für die Bischöfe des 11. Jahrhunderts, wo er ihn bei Lampertus, Eberhard I. und Haymo ausdrücklich anführt, als auch für denselben Abschnitt der Annalen zu Nutzen. Ausserdem kannte er jedoch noch mehrere andere mittelalterliche Aufzeichnungen. In der Geschichte Karls I. und bei der Einsetzung Ottos I. folgt er Lambert,<sup>2</sup> sowie in einigen Witterungsberichten. Berthold und Bernold vermittelten ihm Nachrichten über die Absetzung Ottos I. und die Kämpfe Gebhards III., Ekkehard speziell über des letzteren Gesandtschaft nach Rom 1106. Die *Historia brevis monast. Salemitani* belehrte ihn über die Gründung dieses Klosters wie den Reichstag König Konrads III. 1142, vielleicht in Verbindung mit dessen Urkunde für Salem. Im Kloster Rüti benützte er einen Bischofskatalog. Baldus „der iurist“ war Vorlage für den Konstanzer Frieden 1183. Königshofen, dem er sich unverkennbar in der Anlage seines ganzen Werkes, sowohl bereits im Entwurf bei A, als auch in der genauen Ausführung in C, angeschlossen hat, lieferte einige Strassburger Münsternotizen.<sup>3</sup> Aus der

<sup>1</sup> Ausserdem noch 27 b.

<sup>2</sup> Für A erhellt dieses Verhältnis durch Vergleichung; in C nennt Mangolt ausdrücklich Lambert und Bernold.

<sup>3</sup> Mangolt berichtet den Brand des Münsters und der Thomaskirche 1107 (für 1007). Dieses Ereignis ist aber allein durch Königshofen als ältesten Gewährsmann überliefert (Städtechroniken IX, 722, n. 1).

humanistischen Litteratur waren ihm die libri tres rer. Germ. des Beatus Rhenanus nicht fremd.<sup>1</sup> Stumpf dagegen konnte er, wie schon die Abfassungszeit lehrt, bei dieser Redaktion noch nicht benützen.

Von den älteren speziellen Konstanzer Aufzeichnungen endlich scheint Mangolt wenigstens das Chron. Const. und Dacher benützt zu haben. Ersteres folgt mit ziemlicher Sicherheit daraus, dass er die von ihm bereits bei Bischof Werner berichtete Erwerbung von Küssenberg nachträglich noch einmal auf dem Rande bei Heinrich anmerkte, welchem das Chron. Const. allein in der ganzen Überlieferung den Kauf zuschreibt. Mit Dacher hat Mangolt die bloss jenem eigentümlichen Stellen über den Schneefall von 1282 (Ruppert 30),<sup>2</sup> den Brand von 1284<sup>3</sup> und die Spitalstiftung von 1225 (Ruppert 25)<sup>4</sup> gemein. Freilich könnte er die Stellen auch direkt aus Joh. Stettens Chronik geschöpft haben, woher sie aller Wahrscheinlichkeit nach bei Dacher stammen. Doch halten wir es für richtiger, wo es möglich ist, eher Benützung erhaltener Quellen anzunehmen als verlorene zu konstruieren. Unbekannt blieb dagegen Mangolt J. Manlius' Bischofschronik. Schon die Differenz in der Zählung der Bischöfe zwischen 1165 und 1209 weist darauf hin. Ganz deutlich aber wird die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Chronisten z. B. bei der Erzählung des Treffens im Schwickerthal. Abgesehen davon, dass Mangolt (in seinem

---

Vielleicht benützte er auch Baseler Quellen, da er die Restauration des dortigen Domes zum Jahre 1010 erwähnt. Dieselbe Notiz in Chr. Urstisii Epitome hist. Basiliensis, 1577, in Brucker, script. rer. Bas. min. I, 67; dazu der Bericht des Nicolaus Gerung, gen. Blawenstein, um 1460 verfasst, l. c. 320/1.

<sup>1</sup> 12 a.

<sup>2</sup> Mangolt hat zuerst „IX. cal. Hornung“ durch „den 9. februarii“ wieder gegeben, dann aber die richtige Datierung „24. januarii“ eingesetzt.

<sup>3</sup> Mangolt setzt den Brand bei sonst völliger Übereinstimmung offenbar durch ein Versehen zu 1283 an; die betreffende Notiz Dachers fehlt bei Ruppert, cfr. unten.

<sup>4</sup> Mangolt hat die unrichtige Zahl 1220. Für den Hergang cfr. die Urkunde bei Ruppert, 298.

grösseren Bericht in C) die Zahl der bischöflichen Mannen genau angiebt, zeigt sich auch bei fast vollständiger Übereinstimmung in den Namenlisten der charakteristische Unterschied, dass Manlius von „circiter 40“ Gefangenen spricht, der andere aber genau „38“ sagt. Die übrigens auch hier, wie bei anderen originalen Berichten, obwaltende Übereinstimmung beider erklärt sich völlig aus der Benützung derselben Vorlage.

Der Rest, welcher nach Abzug des diesen Quellen entnommenen Teiles bleibt, darf jedoch nicht im ganzen Umfang dem Ur-Stetter oder überhaupt Konstanzer Quellen zugeschrieben werden. Derselbe enthält nämlich neben eigentlichen Konstanzer Nachrichten eine grössere Anzahl von Notizen allgemeinen Charakters. Vor allem auch über Klostergründungen sogar in grösserer Entfernung. Dass solche z. B. im Ur-Stetter standen, dürfen wir aus keinem Anzeichen schliessen. Nicht immer sind sie genau. So berichtet Mangolt z. B. die Stiftung von Sindelfingen richtig zum Jahre 1083, nennt aber den Stifter „pfalzgraf von Tübingen“, wovon die freilich nur im späten Excerpt erhaltene Quelle<sup>1</sup> nichts weiss. Ferner überliefert er einige Nachrichten zur allgemeinen Reichsgeschichte unter König Rudolph, welche gleichfalls kaum so im Ur-Stetter standen. Greifen wir z. B. folgende Stelle heraus: „Im jar 1271 machtent XV schwäbisch grafen ain punt wider kung Rudolffen, namlich Montfort, Helffenstain, Wirtemberg, Dockenburg, er aber zerstort inen ire schlösser und macht sy dem rich gehorsam“. Der Umstand, dass Rudolph I. im Jahr 1271 überhaupt noch nicht König war, soll dabei gar nicht besonders betont werden. Der Säckelmeister oder Mangolt könnten sich ja nur verschrieben haben. Viel wichtiger ist dagegen, dass in allen Strassburger Quellen<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> De fundatione ecclesiae Sindelfingensis, SS. XVII, 300. Auch Stälin, Wirt. Geschichte II, 425 ff. gedenkt bei der Geschichte der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen dieser Gründung nicht; überdies hiess der damalige Graf, der Ahnherr des ganzen Hauses, nicht Adalbert.

<sup>2</sup> Ellenhardi Chronicon SS. XVII, 126; Cloener in den Chron. d. deutsch. Städte VIII, 46/47; Königshofer ibid. 451.

sowohl die allgemeine Zahl der Teilnehmer an der Empörung als die speziell genannten Herren dieselben sind, wie bei dem Konstanzer Chronisten. Es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn der Verfasser des Ur-Stetter, resp. dessen Vorlage, selbständig die gleichen vier aus den 15 herausgegriffen hätte, wie der erste Strassburger Geschichtschreiber. Dass auch andere Namen genannt wurden, sieht man z. B. aus Kuchmeister,<sup>1</sup> welcher von ebenfalls vier Herren nur den von Helfenstein mit der anderen Liste gemein hat, auch die allgemeine Zahl nicht angiebt. Wollte man aber annehmen, dass die Vorlage des Säckelmeisters eben eine Strassburger war, so könnte nur Ellenhart oder Fritsche Closener in Betracht kommen; Königshofen schrieb ja ungefähr gleichzeitig, zwischen 1380 und 1400. Die beiden ersteren aber waren am Oberrhein, soviel wir sehen, gar nicht verbreitet, während das gerade Gegenteil von dem anderen Kompilator gilt. Es ist somit wenig wahrscheinlich, dass diese Stelle bereits im Ur-Stetter stand. Viel begreiflicher ist vielmehr der Hergang der, dass sie Mangolt, welcher ja, wie oben gezeigt, Königshofen kannte, direkt oder mittelbar dieser Quelle entnahm. Die Jahreszahl 1271 wäre dann Kombination des Chronisten selbst oder eines dritten Autors. Sehr wahrscheinlich war ein solcher im Spiel, denn die übrigen Notizen Mangolts über König Rudolph, z. B. die Belagerung von Stuttgart 1286, berichten nur anderweitig bekannte Dinge, stehen aber nicht bei Königshofen. Wir entsinnen uns hier des von Mangolt selbst als Quelle aufgeführten Jacob Grimm.<sup>2</sup> Über dessen Person oder Schriften vermochten wir nichts zu ermitteln; aber sehr leicht könnte dieser verschollene Schriftsteller eben jener dritte Autor sein, aus welchem Mangolt diese allgemeinen Erzählungen schöpfte.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Mitteil. des St. Galler Vereins XVIII, 198.

<sup>2</sup> cfr. oben, S. 133. Ausserdem zitiert ihn Mangolt 6<sup>a</sup> für die Geschichte der Stadt zur Römerzeit mit dem Beisatz „deren von Strassburg geschichtschreiber“. Die betreffende Stelle fehlt in allen Strassburger Quellen; ebenso findet sich unter den Chronisten der Stadt keiner diesen oder ähnlichen Namens.

<sup>3</sup> Unbekannt blieb uns auch das 12<sup>a</sup> zu Salomon I. erwähnte Buch des „herr Fritz Jacob von Ainwyl, vor jaren bischof Hugen hofmaister, der dann alter sachen gross acht gehapt“.



Angesichts der in diesem Punkte herrschenden Unsicherheit lässt sich Mangolt nicht mit gleicher Bestimmtheit wie die früher behandelten Darstellungen, für die Rekonstruktion verlorener Konstanzer Quellen ausbeuten. Immerhin wird man aber für sie wenigstens alle selbständigen, auch bei Schwarzach fehlenden Nachrichten von spezifisch Konstanzer Färbung in Anspruch nehmen dürfen.

I. Aus den Annalen.

- 1240. 13. Mai, Stadtbrand (das richtige Datum, cfr. oben S. 133).
- 1268. 9. Jan.<sup>1</sup> grosser Sturm.
- 1270. 6. Okt. Stadtbrand.
- 1273. Stadelhofen verbrannt.
- 1287. 4. Dez. Stadtbrand.
- 1294. Albrecht von Klingenberg erbaut ein Haus.
- 1299. 15. Sept. Stadtbrand.

II. Aus der Bischofsgeschichte.

Abdankung Udalrichs II. und Wahl Hermanns I.<sup>2</sup>  
Eberhard's II. Gesandtschaft nach Spanien.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Mangolt hat seine ursprünglich lateinische Datierung 5 Jd. Jan. fälschlich durch 8. Jan. aufgelöst.

<sup>2</sup> Die richtige Einreihung und der Todestag Bischof Konrads II., welche Mangolt auch voraus hat, kann aus dem Necrol. Constant. bei Böhmer, fontes rer. Germ. IV, 138/9 herrühren; ebenso bei Heinrich I. und Heinrich II. der Todestag.

<sup>3</sup> Auf einem Schreibfehler beruht offenbar Mangolts Angabe, ein bruder „Bernhart“ habe 1255 gepredigt; auch Vitoduran (ed. G. v. Wyss, 15) nennt ihn, wie die Konstanzer Quellen Berthold. Zweifelhaft sind uns folgende eigentümliche Nachrichten Mangolts über Konstanz. 1. Eberhard I. soll das Münster geweiht haben. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit Lampertus oder Rumold vor; ersterer vergrösserte (Herim. ad 995, S. S. V, 118) das verfallene Münster, letzterem schreibt die übrige Konstanzer Tradition grosse Thätigkeit an demselben zu. 2. Erbauung der Lorenzkirche im Jahre 1293. Die genaue Jahresangabe scheint irrtümlich oder vielmehr willkürlich durch das bei Dacher der Erzählung vorhergehende gleiche Wahljahr des Bischofs entstanden (cfr. Ruppert 34, n. 3).

Die nicht aus Stumpf stammenden A fremden Berichte der dritten Redaktion von Mangolts Chronik, welchen wir unsere Aufmerksamkeit noch einen Moment zuwenden wollen, zeigen neben verschiedenen vereinzelt Angaben einige zusammengehörige Partien. Eine solche bilden zunächst die Stellen über die Kämpfe zwischen Konstanz und St. Gallen im 13. Jahrhundert. Dass hier Stumpf wenigstens nicht immer massgebend war, zeigt die bisweilen abweichende Chronologie des Konstanzers. Und andererseits lassen sich zwischen diesem und Kuchimeister deutliche wörtliche Anklänge erkennen:

Mangolt.	Kuchimeister, St. Galler Mitteil. XVIII, 35.
. . . . als der dechan zu Santgallen ein hür offenlich zu hus gesetzt hatt.	. . . . der was werchtegen, der hatt ain fründinen offenlich ze hus gesetzt.

Zudem zeigt schon Redaktion A durch die Angabe, Bischof Rudolph I. habe ein Bündnis mit Zürich geschlossen, eine Spur von Bekanntschaft mit dieser Quelle.<sup>1</sup> Es scheint somit, dass Mangolt dieselbe selbständig neben Stumpf benützte. Konstanzer Herkunft für seine Berichte zu vermuten, liegt bei dem Umstande, dass sie inhaltlich nirgends über Kuchimeisters Darstellung hinausgehen, sogar die erwähnten Anklänge zeigen, lediglich der Jahreszahlen wegen kein Grund vor.<sup>2</sup>

Eine zweite Abteilung bilden die Nachrichten über Klostergründungen. Sofern sie auswärtige Stiftungen betreffen, scheiden sie, wie oben ausgeführt,<sup>3</sup> an und für sich aus. Allein C enthält auch eine sehr ausführliche zusammenhängende Schilderung des Aufkommens der verschiedenen geistlichen Gesellschaften in Konstanz selbst, jedoch schwerlich nach einer Chronik; denn keine

<sup>1</sup> Mitteil. XVIII, 235.

<sup>2</sup> Es ist eine der grössten Sonderbarkoiten, dass diese Kämpfe, welche die wichtigste politische Thätigkeit der Bischöfe im 13. Jahrhundert ausmachten, in der ganzen Konstanzer Chronistik ausser Mangolt mit keiner Silbe berührt werden.

<sup>3</sup> cfr. oben, S. 135.

der erhaltenen hat, von Bruder Bertholds Predigerthätigkeit abgesehen, die geringste derartige Notiz. Und überdies macht das ganze einen zu systematischen, wissenschaftlichen Eindruck. Andererseits erinnern wir uns des besonderen Interesses Mangolts für diesen Vorwurf.<sup>1</sup> So dürfen wir ihm wohl das volle Verdienst zurechnen; dabei ist gar nicht ausgeschlossen, vielmehr recht wahrscheinlich, dass er sich auf Aufzeichnungen oder Urkunden der verschiedenen Korporationen stützte.

Eine dritte Gruppe bilden die Erwerbungen Bischof Eberhards II., welche hier weit ausführlicher, als in A aufgezählt werden. Was dort angeführt ist,<sup>2</sup> stammt in letzter Instanz sicher aus Joh. Stetters Chronik, da die älteren Ableitungen derselben hierin genau übereinstimmen. Anders steht es um die Provenienz der neuen Angaben, welche eine Anzahl von Käufen einzeln mit Jahr (z. T.) und Preis (stets) anführen. Sowohl Manlius als Schulthaiss geben gleichfalls eine Liste dieser Erwerbungen; die Reihenfolge ist bei beiden unter sich genau dieselbe, ausserdem fügt Schulthaiss allein noch die Preise hinzu; Jahre fehlen völlig bei beiden. Freilich kannte Schulthaiss, wovon noch zu reden sein wird, den älteren Humanisten, so dass beider Zeugnis hier hinsichtlich der Hauptsache, der Reihenfolge, nur als eines gelten kann. Vergleicht man diese Tabellen mit Mangolt, so findet sich bei ihm eine geringere Zahl von Notizen und diese in anderer Reihenfolge. Nun war aber, wie später zu zeigen sein wird, der Ur-Stetter auch Manlius bekannt. Die Differenz macht somit wahrscheinlich, dass derselbe hier keinem Autor als Quelle diente, d. h. diese Angaben nicht enthielt; andernfalls wäre kein ersichtlicher Grund für den einen oder anderen Teil, davon abzuweichen, vorhanden. Vermutlich ist vielmehr auch diese Partie selbständige Arbeit der verschiedenen Autoren, auf urkundlicher Grundlage beruhend.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *op. cit.*, S. 57.

<sup>2</sup> Er erwähnt den Verkauf von Wittlingen um 1200 M. S. und die Erwerbung Gottliebens resp. Erbauung dieses Schlosses.

<sup>3</sup> So auch Ladewig, Reg. Nro. 2354. Es finden sich die folgenden urkundlichen Nachrichten über diese Erwerbungen; für Clingen Nro.

Ausserdem schliesst die abweichende Ordnung Mangolts einen neuen Beweis dafür in sich, dass er Manlius nicht benützte.

Wir gelangen nun zu den einzelnen Notizen. Aus denselben lässt sich zunächst die Bekanntschaft mit einigen weiteren mittelalterlichen Quellen erkennen, nämlich der Petershauser Chronik, der *Continuatio Hermanni Contracti* und den *Ann. Weingart. Welfici*.<sup>1</sup> Sodann ergibt sich bei einigen anderen Benützung von Urkunden.<sup>2</sup> Weiter folgen 14 Notizen vermischten Inhaltes, über Witterung, Missgeburten u. s. w. Dieselben tragen durchaus denselben Charakter, wie die grosse Menge der oben<sup>3</sup> auf Stumpf zurückgeführten Stellen, ohne dass sie sich bei diesem nachweisen liessen. Indes ist darum ihre Abkunft aus einer Konstanzer Quelle doch durchaus unwahrscheinlich. Was in den Ableitungen sonst von dergleichen Angaben erhalten ist, bezieht sich stets auf Konstanz. Und andererseits lassen sich manche dieser Stellen auch in anderen allgemeinen Quellen nachweisen, deren Benützung durch Mangolt sonst freilich nicht zu erhärten oder sogar direkt unwahrscheinlich ist.<sup>4</sup>

2211, 2213, 2214; Bomgarten Nro. 2279, 2302; Langnau 2349; Überlingen 1943, 2129; Zurzach 2116; Wittlingen 1789. Reg. Nro. 2035 handelt dagegen von einem anderen Kauf in Winterthur als Manlius berichtet.

<sup>1</sup> Letztere für die Scheidung Heinrichs d. Löwen 1162; die Benützung erhellt besonders deutlich aus Mangolts Schluss: „Us was ursach das beschehen sy, find ich nit“; in der That geben die *Ann.* keinen Grund an.

<sup>2</sup> Namentlich für Kreuzlingen (Ladewig Nr. 729, 732, 736) und das Abkommen von 1252 (richtig 1255, Ladewig 1900, Ruppert 302); schon in A fand die Urkunde für Kloster Töss (Ladewig 1454, 1455) Verwendung.

<sup>3</sup> *cfr.* oben, S. 52.

<sup>4</sup> Folgende Stellen sind anderweitig belegbar:

Blutregen in der Emilia, 1114 — *Matth. Palmerii Florentini Chron.*, bei *Sichard, Chron.* . . . . *eruditissimorum autorum*, 1529, 120<sup>b</sup>, zum gleichen Jahre.

Tierische Missgeburten 1119 (Schwein mit Menschenantlitz, vierfüssiges Hühnchen) — *Flores tempor. SS. XXIV*, 238 und 239, zwischen 1111 und 1112.

Raben mit glühenden Kohlen, 1190 — *Flores temp. SS. XXIV*,

Neben den angeführten Quellen hat unser Chronist jedoch auch den Ur-Stetter nochmals herangezogen. Die wichtigste Beweisstelle dafür ist sein Bericht über die Judenverfolgung des Jahres 1298. Vergleichen wir denselben mit Chr. v. Schwarzach (Ruppert 37/38), wo er allein in der Konstanzer Überlieferung vorkommt, und Königshofen (Städtechron. IX, 758/59, übereinstimmend mit Closener, *ibid.* VIII, 103), so zeigt der erstere die weitaus grössere Verwandtschaft mit unserem Chronisten. Er allein nennt als dritte Stadt Rotenburg und spricht von 30000 Erschlagenen, ganz wie Mangolt; die Differenz der Jahre fällt dagegen nicht ins Gewicht.<sup>1</sup> Mangolt muss somit hier dessen Vor-

---

240, zwischen 1187 und 93, ex Jacobo de Voragine; *Magnum Chron. Belgicum ad 1194*, (Pistor. rer. Germ. Script. vet. III, 198) aus Vincentius.

Redender Fisch, 1284 — *Mart. Polonus, Cont. Pontific. SS. XXII, 477*; Königshofen, *Städtechron. IX, 576*, war nicht Quelle, da er weder den Ort noch das Reden übernommen hat.

Von den übrigen 10 Angaben beziehen sich 5 auf Witterungsverhältnisse und Himmelserscheinungen. Eine derselben ist genauer datiert: „1124, 18 Maij was mitwoch nach pfengsten“, was aber sowohl für das genannte Jahr, wie für 1024 oder 1224 unrichtig ist. Bei Alwin Schultz, *Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger*, findet sich im Excurs zu Cap. I, Bd. I, 127 ff. eine Sammlung von Notizen über Witterung u. dgl. Einige von Mangolts Angaben erfuhren dadurch eine allgemeine Bestätigung:

1) Kälte 1124 — *Ann. Col. max.*; Thom. Wykes;

2) Kälte 1126 — *Ans. Gembl. Cont.*; *Contin. Burburg.*; Anon. Leob; *Ann. Maurimonast.*;

3) Sonnenfinsternis 1252 — solche zu 1152 *Anon. Casin Chron.* Eine Stelle handelt von einer Seuche 1128, „die nant man das wild phür“, eine weitere von Verwilderung der Haustiere 1087. Die letzten drei endlich betreffen Missgeburten zu Tübingen, in Italien und in Bregenz. Letztere allein könnte vielleicht der Lokalbeziehung halber in einer Konstanzer Quelle gestanden haben.

<sup>1</sup> Mangolt hat, wie Königshofen, 1298, Chr. v. Schwarzach 1294 (nicht 1299, wie Ruppert fälschlich druckt). Vielleicht enthielt der Ur-Stetter das richtige Jahr 1298; Chr. v. Schwarzach würde dann die V für I gelesen haben. Andernfalls müsste man annehmen, Mangolt habe sich für das Jahr an den Strassburger, für den Rest an seinen Landsmann gehalten.

lage, den Ur-Stetter, benützt haben.<sup>1</sup> Ebenso bedeutsam ist die Bezeichnung des Brandes von 1314 als „die grosse Brunst“, völlig übereinstimmend mit dem Schlusse des betr. Berichtes im Manuscripte von 1585 (Ruppert 40.), welchen der Schreiber des Chron Constant. ausgelassen hat.<sup>2</sup> Auch bei den Ereignissen des Jahres 1289 ist ein Zurückgreifen auf die schon in A benützte Quelle deutlich zu erkennen: nachdem er dort nur die warme Witterung (Ruppert 30) aufgenommen hatte, trägt er in C auch noch den Hagel-schlag nach. Endlich dürfte in dieser Hinsicht noch der Umstand zu erwähnen sein, dass er für die Weihe Heinrichs II. von Klingenberg „Mitte Juni“, das richtige Datum, angiebt. Dasselbe hat sich sonst nur im Chron. Const. erhalten, während Dacher und Schwarzach irrtümlich „zu mitfasten“ sagen. Nun ist aber nicht wahrscheinlich, dass Mangolt gerade hier das Chron. benützte, während er denselben Bericht in dem ihm ja sicher vorliegenden Ur-Stetter fand. Das richtige Datum bietet somit eine weitere Bürgschaft für dessen Verwendung auch in C; besonders umfänglich war sie indes nicht.

Nur die folgenden selbständigen Stellen dürften der Konstanzer Überlieferung angehören.

1054. Münsterweihe Rumolds.

1128. Belagerung von Konstanz.

Kalter Winter und

Einsturz des Glockenturmes.

1234. Schlacht im Schwickerthal (ausführliche Fassung).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Dass umgekehrt Chr. v. Schwarzach hier Mangolt ausgeschrieben habe, ist durch die weiteren, diesem fremden Einzelheiten seines Berichtes, als Tagesdatum, Name des Führers, ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Ann. Constant. haben zwar den Ausdruck „die grosse brunst“, aber doch nicht in so prägnantem Sinne, wie die im Text angeführten Stellen. Auch ist eine Benützung derselben durch Mangolt sonst nicht zu erkennen.

<sup>3</sup> Dieser Bericht gehört zu denjenigen, welche Mangolt in C noch weiter ausführte. Dass die Ergänzung wirklich aus dem Ur-Stetter herrührt, wird durch die Vergleichung mit Manlius noch bestätigt. Dort kehrt die lange Namenreihe in derselben Reihenfolge wieder. Und andererseits wurde oben (S. 134) eben hier die gegen-

Bedeutend weniger wertvoll als Mangolts Chronik sind für unseren Zweck die hierher gehörigen Abschnitte Stumpfs. Es unterliegt unserer Meinung nach keinem Zweifel, dass er Mangolts erste Redaktion als Hauptquelle benützt hat. Insbesondere die Annalen zeigen, um mit dem allgemeinen zu beginnen, die grösste Übereinstimmung. In dem Abschnitt zwischen den Jahren 1000 und 1300 fehlt wohl kein einziges bei Mangolt angeführtes Ereignis der engeren Konstanzer Geschichte, während die allgemeinen Partien weggelassen sind. Nun wurden diese freilich oben als Zuthaten Mangolts zur Konstanzer Überlieferung nachzuweisen versucht. Es könnte sich somit hieran der Einwurf knüpfen, Stumpf habe eben lediglich jene Tradition, wie sie vorlag, übernommen, und beruhe daher gleichwohl mit Mangolt auf derselben Grundlage. Allein dem entgegen ist daran zu erinnern, dass der Ur-Stetter, welcher als eine Quelle des Konstanzers dargethan wurde, an einigen Stellen Nachrichten enthält, welche von Mangolt nicht verwertet wurden, z. B. die Auszeichnung Heinrichs II. von Klingenberg in Nürnberg (Ruppert 37.). Diese aber fehlen auch

seitige Unabhängigkeit der beiden Autoren dargethan. Stammten die Namen also nicht aus Ur-Stetter, so müssten sie dieselbe dritte Quelle benützt haben, was eine erheblich kompliziertere Annahme ist. Über das Jahr 1234 cfr. unten.

Ausserdem zeigt die Redaktion C noch eine beträchtliche Anzahl selbständiger Angaben, welche wir keiner Konstanzer Quelle zuschreiben möchten, ohne dass wir deren Ursprung aufzeigen könnten. Einige derselben sind positiv falsch:

- 1) Fehde zwischen Bischof „Ruthardus“ (statt Richardus) und „Nortperten abt zu Sangallen“. Hier handelt es sich offenbar um einfache Verwechslung mit den von Mangolt später selbst (nach Stumpf oder cas. S. Galli) erzählten Kämpfen Rumolds.
- 2) Abdankung Warmannus' 1034, Tod 1036, 10. April.
- 3) Abdankung Rumolds 1072, Tod 1076, 4. November. (Von beiden Stellen findet sich in der ganzen Überlieferung keine Spur.)
- 4) Hermann I † 1163, 14. Febr.
- 5) Otto II, † 1173, 14. Febr. (Beides ist absolut falsch und widerspricht überdies Mangolts eigenen Angaben in A.)

Nicht weiter zu verfolgen sind die beiden folgenden Notizen:

- 1) Im Jar 1183 (wohl für 1283) galt ein mut kernen zu Zurich 4 lib. und 10 schilling und in 14 tagen 1 lib. 5 schilling.

bei Stumpf, was für einen Zufall doch wohl zu viel ist. Einige Einzelheiten unterstützen diese allgemeinen Erwägungen. Stumpfs Bericht über den warmen Winter des Jahres 1289<sup>1</sup> stimmt fast wörtlich mit Mangolt A überein, während Schwarzach und Dacher (und daher auch Ur-Stetter) dasselbe weit ausführlicher und in Verbindung mit anderen Ereignissen des folgenden Jahres erzählen, welche, wie erinnerlich, Mangolt erst in C z. T. nachträgt. Ebenso verhält es sich mit dem Erdbeben und Sturm im Jahre 1295.<sup>2</sup> Schliesslich erwähnen wir noch, dass Stumpf und Mangolt A allein von allen Chronisten das Erdbeben im Jahre 1277 auf den 6. Juni verlegen, eine ganz unerklärliche Datierung.<sup>3</sup> Wörtliche Übereinstimmung endlich zwischen beiden Chronisten findet sich auch im übrigen so häufig, dass sie fast als die Regel bezeichnet werden kann. Gelegentlich erscheint auch Stumpf wie ein Auszug aus der anderen Darstellung.<sup>4</sup>

Neben Mangolt A hat Stumpf indes vor allem in der Geschichte der Bischöfe die mittelalterliche Überlieferung herangezogen. Die benützten Quellen sind: Herimann, vorzüglich für das 11. Jahrhundert, Ratperti und Ekkehardi casus S. Galli, Berthold, Bernold, Lambert von Hersfeld, die Petershauser Chronik, Kuchmeister, Gallus Öhem (für den Streit Rumolds mit Abt Ulrich 1059), die Chronik von Muri (für die Verlegung des Bistums unter Magnentius und

---

2) St. Stephan zu Konstanz wird 1140 Propstei, Reginoldus erster Propst.

Letztere Kirche war im Ur-Stetter wenigstens berührt; in allen Ableitungen wird ihre Weihe durch Udalrich II. kurz berichtet. Hier wäre also vielleicht noch einige Wahrscheinlichkeit für Abkunft vom Ur-Stetter. Für das Thatsächliche könnte man eine Urkunde Hermanns I. von 1158 anführen (Ladewig 948), durch welche er dem St. Stephanstift seinen Besitz verbürgt und Statuten desselben festsetzt. Es könnte also schon vorher bestanden haben. Übrigens kann Mangolt seine Information auch aus dem Stiftsarchiv geschöpft haben.

<sup>1</sup> Stumpf V, 58 b; Ruppert 30.

<sup>2</sup> Stumpf V, 59 a; Ruppert 35/6.

<sup>3</sup> Über die Differenz zwischen Schwarzach und Dacher cfr. unten.

<sup>4</sup> Z. B. beim Tag zu Konstanz 1112 oder beim Brand von 1299.



das Todesjahr Gebhards III.), und „das Buch der Konzilien“. Ausserdem aber kannte er auch die ältere Konstanzer Überlieferung. Zunächst die in die Zürcher Kompilationen aufgenommenen Bischofskataloge,<sup>1</sup> deren Benützung z. B. bei der Angabe der Regierungsjahre Gebhards II. hervortritt. Sodann aber aller Wahrscheinlichkeit nach auch Dacher. Denn nachdem Stumpf die Abdankung Udalrichs II. übereinstimmend mit Mangolt erzählt hat, schliesst er: „und zoch wider in sein Closter gen Sant Bläsi, A. d. 1130 etlich setzend 1137“. Letzteres ist Mangolts Angabe, das erstere dagegen nur bei Dacher erhalten. Dazu stimmt, dass er den Tod des nächsten Bischofs Hermann I. zu 1156 ansetzt, was wieder nur Dacher thut. Freilich scheint dem zu widersprechen, dass unser Autor den folgenden Bischof Otto II. 1169 sterben lässt, während Mangolt das Ereignis zu 1175, Dacher zu 1164 berichtet. Dadurch hat Stumpf hier eine ganz vereinzelt erhaltene Angabe der Regierungszeit erhalten, dreizehn Jahre, während Dacher acht und Mangolt zehn zählen. Vielleicht liegt eben hierin der Schlüssel, indem der Zürcher in der Ziffer VIII eine undeutliche V für X las und auf Grund dieser Lesart selbständig in Verbindung mit dem Jahr 1156 zu 1169 kam. Dass er dadurch in Differenzen mit seinen Vorlagen geriet, würde ihn nicht abgeschreckt haben. Denn er hat bis zum Tode Bischof Werners von den gewöhnlichen abweichende, unrichtige Zahlen, welche er offenbar durch fortgesetzte Addition der Regierungsjahre zu dem einmal gewonnenen Jahre 1169 erhielt. Auch die ausführliche Erzählung der Gründung von Filialen unter Salomon III. (V, 62<sup>b</sup>) spricht für eine Bekanntschaft mit Dacher, da dieser allein entsprechende Angaben macht,<sup>2</sup> und, wie wir früher sahen, nicht zu entscheiden ist, ob dieselben schon im Ur-Stetter standen, oder erst ihm zuzuschreiben sind.

---

<sup>1</sup> Im Quellenverzeichnis nennt Stumpf: Clingenberger Teutsche Chronika; Eberhart Müller (!) Schultheiss Zürich.

<sup>2</sup> Eine Kombination von Mangolt und Dacher ist der Bericht über die Stiftung der Lorenzkapelle; Mangolt lieferte das Jahr, Dacher die ausführlichere Darstellung.

Indes war Dacher nicht die einzige spezifisch Konstanzer Quelle Stumpfs ausser Mangolt; einige vereinzelte Notizen desselben finden sich weder bei dem einen noch dem anderen von jenen. Die wichtigste Stelle ist der Angriff Heinrichs von Bayern auf Konstanz, 1128, welcher bei Manlius wiederkehrt. Auch andere Anklänge an Manlius treten auf. Bei Hermann I. lesen wir dieselben Erwerbungen bei Stumpf wie beim Humanisten, und der Plural der Zeugnisse für die Abdankung Udalrichs II. im Jahre 1137 könnte sich auch auf ihn beziehen. Nur an einer Stelle greift Stumpf offenbar auf die Quelle des anderen zurück, wenn er die auch von jenem berichtete Renovation des Schottenklosters ausdrücklich ins Jahr 1142 verlegt. Aber es ist zweifelhaft, ob diese Stelle bei Manlius aus einer Chronik stammt oder nicht eher auf die Tradition des Klosters zurückgeht. In diesem Falle hätte dann Stumpf das Jahr eben auch nur durch Vermittelung jener besonderen Quelle hinzugefügt. Auf eine Benützung z. B. des Ur-Stetter bloss daraus zu schliessen, scheint um so gewagter, als bei dieser Annahme für Manlius kein genügender Grund zur Übergehung der Jahreszahl vorliegt.<sup>1</sup> Sollte man sich dennoch dafür entscheiden, so wäre doch auf jeden Fall ihre Wirkung eine äusserst schwache, für uns kaum bemerkbare, so weit es sich eben um die Periode bis 1300 handelt. Alles sonstigen Wertes ungeachtet, kommt so Stumpfs Werk für eine erweiterte Kenntnis der Konstanzer Überlieferung bis zu der angegebenen Zeit nicht in Rechnung.

Ein weiterer Benützer Mangolts war der Chronist von 1604. Seine Arbeit ist indes über die Massen unbedeutend und zeigt an keiner Stelle Spuren von Bekanntschaft mit

---

<sup>1</sup> Die Stiftung der Propstei St. Johann 1276 kann Stumpf sehr wohl aus den Urkunden (bei Ladewig 2143, 2184, 2188) dargestellt haben; 1266 ist allerdings die richtige Zahl. Die Angaben, dass Rudolph I. früher Dompropst in Basel und Heinrich II. zugleich Bischof von Freising war, sind zu unbedeutend für weitere Schlüsse; letzteres beruht vielleicht auf einer Verwechslung mit dem im Necrol. (Böhmer IV, 186) angeführten Konrad v. Klingenberg.

der älteren Überlieferung, verdient daher auch hier keine weitere Beachtung.

Etwas wertvoller sind die drei anonymen, zwischen 1560 und 1585 entstandenen Chroniken, welche bereits Ruppert eingehend analysiert hat.<sup>1</sup> Zu ihnen gehört, wie früher dargelegt,<sup>2</sup> als durchaus desselben Charakters das Chron. Anonymi. Alle vier beruhen ohne Zweifel auf einer nicht auf uns gekommenen Zusammenstellung, als deren charakteristische Bestandteile vor allem Annalen, sowie einige „Zeitungen“ im Sinne des 16. Jahrhunderts sich uns bereits oben herausstellten. Ruppert hat sich nun im wesentlichen auf die Beschreibung, eine allgemeine Feststellung der Übereinstimmung mit Dacher und Chr. v. Schwarzach und endlich die Aufnahme der nicht in jenen vorkommenden Stellen in seine Edition beschränkt, daneben noch die Annalen für eine Ableitung Mangolts erklärt. Wiewohl es sich nicht um besonders bedeutende Objekte handelt, scheint uns doch sein Verfahren etwas zu summarisch. Es sei uns daher gestattet, an der Hand des uns allein vorliegenden, aber offenbar mit den drei anderen im wesentlichen identischen Chron. Anonymi dem Gegenstand einen Augenblick näher zu treten. Was zunächst die Annalen betrifft, so halten wir dieselben nicht für eine Zusammenstellung aus Mangolt, sondern für eine einfache Abschrift der städtischen Annalen Stumpfs. Wie diese beginnen sie mit der Errichtung der Rheinbrücke, und stimmen mit denselben weiterhin völlig bis zu deren Schluss, 1545, überein, nur ganz vereinzelt um einen Zusatz reicher. Selbständig fügte der erste Verfasser bloss noch die Ereignisse des Jahres 1548 hinzu. Dieser Abschnitt scheidet darum völlig aus. Was nun die übrigen Notizen betrifft, so ist bei denselben eine Benützung des Ur-Stetter anscheinend nicht in Abrede zu stellen. Zunächst finden sich im Chron. Anonymi zwei Notizen wörtlich übereinstimmend mit Chr. v. Schwarzach, von denen die eine, über die Weinpreise des Jahres 1291,<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ruppert XXVIII ff.

<sup>2</sup> cfr. oben, S. 74.

<sup>3</sup> Ruppert 31.

sehr individuell gefärbt, überhaupt nur dort erhalten ist, während die zweite, über die Belagerung von Mersburg 1334,<sup>1</sup> zwar auch im Chron. Const. steht, aber ohne den Schlusssatz. An eine Benützung des Excerptes Chr. v. Schwarzachs selbst dürfen wir nicht denken. Denn eine unserer vier Chroniken ist ja bestimmt bereits bald nach 1579, also sicher vor jenem Auszuge verfasst, und die gemeinsame Vorlage der Gruppe ist noch früher anzusetzen. Lässt man jedoch dieses Argument auch nicht gelten, so sind doch zwei weitere Stellen völlig entscheidend. Bei Chr. v. Schwarzach wird der Tod Bischof Eberhards II. auf „XI. cal. Maii“,<sup>2</sup> beim Anonymus auf „XI. merzen“ angegeben. Nun ist aber ersteres ganz unrichtig und sicher ein Schreibfehler für „XI. cal. Martii“, wie Ruppert richtig vermutet. Andererseits aber hat der Anonymus die lateinische Datierung nicht verstanden; er ignorierte immer die Bezeichnung cal., id., non. und nahm die voranstehende Zahl für das Datum.<sup>3</sup> Somit ist bei ihm eigentlich XI. Kal. Martii zu lesen. Zu dieser Angabe konnte er jedoch aus Chr. v. Schwarzachs Manuskript nicht gelangen; vielmehr musste ihm der Ur-Stetter selbst vorliegen. Sodann ist die Liste der Mörder Johanns IV. im Chron. Anonymi um zwei Namen reicher als bei Chr. v. Schwarzach,<sup>4</sup> was ebenfalls eine Benützung von dessen Vorlage voraussetzt. Was nun so mit Beziehung auf ein Glied der Gruppe erwiesen wurde, gilt natürlich auch von der gemeinsamen, uns verlorenen Vorlage derselben. Die erste Kompilation dieses Charakters hat neben Stumpf auch noch den Ur-Stetter benützt, wozu dann noch weitere Quellen für das 15. Jahrhundert hinzukamen. Freilich trägt das ganze Produkt einen so verworrenen Charakter, dass es nur mit grosser Vorsicht zu benützen ist; Jahreszahlen und Regierungsjahre scheinen

<sup>1</sup> *ibid.* 48.

<sup>2</sup> *ibid.* 28; *cf.* n. 2 derselben Seite.

<sup>3</sup> Z. B. heisst es bei den Stadtbränden: „am 8. tag merzen“ statt VIII. Kal. Martii, oder „den 3. november“ für III. id. Nov. in allen anderen Überlieferungen.

<sup>4</sup> Ruppert 63/4.

häufig verschrieben.<sup>1</sup> Einige entschieden selbständige Stellen weist es indes dennoch auf.

1144, Situation der St. Pauls-Kirche.

1243, Stadtbrand.

1274, XI. (sc. kal.) merzen Eberhard II. †.

1269, 15. V, Albrecht von Tegerwiler †.

1268, Konradin hingerichtet.

1356, Mörder Johanns IV.

1386, Zug vor Lindau.

Alles übrige hat schon Ruppert seiner Ausgabe eingereiht, allerdings ohne Rücksicht darauf, dass der Inhalt der Annalen zunächst auf Stumpf zurückgeht.

Die Untersuchung der spezifisch städtischen Geschichtschreibung, der weitaus grössten Masse unseres Materiales, ist mit der Betrachtung dieser spätesten, wilden Triebe des alten Stammes abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Wir sehen daher von Stellen wie den folgenden ab:

1120 Udalrich I. gestorben statt 1122,

Regierungszeit Udalrichs II. 10 statt 8 Jahre.

Hier sind einfach die Zahlen der Vorlage bei den beiden gleichnamigen Bischöfen verwechselt; der erste regierte nach der Konstanzer Überlieferung 10, der zweite nach Dacher allein 8 Jahre. Ebenso berichten die vier Chroniken die bei Dacher und Chr. v. Schwarzach aufgeführten Witterungserscheinungen von 1289/90 zu 1288/9 (Ruppert 30, n. 2) u. a. dgl. mehr.

### III.

#### Die Bischofschronisten.

Das charakteristische inhaltliche Merkmal der zweiten Gruppe, welche wir in der Gesamtheit unserer Darstellungen unterscheiden, war die Beschränkung auf die Geschichte der Bischöfe. Weit weniger zahlreich als die bereits besprochene umfasst sie bloss die vier Chroniken von Manlius, Bruschi, Schulthaiss und Merck. Ausserdem werden die selbständigen Kataloge zweckmässig hier angeschlossen.

Auch in den Katalogen ist wie fast überall die Benutzung einer verlorenen Vorlage nicht zu verkennen.<sup>1</sup> Bei sehr grosser Übereinstimmung im ganzen, zeigen sie doch in einzelnen Angaben Differenzen, welche die Ableitung der späteren aus den früheren verbieten. Um zunächst mit den drei Fortsetzungen des Königshofen zu beginnen, so erhellt deren gegenseitige Selbständigkeit bereits aus den von Mone hervorgehobenen Varianten. Dass dieselben sodann nicht jede für sich aus dem Chron. Const. abgeleitet wurden, macht schon die vermutliche Abfassungszeit wahrscheinlich.<sup>2</sup> Aber auch die beiderseitigen Differenzen verbieten diese Annahme. Die Fortsetzungen des Königshofen sind nämlich an einigen Stellen reicher, als der Katalog des Chronicon. Sie fügen die beiden Bischöfe Theoderich

---

<sup>1</sup> Die mittelalterlichen Reihen — Ser. Zwifalt. u. Sangallens. — waren den Chronisten des 15. Jahrh. wohl sicher unbekannt und kommen daher hier nicht weiter in Frage.

<sup>2</sup> cfr. oben, S. 11, 22.

und Eberhard im 11. Jahrhundert am richtigen Orte ein; sie berichten in Kürze über die Kämpfe Bischof Rudolphs I. um 1291<sup>1</sup>; sie nennen einige Namen bei der Ermordung Johanns 1356; endlich berichtigen sie die falsche Zahl der Regierungsjahre Gebhards II., 16 statt 41. Aber auch das umgekehrte Verhältnis hat nicht statt. Der Katalog des Chron. ist ebenso bisweilen reicher, als die drei selbständigen Listen. Am deutlichsten blickt die gemeinsame Grundlage hier bei Bischof Rudolph durch: während die Kataloge offenbar durch ein Versehen seine Schulden nur auf 1000 Mk. beziffern, giebt das Chron. die richtige Zahl 11000 an.<sup>2</sup> Auch die Zürcher Listen sind selbständig entstanden, wie sie uns jetzt vorliegen, gehen aber indirekt vielleicht auf die Kataloge des Königshofen zurück. Mit diesen zeigen sie die grösste Übereinstimmung, führen auch wie sie Bischof Theoderich und Eberhard auf. Sie unterscheiden sich von ihnen durch die falsche Jahreszahl 1132 statt 1122 (was übrigens auch unrichtig ist) für den Tod Udalrichs I. Da dieses Versehen nicht selbständig jedem der Zürcher Schreiber passiert sein wird, und ferner der jüngere etwas ausführlicher und somit nicht von dem älteren abgeleitet ist, so wird man ein verlorenes Mittelglied zwischen den Konstanzer und der Zürcher Aufzeichnung einschieben müssen, dessen Schreiber dann der Irrtum bei 1132 zufiele. Die gemeinschaftliche Wurzel aller dieser Verzeichnisse aber dürfen wir wieder in Joh. Stetters Chronik erblicken. Es spricht dafür ihre Übereinstimmung mit den Listen Chr. v. Schwarzachs und Dachers, welche beide ja sicher diese verlorene Quelle kannten. Bereicherung unserer Kenntnis verschaffen uns die Kataloge nur in einem Punkte. Die Listen des

---

<sup>1</sup> Man könnte einwenden, dass für diese kurzen Erzählungen die Darstellung des Chron. Quelle gewesen sei. Aber dieselbe enthält nicht alle Züge der drei Kataloge, z. B. für 1356 nicht den Namen des Egli v. Embs.

<sup>2</sup> Auf den deutschen Listen unter Benützung Herimanns und des Chron. beruht, wie schon Mone erkannte, der lateinische Katalog.

Königshofen und die Zürcher Verzeichnisse nennen Egli von Embs unter den Mördern Johannes' IV.<sup>1</sup>

Ungleich wichtiger sind die eigentlichen Darstellungen der Bischofsgeschichte, unter welchen freilich bloss Manlius' Chronik für eine völlig selbständige Arbeit gelten kann.

Die Bekanntschaft des Verfassers mit der Konstanzer Überlieferung lässt sich zwar durch kein ausdrückliches Citat beweisen. Allein sie tritt bereits in seinem fortlaufenden, mit der einheimischen Tradition ganz übereinstimmenden Bischofskatalog zu Tage. Des näheren lässt sich sodann unseres Erachtens darthun, dass auch Manlius aus dem Ur-Stetter geschöpft hat. Zunächst kommt hier die Erzählung von der Auszeichnung Heinrichs II. von Klingenberg beim Krönungsmahle Albrechts I. in Nürnberg in Betracht.<sup>2</sup> Sie ist sonst nur bei Schwarzach erhalten,<sup>3</sup> mit dessen Darstellung sich Manlius durchaus deckt.<sup>4</sup> Da er nun jenen der Zeit halber nicht benützt haben kann, so wird dessen Vorlage, d. h. der Ur-Stetter selbst, seine Quelle gewesen sein. Ebenso bedeutsam ist der Bericht unseres Chronisten über die Fehde Heinrichs I. mit den Herren von Niffen. Wie bereits berichtet,<sup>5</sup> führt er in langen Listen die Verbündeten der Freiherren und die Gefangenen des Bischofs namentlich an, während die Handschrift von 1585 nur die beiden Freiherren mit Namen nennt und dazu die Zahl der Gefangenen angiebt, und Dacher sich noch kürzer fasst.<sup>6</sup> Offenbar hat ihm auch hier deren gemeinsame Quelle, d. h. eben der Ur-Stetter, vorgelegen. Denn an eine Erfindung dieser Namen durch den Chronisten ist, abgesehen von ihrer Wiederkehr bei dem unabhängigen Mangolt, nicht zu denken.

---

<sup>1</sup> Das Jahr 1355 statt des richtigen 1356 ist einer der sehr zahlreichen Schreibfehler.

<sup>2</sup> Manlius 674, Ruppert 37.

<sup>3</sup> Schulthaiss, welcher den Bericht auch hat, kommt in diesem Zusammenhang als späterer Benützer von Manlius nicht in Betracht.

<sup>4</sup> Dass Manlius das Geschlecht der Königin nennt, kann bei dem Humanisten und österr. Historiographen nicht auffallen.

<sup>5</sup> *ofr.* oben S. 134, 142, n. 3.

<sup>6</sup> Manlius 669; Ruppert 25, 26.



Wir wüssten ja durchaus keine Veranlassung zu einer solchen Fälschung und haben überhaupt nach dem ganzen Charakter des Mannes und seines Buches kein Recht, sie zu argwöhnen. Ebenso wenig liegt eine gelehrte Kombination vor. Wo hätte Manlius das Material zu einer solchen gefunden? Ein Umstand allein bereitet Schwierigkeit. Unser Chronist setzt das Ereignis ins Jahr 1235, die Handschrift von 1585 und somit der Ur-Stetter richtig 10 Jahre später. Dazu kommt nun, dass Mangolt, welcher in A das Jahr ausgelassen hat, in C 1234 angiebt. 1234 und 1235 sind durch einen Schreibfehler zu erklären, nicht aber, dass Manlius und Mangolt übereinstimmend ein falsches Jahrzehnt haben. Dieses muss schon in ihrer Vorlage gestanden haben. Wir werden somit zu der Annahme geführt, dass beide Autoren dieselbe Handschrift des Ur-Stetter benützten, und zwar eine solche, welche sich durch den Lesefehler 1235 statt 1245 charakterisierte.<sup>1</sup> Als letztes Beispiel dieser Art mag die Regierung Gerhards von Benars dienen.

Manlius 674.

Schwarzach 40.<sup>2</sup>

licet bonae extiterit literaturae,  
in negotiis tamen et moribus  
Suevorum penitus ignoraverat,  
quo fit ut multa immobilia Dioe-  
cesis bona alienarentur . . . .  
obiit XIV. Cal. Octob. A. D.  
MCCCXVIII.

. . . . .

der Schwaben sitten nit erkennet  
und vertet dem bistumb gross  
guot.

† XIV. cal. Septembris  
1318.

Gegenüber der überaus deutlichen Übereinstimmung in der Charakteristik kann die Abweichung beider Erzählungen beim Todestag nur auf einem Versehen des einen oder anderen Teiles beruhen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Dass 1245 richtig ist, folgt aus einer Urkunde Heinrichs I. „in castris nostrae victoriae“, vom 22. Juni 1245. Ladewig 1621; Ruppert 26, n. 2.

<sup>2</sup> Der von Ruppert (39) mitgeteilte Text Dachers ist völlig zu verwerfen; cfr. Excurs I.

<sup>3</sup> Der wirkliche Todestag ist bis jetzt noch nicht sicher bekannt; cfr. Ruppert 39, n. 1.

Neue Anhaltspunkte für unsere Ansicht ergeben sich aus der Zuziehung Dachers. Vor allem kommt hier das Schisma zu Konstanz in den Jahren 1138/9 in Betracht, vielleicht die interessanteste der uns bei Manlius erhaltenen Angaben.<sup>1</sup> Unter allen Konstanzer Chronisten der früheren Zeit berührt es allein Dacher (24) „bischoff Hermann . . . was 26 jar herr wider den bischoff, so der kayser gemacht hett.“ Aus diesem Satze erhellt, dass seine Vorlage eine Ausführung über jene Frage darbot. Betrachten wir nun Manlius' Angaben einen Augenblick näher, so lassen sich dieselben in acht Punkte zerlegen:

- 1) Rücktritt Udalrichs I. infolge Anklage der Kanoniker vor Kaiser und Papst, mit Erlaubnis des letzteren.
- 2) Udalrich wird Mönch in St. Blasien.
- 3) Seine Ankläger sterben bald.
- 4) Sein Tod ist unbestimmt, einige geben ihn zu 1140 an.
- 5) Brunigundus wird mit Hülfe Konrads III. gegen den Diakonus Hermann von Arbona gewählt.
- 6) Innocenz II. bestätigt Hermann.
- 7) Hermann I. erhält den Sieg 1141.
- 8) Konrad hält eo tempore einen Reichstag zu Konstanz.

Von diesen einzelnen Punkten beruht nun der sechste unzweifelhaft auf dem oben<sup>2</sup> erwähnten Briefe Innocenz' II.

Manlius 668.

Veruntamen Innocentius, papa huius nominis II. dictum Hermannum confirmans, auctoritate papali sub censuris ecclesiasticis districtius mandando, quatenus omnes et singuli, quorum interest, eum pro vero, certo, et legitimo Episcopo Constantiensi teneant et habeant, sibi que debitam reverentiam et oboedientiam exhibeant etc.

Neues Archiv IV, 199.

Innocentius episcopus [erzählt, dass er Hermann selbst geweiht habe] . . . . Quocirca presentium vobis auctoritate mandamus, et mandando precipimus, quatenus ipsum reverenter excipiatis sibi que tamquam proprio pastori et animarum vestrarum episcopo et oboedientiam et reverentiam exhibeatis . . . .

<sup>1</sup> Manlius 668.

<sup>2</sup> *ofr.* oben, S. 3.

Auch der vorhergehende Passus über die Wahl Brunics könnte auf urkundlicher Unterlage beruhen. Denn in dem erhaltenen Briefe wird auf einen verlorenen Bezug genommen: „electionem de ipso factam jam pridem missis apostolicis litteris impedivimus.“

Dasselbe möchte man wegen der Erwähnung der päpstlichen Zustimmung bei der Abdankung vermuten, ohne dass sich freilich hierfür irgend ein Anhaltspunkt bieten würde.

In letzter Linie endlich könnte urkundliche Herkunft für die Nachricht vom Reichstag König Konrads III. in Betracht kommen, nach dem Diplom für Kloster Salem.<sup>1</sup>

Alle übrigen Abschnitte der Darstellung unseres Autors dagegen müssen ihrem ganzen Wesen nach Chroniken entlehnt sein. Einige derselben finden sich in der That in der Konstanzer Überlieferung wieder. Alle Chroniken und Aufzeichnungen berichten, dass Udalrich Mönch in St. Blasien wurde. Ebenso gemeinsam ist allen eine Schenkung Hermanns im Betrage von 300 Mk.,<sup>2</sup> welche auch Manlius später, nur nicht direkt bei der Wahl, erzählt. Endlich hat Dacher allein noch eine Angabe über den Tod Udalrichs, welchen er, sicher falsch, ins Jahr 1130 setzt. Ziehen wir nun diese Aussagen noch erhaltener oder wenigstens relativ deutlich erkennbarer Quellen von Manlius' Bericht ab, so bleiben ihm das Jahr 1140 für den Tod Udalrichs, sowie der ganze 3. und 7. Punkt eigentümlich. Dass wir es hier mit Kombinationen oder Erfindungen des Schriftstellers zu thun haben, ist ausgeschlossen. Gerade bei dieser Erzählung zeigt er seine Ehrlichkeit, indem er in Bezug auf die Anklage gegen den Bischof sagt: „quae autem huiusmodi querela fuerit, non comperi.“ Es müssen ihm somit Nachrichten vorgelegen haben, welche wenigstens um diese Punkte reicher waren als die uns erhaltenen. Da nun die ganze Konstanzer Überlieferung im Allgemeinen, ganz vorzüglich aber Dacher, Spuren einer älteren ausführlicheren Darstellung erhalten

---

<sup>1</sup> Codex Salemitanus, ed. v. Weech, I, 5; die Angabe in der Hist. brev. mon. Salem. S. S. XXIV, 646 ist ohne Jahr.

<sup>2</sup> Sämtliche Kataloge; Dacher 24.

haben, so ist die natürlichste Annahme die, dass auch Manlius aus ihrer Quelle schöpfte. Und da ferner für beide Teile Bekanntschaft mit Joh. Stetters verlorener Chronik erwiesen wurde, wird diese in erster Linie als wahrscheinliche gemeinsame Vorlage in Rechnung kommen. So würde sich dann das Jahr 1140 bei Manlius und Dachers Zahl 1130 leicht vereinigen lassen. Weit über Manlius' Darstellung dürfte der Bericht der verlorenen Quelle, welcher die päpstlichen Briefe eingerückt enthalten haben muss,<sup>1</sup> nicht hinausgereicht haben. Denn Mangolt stimmt in allem wesentlichen mit unserem Autor überein, ohne einen neuen Zug einzuführen.<sup>2</sup> Die eben abgeschlossene Erörterung ist indes nur der wichtigste unter den Anhaltspunkten, welche die Vergleichung Dachers mit Manlius für die Benützung des Ur-Stetter durch den letzteren liefert. Bei den Erwerbungen Bischof Heinrichs II. stimmt Manlius (674) zunächst mit Dacher (34) völlig überein, setzt dann aber hinzu: „aliaque castra et possessiones aliis impignorata redemit“; eine Andeutung, welche sich am besten durch Benützung derselben Vorlage erklären lässt. Nicht weniger belehrend ist die Erzählung unseres Chronisten von der Regierung Udalrichs III. Pfefferhart (678). Während sie

---

<sup>1</sup> Mit Sicherheit denjenigen über die Einsetzung Hermanns I., dessen Benützung oben erwiesen wurde.

<sup>2</sup> Die Untersuchung ist somit in gleicher Weise auch für Mangolt gültig. Wir zogen vor, sie erst hier anzustellen, weil für Mangolt noch andere Beweise der Bekanntschaft mit Ur-Stetter zu Gebote standen, und andererseits die Vergleichung mit dem Briefe hier deutlicher wurde, da sich Manlius der lateinischen Sprache bedient. Manlius' Angabe, „obtinet victoriam 1141“, welche ebenfalls auf den Ur-Stetter zurückginge, kann nicht als Argument gegen dessen Existenz verwertet werden. Allerdings ist sie falsch, da Hermann I. schon 1140 die bischöfliche Stellung einnahm (Bernhardi, Konrad III., I, 127, n. 52). Aber der Ur-Stetter war ja für diese Zeit auch gar nicht gleichzeitig, sondern verwertet hier nur ältere Aufzeichnungen. Überdies übte Hermann die erste bischöfliche Funktion am Bodensee erst Anfang 1141 wirklich aus, so dass selbst die frühere Darstellung möglicherweise dieses für einen Konstanzer Chronisten wichtige Jahr festgehalten haben mag.

sich inhaltlich im allgemeinen und selbst in einzelnen Wendungen mit Dacher (53) völlig deckt, ist sie doch in einem Punkte richtiger, in einem zweiten reicher. Der ältere nennt als Todestag: „sibent calend. Septembris,“ Manlius: „vicesima sexta die mensis Novembris.“ Schwarzach (59) sagt: „an sant Conradsabend“, das Chron. Const. (ibid.) identisch: „in vigilia S. Cünradi,“ d. h. also 25. November. Dies ist gleichbedeutend VII. Kal. Dez., womit Dachers Datierung erklärt ist. Manlius' Angabe steht derjenigen des Ur-Stetter näher: sie entstand aus dem Irrtum, St. Konrads Abend sei der Abend des Festtages selbst, d. h. also 26. November. Aus Dacher konnte er nicht auf diesen Tag kommen.<sup>1</sup> Doch wäre ja hier, kann man einwenden, eine Korrektur Dachers aus dem Chron. Const., welches Manlius allerdings kannte,<sup>2</sup> möglich. Allein bei dem anderen Punkte ist dies ausgeschlossen. Manlius erzählt da einen populären Zug von dem Bischof, welcher ganz zu Dachers Erzählung passt, aber dort fehlt, wie überhaupt überall.<sup>3</sup> Andere Punkte übergehend, sei es uns gestattet, als letztes Zeugnis die Regierung Bischof Nicolaus' II. anzuführen. Dachers kurzer Bericht (111) wird bei Manlius (680) durch verschiedene Einzelheiten über die Resignation des Bischofs und dessen Verhandlungen mit seinem Nach-

---

<sup>1</sup> Dass der richtige Todestag der 24. Nov. war, nach Diessenhofen und dem Neocol. Const., kommt in diesem Zusammenhang nicht wohl in Betracht.

<sup>2</sup> *ofr. unten, S. 158.*

<sup>3</sup> Schulthaiss hat die Notiz, aber da er Manlius benützt, ist von ihm abzusehen. Manlius weitere Angabe, die Mutter Bischof Konrads stamme aus Schaffhausen, beruht wohl auf Verwechslung mit dem Nachfolger. Schulthaiss hat, um dies voranzunehmen, hier die Notiz „sein mütter was Adelhait Schanfiggin“ (41). Wahrscheinlich trägt er damit eine eigene Kombination vor, zu welcher ihm das Chron. Const. Anlass gab, wo es heisst: „A. d. 1351 in vigilia s. Cünradi obiit Uolricus. Pfefferhart. . . . et eadem die Adelhait Schanfigger et Marthia filia eius nata est“ (Ruppert 59, dazu n. 3). Er konnte sich wohl die Hinzufügung der zweiten Notiz nur durch Annahme einer Verwandtschaft erklären.

folger erweitert, welche wohl zweifellos auf dieselbe Vorlage zurückgehen.

Ist nun die Benützung der verlorenen Chronik Joh. Stettens durch unseren Chronisten, wie wir glauben, sicher gestellt, so hat die Frage, welche der übrigen uns noch erhaltenen Konstanzer Quellen ihm ebenfalls noch bekannt waren, bei deren Abhängigkeit vom Ur-Stetter nur noch dasselbe geringere Interesse, wie bei Mangolt. Mit Sicherheit lag ihm der Katalog B vor. Denn dieser allein enthält die irrtümliche Angabe, Gebhart III. habe 17 Jahre regiert,<sup>1</sup> welche Manlius in seinen Text aufnahm. Wahrscheinlich kannte er auch das Chron. Const. Nachdem er nämlich die Fehde Heinrichs I. gegen die Herren von Niffen erzählt hat, fährt er fort (669): „ut inveni in alio antiquo Chronico<sup>2</sup> aedificavit Tanneck et Kussenberg castra“. Diese Notiz findet sich nur in den Katalogen und im Chronicon. Und da Manlius seine Quelle ausdrücklich von derjenigen für die Fehde unterscheidet, welche nach dem früheren der Ur-Stetter war, so wird er die Stelle wohl jenen Aufzeichnungen entlehnt haben.<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Chronik“ passt aber besser für das Chron. Const. als zu den Katalogen. Es kommt hinzu, dass Manlius bei der Besprechung der Gründungsgeschichte (619) einer verbreiteten Ansicht über verschiedene Verlegungen des Bistums gedenkt, welche in dieser Form ausschliesslich dem Chron. eigentümlich ist.<sup>4</sup> Auf Bekanntschaft des Humanisten mit Dacher weist die Übereinstimmung beider in der Geschichte Rudolphs v. Montfort und Nicolaus' I.<sup>5</sup> um so mehr hin, als diese Nachrichten Dacher allein eigentümlich sind, und andererseits Manlius

<sup>1</sup> Einer der vielen Lese- oder Schreibfehler der Kataloge, statt 27.

<sup>2</sup> Scha. hat . . . „in aliqua antiqua chronica“ . . . , dem Sinne nach ziemlich dasselbe.

<sup>3</sup> Vielleicht stammt sie dort auch aus dem Ur-Stetter; aber die von Manlius benützte Handschrift desselben enthielt sie nicht.

<sup>4</sup> Wenn Manlius sagt, „prima opinio (d. h. eben von der Verlegung) est vulgi“, so meint er damit kaum eine mündliche Tradition, besonders, da wir ja diese schriftliche Form derselben besitzen.

<sup>5</sup> Über Scha. cfr. oben, S. 40.

nur Zusätze aus bekannten Quellen aufweist; kein Grund spricht für Benützung von Dachers Vorlage.

Mit der speziellen Konstanzer Tradition hat nun aber unser Humanist zum ersten Male die Aussagen der allgemeinen mittelalterlichen Quellen verknüpft. Sieben grosse Chronikwerke boten Manlius den breiten Untergrund für seine Darstellung: die St. Galler Aufzeichnungen, Herimann, Berthold, die Chronik von Petershausen, Gallus Öhem, Johannes Vitoduranus und Henricus de Diessenhofen.<sup>1</sup>

Von den St. Galler Geschichtsbüchern waren die *vita S. Galli*, *Ratperti casus S. Galli* und *Ekkehardi Continuatio* unserem Autor bekannt, wogegen *Conradus de Fabaria* und *Kuchimeister* ihm fremd geblieben sind. Vorzüglich für die ältere Bistumsgeschichte wurden diese Quellen ausgebeutet; sie lieferten ausschliesslich den Stoff für diese Abschnitte. Nicht weniger als siebenmal werden sie ausdrücklich zitiert,<sup>2</sup> mehr als jede andere Chronik. Später kommen sie erheblich weniger zur Geltung. Nur die Fehde Bischof Rumolds mit Abt Nortpertus von St. Gallen,<sup>3</sup> jedoch ohne das Jahr 1058,<sup>4</sup> und ein einzelner Satz in der Beschreibung der Kämpfe Gebhards III.<sup>5</sup> sind ihnen noch im 11. Jahrhundert entnommen. Manlius' Arbeitsweise ist gerade bei der Benützung dieser Quellen sehr deutlich zu erkennen. Nichts weniger als frei hält er sich geradezu wörtlich an seine Vorlage, lange Abschnitte einfach kopierend.<sup>6</sup> Neben den erzählenden Darstellungen scheint der Chronist auch von den Martyrologien des Klosters Kenntnis besessen zu haben;

<sup>1</sup> Über Diessenhofens Stellung cfr. oben S. 6.

<sup>2</sup> Manlius 619, 629, 630, 631, 632, 633, 635.

<sup>3</sup> Manlius 665, *Contin. Cas. S. Galli cap. XX*, *Mitt. XVII*, 39. (Wir benützen ausschliesslich die Ausgaben der St. Galler Quellen von Meyer v. Knonau in den „Mitteilungen des Vereins für vaterländische Geschichte zu St. Gallen“.)

<sup>4</sup> cfr. unten, S. 164.

<sup>5</sup> *Manl.* 667, *Cont. Cas. S. G. Mitt. XVII*, 85 ff.

<sup>6</sup> *Manl.* 631, Z. 32—51 und *Ratperti Cas. S. G., cap. VII*, *Mitt. XIII*. 11/13.

doch findet sich nur eine einzige Erwähnung und Benützung zugleich.<sup>1</sup>

Die zweite der grossen Vorlagen war Herimann von Reichenau. Auch er wird wiederholt direkt genannt,<sup>2</sup> so dass wir hier gleichfalls des ausdrücklichen Beweises der Benützung überhoben sind.<sup>3</sup> Dieselbe setzt zu Ende des 9. Jahrh. ein und steigert sich immer mehr. Die Geschichte der ersten Jahrzehnte des 11. Jahrh. beruht ausschliesslich auf dieser Quelle, welche nur durch ganz seltene und wenig umfangreiche Notizen anderer Provenienz unterbrochen wird. Ähnlich einem später zu besprechenden Fall sind in nicht immer ganz genauer Benützung z. B. auch bei Bischof Rodhardus die beiden Römerzüge Heinrichs II<sup>4</sup> verwechselt.

An Herimanns Stelle tritt von dem Aufhören seiner Chronik an als Hauptquelle unseres Darstellers Berthold. Freilich nur für die anderthalb Jahrzehnte bis zur Wahl Ottos I. und ohne ausdrücklich genannt zu werden. Den Hauptbeweis für die Benützung finden wir in der Geschichte Bischof Karls.<sup>5</sup> Nachdem Manlius dieselbe völlig übereinstimmend mit Berthold erzählt hat, schliesst er mit den Worten: „cuius obitus de meritis (Caroli) forte suis exigentibus non ponitur.“ In der That macht der Schüler Herimanns über den Tod Karls keine Angabe, während der andere Schriftsteller, welcher allein noch in Betracht zu

---

<sup>1</sup> Manlius 630; Scha. hat „in casibus Monasterii S. Galli“, S. 40.

<sup>2</sup> Manlius 634, 635.

<sup>3</sup> Wir sind sogar in der Lage, die von Manlius benützte Handschrift festzustellen. Er sagt nämlich von Bischof Warmannus: *Conventualis fuit Heremitarum, vulgo Einsidler (663; Scha. S. 108, jedoch „Monasterii Augiae maioris“)*. Diese Nachricht findet sich nur in einer *Einsiedler-Glosse des XIV. Jahrhunderts (S. S. V, 71, n. 66)*, enthalten in dem wahrscheinlich im 11. Jahrh. in Einsiedeln geschriebenen, später nach Reichenau gekommenen Exemplar des Herimann, Kod. Nro. 1. Ein Druck kommt nicht in Frage, da die erste Sichert'sche Ausgabe Herimanns erst 1529 erschien, nach dem Tode unseres Autors.

<sup>4</sup> Manlius 663.

<sup>5</sup> Manlius 665.



ziehen wäre, Lambert, gerade umgekehrt das genaue Datum giebt. Ebenso ist die exakte Bezeichnung der Herkunft Bischof Ottos I. „Otto de Gotzlar civitate Saxoniae“<sup>1</sup> nur bei Berthold zu lesen; die Petershauser Chronik sagt bloss: „Ottonem quendam Saxonem.“ Vielleicht veranlasste Berthold auch durch seine Angabe „Rumaldus . . . qui et domus episcopalis, quae suo tempore corrui, recuperator sollertissimus“ Manlius zu seiner Notiz über die Wiederherstellung des Münsters durch diesen Bischof. Allerdings ist dies eine der ganzen Konstanzer Tradition eigentümliche Behauptung, für welche jedoch der Erzähler, wiewohl mit Unrecht, in dieser Stelle einen Beweis erblicken mochte. Den Beschluss der Benützung Bertholds macht das Todesjahr Bischof Rumolds 1069.

Bereits gleichzeitig mit der eben besprochenen und an einer Stelle sogar lange zuvor tritt Manlius' vierte Hauptquelle, die Chronik von Petershausen, auf. Erwähnung findet sie ausdrücklich nur einmal, eben bei jener früheren Gelegenheit, der Geschichte Bischof Gebhards II. d. H.<sup>2</sup> Nachdem sie dann zu Beginn des 11. Jahrh. wieder bei der Erzählung von Bischof Lamberts schrecklichem Ende Verwendung gefunden hat,<sup>3</sup> beherrscht sie von Bischof Otto I. an die Darstellung. Unter den vielen Belegstellen für dieses Verhältnis mag die Wahl Gebhards III. als Beispiel dienen.

Manlius 666.

Gebhardus dux de Zäringen conventualis Hirsaw . . . A. D. 1085 episcopus creatur. Nam cum antedictus Otto Episcopus Albanensis<sup>4</sup> Constantiam veniens intelligeret dioecesim . . . maximo in moe-

Chron. Petrish. S. S. XX, 648.

Anno 1085 . . . Igitur cum ex legatione apostolice Otto Ostiensis episcopus Constantiae advenisset et ipsam aecclesiam pastore viduatam . . . invenisset, habuit consilium venerabilium

<sup>1</sup> Manlius 665; Berthold S. S. V, 275: Otto, Goslarensis canonicus; Chron. Petrish. S. S. XX, 645.

<sup>2</sup> Manlius 643.

<sup>3</sup> Manlius 663, Chron. Petrish. S. S. XX, 641.

<sup>4</sup> Hier hat nach dem Druck Manlius die beiden vorher im Chron. Petrish. genannten päpstlichen Gesandten verwechselt; Scha. hat richtig Hostiensis.

rore constitutam esse, ipse cum nonnullis maturis, veris atque patribus consilio inito de alio ecclesiae sponso tractare coepit, aderat et tunc religiosus pater Wilhelmus Abbas in Hirsaw . . . et cum eo . . . Gebhardus. Itaque dum inter eligendum reverendi patres quilibet . . . de . . . ecclesiae sponso eligendo consuleret, tandem Sancti Spiritus instinctu dictus Gebhardus unanimi est electus voto. Quod cum sibi apud altare Beatae Mariae virginis oranti insinuaretur, ipse in tantum stupefactus est, ut in terram cadens tanquam mortuus amplius penitus nesciret loqui, sed divina assistente gratia resuscitatus XIII mensis Decembris<sup>1</sup> sacerdos et immediate subsequenti die Episcopus ordinatur.

patrum, . . . qualiter eiusdem ecclesiae gubernationi provideret. Aderat tunc forte Willihelmus abbas Hirsaugiensis . . . Hic cum huic conventui interesset et supradictum Gebhardum secum haberet, tractare coeperunt de eligendo episcopo catholico . . . Inter huius modi colloquia Gebhardus . . . retro altare sanctae Mariae recesserat ibique orationibus secretius vacabat . . . Eundem Gebhardum episcopum . . . eligunt et post omnium unanimi tatem . . . accedunt ad eum . . . Quo audito spiritus eius elapsus est ita, ut in terram corruens quasi mortuus iaceret. Resumpto tamen spiritu, invitum eum fecit ipsa die hoc est in festivitate s. Thomae presbyterum et crastina die ordinavit episcopum.

Auch in negativer Hinsicht ist diese Stelle, wie wir sogleich hinzufügen wollen, lehrreich. Es erhellt daraus, dass Manlius die verlorene vita Gebhardi sowohl als auch Bernold nicht benützte. Weitere Verwertung fand die Petershauser Chronik hauptsächlich bei der Schilderung der Angriffe Arnulphs auf Konstanz<sup>2</sup> (in welche der oben erwähnte Satz<sup>3</sup> aus der Contin. cas. S. Galli eingeschoben ist), sowie der Einsetzung<sup>4</sup> und des Todes Udalrichs I.<sup>5</sup> Zum letzten Male macht Manlius bei Udalrich II. von ihr Gebrauch. Denn auf die Stelle „destruxit munitionem suam Castellum“<sup>6</sup>

<sup>1</sup> XIII mensis Decembris steht zunächst für XIII. Kal. Januarias und dieses durch einen zweiten Flüchtigkeitsfehler statt XII. Kal. Jan., was dem Thomastag entspricht.

<sup>2</sup> Manlius 667, Chron. Petrish. S. S. XX, 656/7.

<sup>3</sup> ofr. oben, S. 159.

<sup>4</sup> Manl. 667, Chron. Petrish. S. S. XX, 658/9 u. 661.

<sup>5</sup> Manl. 668, Chron. Petrish. S. S. XX, 665.

<sup>6</sup> Manl. 668, Chron. Petrish. S. S. XX, 666.

geht es unzweifelhaft zurück, dass unser Chronist den Bischof einen *baro de Castell* nennt. Auch was er von der Fehde zwischen diesem Prälaten und dem Grafen Rudolph von Bregenz berichtet,<sup>1</sup> gehört noch der Petershauser Chronik an. Allerdings erwähnt dieselbe die Ursache des Streites nicht hier, sondern bereits bei früherer Gelegenheit.<sup>2</sup> Der Unterschied, dass der Bischof nach Manlius eine von Gebhard erbaute, nach der Chronik seine eigene Burg zerstörte, ist belanglos. Er entstand unzweifelhaft dadurch, dass Manlius jene früher von Gebhard III. erbaute Burg<sup>3</sup> mit Udalrichs II. Schloss Kastel identifizierte.<sup>4</sup>

Die fünfte von Manlius' grossen Quellen, Gallus Öhems Chronik der Reichenau,<sup>5</sup> zeigt dasselbe Verhältnis zu ihren Vorgängern, wie die Petershauser Klostergeschichte. Ihre Benützung setzt nicht am Abschlusse jener ein, sondern geht derselben bereits z. T. parallel. Ausdrückliche Erwähnung findet sie nirgends. Die ihr entnommenen Stellen verteilen sich auf die Geschichte von vier Bischöfen. Am deutlichsten tritt die Benützung bei Diethelm hervor. Nachdem schon dessen Abkunft in völliger Übereinstimmung mit Öhem berichtet worden, folgt Manlius demselben für die Ernennung zum Abt der Reichenau und alles weitere ganz wörtlich.<sup>6</sup>

Manlius 669.

. . . . sed cum auditis hinc inde partibus Caesar easdem concordare nequiret, Principes decreverunt, Caesarem pro libitu suo posse dare et eligere Abbatem Augiae quem vellet.

Gallus Öhem 107.

. . . . und als er [d. Kaiser] sy nit mit ainanderen versünen und vertragen mocht, gaben die fürsten . . . . ain beschaid und urtail, er möchte einen abbt geben und erkiesen, welchen er wölte.

<sup>1</sup> Manl. 668, Chron. Petrish. S. S. XX, 666.

<sup>2</sup> Bei Manlius 645.

<sup>3</sup> Chron. Petrish. S. S. XX, 656.

<sup>4</sup> Ladewig Nro. 762 hat diese Reduktion indes nicht vorgenommen, sondern führt Manlius als primäre Quelle an.

<sup>5</sup> Ältere Ausgabe von Barack in der Bibliothek des Stuttgarter litter. Vereins, Nro. 84; wir benützen die neue von Brandi, Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. Abtei Reichenau, II.

<sup>6</sup> Manl. 669, G. Öhem 108; *nobilis de Cleggoia* fügte Manlius einfach nach der geographischen Lage selbständig hinzu.

Flüchtig wie öfters hat indes unser Chronist auch hier Verwechslung angerichtet. Nicht Fridolo, wie er erzählt, sondern dessen Bruder resignierte, und ebenso erfolgte die Bestätigung durch Papst Urban III. und nicht Adrian. Ausserdem hat er die Darstellung Öhems durch eine Kombination erweitert. Derselbe sagt nämlich nur, „techan und brobst“ hätten sich um die Abtwürde gestritten, während Manlius die Namen der Kandidaten nennt. Allein seine Kenntnis beruht doch auch nur auf einer späteren Stelle Öhems (110), wo derselbe eine Anzahl vornehmer Angehörigen des Klosters nach ihrer Würde aufzählt. Schliesslich finden wir auch das Todesjahr des Bischofs in unserer Chronik nach Öhem (110) zu 1206 angesetzt. Aus dieser richtigen und der vorhergehenden eigenen falschen Zahl 1191 kam dann die Regierungszeit von 15 Jahren zustande, welche Manlius Diethelm zuschreibt. Die drei anderen dem Reichenauer Chronisten entnommenen Abschnitte gehören in die Regierung der Bischöfe Rumold, Heinrich II. und Mangolt v. Brandis. Während es sich indes im mittleren Fall nur darum handelt, dass Heinrich II. Gubernator der Reichenau war,<sup>1</sup> sind die beiden anderen Gruppen von Angaben etwas näher zu besprechen. Den Kern der ersten bildet der Streit des Bischofs mit Abt Ulrich von Reichenau.<sup>2</sup> Manlius hat dabei das von Öhem angeführte Jahr 1059 weggelassen. Aber sehr wahrscheinlich nicht absichtlich. Denn bei der vorhergehenden Notiz,<sup>3</sup> worin er nach der *Contin. cas. S. Galli* jene Fehde zwischen Rumold und Abt Nortpert von St. Gallen erzählt, steht die sonst ganz unbelegbare Zahl 1058.<sup>4</sup> An irgend welche verlorene Quelle dafür ist bei der ganz wörtlichen Übereinstimmung zwischen Manlius und dem St. Galler Bericht nicht zu denken. So müssen wir wohl annehmen, dass der Humanist die Jahreszahl bei Öhem<sup>5</sup> zunächst falsch

---

<sup>1</sup> Manlius 674, G. Öhem 117.

<sup>2</sup> Manl. 665, G. Ö. 94.

<sup>3</sup> cfr. oben, S. 159.

<sup>4</sup> Meyer v. Knonau, *Mitt.* XXII, 39, n. 107.

<sup>5</sup> Öhem schreibt MLVIII.

las und dann zu der unrichtigen Notiz setzte. Bei dem letzten Punkte endlich steht der Tod des Bischofs Mangolt v. Brandis in Frage. Manlius verbindet hier mit der Konstanzer Tradition die sehr abweichenden Angaben des Reichenauer Gewährsmannes.<sup>1</sup>

Wir gelangen zu Vitoduranus, dessen Benützung sich indes auf die Geschichte Nicolaus' I. beschränkt.

Manlius 678.

Ruodolphus . . . . ad partes  
Australes veniens illic moritur  
. . . . prout aliis in historiis la-  
tius claret.

Vitod. (ed. G. v. Wyss) 100.

Qui [Rudolphus] post ea mo-  
dico temporis intervallo interiecto  
in Austria mortuus est.

Auch ohne den ausdrücklichen Verweis des Humanisten wäre die Entlehnung deutlich. Die Charakteristik Alberts von Hohenberg und seines Vaters, sowie die anschauliche Schilderung der Hungersnot von 1343 stammt aus derselben Quelle.<sup>2</sup> Schliesslich hat unser Autor auch den vom Minoriten angegebenen Todestag „S. Maria Magdalena“ mit dem Datum Dachers „S. Jakob“ in der Art verbunden, dass er den Beginn der Krankheit des Bischofs auf das erstere Fest verlegt, als Todestag aber das zweite acceptiert.<sup>3</sup>

Diessenhofen endlich, die letzte der sieben Hauptquellen unseres Autors, fand hauptsächlich für Johannes III. Wind-

---

<sup>1</sup> Manl. 680, G. Öhem 129. Schwarzach, Dacher und das Chron. Const. sagen: „ . . . . 1385 an sant Elisabetetag und was sunnentag, do starb . . . . Mangolt . . . . zu Kaiserstul“. Dagegen giebt Öhem, genau interpretiert, keinen Ort an (obwohl der Gedanke an Steckborn, wie Manlius wirklich schreibt, nahe liegt), und hat, nach der ausdrücklich angezogenen Grabschrift in der Reichenauer Kirche, das Datum 1384 8. Kal. Novembris, d. h. 25. Okt. Hier ist in der That kaum eine Vereinigung möglich; die Konstanzer Überlieferung hat für sich, dass der Elisabethtag 1385 wirklich ein Sonntag war. Die Wahrheit festzustellen, muss den Regesten überlassen bleiben. In der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXIX, 288, auf welche Ruppert verweist, wird auch nur die Differenz konstatiert.

<sup>2</sup> Manl. 678, Vitod. 99, 178/9, 183.

<sup>3</sup> Vitod. 215.

lock Verwendung. Manlius erzählt hier zunächst die Teilnahme des Bischofs an den Kämpfen des Herzogs Albrecht von Österreich gegen Zürich mit dem Zusatz: *de quo specialis historia*.<sup>1</sup> Hiermit kann nur Diessenhofen oder die *Contin. Matthie Nuwenb.* gemeint sein. Dass es sich um ersteren handelt, folgt aus Manlius' weiterer Erzählung, in welcher er der Streitigkeiten des Bischofs mit Konrad v. Honburg um Markdorf gedenkt, wofür Diessenhofen der einzige Gewährsmann ist.<sup>2</sup> Ausserdem geht wohl auf den Konstanzer Domherren noch die Notiz über die nachträgliche Beisetzung des im Banne gestorbenen Bischofs Rudolph v. Montfort zurück.<sup>3</sup> Teilweise Anklänge endlich zeigt die kurze Geschichte des in der übrigen Konstanzer Tradition ganz übergangenen Bischof Udalrich IV.<sup>4</sup> Allein Manlius fügt dem allgemeinen Eingang die bestimmte Nachricht hinzu, dass Udalrich deswegen nicht in den Besitz des Bistums gelangt sei, weil er zu Rom nichts bezahlen wollte. Eine blosse Vermutung des Autors ist dies auf keinen Fall, da er eben hieran eine ausdrücklich als subjektiv gekennzeichnete Erwägung der möglichen Motive Udalrichs für diese Haltung anreihet. Der Satz wird somit vielleicht auf den *Ur-Stetter* zurückgehen. Da nun, wie wir später zeigen möchten, dieser Diessenhofen benützte,<sup>5</sup> so könnte auch der ganze Abschnitt bereits bei ihm gestanden haben, so dass Manlius an dieser Stelle Diessenhofen nicht direkt verwertet hätte. Von Bedeutung ist die Frage natürlich nicht.

Nur in geringem Masse ergänzte der Humanist die Angaben dieser seiner wichtigsten Quellen durch andere mittelalterliche Darstellungen. *Wipo* und die *Translatio* samt

<sup>1</sup> Manlius 678; H. de Diessenh., *Böhmer fontes* IV, 93; *Cont. Matthie Nuwenb.* *ibid.* 290.

<sup>2</sup> Manl 679; H. de Diessenh. l. c. 91 und 97. Für die Ermordung Johanns folgte Manlius allerdings einer anderen Quelle, *ofr. unten*. Aber es liegt kein Grund vor für die Annahme, dass diese auch die im Texte angeführten Berichte enthielt.

<sup>3</sup> Manl. 675, H. de Diessenh. l. c. 111.

<sup>4</sup> Manl. 679, H. de Diessenh. 102, 103, 108, 109.

<sup>5</sup> *ofr. unten*.

Vita S. Cuonradi (welch' letztere er in sein Buch aufnahm) lassen sich erweisen. Ersterem sind zwei Notizen zu Bischof Haymo und Warmannus entnommen, auf welche wir bald ausführlich zu sprechen kommen werden,<sup>1</sup> letztere diente für die Geschichte<sup>2</sup> und Heiligsprechung<sup>3</sup> des Bischofs als Grundlage. Ausserdem findet sich die Chronik von St. Blasien viermal,<sup>4</sup> Regino,<sup>4</sup> die flores temporum,<sup>5</sup> die Chroniken von Zwifalten<sup>6</sup> und Muri<sup>7</sup> je einmal zitiert und in der That benützt. Auch das Necrologium des letzteren Klosters wurde herangezogen; Warmannus ist darnach als comes de Dillingen et Kyburg bezeichnet.<sup>8</sup> Für die Erörterung des Ursprunges von Stadt und Bistum nimmt der Verfasser auf Beda, Eutropius und Godofredus Viterbiensis Bezug. Ausser diesen noch erhaltenen Quellen benützte er jedoch noch weitere, uns nur mehr schwach erkennbare Vorlagen allgemeinen, nicht spezifisch Konstanzer Charakters. In erster Linie ist hier die bekannte „chronica de principibus Habsburgensibus“ des Heinrich II. v. Klingenberg zu erwähnen. Ihr entnahm Manlius die Verse zu Eingang der Geschichte Rudolphs I., mit das einzige auf uns gelangte Bruchstück jenes Werkes.<sup>9</sup> Ausserdem fügte er auf Grund seiner Kenntnis desselben der, übrigens den Konstanzer Quellen entlehnten, Charakteristik Heinrichs II. die Worte ein „fatus etiam erat historiographus et chronographus“. Sodann handelt es sich um eine Notiz über Wappen und Herkunft der Truchsesse von Waldburg. Manlius' Bericht stimmt hier genau mit den noch ausführlicheren Worten

---

<sup>1</sup> cfr. unten. Die Stellen S. S. XI, 256, Z. 18–26; 45/46 und S. 257, Z. 25–35; S. 268, Cap. 25.

<sup>2</sup> Manl. 635 ff., S. 667; S. S. IV, 444, 430.

<sup>3</sup> Manl. 631, 634, 643.

<sup>4</sup> Manl. 635.

<sup>5</sup> Manl. 636.

<sup>6</sup> Manl. 630.

<sup>7</sup> Manl. 619.

<sup>8</sup> Bei Herrgott, Genealogia . . . . gentis Habsburgicae.

<sup>9</sup> K. Rieger, Heinrich v. Klingenberg u. d. Geschichte des Hauses Habsburg, Arch. f. österr. Gesch. 48, bes. S. 334 ff.

Seb. Münsters<sup>1</sup> überein. Seine Vorlage enthielt also auch schon die Anwesenheit Heinrichs von Waldburg bei der Hinrichtung Konradins. Diese Nachricht aber haben wir keine Veranlassung, in einer Konstanzer Quelle zu vermuten. Man mag annehmen, dass sie in Verbindung mit der höchst fabelhaften Geschlechtssage, wie sie bei Münster ausführlicher erzählt wird, irgend einer genealogischen Zusammenstellung entnommen ist. Ähnlichen Ursprungs sind wohl auch die Hypothesen über die Herkunft Berchtholds II., von welchen namentlich die angebliche Zähringische Abkunft gewiss nicht alt ist. Endlich findet sich bei der Erwähnung Kaiser Ludwigs d. Bayern ein Hinweis auf allgemeine Darstellungen.<sup>2</sup>

Zeitgenössische Untersuchungen hat Manlius sozusagen gar nicht berücksichtigt.<sup>3</sup>

Werfen wir nun nach Darlegung der erzählenden Quellen unseres Autors noch einen Blick auf dessen urkundliche Vorlagen. Im vollen Wortlaut hat er die Urkunden Friedrichs I. und Carls IV. seinem Werke einverleibt,<sup>4</sup> letztere auch bei der Geschichte Bischof Heinrichs III. v. Brandis verwertet.<sup>5</sup> Was er ferner bei Hermann I. über die Schenkung von Ach<sup>6</sup> und unter Konrad II. über ein Abkommen die Esslinger *primi fructus* betreffend<sup>7</sup> anführt, ist ebenfalls dieser Herkunft, wie die noch erhaltenen Urkunden ausweisen. Dasselbe gilt von einigen anderen Notizen, für welche die Vorlagen aber nicht auf uns gekommen sind. In erster Linie ist da die Weihe von Kloster Bregenz durch Udalrich I. zu nennen.<sup>8</sup> Ferner die

<sup>1</sup> Manl. 670; Seb. Münster, *Cosmographie* V, 967 ff.

<sup>2</sup> Manl. 674 „de quibus aliis in historiis scribitur“. Vielleicht ist auch Vitoduran gemeint.

<sup>3</sup> Über das Zitat nach Beatus Rhenanus *cf.* oben, S. 40.

<sup>4</sup> Manl. 623 ff.; die letztere fehlt jedoch bei Scha. und ebenso die darauf bezügliche Bemerkung bei Heinrich III.

<sup>5</sup> Für den Umstand, dass Heinrich *consiliarius* Carls IV. war, *cf.* n. 4.

<sup>6</sup> Manl. 668, Ladewig Nro. 917.

<sup>7</sup> Manl. 669, Ladewig Nro. 1368.

<sup>8</sup> Manl. 667 „*iuxta vetustissimae eiusdem monasterii chartae tenorem*“. Ladewig Nr. 703 erwähnt diese Angabe nicht, beruft sich



ebenfalls unter Hermann I. dem Bistum zugefallenen Schenkungen von Mittolow, Mylhausen und Volsingen. Weiter der ganze Komplex der Erwerbungen Eberhards II.<sup>1</sup> Endlich der Titel Bischof Nicolaus' I. nach einem 1326 von den Herzögen von Österreich ausgestellten Instrumente.

Zum Schlusse dieser Erörterungen ein Wort von den Nekrologien. Neben den bereits gelegentlich erwähnten Aufzeichnungen von St. Gallen und Muri kannte Manlius auch die Konstanzer Listen. Aus ihnen stammen die Todestage Bischof Bertholds II., Hermanns I., Heinrichs I., Eberhards II. (den aber der Benützer mit demjenigen Konrads II., welcher auf den vorhergehenden Tag fiel, verwechselte), Rudolfs I. und Heinrichs II.<sup>2</sup>

Damit ist nun die Reihe der Vorlagen, nach welchen der erste Darsteller der Geschichte der Bischöfe von Konstanz sein Werk schuf, völlig erschöpft. Bei allen Mängeln und Fehlern bleibt ihm doch vor allem der Ruhm der selbständigen Arbeit.

Für unsere Rekonstruktion lassen sich die folgenden Notizen bei ihm zusammenstellen.

- Um 1085 — die Gegenbischöfe Bertholdus und Rupertus, 666.
- 1089 — Münsterweihe Gebhards III., 666.
- 1128 — Belagerung von Konstanz durch Heinrich v. Bayern, Tod Heinrichs von Heiligenberg.

---

vielmehr bloss auf Gallia Christiana V, 971, Mabillon VI, 464, sowie Crusius und Brusch. Letzterer (*Chronologia monasteriorum*, 3<sup>b</sup>), Mabillon und Crusius gehen nicht über Manlius hinaus, können daher auf ihm beruhen. Die Jahresangabe der Gallia Christiana aber erklärt sich weit einfacher aus Benützung der von Manlius erwähnten Urkunde, als durch eine Inschrift an der Kirche.

<sup>1</sup> ofr. oben, S. 139.

<sup>2</sup> Hier scheint das *Kalendarium Necrol. Constant.* Böhmer fontes IV, 138 benützt zu sein. Doch hat Manlius eine Angabe über Rudolfs I. Grab eigentümlich, nennt auch Heinrichs II. Mutter Erentrudis statt Williburgis. Ersteres liesse sich allenfalls durch Anschauung erklären, während das letztere eine andere Fassung des *Necrologiums* voraussetzt, oder zur Annahme eines Fehlers bei Manlius veranlasst,

- Harter Winter. Einsturz des Glockenturms, 668.
- 1138/41 — Abdankung Udalrichs II., Wahl Hermanns I, 668.  
Stiftung o. Renovation des Schottenklosters, Bauten und Charakteristik Hermanns I, 668.
- 1235 — Fehde Heinrichs I. mit den Herren v. Niffen, 669.  
Teilnahme Heinrichs II. am Kampfe Albrechts gegen Adolf v. Nassau, Allgemeine Erwähnung weiterer Erwerbungen Heinrichs II.  
Bauten Bischof Gerhards, 674.  
Bischof Rudolph III. 10 Jahre gebannt, 674.  
Anekdote über Udalrich III, 678.
- 1356 — Ermordung Bischof Johannes III. (ausführlicherer Bericht), 679.  
Haltung Udalrichs IV. gegen Rom, 679.  
Fehde Mangolts von Brandis gegen Nicolaus II. (etwas ausführlicherer Bericht) 680.  
Regierung Nicolaus' II., 680.  
Regierungsantritt Burkhard v. Höwen, 681.

Die drei anderen Bischofschronisten stehen in grösster Abhängigkeit von dem soeben ausführlich betrachteten Werke, haben sich dazu auch z. T. untereinander benützt. Merck allein nennt indes Manlius offen als seine Quelle, während das Verhältnis für Bruschi und Schulthaiss erst zu erweisen bleibt.

Ganz im allgemeinen betrachtet, fällt sogleich die weitgehende Übereinstimmung der beiden letzteren mit dem älteren Humanisten vor allem bis zum Ende des 13. Jahrhunderts auf. Sie überschreitet durchaus das wegen der Gleichartigkeit des Stoffes zu erwartende und gebotene Mass. Auch dass Schulthaiss, wie wir später sehen werden, Bruschi kannte, erklärt sie nicht; denn abgesehen davon, dass die Bemerkung natürlich immer noch für diesen in Kraft bleibt, stimmt Schulthaiss auch da mit Manlius

überein, wo Bruschi nur einen kurzen Auszug aus demselben hat. So bleiben von vornherein nur zwei Möglichkeiten. Entweder benützten die drei Chronisten eine gemeinschaftliche Vorlage, welche sie wegen der genauen Übereinstimmung alle drei nahezu wörtlich abgeschrieben, excerpiert und z. T. übersetzt hätten, oder die zwei jüngeren sind von dem älteren abhängig. Letzteres Verhältnis aber allein entspricht den bisherigen Resultaten unserer Betrachtung. Denn wir sahen Manlius' Werk ganz selbständig erwachsen, ohne jede Spur eines so engen Anschlusses an eine geschlossene einheitliche Vorlage, wie solches die erste Annahme erforderte.

Ist so die Frage im Prinzip bereits unserer Meinung nach entschieden, so möchten wir doch nicht ganz auf eine speziellere Beweisführung verzichten. Es wird sich mit derselben die weitere Untersuchung verknüpfen, ob die beiden Epigonen neben ihrer Hauptvorlage noch anderen Quellen folgten, vor allem ob etwa auch sie mit der verlorenen Chronik J. Stettens bekannt waren.

Ein Argument spricht gleichmässig bei Bruschi wie Schulthaiss für die Abhängigkeit von Manlius. Wir meinen den Umstand, dass die beiden Stellen aus Wipo, welche Manlius seiner im übrigen völlig auf Herimann beruhenden Darstellung der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts einverleibt hat,<sup>1</sup> bei den zwei anderen Autoren ebenfalls wiederkehren. Verstärkend wirkt dabei, dass Manlius dieselben aus längeren Abschnitten jenes Schriftstellers zusammengezogen hat. Ein Zusammentreffen beider Umstände, derselben Auswahl wie der gleichen Fassung bei den beiden anderen ohne Benützung des ersten ist wohl direkt undenkbar; eine gemeinschaftliche Vorlage aller drei Chronisten aber ist nicht im Spiel, da eben Manlius selbständig arbeitete. Dass Bruschi dabei nicht etwa der Vermittler zwischen Manlius und Schulthaiss war, beweist der Wortlaut der Stellen selbst.

---

<sup>1</sup> cfr. oben, S. 167.

**Manlius.**

Bisch. Heymo, 668.

.... cum post S. Henrici Imperatoris obitum maxima in Imperio oriretur discordia, ipse, una cum nonnullis aliis principibus pro huiusmodi sedanda vocatus nequaquam minimus erat.

Bisch. Warmannus, 663.

.... vir tanto praeconio dignus, ut cum Romanorum Imperator Conradus .... Arnestum ducem Sueviae eodem ducatu privaret et de eiusmodi ducatu Arnesti fratrem investiret, ipse eundem Hermannum (qui adhuc iuvenis erat) dicto Warmanno, ut eum in ducalibus principalibusque moribus informaret, commendaret.

**Brusch.**

Bisch. Haymo, 38 b.

.... Is post mortem Henrici Claudi, Electores Imperii in eligendo novo rege vehementer discordes, quosdam alios etiam graviter tumultuantes ad pacem et tranquillitatem exhortatus, auctoritate sua facile etiam persuasit.

Bisch. Warm. 38 b.

.... Erat insigni doctrina et sapientia praeditus, ita ut commendaretur ei erudiendus Hermannus dux Sueviae.

**Schulthaiss.**

Bischof Haymo, 23.

Uff absterben kayser Hainrichs, als die churfürsten ainen andern kayser solten wählen, aber die herren übel zusammen sahend und derhalben zu sorgen was, es müchte grosser unrut daraus entston, haben die churfürsten, andere fürsten und herren, gaistlich und weltlichen standes ouch zu inen erfordert, ob durch derselben underhandlung die sachen zu guter ainigkeit möchten bracht werden. Zu denselben ward ouch dieser bischoff Haymo beschriben, und kam die sach durch die gnad Gottes und der herren vlis zu guter ainigkeit.

Bisch. Warm. 23.

.... was ain weyser, herlicher und gelarter man, der hielt so herlich und fürstlich hoff, das kayser Cunradt, da er hertzog Ernten von Schwaben desselben hertzogthums entsetzt und dasselbe dem jungen hertzog Hermann, Ernten brüder ingeben hatt, denselben hertzog Herman (!) dem bischoff Warmano bevalh, in zu Costantz an seinem fürstlichen Hof zu erziehen.

Betrachten wir weiter Brusch allein, so zeigt er sehr häufig wörtliche Anklänge, z. B. bei Bischof Udalrich II.

Manlius 668.

.... canonici Constantienses ad-  
versus suum episcopum  
conspirantes apud summum  
pontificem ac etiam Caesarem et  
alios gravi querela eum  
accusarunt.

Brusch 42<sup>a</sup>.

.... cum (canonicorum senatus)  
seditiosus in Dominum  
ac caput suum .... Epi-  
scopum coram Pontifice et Cae-  
sare graviter accusaret.

oder bei Arnulph von St. Gallen<sup>1</sup>

Manlius 667.

Arnolphus, comes de S. Monte,  
conventualis S. Galli, XXXVII  
Episc. intrusus.

Brusch 41<sup>a</sup>.

Arnolfus comes S. montis, Sue-  
vus, monachus Sangallensis in-  
truditur vi.

Auch subjektive Bemerkungen des früheren hat Brusch nicht zu übernehmen verschmäht.

Manlius 674  
zu Bisch. Heinrich II.

.... famatus etiam erat his-  
toriographus et chrono-  
graphus, cuius chronicam de prin-  
cipibus Habspurgensibus magno  
apud me habeo in pretio ....  
Fuit Rudolphi .... regis Can-  
cellarius bene meritus.

Brusch 44<sup>b</sup>/45<sup>a</sup>  
zu Bisch. Heinrich II.

.... erat Historiarum lec-  
tionis studiosissimus: qui  
libellum etiam de comitibus Habs-  
purgensibus in gratiam Rodolphi  
regis (cui charissimus semper  
fuerat) scripsit.

Andererseits zeigt die eben angeführte Notiz auch eine gerade für den Abschreiber charakteristische Auslassung bei Brusch. Sie beweist, dass er Heinrichs Chronik kaum gekannt hat. Da nun aber Manlius im übrigen zu dieser Zeit allein ihrer Erwähnung thut, so muss er sein Wissen von derselben aus diesem geschöpft haben. So folgt

---

<sup>1</sup> Andere derartige Stellen z. B. bei Bisch. Heinrich I. (Manl. 669, Brusch 43<sup>b</sup>), Rudolph I. (671 und 44<sup>a</sup>), im 14. Jahrh. bei Udalrich III. Pfefferhart (678 u. 46<sup>a</sup>).

hieraus besonders deutlich die Bekanntschaft Bruschs mit dem Bregenzer.<sup>1</sup>

Von diesen Einzelheiten abgesehen, macht Bruschs Werkchen überhaupt fast überall den Eindruck eines Excerptes aus der älteren Chronik. Beliebige gewählte und leicht vermehrbare Stellen, wie die Geschichte der Bischöfe Sidonius (Brusch 34<sup>a</sup>, Manl. 630), Egino (34<sup>b</sup> — 632/33), Hermann I. (42<sup>a</sup>—668), Eberhard II. (43<sup>b</sup>—670),<sup>2</sup> Nicolaus I. (45<sup>b</sup>—678), Mangolt von Brandis (47<sup>a</sup>—680), Nicolaus II. (47<sup>b</sup>—680) mögen dafür als Zeugnis dienen.<sup>3</sup>

So indes, dass durchgängig überall Übereinstimmung zwischen beiden Darstellungen herrschte, liegen die Dinge nicht. Einige der bedeutendsten Differenzen freilich nötigen noch nicht zur Annahme einer weiteren Vorlage, lassen sich vielmehr unseres Erachtens als Missverständnisse und Combinationen Bruschs aus Manlius' Angaben erklären. Drei Gruppen von Berichten kommen in Betracht: die Geschichte des Investiturstreites, die Abdankung Udalrichs II. und die Nachfolge Hermanns I., endlich die Regierung Bischof Diethelms. In allen drei Fällen handelt es sich um Verschiedenheit der Chronologie. Als Beispiel ihrer Behandlung sei uns eine ausführlichere Besprechung des ersten gestattet.<sup>4</sup>

Wir gehen aus von Bruschs Angabe, dass die Wahl Gebhards III. ins Jahr 1082 falle. Dieselbe ist überhaupt falsch, da die Erhebung bekanntlich 1084 erfolgte, und findet sich überdies weder in der allgemeinen noch in der speziellen Konstanzer Überlieferung zum zweiten Male. Die Vermutung, dass sie auf irgend einem Irrtum unseres Autors beruhe, ist daher sehr naheliegend. Zu einem solchen aber konnte Manlius' Jahreszahl mit der V am Ende sehr leicht führen: Brusch las statt derselben eine II. Diese an sich

---

<sup>1</sup> Ein ähnliches Beispiel der Beibehaltung subjektiver Stellen bei Salomon III. (Brusch 36<sup>a</sup> — Manl. 635).

<sup>2</sup> Bezeichnend nennt Brusch hier nur die beiden ersten Namen von Manlius' langer Liste und fasst das übrige kurz zusammen.

<sup>3</sup> Einzelne kleine Abweichungen kommen dabei vor; über sie ofr. unten.

<sup>4</sup> Manlius 665/7, Brusch 40<sup>a</sup>/41<sup>a</sup>.

nicht seltene Verwechslung ist gerade hier um so wahrscheinlicher, als die oben berührte weitere Differenz bei Bischof Diethelm sich ebenfalls auf diese Weise lösen lässt.<sup>1</sup> Von 1082 an rechnete Bruschi dann zunächst zu dem ihm von Manlius überlieferten Todesjahr Bischof Ottos zurück, 1076. So erhielt er, während er dieses Datum selbst nicht aufnahm, die sechs Jahre für die Kämpfe der Bischöfe Rupertus und Bertholdus. Das nächste feste Datum bei Manlius ist der Einzug Arnulphs in Konstanz 1103. Hier hielt sich Bruschi an die daran geknüpfte Bemerkung über die Dauer des Kampfes. Indem er die 12 Jahre subtrahierte, dabei das Jahr 1103 mitzählend, gewann er das Jahr 1092 für die Aufstellung Arnulphs. Ungenau, wie es bei seinem dürftigen Auszug begreiflich ist, verband er damit sogleich die Vertreibung Gebhards, welche doch erst am Ende der 12 Jahre erfolgte. So kam er dazu, ihm eine erste Regierungszeit von 10 Jahren, 1082—1092, zuzuschreiben. Für die Wiederherstellung Gebhards fand er wieder den nötigen Anhalt bei Manlius, wo er bloss das ihm aus der allgemeinen Geschichte bekannte Jahr 1105 einsetzte. Von da bis 1092 zurückzählend, fand er die 13 Exiljahre von selbst. Einzig das Todesjahr 1116 ist so nicht zu erklären. Es kommt, um die Frage sogleich zum Abschluss zu bringen, in der Überlieferung weiter gar nicht vor und ist falsch, wie das Jahr 1082. Zwei Annahmen scheinen möglich. Die erste beruht auf der Darstellung der Petershauser Chronik, mit welcher Bruschi, wie zu zeigen sein wird, direkt oder indirekt bekannt war. Dort wird 1110 der Tod Gebhards und die Ernennung Udalrichs I. berichtet,<sup>2</sup> mit dem Zu-

---

<sup>1</sup> Um diesen Punkt in Kürze zu erledigen, so ist die Schwierigkeit dort die, dass Manlius Diethelm 15, Bruschi nur 12 Regierungsjahre giebt. Wieder hilft dieselbe Annahme darüber ohne Zwang hinweg. Dass Bruschi dort ausserdem noch hinzusetzt, Diethelm sei vorher 25 Jahre Abt der Reichenau gewesen, beruht auf Gallus Öhem. Dieser sagt, er habe 37 Jahre die Abtswürde bekleidet, womit er seine ganze Regierungszeit begreift. Zieht man die 12 Jahre des bischöflichen Regimentes davon ab, so ergibt sich Bruschs Bericht.

<sup>2</sup> S. S. XX, 658.

sätze, dass dieser nicht sogleich geweiht wurde. Zu 1116 erzählt die Chronik sodann eine Gesandtschaft desselben nach Rom behufs Erlangung der Weihe. Wer sich also des vorhergehenden nicht mehr entsann, konnte meinen, Gebhard sei erst in diesem Jahre gestorben. Die andere Möglichkeit beruht auf der Zählung der Konstanzer Kataloge. Wie ebenfalls weiterhin darzulegen ist, waren dieselben Bruschi nicht fremd. Diese geben nun Udalrich I. bloss 10 Jahre Regierungszeit, wahrscheinlich infolge jener Verzögerung der Weihe; denn er regierte im ganzen 1110 bis 1127, und erhielt die Weihe erst 1118; lässt man die Zeit 1110—1118 ausser acht, so starb er im 10. Jahre seiner Regierung. Indem nun Bruschi jene Zählung, von der damit verknüpften falschen Zahl 1122 absehend, aufnahm und mit Manlius' Angabe, wonach der Bischof 1127 starb, kombinierte, konnte er ebenfalls auf das Jahr 1116 für den Regierungsantritt Udalrichs I. und, durch einen zweiten, sehr begrifflichen Schluss, auch für den Tod seines Vorgängers kommen. Eine Entscheidung möchten wir bei dieser Alternative nicht treffen.

Ganz ebenso lösen sich die Schwierigkeiten in den beiden anderen Fällen. Für Diethelm wurde dies bereits im Vorübergehen angedeutet. Bei Udalrich II. und Hermann I. bildet das Jahr 1165, welches Manlius als Todesjahr des letzteren neben 1166 angiebt,<sup>1</sup> den Ausgangspunkt. Bruschi entschied sich für dieses und gewann durch Subtraktion nach rückwärts zunächst 1139 für den Regierungsantritt Hermanns. Indem er dann willkürlich, der bestimmten Zahlen halber, die Abdankung zu 1138 ansetzte, erhielt er für Udalrich II. in Verbindung mit Manlius' Angabe des Regierungsantrittes zu 1127 eine Regierung von 11 Jahren.

Auch deutliche direkte Fehler tragen bisweilen an Abweichungen Schuld; so bei dem Konflikte der Gegenbischöfe Mangolt v. Brandis und Nicolaus II., welchem Bruschi nur eine Dauer von einem Jahr und 24 Tagen zuschreibt, während seine Vorlage noch 9 Monate hinzufügt,

---

<sup>1</sup> Scha. hat sogar allein 1165.



in genauer Übereinstimmung mit den Daten der Konstanzer Überlieferung.

Bei einer Reihe weiterer Punkte liegt jedoch tatsächlich die Benützung anderer Quellen vor. Einige derselben nennt Bruschi selbst; es sind Herimann (38<sup>a</sup>), Lambert von Hersfeld (40<sup>a</sup>) und „Salemítani monasterii Abbatum catalogus“ (42<sup>b</sup>). Grosse Beiträge lieferten sie ihm nicht; am meisten benützte er Lambert für die Geschichte Carls I. und die Einsetzung Ottos I. Ausserdem verwertete er jedoch noch sehr wahrscheinlich, sei es direkt oder durch irgend eine Vermittelung, die folgenden Chroniken und Aufzeichnungen. Zunächst Ekkehard (S. S. VI, 198, ad 1057) für die Notiz über die Heirat Mathildens mit Rudolph v. Rheinfeldern (Brusch 39<sup>b</sup>). Sodann die Chronik von Petershausen, wegen der Angabe: „exulanti (Ottoni I) dedit Henricus . . . Episcopatum Cilimbrensem, quem tamen nec vidit nec possedit“ (40<sup>b</sup>). Dieselbe findet sich allein in der genannten Chronik<sup>1</sup> und ist in keine andere Darstellung übergegangen. Weiter die libri annivers. et necrol. monast. S. Galli, für den Todestag Bischof Haymos.<sup>2</sup> Ebenso Gallus Öhem. Ausser der oben<sup>3</sup> erwähnten Angabe über die Regierungszeit Diethelms kommt dieser Vorlage der Bericht über Bischof Theodericus' Romreise und Streitigkeiten zu; beides findet sich in der von Öhem aufgenom-

---

<sup>1</sup> S. S. XX, 648. Otto vero depulsus possessionem eiusdem (Constant.) aeccliesiae, quae dicitur Colmbra, adiit, ibique uno pene anno commoratus vitam finivit. Freilich sagt dieser Passus etwas ganz anderes, als Bruschi's Notiz; gleichwohl wüssten wir keine andere Quelle für dieselbe. Auch Neugart, Episcop. Const. I, 471 ist dieser Meinung; nach ihm benützte Bruschi die Chronik selbst. Seine Ansicht scheint durch Heranziehung der Chronologia monasteriorum bestätigt zu werden. Die Gründungsgeschichte stimmt dort (99<sup>a</sup>) z. B. bei der Grundsteinlegung deutlich mit der Chronik (S. S. XX, 631, Z. 40 ff.) überein. Freilich könnte Bruschi's Kenntnis auch auf mündlicher Erzählung der Mönche beruhen, der dann eben die oben angedeutete Entstellung zuzuschreiben wäre.

<sup>2</sup> Da Bruschi sonst die St. Galler Quellen durchaus ignoriert, liegt hier wohl sicher indirekte Benützung vor.

<sup>3</sup> cfr. oben, S. 175, n. 1.

menen Bestätigungsbulle Leos IX. für Abt Ulrich von Reichenau erwähnt.<sup>1</sup> Den Beschluss macht Diessenhofen; nach ihm werden die Ansprüche Johannes' III. auf Marckdorf erzählt (46<sup>a</sup>), welche Manlius etwas kürzer behandelt hatte.<sup>2</sup>

Urkunden hat Bruschi für unsere Zeit mit einer einzigen Ausnahme gänzlich unbeachtet gelassen. Nur der von Manlius früher eingereichten Bulle, durch welche Callixt II. 1120 die Kanonisation Bischof Konrads vollzog, entnahm er jene, in Manlius' späterer Darstellung fehlende Jahreszahl (41<sup>b</sup>).

Die Litteratur seiner Zeit zog der Autor nicht viel ausgiebiger heran. Einmal findet sich eine Benützung von Hieronymus Emsers *vita S. Bennonis*.<sup>3</sup> Dem dort mitgetheilten Katalog der Pröpste von S. Simon und Juda zu Goslar<sup>4</sup> entnahm Bruschi seinen Zusatz: [Rumoldus] *praepositus antea Goslariensis in Saxonibus* (39<sup>b</sup>). Ausserdem scheint er nur noch Stumpfs *Eidgenössische Chronik* verwertet zu haben; sie allein findet ausdrückliche Erwähnung (35<sup>a</sup>). Vorzüglich für die Entstehung des Bistums und ein paar Daten aus der Thätigkeit der ersten Bischöfe hielt er sich an diese Vorlage;<sup>5</sup> aber auch im weiteren schöpfte er da und dort eine vereinzelt Notiz daraus.<sup>6</sup>

Endlich aber, was für uns das wichtigste ist, spricht Bruschi selbst wiederholt (34<sup>b</sup> und 35<sup>a</sup>) von Konstanzer

---

<sup>1</sup> G. Öhem 91.

<sup>2</sup> Böhmer, *ff. rer. Germ.* IV, 91, vielleicht auch bloss durch irgend welche Vermittelung.

<sup>3</sup> *Lipsiae* 1512; später bei Mencken, *S. S. rer. Germ.* II, 1824 ff.

<sup>4</sup> *l. c.* Cap. II, Abschn. 24, Sp. 1850; Rumoldus I., *Praepositus, postea Constantiensis episcopus*.

<sup>5</sup> Bruschi 33<sup>a</sup>, Stumpf V, 62.

<sup>6</sup> Wir stellen dieselben in Kürze zusammen: 1) Schottenkloster 1142 (Bruschi 42<sup>a</sup>, Stumpf V, 63<sup>b</sup>); 2) beide Freiherren von Niffen gefangen (43<sup>b</sup> V, 64<sup>a</sup>); 3) Kälte 1277 (44<sup>a</sup>—V, 58<sup>b</sup>); 4) Rudolph I., früher Dompropst zu Basel (44<sup>a</sup>—V, 64<sup>a</sup>); 5) Erbauung der Laurentiuskapelle (45<sup>a</sup>—V, 59<sup>a</sup>); 6) Brand 1314 (45<sup>a</sup>—V, 59<sup>a</sup>); 7) Judenverfolgung (46<sup>a</sup>—V, 59<sup>a</sup>); 8) Heinrich v. Brandis 15. Mai 1356 ernannt (47<sup>a</sup>—V, 63<sup>a</sup>); 9) Nicolaus II. resigniert 1388 (47<sup>b</sup>—V, 65<sup>a</sup>).

Quellen, welche er als *catalogi veteres* bezeichnet. Dass er solche wirklich kennen lernte, ist nicht zu bezweifeln; sein Besuch in der Reichsstadt bot ihm dazu ausreichende Gelegenheit. Freilich, wie schon aus dem vorangehenden folgt, hat deren Benützung nur äusserst schwache Spuren in seinem Werkchen zurückgelassen. Einige vage Stellen bei Notingus und Salomon III. (also in der Zeit vor dem dem Jahre 1000) können überhaupt nicht näher in Betracht kommen; zum Teil weisen sie direkt auf mündliche Überlieferung hin.<sup>1</sup> In der Zeit zwischen den Jahren 1000 und 1304 finden sich drei in den früher aufgeführten Quellen nicht nachweisbare Stellen.<sup>2</sup> Etwas grösser ist ihre Zahl im 14. Jahrhundert; doch übersteigen sie bei sehr peinlicher Beachtung ein halbes Dutzend nicht.<sup>3</sup> Vergleichen wir nun diese Angaben mit der Konstanzer Tradition, so ergibt sich, dass vorzüglich Dacher als Quelle in Betracht kommt. Zwei Stellen scheinen hierfür massgebend zu sein. Zunächst der Bericht über die Ermordung Bischof Johanns III. (n. 3, Nr. d.). Er findet sich in dieser Form, in welcher Konrad von Honburg direkt unter den Mördern erscheint, nur bei Dacher und in der Konstanzer Weltchronik. Dass Bruschi letztere kannte, ist nicht wahrscheinlich, da sie anscheinend keine grosse Verbreitung hatte. Dazu kommt dann als zweite Stelle die Angabe, Nicolaus I. habe die Österreichischen Herzoge mit 270 Mann unterstützt, (n. 3, Nr. a; Bruschi. 45<sup>b</sup>). Hier hat Dacher überhaupt allein eine bestimmte Zahl, nämlich 262 Mann, während der einzige weitere Gewährsmann dieser Dinge, Vitoduran, nur im allgemeinen erzählt; die Differenz zwischen Bruschi und

<sup>1</sup> Fuit idem multarum insignium cantionum author, quarum a d-huc usus est in Constantiensi ecclesia (von Notingus).

<sup>2</sup> a) Regierungszeit Lamberts 13 Jahre; b) Eberhard II. „sepelitur mense Martio“; c) Doppelwahl von 1293.

<sup>3</sup> a) Nicolaus I. unterstützt Österreich mit 270 Mann; b) „sepelitur (Nicol.) . . . eodem tumulo, quo prius Henricus a Klingenberg humatus quiescebat“; c) Geissler (unter Udalrich III.); d) Ermordung Johannes' III, 1356; e) Leopold v. Bamberg vorübergehend providiert (nach 1356), „qui tamen decem saltem praefuerit mensibus“; f) Mangolt v. Brandis „eligitur . . . 27. Januarij a. D. 1384“.

Dacher bedeutet nichts mehr als eine einfache Abrundung bei dem ersteren.<sup>1</sup> Nur drei dieser Notizen lassen sich nicht auf Dacher zurückführen. Da von der Beurteilung derselben die Entscheidung der Frage abhängt, ob Bruschi verlorene Quellen benützte oder nicht, haben wir uns noch einen Augenblick mit denselben etwas näher zu befassen. Die erste betrifft die Beisetzung Eberhards II (S. 179, n. 2, Nr. b.). Die Mitteilung ist sehr auffallend, da Bruschi daneben auch den Sterbetag nach Manlius anführt; beide Daten finden sich sonst, unseren Autor selbst eingeschlossen, gar nirgends vereinigt in dieser frühen Zeit. Angesichts dessen möchten wir eher an irgend einen Irrtum oder eine Kombination Bruschi als an eine besondere Überlieferung hierfür glauben. Sodann kommt die Doppelwahl von 1293 in Betracht (44<sup>a</sup> S. 179, n. 2, Nr. c.). Hier zeigt unsere vorliegende Darstellung gegenüber der gesamten übrigen Tradition vier abweichende Momente. Friedrich v. Zollern war darnach ein Verwandter des vorangehenden Bischofs Rudolph; der Streit dauerte vier Jahre statt ebenso vieler Monate, Heinrich II. wurde erst 1294 statt 1293 geweiht, und Friedrich starb endlich erst 1304 statt schon 1300. Beim zweiten Punkt handelt es sich nun angesichts der Einmütigkeit aller übrigen ersichtlich bloss um einen Schreibfehler; und ebenso ist die gleiche Erklärung für 1294 statt 1293 wenigstens nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.<sup>2</sup> Bleibt noch das erste und letzte Moment. Hierfür darf man vielleicht daran erinnern, dass Bruschi ja auch die Geschichte des Augsburger Bistums geschrieben hat; es ist nicht ausgeschlossen, dass er aus Augsburger Quellen jene Angaben für den ehemaligen Augsburger Dompropst gewann.<sup>3</sup> Endlich

<sup>1</sup> Manlius Scha. berichtet diese Dinge ebenfalls nach Dacher, mit derselben Abrundung der Zahl. Sollte Scha. wirklich das Original wiedergeben, so könnte Bruschi hier auch einfach, wie gewöhnlich, Manlius gefolgt sein.

<sup>2</sup> Bruschi galt doch schon frühe für leichtfertig. Miraeus sagt von ihm in der *Notitia episcopatum orbis Christiani . . . . libri V, Antwerpiae 1613*: „Bruschius . . . . caute legendus“.

<sup>3</sup> Da die Konstanzer Bischofsregesten noch nicht bis 1300 fortgeführt sind, waren wir auch nicht imstande, die thatsächliche Lage festzustellen.

sagt unser Autor bei seinem Berichte über die Provision Leopolds von Bamberg mit Konstanz (S. 179, n. 3, Nr. c; Brusch 46<sup>b</sup>), derselbe habe zehn Monate regiert.<sup>1</sup> Dies ist positiv falsch. Wir besitzen die genauen Daten bei Diessenhofen. Darnach wurde Leopold II. non. marcii 1357 transferriert; schon idus Maii desselben Jahres erfolgt die Provision für Heinrich v. Brandis. Überblicken wir die Resultate unserer letzten Betrachtung, so scheint sich daraus doch kein genügender Anlass für die Vermutung, Brusch habe verlorene Quellen benützt, herleiten zu lassen. Wir wären wohl berechtigt, in einem solchen Falle deutlichere Spuren dieses Umstandes zu erwarten.

Damit ist dann auch unser Urteil im allgemeinen und von unserem Standpunkt aus über Brusch's Darstellung der Geschichte der Konstanzer Bischöfe entschieden: sie kommt als ein, man darf es wohl mit Bestimmtheit aussprechen, durchaus von noch erhaltenen Quellen abhängiges Werk für uns nicht weiter in Betracht.<sup>2</sup>

Lohnender fällt unsere Erörterung bei Schulthaiss aus. Für seine Abhängigkeit von Manlius wurde bereits oben neben allgemeinen Betrachtungen ein bestimmtes Argument geltend gemacht, welches sich zugleich auch auf Brusch bezog. Es sei uns gestattet, im folgenden zunächst mit einigen weiteren Momenten dieses Sinnes zu beginnen. Sehr zahlreich sind die Stellen, welche wörtliche Anklänge und inhaltliche Übereinstimmung in vollem Umfange darbieten.

---

<sup>1</sup> Wenn Brusch hier sagt, die *catalogi Constant.* hätten diesen Bischof nicht, und seinen Bericht mit „*aliqui scribunt*“ einleitet, so beweist dies doch nur, dass er ausser Dacher auch noch den einen oder anderen Katalog (z. B. diejenigen der Königshofenhandschriften) kannte; dort fehlt Leopold in der That.

<sup>2</sup> Zwei letzte eigentümliche Stellen bei Brusch gehen nicht auf Konstanzer Quellen zurück. Die eine betrifft die Postulation Rudolfs III. nach Chur, 1323; Brusch erwähnt sie wieder bei der Churer Geschichte (29<sup>b</sup>). Die andere handelt von der Beisetzung Mangolts v. Brandis in Reichenau; hier war wohl sicher die von Öhem 129 nur z. T. wiedergegebene Grabschrift Quelle; Brusch war in Reichenau.

Schulthaiss 25.

.... Anno 1058 erhüb sich ain widerwil und unrüb zwüschent bischoff Grimolden und abt Nodtpert zu Sant Gallen, die nit mocht befridet werden, bis baider sich (! = sit?) brand, roub und an manchem ort todschlag an vilen menschen vollbracht ward.

Verstärkend kommt hier die oben<sup>1</sup> dargelegte eigentümliche, aus Verwechslungen hervorgegangene Entstehung der Stelle bei Manlius hinzu. Jene Verbindung konnte Schulthaiss selbständig gar nicht passieren, da er die bei Manlius vorhergehende Notiz nicht kennt. Ähnlich steht es bei der Geschichte Bischof Bathegos.<sup>2</sup> Manlius hat sich hier eine flüchtige Benützung Herimanns<sup>3</sup> zu Schulden kommen lassen.<sup>4</sup> Gleichwohl stimmt Schulthaiss, wenn auch in sehr viel kürzerer Fassung, doch in der Hauptsache, der dreijährigen Dauer der Hungersnot, überein. Er kannte nun zwar selbst ebenfalls den Mönch von Reichenau; wie sollte er aber von sich gerade in den gleichen Fehler verfallen sein? Auch in der späteren Zeit finden sich Stellen dieser Art; so noch am Ende des 14. Jahrhunderts die spätere Regierung und Abdankung Bischof Nicolaus' II.,<sup>5</sup> vorher die Regierungen Gerhardts IV.<sup>6</sup> und Ulrichs IV.,<sup>7</sup> mit einzelnen Zusätzen.

Fast noch öfter als Manlius folgte Schulthaiss Bruschs Werkchen. Gleich Eingangs findet es sich, wie erwähnt,

<sup>1</sup> *ofr. oben, S. 164.*

<sup>2</sup> *Manlius 634, Schulthaiss 16.*

<sup>3</sup> *ofr. oben, S. 160.*

<sup>4</sup> *Herim. S. S. V, 107 sagt: 873 — fames magna facta est; a. 874 — Hiems valide proluxa . . . multos homines et iumenta frigore extinxit . . . Fame maga . . . per Gallias et Germanias facta tertia fere pars hominum interiit. Manlius aber sagt, die Hungersnot habe eodem anno wie die Kälte begonnen und von da an drei Jahre gedauert.*

<sup>5</sup> *Schulth. 50/51, Manl. 680.*

<sup>6</sup> *Schulth. 38, Manl. 674.*

<sup>7</sup> *Schulth. 42/3, Manl. 679.*

Manlius 665

.... anno MLVIII inter dictum episcopum (Rumoldus) ex una et Nortbertum, Abbatem S. Galli partibus ex alia ardua tam suborta sunt bella, ut non nisi quam pluribus incendiis et homiidiis praecedentibus, tandem pacificaretur.

ausdrücklich zitiert,<sup>1</sup> ohne dass es bei dieser einmaligen Benützung geblieben wäre. Überall bis zum Ende des 14. Jahrhunderts tritt die deutlichste Übereinstimmung zwischen beiden häufig genug hervor; so besonders bei den Regierungen der Bischöfe Rodhardus,<sup>2</sup> Eberhard I.,<sup>3</sup> Gebhard III.<sup>4</sup> Auch subjektive Urteile und Hypothesen Bruschs hat sich der Benützer zu eigen gemacht.

Schulthaiss 14.

... Etliche tafflen und verzeichnussen der Costantzischen bischoffen setzen, das uff disen bischoff gevolget syent nachvolgende drey bischoff, nämlich Gangolphus, Fidelis und Theobaldus, welches aber nit sein kan, sie werent dan all drey in ainem jar erwelt und gestorben . . . wie Hermanus von Veringen in seiner oronik ierer ouch nit gedenckt.

Brusch 34<sup>b</sup>.

Post hunc Ioannem ponunt aliqui Catalogi tres alios Episcopos Constancienses, Gangolphum, Fidelem et Theobaldum, sed numeri annorum non conveniunt, nisi forte isti tres uno anno ex hac vita emigrarint omnes. Nec meminit horum Hermannus Contractus . . .

Nicht minder deutlich ist die wenig spätere Stelle über Theodorus; wieder nimmt Schulthaiss die Vermutung des anderen, es handle sich um einen Weihbischof, ohne Bedenken an.<sup>5</sup> Auch in manchen einzelnen Wendungen schimmert die Vorlage ganz unverkennbar durch. So entspricht die Stelle „uss starckem eyfer . . . sein vatterland zu beschirmen“ sicher dem Ausdruck „pio affectu tuendae patriae“,<sup>6</sup> und ebenso deckt sich „in guten künsten underwisen“ mit

<sup>1</sup> Schulth. 7: „derselbig, sagt Bruschius“.

<sup>2</sup> Schulth. 23, Brusch 38<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Schulth. 24, Brusch 39<sup>a</sup>. Dass ersterer die Regierungszeit mit 13, Brusch mit 12 Jahren angiebt, hat bei der wörtlichen Übereinstimmung doch nichts zu sagen, zumal beide 1034—1047 ansetzen; es ist wohl ein Schreibfehler Schulthaiss' die Ursache.

<sup>4</sup> Schulth. 26/27, Brusch 40<sup>b</sup>; besonders wichtig wegen der oben (ofr. S. 174 ff.) ausführlich dargelegten Genesis der Stelle bei Brusch.

<sup>5</sup> Schulth. 15, Brusch 35<sup>a</sup>.

<sup>6</sup> Schulth. 16, Brusch 35<sup>b</sup>.

„liberalissime institutus.“<sup>1</sup> Gelegentlich kam Schulthaiss mit diesem engen Anschluss selbst zu Schaden; so hat er die Regierung Mangolts v. Brandis nach Bruschs irrthümlicher Angabe auf ein Jahr und 24 Tage beziffert.<sup>2</sup>

An manchen Orten vereinigt unser Chronist die Angaben der beiden bis jetzt besprochenen Vorlagen. Bei Salomon I. stammt die Masse der Erzählung aus Brusch derselbe giebt jedoch nur das Todesjahr an — obiit 873. Dagegen heisst es bei Manlius genauer: „secunda die aprilis circiter annum 873. Chronica autem Hermanni Contracti dicit 871.“ Als Resultat finden wir dann bei dem Kompilator „starb in dem 873 jar den 2. tag aprilis.“<sup>3</sup> Umgekehrt steht es bei Udalrich IV. v. Fridingen;<sup>4</sup> hier lieferte Brusch die Ergänzung, nämlich die Erwähnung des Domherrn Leopold von Bamberg, wogegen die Hauptsache Manlius' Eigentum ist.

Der Darstellung seiner beiden Zeitgenossen folgte Schulthaiss indes doch nicht ausschliesslich, fügte ihnen vielmehr an nicht ganz wenigen Stellen Ergänzungen hinzu. Die Umstände brachten es mit sich, dass er hierbei wesentlich auf deren eigene Quellen angewiesen war, also nur eine Art Nachlese zu halten vermochte. Herimann zitiert er ausdrücklich (S. 14); u. a. geht auf ihn die Nachricht vom Tode Herzog Hermanns v. Schwaben zurück, durch welche Schulthaiss Manlius' Bericht über dessen Einsetzung ergänzt.<sup>5</sup> Ebenso erfahren die Chroniken von St. Gallen namentliche Erwähnung.<sup>6</sup> Sie dienten noch häufiger als Herimann, namentlich auch noch in der späteren Zeit,<sup>7</sup> als Quelle. So

---

<sup>1</sup> Schulth. 18, Brusch 37<sup>b</sup>.

<sup>2</sup> Schulth. 49, Brusch 47<sup>b</sup>; cfr. oben, S. 176.

<sup>3</sup> Schulth. 16, Brusch 35<sup>a</sup>, Manl. 634. Ausserdem setzte er beiden Quellen noch den letzten Satz über die Heiligsprechung Othmars selbständig, vermutlich nach dessen vita, zu.

<sup>4</sup> Schulth. 42/3, Brusch 46<sup>b</sup>, Manl. 679.

<sup>5</sup> Schulth. 24; Herimann S. S. V, 123; cfr. dazu oben S. 172.

<sup>6</sup> S. 11, 12: Walafridi vita St. Galli; S. 12: Rupertus (für Ratpertus) münch zu sant Gallen; S. 28: Ekkohardus iunior de casibus monasterii St. Galli.

<sup>7</sup> Vor dem Jahre 1000 beruht z. B. die Geschichte Salomons II. (16/17) auf Ratperti cas. S. Galli, cap. 21—26, u. cap. 15 Schluss (Mitt.



geht die Geschichte der Wiborada (S. 24) auf Contin. Cas. S. Galli cap. 20, ergänzt aus Hartmanni vita S. Wiboradae cap. 33 für den Tod der Klausnerin, zurück.<sup>1</sup> Dabei ist unserem Erzähler insofern ein Missverständnis unterlaufen, als er aus den Worten: „obtinuit (Notpertus) hoc apud . . . Clementem II. recitata vita s. Wiboradae“ auf eine Anwesenheit des Papstes in S. Gallen'schloss, während das Gesuch in Rom vorgetragen wurde. Vielleicht hat auch Herimanns Bericht über die Reise Leos IX. nach Rom 1049 dazu beigetragen.<sup>2</sup> Beim Investiturstreit werden die Kämpfe des Jahres 1085<sup>3</sup> sowohl als der vergebliche Angriff Abt Ulrichs auf Konstanz<sup>4</sup> nach den St. Galler Quellen eingeschoben. Zum letzten Male endlich dienten sie in Conradus' de Fabaria Fortsetzung unserem Autor für die Ankunft Friedrichs II. in Konstanz.<sup>5</sup> Andere mittelalterliche Aufzeichnungen erwähnt Schulthaiss zwar nicht, er hat aber gleichwohl ohne Zweifel die folgenden gekannt. Zunächst die Translatio S. Cuonradi, mit deren Erzählung sein Bericht sich völlig deckt.<sup>6</sup> Sodann die Petershauser Chronik; jedoch verwandte er diese Vorlage nur für die Zeit Gebhards III.

Schulthaiss 27.

Theodericus, abt zu Pertershusen, hielt es mit allen truwen mit bischoff Gebharden, wolt sich ouch von im nit schaiden, verlies sein closter, die munch und laybrüder verschickt er in andere clöster . . .

Cas. Monast. Petrish. S. XX, 657.

Theodericus abbas . . . quoniam eum (Gebehardum) ut animam suam dilexit . . . reliquit monasterium . . . et monachos suos atque barbatos fratres dispersit et commendavit per monasteria . . .

XIII, 39 ff., 27). Allein das hier berichtete geht Salomon I. an. Jedoch auch diese Verwechslung hat Schulthaiss nur an der Hand der cas. S. Galli begangen. Sie ist veranlasst durch Ekkehards Einleitung: „secundum (Salomonem) Ratpertus a loco nostro censum exegisse scripsit“ (Mitt. XIII, 39, n. 99.)

<sup>1</sup> Mitt. XVII, 40.

<sup>2</sup> S. S. V, 129.

<sup>3</sup> Schulth. 26; Contin. cas. S. Galli cap. 29, Mitt. XVII, 70 ff.

<sup>4</sup> Schulth. 27/28, l. c. cap. 33, S. 87/8.

<sup>5</sup> Schulth. 32, Conradus de Fabaria, cap. XIV, Mitt. XVII, 175/9.

<sup>6</sup> Schulth. 29; S. S. IV, 444.

Ausser der eben teilweise angeführten Stelle verdankt Schulthaiss noch die Schilderung des Überfalles von Petershausen<sup>1</sup> sowie einige kleinere Zusätze<sup>2</sup> den Aufzeichnungen des Nachbarklosters. Weiterhin ist die Notiz über die Kirchweihe Hermanns II. in Weingarten den Ann. Weingart. Welfici<sup>3</sup> entnommen. Im 14. Jahrhundert zeigt sich Schulthaiss mit Vitoduran vertraut. Der wörtliche Anklang ist unverkennbar, vor allem bei den Berichten über die Gefangenschaft Bischof Nicolaus' I.<sup>4</sup> und die Diözesansynode Rudolphs v. Montfort 1327.<sup>5</sup> Endlich ist an letzter Stelle Diessenhofen zu nennen. An sich könnten hierüber Zweifel bestehen, da, wie wir zu zeigen versuchen wollen, auch die verlorene Chronik Stettens von dem Werke des Domherrn Gebrauch machte und weiter Schulthaiss jene untergegangene Darstellung vielleicht kannte. Allein Schulthaiss führt den Zug Karls IV. gegen Zürich wie Diessenhofen zu 1354<sup>6</sup> und nicht, wie Schwarzach und somit auch der Ur-Stetter thut, zu 1355<sup>7</sup> an. Er muss somit seine Angabe direkt aus Diessenhofen geschöpft haben;<sup>8</sup> dessen Bericht fügte er dann die allgemein bekannte, von jenem nur leicht angedeutete Sage von Gerald und dem Vorstreitrechte der Schwaben hinzu. Ausserdem entnahm er dieser Vorlage die genaueren An-

<sup>1</sup> Schulth. 28, cas. mon Petrish. S. S. XX, 656.

<sup>2</sup> z. B. dass Gebhard III. päpstlicher Legat war; Schulth. 28, S. S. XX, 657.

<sup>3</sup> Dass Schulthaiss fälschlich Hermann statt Berthold nennt, ist eine Folge seiner von Manlius und Bruschi übernommenen unrichtigen Zählung.

<sup>4</sup> Schulth. 40, Vitod. 151.

<sup>5</sup> Schulth. 39, Vitod. 109; diese Stelle findet sich übrigens auch bei Stumpf V, 64<sup>b</sup>.

Noch entscheidender wäre an sich, dass Schulthaiss bei der Beisetzung Nikolaus' I. (40/41) die allein dem Minoriten (S 216) eigentümliche Geschichte von dem Ringe Heinr. v. Klingenberg einfügt, zumal dieselbe auch nicht von Stumpf übernommen wurde. Aber Manlius Scha. enthält den Zug und so könnte Schulthaiss leicht bei demselben bloss seiner gewohnten Vorlage gefolgt sein.

<sup>6</sup> Schulth. 41/42, Diessenhofen (Böhmer ff. IV) 93.

<sup>7</sup> Ruppert 62.

<sup>8</sup> Dabei hat er irrtümlich 13. Sept. für III. non. Sept.

gaben über die Zerstörung von Gottlieben 1355, welche Manlius nicht erschöpft hatte.<sup>1</sup>

Von allgemeinen zeitgenössischen Arbeiten zitiert Schulthaiss bloss Stumpf, bei Gelegenheit der Fehde zwischen Bischof Werner und dem Abt von St. Gallen.<sup>2</sup> Von vereinzelten Notizen in der früheren Zeit abgesehen hat er dieser Quelle doch bloss zwei Angaben zur Geschichte Heinrichs II. v. Klingenberg entnommen, die Einrichtung der Propstei St. Johann<sup>3</sup> und den Rückkauf von Bischofzell.<sup>4</sup> Ganz gelegentlich endlich führt er auch eine Stelle aus Bruschs Beschreibung der Reichenau an.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der Benützung der erhaltenen älteren Konstanzer Quellen lässt sich für das Chron. Const. in unserer Periode nichts ausmachen. Dacher dagegen war Schulthaiss allem Anschein nach bekannt. Könnte zwar auch der letztere im Falle die Schaffhauser Handschrift wirklich Manlius' wahren Text bieten sollte, bei Nicolaus I. lediglich diesem gefolgt sein, so weisen doch die wörtlichen Anklänge zwischen ihm und Dacher am Schlusse des Berichtes über Rudolph v. Montfort<sup>6</sup> auf direkte Benützung hin.

Viel wichtigere Zusätze, als ihm diese Quellen bieten konnten, schöpfte unser Autor aus dem Gebrauch von Urkunden, deren erheblichere Heranziehung überhaupt seinem Werke den eigentümlichsten Zug aufprägt. Naturgemäss nimmt die Zahl der verwerteten Überreste mit dem Fortschritt der Erzählung zu. Zuerst finden wir das Anschreiben Udalrichs I. an Calixt II. und dessen Bulle bei der Kanonisation Bischof Konrads benützt.<sup>7</sup> Daran reihen sich bei Diethelm die Urkunde Heinrichs VI. von Lüttich 24. Sept.

<sup>1</sup> Schulth. 42, Diessenh. 97; cfr. oben S. 166.

<sup>2</sup> Schulth. 32, Stumpf IV, cap. 49, 324<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Schulth. 38, Stumpf V, 58<sup>b</sup>.

<sup>4</sup> Schulth. 37, Stumpf V, 64<sup>b</sup>.

Ausserdem finden sich bei Stumpf noch einige aus Vitoduran entlehnte Notizen, die bei Schulth. wiederkehren, ohne dass aber der Wortlaut dafür spräche, dass Stumpf hier den Vermittler gemacht hätte.

<sup>5</sup> Schulth. 48; Bruschs Vorlage war Gallus Öhem 129.

<sup>6</sup> Rapp. 40, Schulth. 38. cfr. oben 105 ff.

<sup>7</sup> Schulth. 28/29; S. S. IV, 430 und bei Manlius,

1192,<sup>1</sup> bei Eberhard ein Vergleichsinstrument und andere Urkunden.<sup>2</sup> Selbstverständlich wird auch Friedrichs I. grosse Bestätigung aller Konstanzer Besitzungen, sowie der Grenzen der Diözese überhaupt nicht übergangen.<sup>3</sup> Im Anschluss daran widerfuhr indes dem Chronisten das Missverständnis, bei Bischof Rumold zu melden: „Rumoldus hat die Höre von kayser Friderichen an das bistumb gebracht umb das 1060 jar“ (25.). Natürlich meint er damit eine Schenkung Heinrichs IV., welche Friedrich damals nur bekräftigte, wie auch aus einer späteren Stelle (S. 31.) erhellt. Im 14. Jahrhundert wird ihm besonders für Heinrich III. diese Art von Quellen überaus lehrreich und förderlich. Gleich anfangs gedenkt er der „Carolina“, der Urkunde Karls IV. für jenen Bischof,<sup>4</sup> als der Grundlage aller Verwickelungen, um dann in allen weiteren Phasen derselben auf diese sicheren Zeugnisse zurückzugreifen, wie dies im folgenden näher und im Zusammenhang dargelegt werden soll.<sup>5</sup> Vollends epochemachend auf unserem Felde aber wird Schulthaiss durch die Verwendung der amtlichen städtischen Aufzeichnungen, wozu ihm eben seine persönliche Stellung die Möglichkeit und vielleicht auch den Anlass gab. Aus den Bürgerverzeichnissen erfuhr er allerdings nur die Aufnahme Bischof Nicolaus' II. als Konstanzer Bürger.<sup>6</sup> Mehr fällt das Ratsbuch ins Gewicht. Am deutlichsten ist die Verwertung bei einem Abkommen mit den geistlichen Richtern (S. 47); Schulthaiss hat es wörtlich aus dem Ratsbuch abgeschrieben.<sup>7</sup> Auch der Ratsbeschluss über die Zahlung der Busse für Junker Wölflin

---

<sup>1</sup> Schulth. 32; er verwechselte dabei Leodium mit Lodi; Stumpf, Reichsk. 4771.

<sup>2</sup> Schulth. 34. 35.

<sup>3</sup> Schulth. 31, Stumpf 3730.

<sup>4</sup> Bei Manlius eingerückt (615 ff.), aber vielleicht, nach der Einführung zu schliessen, Zusatz des Herausgebers; fehlt Scha. Doch wird Schulth. wohl das Original gekannt haben.

<sup>5</sup> cfr. unten S. 190.

<sup>6</sup> Schulth. 50, Ruppert 413 (Auszug aus den Bürgerbüchern).

<sup>7</sup> Ruppert 378 (Auszug aus den Ratsbüchern).

v. Brandis, die Verhandlungen der Stadt mit ihren Eidgenossen wegen Bischof Mangolts von Brandis, sowie mit der Geistlichkeit über die Abhaltung des Gottesdienstes finden sich durchaus entsprechend in der angeführten Quelle.<sup>1</sup>

Dem von Schulthaiss' Darstellung noch verbleibenden Torso gegenüber erhebt sich für uns dieselbe Frage, wie oben bei Bruschi. Doch die Antwort ist eine verschiedene. Schulthaiss gehört in der That zu denjenigen, welche noch verlorene Quellen benützten.

Zunächst die Aufzeichnungen seines Grossvaters Nicolaus.<sup>2</sup> Selbst in Mangolts Excerpt zeigen dieselben noch deutliche wörtliche Übereinstimmung mit der Darstellung des Enkels.

Claus Schulth. Rupp. 273.

[Bisch. Albrecht] . . . . ward zwai jar vor sinem tod star blind und so krum, das im die knüw bis zum antlit giengent, also das im niemants unter das angesicht sahen (!) möcht und verzert also sin leben, bis er weder reden, essen noch trinken möcht.

Chr. Schulth. Diöces. arch. VIII, 53.<sup>3</sup>

. . . . zway jar vor seinem tod ward er blind mit offenen ougen und so krum, das im die knii giengent bis zu dem angesicht, das in niemant mocht under ougen ansehen. Also verzart er seinen leib, bis er nit mehr essen noch trincken noch wol reden kondt . . . .<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Schulth. 47, Ruppert 379; Schulth. 49, Ruppert 381. Bei der Stelle über die Zahlung der Sühne korrigierte Sch. tuseht in 2000 nach der ihm bekannten Quittung Mangolts v. Brandis, cfr. unten S. 190. Ein von Sch. 50 zu 1383 berichteter Ratsbeschluss über die Behandlung der mit Bischof Nikolaus II. zurückgekehrten Verbannten findet sich nicht in Rupperts Auszug, kann aber doch nur aus dieser Quelle herühren. Übrigens ist das Jahr bei Schulthaiss falsch, da Nikolaus erst Januar 1384 gewählt wurde und am 14. Juni desselben Jahres eintritt.

<sup>2</sup> Wir fügen nur bei diesem Gliede der Familie den Vornamen ausdrücklich bei, wogegen mit Schulthaiss schlechtweg in dieser Arbeit der häufiger vorkommende Christoph gemeint ist.

<sup>3</sup> Dacher (Ruppert S. 215) erwähnt die Krankheit nicht, das Chron. Const. berührt die ganze Sache nicht.

<sup>4</sup> Dasselbe Verhältnis bei der Öhninger Fehde (Chr. Schulth. S. 55, Claus Sch. 274, nur mit verschiedenem Jahre).

Ausserdem kehren bei Christoph mannigfach selbständige Angaben des älteren wieder, z. B. der Zug Bischof Heinrichs III. vor Konstanz 1370, die Vertreibung der Geistlichen unter Rudolph v. Montfort, die Pest von 1451 u. a.

Weiter ruht die Darstellung unseres Autors verschiedentlich auf derselben Grundlage, wie die Berichte bei Dacher, Schwarzach und im Chron. Const. In erster Linie unter den Zeugnissen für dieses Verhältnis steht auch hier, wie schon öfters, die Ermordung Walthers v. Kasteln (S. 35.).<sup>1</sup> Besonders interessant aber sind die Ausführungen unseres Chronisten über den Streit der Stadt mit Bischof Heinrich III. v. Brandis um ihre Freiheit (S. 43—47.). Zunächst sind in ihnen urkundliche Bestandteile enthalten, deren Aussonderung keine Schwierigkeiten bereitet. Dieselben umfassen den Überlinger Sühnevertrag von 1365,<sup>2</sup> die Acht über Konstanz und deren Aufhebung,<sup>3</sup> 1368, sowie die Verlegung des geistlichen Gerichtes nach Zürich im gleichen Jahre,<sup>4</sup> den Sühnevertrag über den Tod Wölflins v. Brandis 1372,<sup>5</sup> endlich den Friedensvertrag des gleichen Jahres zwischen Stadt und Bischof,<sup>6</sup> samt den verschiedenen Prokuratorien und der Rechtfertigungsschrift des Konstanzer

---

<sup>1</sup> Dass Chr. Schulth. diese Nachricht aus dem nur vier Jahre vor seinem Tode geschriebenen Excerpt Schwarzachs gezogen haben sollte, ist unwahrscheinlich, da nichts auf eine so späte Abfassung seiner Chronik hindeutet. Mangolt, welcher die Stelle ebenfalls hat, war Sch. durchaus fremd, was bei seiner frühen Flucht nach Zürich ganz verständlich ist. Stumpf endlich hat nur eine stark verkürzte Bemerkung.

<sup>2</sup> Die Urkunde ist noch erhalten; Abdruck bei Ruppert, 316 ff. Schulth. schrieb darnach irrtümlich 1366 statt 1365, die übrige Datierung stimmt.

<sup>3</sup> Ob die betr. Dokumente noch erhalten sind, konnten wir nicht feststellen.

<sup>4</sup> Diese Verlegung wird in dem von Ruppert, Konstanzer Beiträge I publizierten merkwürdigen Aktenstück berührt (Punkt 6, l. c. S. 141).

<sup>5</sup> Ruppert 324.

<sup>6</sup> Diözesanarchiv VIII, 371.

Rates.<sup>1</sup> Der Überrest von Schulthaiss' Erzählung muss aus darstellenden Quellen stammen. Vergleicht man nun seine Namenliste der beim Zusammenstoss von Bassersdorf 1368 beteiligten Konstanzer zunächst mit derjenigen Dachers und Chr. v. Schwarzachs (Ruppert 71), so zeigen sich folgende Abweichungen:

Schulthaiss 45.	Dacher-Schwarzach 71.
Hans von Lutrach	Diepolt von Lutrach.
Eberhard von Straus	Eberhard von Strass.
Ulrich Tettikofer	Albrecht Tettikofer.
Rüdolf Anhorn	Rudolf Ainhorn.
Hans Hürüs, insigler	Hans Insigler.

Nimmt man dagegen das Chron. Const. in Betracht, so ergibt sich, nur die Differenzen berücksichtigt, folgendes Bild:

Schulthaiss.	Chron. Const. 316.
Hans von Lutrach	ainer von Luttrach.
Eberhard von Straus	Gebhart von Strass.
Rip hinder sant Johans	
Hans Hürüs insigler	Heini Insigler.

Man erkennt bei der übrigen Gleichheit der Listen deutlich, dass Schulthaiss die Vorlage der anderen benützte und sogar z. T. genauer überlieferte.

Daraus Bekanntschaft mit Joh. Stettens verlorener Chronik zu folgern, ist jedoch in diesem Falle nur dann gestattet, wenn man den Inhalt von Cl. Schulthaiss' Chronik im wesentlichen strikt auf Mangolts Auszug beschränkt. Giebt man dagegen zu, dass Cl. Schulthaiss auch die eine oder andere erhebliche Notiz darüber hinaus enthalten haben könnte, so ist nicht abzusehen, weshalb dies nicht gerade für die eben besprochenen Stellen zutreffen sollte. Die Sache liegt dann so, dass dieselben zwar sicher im Ur-Stetter standen, vielleicht aber auch bei Cl. Schulthaiss; welchem von beiden der jüngere Schulthaiss folgte, ist

<sup>1</sup> ofr. das S. 190, n. 4 erwähnte Aktenstück.

unter dieser Voraussetzung nicht mehr zu entscheiden.<sup>1</sup> Daraus ergibt sich eine verschiedene Betrachtung von Schulthaiss' selbständigen Nachrichten. Im ersten Falle greift die gewöhnliche Regel Platz: die ihm mit anderen Benützern des Ur-Stetter gemeinsamen Stellen dürfen mit einiger Wahrscheinlichkeit für jene Quelle zurückgefordert werden. Bei der zweiten Voraussetzung hingegen entsteht die Frage, ob nicht vielmehr aus solchen gemeinsamen eigentümlichen Notizen auch bei anderen Quellen die Benützung von Cl. Schulthaiss zu erschliessen ist. Eine unbedingte Verneinung würde kaum am Platze sein; doch hielten wir es entschieden für gewagt, auf einem so schwachen Fundament, wie die Möglichkeit einer unbestimmt reicheren Fassung von Cl. Schulthaiss' Chronik, ein Gebäude neuer hypothetischer Schlüsse zu errichten. Im allgemeinen scheint es bei dieser Sachlage am vorsichtigsten, auf eine bestimmte Verwertung der selbständigen Notizen unseres Autors zu verzichten; nur in einem Falle ist vielleicht der Versuch, grössere Klarheit zu erzielen, gestattet.

Nachdem Schulthaiss die Ermordung Johans III. 1356 berichtet hat, fährt er fort: „It. Bartlome ze Burgthor, der zeyt thumher, schribt, wie er . . . gehört hab, das vil zaichen . . . geschehen sygen, hab ouch gesehen vil opfer von lichter“ . . . (S. 42.). Es wäre eine naheliegende Vermutung, den genannten Domherrn auch für den Verfasser des vorangehenden Berichtes über die Mordthat selbst anzusehen. Dass er eine ganze Chronik verfasst habe, dürfte dagegen nicht aus der Stelle gefolgert werden; es würde sich nur um eine Darstellung dieser einen, besonders wichtigen Episode der Bischofsgeschichte durch einen Zeitgenossen handeln, möglicher Weise zur Verherrlichung des Erschlagenen verfasst. Ziehen wir Manlius heran, so ergibt sich, dass dieser mit Schulthaiss hier dieselbe Quelle benützt. Denn während beide in der Hauptsache dieselben Namen an-

<sup>1</sup> Andere Spuren der Benützung verlorener Quellen durch Schulthaiss bietet die Erwähnung der Domherren Hans Zeller und Jacob Kurtz; doch sind die betr. Stellen (S. 14, 38) zu unbedeutend für weitere Folgerungen. Über J. Kurtz ofr. oben S. 14, 122.



führen, nennt doch Manlius allein einen dritten Gefährten des Bischofs, Conradus de Stockhen, und ebenso führt Schulthaiss allein „Egli von Emps“ unter den Mördern, sowie die Anwesenheit von zwölf bischöflichen Dienern an. Dass Manlius für sich ebenfalls auf den gleichen vereinzelt Bericht wie Schulthaiss gekommen wäre, ist zwar gewiss denkbar. Berücksichtigen wir aber, dass der Bericht Bartlome's wahrscheinlich bereits Quelle des Ur-Stetter war,<sup>1</sup> so ist auch möglich, dass er im Wortlaut unter Nennung des Domherren in jene Chronik einverleibt wurde; dann lag er in dieser gleichmässig Manlius wie Schulthaiss vor. Es scheint uns richtiger, diese immerhin durch gewisse Indizien gestützte Möglichkeit allein neben der ersten Annahme ins Auge zu fassen und von einer ganz in der Luft stehenden Überlieferung durch Cl. Schulthaiss abzusehen.

Zurückgreifend mag es uns an dieser Stelle gestattet sein, noch einmal an Rupperts Anschauung von der eben besprochenen Chronik zu erinnern.<sup>2</sup> Aus allen unseren Erörterungen erhellt, meinen wir, mit Bestimmtheit wenigstens das eine, Rupperts Meinung direkt entgegengesetzte, Resultat: Schulthaiss bietet nicht die Abschrift einer älteren Bischofschronik oder auch nur einen Auszug aus einem solchen Werke, sondern er hat seine Darstellung so frei hervorgebracht, wie dies einem Kompilator nur immer möglich ist. Wir verzeichnen hier die folgenden selbständigen Nachrichten.

- 1054 — Dombau Rumolds, S. 25.  
1128 — Heinrich v. Heiligenberg †, S. 29/30.  
Ausgaben Eberhards II., S. 34.  
Rudolph II. kauft Arbon, S. 36.  
1296 — Heinrich II. verpfändet das Ammanamt, S. 38.  
Nicolaus I. besteuert die Geistlichkeit, S. 39.  
Udalrichs III. Pfefferhart Abkunft und Bau von  
Gottlieben, S. 41.  
1356 — Ermordung Johanns III., S. 42.

---

<sup>1</sup> cfr. unten.

<sup>2</sup> cfr. S. 104 ff.

1368 — Anschlag Heinrichs III. auf den Rat, S. 45.

1383 — Nicolaus II. wird Bürger zu Zürich,<sup>1</sup> S. 50.

Wenden wir uns nun zuletzt noch Merck, dem spätesten und unbedeutendsten der Bischofschronisten zu. Er bezeichnet sein Büchlein selbst als eine Kompilation aus Manlius, Bruschi, Herimann und dem Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welchen er bisweilen noch die eine odere andere, mit Namen angeführte Quelle hinzufügt.<sup>2</sup> Allein die Benützung der Chronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern<sup>3</sup> verleiht Mercks Schrift einen gewissen Wert.

---

<sup>1</sup> Einige weitere Angaben unseres Autors, in welchen er von der herkömmlichen Überlieferung abweicht, dürfen wohl nur als Missverständnisse jener angesehen werden. Wir meinen folgende Stellen:

- a. Gebhard III. „erwelt . . . alii 1070 et 1071“ (S. 26). Eine grundfalsche Zählung, welche keineswegs auf eine alte gute Konstanzer Quelle zurückgehen kann.
- b. 60 statt 40 Gefangener bei der Schlacht im Schwickerthal (S. 33). Evidentlich ein Schreibfehler.
- c. Beleidigung des Erzbischofs von Mainz in Nürnberg 1298 (S. 38). Verwechslung mit dem Kölner.
- d. Gerhard † 20. Aug. 1318 (S. 38). Beruht auf falscher Auflösung von XIV cal. Sept. = 19. August.

Die Münsterweihe zu Säckingen 1260 (S. 43) möchten wir nicht unter die wahrscheinlichen Bruchstücke der Konstanzer Überlieferung einreihen; wir haben in deren ganzem Bestande keine Analogie für solche Notizen.

Die Zürcher Kompilationen (Jahrbücher, Mitt. d. Ant. Ges. II, 93; Klingenb. Chron. 109) berichten die Aufnahme Nicolaus' auf denselben Tag zu 1380. Aber auch von der Differenz 1380 und 1383 agesehen, liegt im allgemeinen kein Grund vor, sie als Schulth. Quelle zu betrachten; cfr. unten S. 218.

<sup>2</sup> Das S. 175 für die Truchsesse von Waldburg angeführte Buch Henricus Pantaleons führt den Titel: „Teutscher Nation Heldenbuch“, Basel 1568. Die Stelle steht I, 180/1, nach der Cosmographia Seb. Münsters V, 967. Vielleicht ist Henricus Pantaleon der von Barack (Zimm. Chron. IV, 339 unten) nicht festgestellte Henricus physicus de Basilea; er war in der That in jener Stadt Professor der Medizin.

<sup>3</sup> Bekanntlich ein von der Familienchronik verschiedenes, speziell dem Grafen Werner angehöriges Werk, vermutlich ein Teil der grösseren Geschichte des Erzstiftes Mainz, seit der Teilung der Zimmer'schen Erbschaft zu Ende des 16. Jahrh. in Verlust geraten (Barack, Zimm. Chron. Nachwort, IV, 316/7, 327, Anm. Nr. 4, 10, 11).

Die Unselbständigkeit unseres Autors kommt uns dabei nur zu statten. Da er Bruschi und Manlius, wie eine Vergleichung zeigt, geradezu wörtlich übersetzt, so werden auch die der Zimmerschen Chronik angehörenden Stellen ungefähr in deren Wortlaut bei ihm erhalten sein: sie aus der übrigen Masse auszuschneiden, ist unsere erste Aufgabe. Sicher gehören der verschollenen Quelle aber bloss die wenigen Stellen an, wo Merck sie ausdrücklich zitiert.<sup>1</sup> Vielleicht hielt er indes nicht bei jeder Gelegenheit eine besondere Bezeichnung für erforderlich, gerade wie bei den nach Manlius oder Bruschi gearbeiteten Partien auch; nach der im Titel abgegebenen Erklärung war er dazu völlig berechtigt. Unter dieser Voraussetzung könnten wir noch einen Schritt weiter gehen und alle nicht auf die drei übrigen allgemeinen oder im besonderen Fall namhaft gemachten einzelnen Quellen zurückgehenden Stellen Mercks, freilich nur ganz hypothetisch und mangels einer anderen erkennbaren Herkunft, dem Grafen Werner zuschreiben. Es handelt sich hier bis zum Ende des 14. Jahrhunderts um folgende Abschnitte.

- 1) Stellen zur Geschichte vor dem Jahre 1000 — cfr. n. 1.
- 2) Heinrich v. Heiligenberg † 1128, S. 135, von „in gemeltem treffen“ bis „Todtes verschieden.“
- 3) Gesicht des Herren „Albrechten Freyherren von Zimbern“ — S. 137 — 147.
- 4) Fehde Hermanns I. mit Konrad v. Zähringen — S. 148.
- 5) Ein an den Namen Hermanns II. geknüpftes Sprüchwort — S. 163.
- 6) Besonderer Eifer Werners I. bei gottesdienstlichen Funktionen — S. 170.
- 7) Gesamtsumme der Ausgaben Eberhards II. — S. 179.
- 8) Kalter Winter und Erdbeben 1277 — S. 181.
- 9) Heinrich II. kauft Kaiserstul — S. 185.
- 10) Todestag Rudolphs v. Montfort — S. 200.
- 11) Geschichte Nicolaus' I. — S. 201 ff.

---

<sup>1</sup> Die betreffenden Zitate finden sich alle in der früheren Geschichte, bei vier Punkten: Verlegung des Bistums nach Konstanz S. 2/3, Urkunde Dagoberts S. 9, Wahl Johannes' I. S. 12 und Regierung Salomons I. S. 25.

- 12) Geschichte Johannis III. — S. 217 ff.
  - a. Streit mit den Domherren wegen der Tonsur.
  - b. Streit mit C. von Honburg um Marckdorf.
  - c. Besuch Karls IV. in Konstanz.
- 13) Fehde Heinrichs III. mit Konstanz — S. 223 ff.
- 14) Wunder von Bernrain — S. 242.<sup>1</sup>

Es erhebt sich nun für uns die Frage nach Graf Werners Quellen. Hierfür scheint vor allem der Umstand wichtig, dass der zweite und siebente der eben angeführten Abschnitte auch bei Schulthaiss<sup>2</sup> und, soviel wir sehen, nur bei diesem wiederkehren. Dass nun aber dieser Graf Werners Werk benützt hätte, ist nicht anzunehmen; der Graf hat wohl gleichzeitig mit ihm oder nur wenig früher geschrieben,<sup>3</sup> und seine Chronik wird kaum einem geborenen Konstanzer als beachtenswerte Quelle für die Geschichte seiner Vaterstadt erschienen sein. Umgekehrt hat Graf Werner ebenso wenig aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufzeichnungen des Konstanzer Bürgermeisters gekannt. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, dass beide der gleichen Vorlage folgten. Mindestens bei der Erzählung vom Tode H. v. Heiligenberg muss dieselbe eine verlorene gewesen sein. Von Quellen dieser Art, sahen wir oben, benützte Schulthaiss sicher Cl. Schulthaiss, vielleicht auch Joh. Stetter: an die eine oder andere wird sich auch Graf Werner gehalten haben. Wir befinden uns somit bei ihm in der gleichen Unsicherheit hinsichtlich der Provenienz seiner selbständigen Nachrichten wie bei Schulthaiss.

Noch gilt es indes, dieselben überhaupt festzustellen. Von den vielleicht auf Graf Werner zurückgehenden Abschnitten Mercks finden sich Punkt No. 8, 11, 13, 14 und 12 c bei Dacher.<sup>4</sup> An einer Stelle ist zwar ein Zusatz zu erkennen

<sup>1</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Partien aus Graf Werners Chronik stammen, wird noch dadurch erhöht, dass zwei derselben, Nr. 3 und 14, in der Familienchronik I, 109—114 und 452 wiederkehren.

<sup>2</sup> Schulthaiss S. 29/30, 34.

<sup>3</sup> Graf Wilhelm Werner lebte vom 6. Jan. 1485 bis 7. Jan. 1575. Barack IV, 327 n. 1 a. E.

<sup>4</sup> Kern denkt an eine Benützung der Weltchronik (Zeitschr. etc. 194, n. 1). Allein diese enthält z. B. die Geschichte vom Kruzifix nicht, welche Dacher eigentümlich ist.

„das stand dozumal under ainem dechle an ainer saul“ heisst es in der Hauschronik (und somit wohl auch in Graf Werners Konstanzer Chronik) vom Kruzifix zu Bernrain. Doch ist schwerlich daraus auf Bekanntschaft des gräflichen Erzählers mit Dachers Vorlage zu schliessen. Der ganze 12. Punkt ist in Diessenhofens Darstellung enthalten;<sup>1</sup> es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, dass Werner diese Notizen aus anderer Quelle gekannt habe. Die Stellen zur Urgeschichte geben Daten, welche genau mit den in der allgemeinen humanistischen Litteratur üblichen übereinstimmen; sie werden daher auch dort ihren Ursprung genommen haben. Zweifelhaft bleiben nun noch die Abschnitte 3, 4, 5, 6 und 9, 10. Von drei ist jedenfalls soviel sicher, dass es sich hier um keine Konstanzer Quelle handelt; er kann ganz ausscheiden. Die übrigen tragen dagegen zwar spezifischen Konstanzer Charakter. Indes liegt bei No. 9 sichtlich eine Urkunde zu Grunde;<sup>2</sup> die abweichende Datierung von Rudolphs v. Montfort Todestag aber lässt bei der Verwirrung der anderen Angaben keinen Schluss zu. Bleiben somit nur noch No. 4, 5, 6 als mögliche Überreste verlorener Konstanzer Quellen erzählender Art. Gerade bei ihnen aber wäre eine absichtliche Auslassung durch die anderen Benützer Joh. Stetters und Cl. Schulthaiss' überaus unwahrscheinlich. Manlius und Schulthaiss, welche hier in Frage kommen haben so wenig Stoff in jener Periode, dass sie sicher, möchte man sagen, nichts davon preisgegeben hätten.<sup>3</sup> Andererseits sehen wir den Grafen Werner bei der Abfassung der Familienchronik über sehr reiche hausgeschichtliche Aufzeichnungen verfügen, welche bisweilen, z. B. bei Gelegenheit der Kämpfe Gebhards III.,<sup>4</sup> direkt die Geschichte des

<sup>1</sup> Diessenhofen, Böhmer ff. IV., 91; 92; 96; 97; 88.

<sup>2</sup> Merck 185: „Ist auch dessenthalben ain Kauffbrieff zu Eglisow .... auffgericht worden“.

<sup>3</sup> Sehr merkwürdig bleibt doch, dass Merck-Werner das Todesjahr Herzog Konrads richtig angeben (cfr. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 323, u. n. 985); vielleicht war Otto von Freising hierfür Quelle. Dagegen wissen wir von der damit verbundenen Erzählung der Fehde anderweitig überhaupt nichts; Heyck berührt die Frage nicht.

<sup>4</sup> Zimmersche Chronik I, 82 ff.

Bistums berührten. Es wäre somit nicht ausgeschlossen, dass er auch in seiner Konstanzer Chronik gelegentlich aus der Familientradition schöpfte, insonderheit ihr die uns eben beschäftigenden drei Punkte entnahm. Gerade die Erwähnung eines Sprüchwortes, wie das an Hermanns II. Geschlecht geknüpft, würde vortrefflich zum Charakter der Hauschronik passen. Unter diesen Umständen dürfen wir wohl die dritte Möglichkeit, als die leichter verständliche, annehmen.<sup>1</sup> Dann aber bleiben bloss die gleich Anfangs hervorgehobenen Punkte No. 2 und 7 für die Ergänzung verlorener Konstanzer Quellen übrig.

---

<sup>1</sup> Noch einer weiteren, nur einmal auftretenden Quelle Mercks mag in aller Kürze gedacht werden: Foelix Cantor Thuricensis Decretorum Doctor (179). Ziemlich sicher ist damit der bekannte Zürcher Felix Hemerli gemeint (1389 bis um 1460); er war Cantor am Zürcher Stift und Doktor des kanonischen Rechtes. Welcher seiner Schriften Merck die betr. Notiz über die Erwerbungen Eberhards II. entnahm, vermochten wir nicht festzustellen. Gedruckt liegen vor: eine grössere Sammlung seiner Schriften, Basel 1497, und „de Nobilitate et Rusticitate dialogus“, ohne Jahr und Ort, beides von Seb. Brant besorgt. (Vergl. Allg. D. Biogr. XI, 721, v. Fiala; ausserdem Vögeli, Zum Verständnis v. Meister Hämmerlis Schriften; A. Schneider, Magister Felix Hemmerli, Festschr. v. Zürich für Bologna. Nach letzterem ist die richtige Namensform Hemerli o. Hemmerli.)

#### IV.

#### Bucelinus.

Die Ausführlichkeit der *Constantia Rhenana sacra et profana*, welche uns zuletzt noch von allen Konstanzer Geschichtswerken für sich zu besprechen bleibt, nötigt ihr gegenüber zur Anwendung eines in mancher Hinsicht summarischen Verfahrens. Eine grosse Anzahl Nachrichten unserer Periode, darf man dreist sagen, können unmöglich in Konstanzer Aufzeichnungen dieser Zeit gestanden haben. Vor allem gehören die vielen Mönchen und Nonnen gewidmeten Abschnitte hierher. Biographien, wie z. B. im Falle des Mystikers Suso, dessen ganzes Leben verfolgt wird, Legenden und wohl auch örtliche Tradition dienten hier dem Autor als Quellen. Ebenso allgemeiner Herkunft sind viele Notizen zur Reichs- und Papstgeschichte. Meistens werden sie aus Baronius und seinen Fortsetzern stammen, der sich wiederholt zitiert findet und dessen Benützung wir bei einem Schriftsteller geistlichen Standes von Haus aus erwarten dürfen. Alle diese Partien der umfänglichen Darstellung scheiden in erster Linie aus. Der Rest geht zum geringeren Teil auf mittelalterliche Quellen zurück. Herimann, Berthold<sup>1</sup> und die *casus S. Galli* bis auf Conradus de Fabaria waren Bucelinus zwar nicht unbekannt, ebenso auch Wilhelmus Brito,<sup>2</sup> die Petershauser Chronik

---

<sup>1</sup> Diesen zitiert er jedoch S. 220 noch zum Jahre 1083; er hat also nicht nur ihn, sondern auch Bernold gekannt.

<sup>2</sup> Für die Ankunft Friedrichs II. in Konstanz, S. 261.

und manche kleinere Aufzeichnungen der Gegend, wie die Annalen von Zwifalten, Salem und die Notae Weingartenses. Aber er hat sie alle doch nur selten und, wie es scheint, ungenr benützt. Ebenso steht es mit den Urkunden.<sup>1</sup>

Regel ist bei ihm vielmehr stets der Anschluss an die spezielle Konstanzer Überlieferung. Sehr deutlich zeigt dies Verhältnis z. B. sein Bericht über die Wahl Gebhards III.<sup>2</sup> Ausdrücklich nennt er Manlius als seinen Gewährsmann, ohne auf die Petershauser Darstellung Bezug zu nehmen. Aber auch Manlius folgt er nur für den Hergang, das Jahr 1082 entlehnt er Merck und Brusch, ohne auf die Differenz mit dem ersten Gewährsmann, oder Bernold, welchen er ja auch kannte, zu achten.

Aus der Reihe der Konstanzer Chronisten zitiert er nun selbst, wie bereits erwähnt, Manlius,<sup>3</sup> ausserdem auch Mangolt und Merck.<sup>4</sup> Indes ist die Anzahl derer, welche er kannte, damit bei weitem nicht erschöpft. Wahrscheinlich ist zunächst, um mit den Bischofschronisten zu beginnen, auch die Benützung Bruschs, des bekanntesten von allen.

Bucelinus ad 1314, S. 284.	Brusch 45 <sup>a</sup> .	Schwarzach, Ruppert 40. <sup>5</sup>
Majo mense ipsa inventae S. Dominicae Cruois die incendium horribile majorem fere Constantiae Urbis nostrae partem latissimè grassando involvit et exussit. Ortum illud in Judaei cujusdam aedibus, restingui facili negotio ab eodem	Huius (Eberhardi III) temporibus periit maior pars urbis Constanciensis lugubri ac miserrimo incendio, a. D. 1314 mense Maio die S. Crucis. Incendium in Iudaei cuiusdam aedibus natum facile restingui et prohiberi initio potuisset, nisi	A. d. 1314 an dem hailigen cruztag in dem Maigen und was derselbig tag samstag do ging ein für uff und vieng an eines juden hus zu brinnen. Und der wolt nit löschen, umb das es sin sabbet was . . . .

<sup>1</sup> Ausdrücklich zitiert zu 1260, S. 271 (verdruckt in 261).

<sup>2</sup> S. 219/20.

<sup>3</sup> anno 1082. „Gebhardus . . . . DEI gratia, ut Manlius refert, exsuscitatus“, S. 220.

<sup>4</sup> anno 1134. . . . „a . . . . Pontifice . . . . impetrasse . . . . Mangoldus refert, Merckius sequenti contendit“, S. 241.

<sup>5</sup> Ebenso Dacher, fehlt bei Ruppert.



potuisset, nisi nequissimus ille spectator potius tantae calamitatis quam Sabbathi sui transgressor apparere voluisset.

Merck 198.

.... Anno 1314 in dem Meyen, an dess Heyligen Creutztes Tage, dass ein Feuer zu Costantz in eines Juden Haus auffgieng, welches er allein der ursachen nicht löschen und verhindern wolte, weil eben auff selbigen Tag sein Sabbath gefallen ....

Judaeus ille nequam tantae calamitatis potius spectator quam Sabbathi sui transgressor esse voluisset.

Mangolt I, 110<sup>a</sup>.

Im jar 1314 an des h. crützestag im mayen gieng zu Costantz phür uf in eins juden hus und diewyl des tags sin sabbath was, wolt er nit löschen. also brach das phür us mit grossem schaden

Unter allen früheren hier zusammengestellten Berichten kommt doch Bucelinus' Text keiner so nahe, wie derjenige Bruschs. Die auffallende Wendung *potius spectator etc.*, der Zusatz *nequam* werden kaum durch Zufall beiden in die Feder gekommen sein.<sup>1</sup>

Schulthaiss allein scheint dem Kompilator von den vier Bischofschronisten fremd geblieben zu sein. Freilich ist auch hier das Urteil durch dieselben Umstände, wie bei Bruschs, erschwert. Aber gerade umgekehrt wie dort finden sich die ziemlich zahlreichen selbständigen Nachrichten dieses Autors bei Bucelinus nicht, so dass die oben ausgesprochene Ansicht wohl berechtigt sein wird.

<sup>1</sup> Weitere Belege bieten sich bei der Vertreibung Bischof Ottos I. und, besonders deutlich, in der Geschichte der Bischöfe Rupertus und Bertholdus im Investiturstreit; Mercks Vermittelung ist durch den Wortlaut ausgeschlossen. Auch die Wiederkehr der falschen Jahreszahl Bruschs für die Kanonisation Bisch. Konrads, 1120, zeigt die Benützung durch Bucelin. Dass sie nicht mehr Spuren hinterliess, liegt bloss daran, dass letzterer zugleich Bruschs eigene Hauptquelle, Manlius, kannte.

Gehen wir zu den Stadtchronisten über. Ausser Mangolt in der Fassung B oder C<sup>1</sup> kannte Bucelinus noch Dacher und Chr. von Schwarzach, sowie das Chron. Constantiense; ferner die Vorlage des Anonymus von 1687 und wahrscheinlich ebenso die drei verwandten Werke, da er sehr häufig im Plural „Mss“ zitiert. Wir verbinden indes mit dem hierfür in den folgenden Stellen alsbald zu versuchenden Beweise noch einen zweiten, wichtigeren Zweck. Dem Ziele unserer Untersuchung entsprechend haben wir uns ja vor allem die Frage vorzulegen, ob Bucelin nicht ausser den erhaltenen noch verlorene Quellen benützt hat.

Wie wir sogleich vorausschicken, war dies mit einer Ausnahme nicht der Fall. Da jedoch ein derartiges negatives Verhältnis sich nicht im Ganzen, sondern nur indirekt in der Beschränkung auf einen einzelnen Abschnitt erweisen lässt, handelt es sich vor allem um die Erueirung einer Partie in Bucelins Darstellung, bei welcher wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach verlorene Quellen Spuren hinterlassen haben müssten. Eine Reihenfolge hierzu besonders geeigneter Notizen glauben wir nun in den Berichten von Bränden und Witterungsverhältnissen zu finden.

Es sind Ereignisse, für welche einerseits Bucelin das grösste Interesse hatte, so dass er sich schwerlich von diesem Stoffe etwas entgehen liess, während andererseits ihre Bedeutung für die Stadt gross genug war, um irgend einen Chronisten zur Aufzeichnung zu treiben. Wir stellen also diese Abschnitte im folgenden zusammen, um zu zeigen, dass Bucelin die oben angeführten Quellen und nur diese benützt hat.

Bucelinus.

1222. Tristissimus . . . hie annus foedissimo exorto incendio, in domo Ludolphi Aurifeis ejusdam exorto, quo Urbs pulcherrima

Mangolt I, 108<sup>b</sup>. (C.)<sup>2</sup>

Im jar 1222 am 11 tag novembris gieng zu Costantz phür uf in meister Lutpolds goldschmidhus, das det grossen schaden.

<sup>1</sup> Dieser Umstand folgt sogleich aus dem oben (S. 200, n. 4) angeführten Zitat, welches in Mangolt A noch fehlt.

<sup>2</sup> Ebenso Schwarzach, Dacher, Chron. Anonymi, Stumpf.

foedissimè vastata haud multum à totalis exitii periculo abfuit.

1243. Horribili incendio vastatur . . . Constantia et penè . . . periisset . . . quod alii triennio ante retulerunt, etsi et aliud esse potuerit.

1253 . . . periclitata civitas nostra est, parumque abfuit, quin . . . tota incendio consumeretur, 8. Martii incertum quo casu primum accensa.

1268. Terribili rursus incendio Constantia nostra . . . vastatur, quo in aedibus civis cujusdam Goeti exorto supra centum aedes conflagrarunt. Eodem anno tanta ventorum immanitas Urbem nostram concussit, ut arbores maximas eradicarent et tecta plurima aedibus dejicerent. (N. B. Incendium ponatur A. 1270.)

1270. Nunc primum . . . tristissimum . . . memorandum incendium, quod nos et alii perperam biennio ante posuimus.<sup>4</sup>

1277. Hyems gelidissima, qua totus lacus Aeronius . . . gelu concretus glacie rigit.

Dacher 26.<sup>1</sup>

A. d. 1243 Idus Maii do verbran die ganz statt ze Costentz von dem Moscher.

Chron. Anon.<sup>2</sup>

Anno domini 1253 am 8. tag merzen, do verbran schier die ganz statt Costantz, von ainem, der hieß der Strobach.

Mangolt<sup>3</sup> I, 108<sup>b</sup>.

Im jar 1270, 7. tag octobris gieng zu Costanz in eins bürgers hus *hiess* der Götli fur uf, das thät grossen schaden und verbrenent ob 100 hüser. Im jar 1268 ward ein starker wind, warf die techer ab den hüseren und riss die böm us dem boden.

Schwarzach 29.

. . . der nachgeend winter . . . was . . . also kalt, das der Bodensee . . . ward überfrozen . . .<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Ebenso Chron. Anon.; Mangolt, Schwarzach zu 1240, jener „am 13. tag maij“, dieser „III idus Novembris“; Stumpf 1240, 13. Mai.

<sup>2</sup> Chron. Anon. hat allein 8. März; Dacher, Schwarzach, Mangolt und Stumpf 8. Kal. Martii o. 22. tag Hornung; schwerlich hat Bucelin denselben Fehler, wie der Anon. selbständig wiederholt.

<sup>3</sup> Beides bei Mangolt und Stumpf allein.

<sup>4</sup> Keine erhaltene Darstellung giebt den Brand zu 1268. Da Bucelins Erzählung inhaltlich nichts neues hat, kann sich seine Vorlage nur durch das Jahr von den unseren unterschieden haben, wenn wir ihm glauben sollen.

<sup>5</sup> Ebenso alle Quellen.

Quadragesimalis autem jejunii tempore inaudito terrae motu provincia contremuit et Urbs . . . . duodecies terribiliter concussa fuit,

annus tamen felicissimus et fertilissimus extitit, ita ut Constantiae lectoris frumenti modius 12 crucigeris,

modius siliginis 10 vel 8 ℔, omnia omnino vilissimo pretio venderentur, durante hac annonae vilitate biennium totum, omnibus non tantum in copia suppetentibus, sed et supra omnem hominum memoriam sapore et praestantia quadam singulari excellentibus, frumento aequae ac vino, carne et fructibus universis. Carnis bovinae libra I ℔, suillae 3, vini nobilissimi mensura 3 vel 2 ℔ vendebatur.

1283. . . . 14. Febr. flamma saevissimè invalescente et sexaginta civium aedes . . . . absumente.

A. d. 1277 in der vasten do kam der erdbidem ze zwölf malen innerd 14 tagen.<sup>1</sup>

. . . . nach dem hierten winter kam . . . . das allerfruchtbarist jar . . . . das man den besten kernen gab ain mut umb 3 schill. ℔ (= 12 Kreuzer!)<sup>2</sup> . . . .

haber umb 10 ℔ . . . . oder 8 ℔ . . . .<sup>3</sup> und dise gnuogsami und wölffe wäret zwai ganze jar. Nieman was och dozumal, der je gehört het oder gedacht so guoter oder gnuogsamer jar.<sup>4</sup>

Mangolt I, 103<sup>b</sup>.

. . . . ein pfund schwinsfleisch umb 3 ℔, item gut rindfleisch umb 1 ℔<sup>5</sup> . . . . der win was gut . . . . ein viertel des besten gab man umb 6 ℔ des gemeinen umb 4 ℔.<sup>6</sup>

Mangolt I, 109<sup>a</sup>.

Im jar 1283 am 14. februarij gieng zu Costantz phür uf und verbrant bim munster und umb Sant Steffen LX huser.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Ebenso Chron. Const. und Chron. Anon.; Dacher, Mangolt und Stumpf setzen es in den Juni, dienten hier also nicht als Quelle.

<sup>2</sup> Ebenso alle Quellen.

<sup>3</sup> Ebenso Dacher; Chron. Const. u. Chron. Anonymi nur allgemein, Mangolt und Stumpf gar nicht.

<sup>4</sup> Ebenso Dacher, Mangolt, Stumpf, Chron. Anon.; fehlt Chron. Const.

<sup>5</sup> Ebenso Chron. Const. und Stumpf; Schwarzach, Dacher: 1 pfd. ehwinsflaisch umb 1 ℔; Chron. Anon.: jedes ℥ umb 1 ℔.

<sup>6</sup> Ebenso Chron. Const. und Stumpf; Schwarzach, Dacher und Chron. Anon. nur allgemeines Lob des Weines. — Man sieht hier deutlich Bucelinus' Arbeitsweise: die eine Quellengruppe lieferte ihm das Datum, die andere die Fleischpreise, das übrige beide gemeinsam. Die Weinpreise betragen genau die Hälfte der sonst überlieferten.

<sup>7</sup> Ebenso bei Stumpf; Dacher zu 1284, fehlt bei Ruppert.

1287. Rursus ingens . . . ab exorto subitum incendio periculum, Deo et sollertia civium flammam compescentibus postquam viginti quatuor aedes civium in cineribus consedere.<sup>1</sup>

1288. October, November atque December menses, praeter naturae ordinem aestivi, tanto quidem calore, ut Constantiae juvenis (!) ipsis Natalitibus Christi feriis in lacu Bodamico et Rheno . . . balneando se recrearent, Virgines violis et verbasculo sarta necerent.

Alii in annum sequentem rejecere.

1290. Certe in propinquis Constantiae partibus, lapides coelo cadentes sex marcarum pondus exsuperasse scribunt (chronologi veteres mss<sup>ti</sup> sc.).

Alii (quos penes fidem esse iubemus) in Comitatu Talfingensi, omne in pascuis pecus prostratum peremptumque et supra mille homines occisos, repertos lapides aliquot quibus portandis vix duo homines sufficerent.

#### Mangolt I, 109<sup>a</sup>.

Im jar 1287 am 4. dezembris gieng zu Costantz an der nüwen gassen phür uf und verbrant 24 hüser.

#### Chron. Anon.

A. d. 1288 do was der oktober, november und dezember also warm . . . item an dem hailigen tag ze wihnechten und die drey tag darnach badet man . . . in dem Rin vor der statt ze Costentz . . . in dem see . . . truog man schapel . . . mit viölinen . . . und mit patenien.<sup>2</sup>

#### Schwarzach 30.

Item desselb jar (1290) an s. Johann Baptisten abend do kam ain hagel zu Koffbüren und ze Kempten, der 10 menschen ze tod schluog und gar vil vichs und 40 hüser niderschluog und verwüst. Etlich hagelstein wogen 6 mark silber schwär.

Item desselben mols in ainem tal der gräfin von Talfingen do kam der grösst hagel, der nie gehört oder gesehen wart. Er erschluog wol tusend man zu tod und alles das vich, das in demselben tal innert was, klains und gross. Es warent etlich hagelstein als gross unter den andern, das zwen man ainen kum tragen

<sup>1</sup> Auch dieser Brand allein bei Stumpf.

<sup>2</sup> Allein zu 1288 beim Anonymus (und anscheinend nach Ruppert 30, n. 2 bei D.). Schwarzach, Dacher, Mangolt und Stumpf setzen das Ereignis zu 1289. Schon diese Stelle allein würde die Benützung des Chron. Anon. und, wegen des Plurals alii, der übrigen Quellen durch Bucelin sehr wahrscheinlich machen.

mochten, das seitent die lüt, die  
es sahent.<sup>1</sup>

Unsere ausgedehnte Vergleichung bestätigt unsere Ansicht über Bucelins Verhältnis zu den angeführten Quellen, wie wir glauben, völlig. Er hat sie alle benützt und geht nirgends über sie hinaus. Denn die Abweichungen, welche wir an zwei Stellen, dem Brande von 1268 resp. 1270 und den Weinpreisen von 1277 fanden, sind im höchsten Grade geringfügig. Will man sie nicht Fehlern des Kompilators in der Benützung seiner Vorlagen zuschreiben, so können sie doch äussersten Falles nur die Existenz einer inhaltlich mit der unseren ganz übereinstimmenden, allein in diesen beiden Punkten auf dem ganzen weiten Gebiete dieser Art differierenden Fassung der Überlieferung beweisen. Eine Benützung verlorener Quellen im eigentlichen Sinne also lässt sich bei dieser Probe nicht erweisen.

Ebenso steht es bei allen übrigen Gelegenheiten, von einer einzigen Ausnahme abgesehen. Bei der Wahl Gebhards III. zitiert Bucelin<sup>2</sup> „vitae scriptor vetustissimus S. Udalrici nostri Junioris“ für einen übrigens höchst unbedeutenden Zug: Udalrich soll den Gewählten am Gewande ergriffen und im Kreise festgehalten haben. Sonst tritt diese Quelle weder hier noch im folgenden mehr hervor. Eine nähere Bestimmung ist so ausgeschlossen; insbesondere fehlt uns die Möglichkeit, zu entscheiden, ob es wirklich eine annähernd gleichzeitige Biographie oder ein späteres, allenfalls aus einer solchen abgeleitetes Elaborat war. Grosse Bedeutung scheint sie auf keinen Fall gehabt zu haben.

Alle anderen Stellen, welchen man etwa auf den ersten Blick selbständigen Wert beizulegen sich versucht fühlen

---

<sup>1</sup> Genau ebenso nur Dacher; inhaltlich und selbst wörtlich übereinstimmend, jedoch zu 1289, Chron. Anon. und D.; Mangolt nur allgemeiner, zu 1281. — Dieselbe Übereinstimmung zeigt schliesslich auch der Bericht über das Erdbeben von 1295 bei Bucelin, verglichen mit Schwarzach, Dacher und dem Chron. Anonymi; Mangolt ist sehr viel kürzer. Der Schlusssatz Bucelins dürfte auf eigener Folgerung beruhen.

<sup>2</sup> S. 220.

möchte, erscheinen bei näherer Untersuchung als Missverständnisse oder Flüchtigkeiten. Insbesondere verdienen die genealogischen Notizen, auf welche Bucelin grossen Wert legt, keinerlei Beachtung. Dafür zum Schlusse noch ein Exempel. Zum Jahre 1034 erzählt unser Chronist: „ad Divi Galli mortuo Theobaldo . . . Notbertus Liber Baro a Stöfflen sufficitur.“ (S. 204). Diese auf den ersten Blick sehr überraschende Angabe ist auf folgende Weise entstanden. Die *Contin. cas. S. Galli Cap. XIX/XX* erzählt: „Mortuus est (Thiepaldus abbas) a. D. 1034. Post ipsum successit . . . Nortpertus de Stafle.“<sup>1</sup> Hiermit ist natürlich der Reformabt Nortpert von Stablo gemeint. Dieses lothringische Kloster war aber Mangolt unbekannt.<sup>2</sup> Er hielt die Worte de Stafle für den Geschlechtsnamen; und da sie dem schwäbischen „Stoffeln“ ähnlich klangen, so betrachtete er dieselben weiter als die lateinische Übersetzung desselben. So heisst es bei ihm „abt Notpertus zu Sangallen — was einer von Stoffeln.“ Diese Stelle nahm Bucelinus auf und drückte sie in noch festerer und entschiedener Gestalt aus.

Bucelins Werk bietet so für die eigentliche Absicht unserer Untersuchung gar keine Ausbeute. Es fehlt so gut wie jede Spur der Benützung verlorener Konstanzer Aufzeichnungen. Lassen sich solche anderen Orts nachweisen, so mögen sie zu seiner Zeit in Verlust geraten sein. Als einzige gedruckte Zusammenstellung der ganzen Überlieferung mag Bucelin einigen Wert behalten, quellenkritisch können wir völlig von ihm absehen.

---

<sup>1</sup> Nur diese Quelle ist verantwortlich; die *Ann. Sang.* sowohl als Herimann nennen nur den einfachen Namen Notbertus.

<sup>2</sup> Ebenso Stumpf V, 21: „Notpertus geborn von Stoffeln . . . der erst dem die zalrödel den geschlächtnamen zusetzend“. Noch ausführlicher Vadian, *St. Galler Chronik*, ed. Göttinger I, 203: „Notpertus . . . von dem stammen deren von Stofflen geboren, der . . . ist der erste abt, dem die geschichtbücher oder closterchroniken den namen seines stammens und herkommens zustellend. Die vorgenden sind all mit blossen toufnamen verzeichnet und das nach dem brauch der alten frankischen schreibern“. (Vadian diente Stumpf als Quelle.)

## DRITTER ABSCHNITT.

---

### DIE VERLORENEN KONSTANZER AUFZEICHNUNGEN, VORZÜGLICH JOHANNES STETTERS CHRONIK UND IHRE QUELLEN.

Ehe wir dem letzten Teil unserer Aufgabe, dem genaueren Nachweis, wenn möglich, der Rekonstruktion verlorener Konstanzer Quellen näher treten, scheint eine Übersicht der bisher gewonnenen, zerstreuten Ergebnisse erforderlich.

Unter den im Folgenden vereinigten selbständigen Nachrichten der Konstanzer Chroniken ausser derjenigen Schwarzachs treten die Stellen als besondere Kategorie hervor, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Joh. Stetters verlorene Chronik zurückgeführt werden dürfen.<sup>1</sup> In Verbindung mit Schwarzach, der im vollen Umfang dieser Herkunft ist, geben sie das rekonstruierte Bild dieser untergegangenen Quelle.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Über die dabei zu beobachtenden Grundsätze o. S. 95.

<sup>2</sup> Über die Einrichtung unserer Zusammenstellung ist folgendes zu bemerken:

Die Joh. Stetter zugeschriebenen Abschnitte sind kursiv gedruckt. Stand eine Nachricht bei verschiedenen unabhängigen Autoren in verschiedener Ausführlichkeit, so wurde mangels besonderer Gegenstände der ausführlichste Text ohne Rücksicht auf das Alter zum Abdruck gebracht. Denn da es sich in diesen Fällen um Benützung derselben Vorlage durch verschiedene Chronisten handelt, liegt für gewöhnlich kein Grund vor, uns auch dann an den ältesten zu halten, wenn er zufällig der weniger ausführlich exzerpierende ist.



### Schulthaiss 25.

[Anno 1052 viel zu grund nider das münster zu Costantz] Rumoldus vieng wider an zu buwen in dem 1054 jar, ward in vier jaren etwa vil wider daran erbuwen und gewicht.<sup>1</sup>

### Manlius 666.

. . . . Circa illa tempora [1080] duo etiam Constantienses Episcopi eliguntur, primus nomine Rupertus, secundus Berchtoldus Canonicus in Buochaw, quorum neuter permansit.<sup>2</sup>

Bei gleicher Ausführlichkeit dagegen erhielt unter Darstellungen verschiedenen Alters die früheste stets den Vorzug.

Enthielten gleichaltrige Chroniken Nachrichten im gleichen Umfang, so wurde der Text der im allgemeinen wichtigeren Chronik gewählt.

Die neben dem Haupttext noch vorhandenen Berichte sind jeweils in den Noten aufgeführt, jedoch nur, soweit sie untereinander unabhängig sind; einfache Ableitungen bleiben unberücksichtigt.

Wichtige Abweichungen dieser nicht abgedruckten Berichte sind in Varianten vermerkt.

Dem Haupttext ist jeweils die Bezeichnung der Darstellung, welcher er entnommen ist, vorangestellt.

Über die Orthographie der deutschen Stellen *cf.* unten Excurs I.

Hinsichtlich des Umfanges unserer Zusammenstellung war Rupperts Edition massgebend. Da dort bereits die Dacher und dem Chron. Const. gegenüber Schwarzach eigentümlichen Stellen hervorgehoben sind, beschränkten wir uns hier auf Nachträge zu beiden Chroniken, und behandelten in der Hauptsache bloss die selbständigen Stellen der übrigen Darstellungen. Schwarzachs Chronik selbst, welche ja die Hauptmasse der Nachrichten verlorener Quellen darstellt, war natürlich ebenfalls durch Rupperts Druck unserer Wiedergabe entzogen.

<sup>1</sup> Offenbar nach derselben Quelle, nur mit etwas verschiedener Auffassung, Mangolt C; er verbindet damit die Veränderung der Altäre, wie Dacher.

<sup>2</sup> Berchtold wird namentlich angeführt *Ann. August. S. S. III*, 131; angedeutet *Bernold, Apologia S. S. V*, 431, n. 33. Auch die Weingartener Liste der Domgeistlichen zu Konstanz nennt unter anderen Namen einen Pertolfus; *cf.* Dümmler (*Neues Archiv XI*, 408) und Ladewig (*Zeitschrift für Gesch. d. Oberrh. N. F. I*, 2, 225). Ist nun Berchtold so gesichert, so darf doch auch daraus ein Schluss auf die Richtigkeit des damit verknüpften zweiten Namens gezogen werden. Neugarts Meinung, Manlius denke an Abt Rupertus von Reichenau (*Episcop. Constant. I*, 466/7) ist kaum begründet. Heyck's Bedenken gegen Dümmler und Ladewig (*Zähringer 167*, n. 557) sind zwar sehr gewichtig, erklären aber doch nicht, wie gewisse Namen unter eine Reihe unzeitlicher Konstanzer Bischöfe kämen.

Manlius 666,

... Hic .. Episcopus ... Beatissimae Virginis Mariae monasterium, quod antecessor suus Rumoldus exererat, dedicavit Anno MLXXXIX.<sup>1</sup> [Gebhardus III].

Manlius 668.

... Circa illius episcopi annos [Udalricus II.] a Nativitate Domini MCXXIIX Henricus, dux Bavariae, magno cum exercitu Constantiam obsedit, cui episcopus una cum civibus armata vi resistantiam fecit, in crastinum, certis datis pecuniis, bellum finitum fuit<sup>2</sup> et dux sine cuius libet damno discessit. Veruntamen Henricus, Comes de monte Sancto civitatis huiusmodi praefectus, a quodam inimicorum suorum interficitur.

Schulthaiss 29/30.

... [Heinrich v. Heiligenberg erschlagen] der sich uss nid von bischoff Arnulffs wegen für andere hinfür that. Der ward mit ainer glen durchrent, verhies, so in Gott leben lies, ain munch ze werden, aber dieselben nacht starb er.<sup>3</sup>

Manlius 668.<sup>4</sup>

*Erat tunc temporis [1128] durissima hyems corruitque campanarum turris Constantiae, quo casu omnes ipsius campanae eliduntur.*

Manlius 668.<sup>5</sup>

... canonici Constantienses adversus suum episcopum conspirantes, apud summum pontificem ac etiam Caesarem et alios gravi querela eum accusarunt, quae autem huiusmodi querela fuerit, non comperi. Veruntamen devotus ille episcopus, rixas et iniurias tales amplius suffere

<sup>1</sup> Das von Ladewig (Reg. Nr. 544) erwähnte Chron. Const. des 18. Jahrh. kann wohl auf Manlius beruhen.

<sup>2</sup> Bis hierher ebenso: Mangolt C, I. 84<sup>a</sup>, Cap. 49; Schulthaiss 29/30; Merck 134. Die beiden letzteren sind, obwohl sonst von Manlius abhängig, hier doch zu erwähnen, da sie wegen ihres selbständigen Zusatzes hier eine verlorene Quelle benützten.

<sup>3</sup> Etwas ausführlicher Merck 135. Doch ist zweifelhaft, ob die genealogische Bemerkung, Heinrich v. Heiligenberg sei ein Neffe Arnulphs gewesen, nicht eine Kombination Graf Werners ist. Sachlich erfährt die Nachricht eine gewisse Unterstützung durch den bekannten Überfall Herzog Heinrichs auf Herzog Friedrich im Kloster Zwifalten, zu Anfang 1129 (Bernhardy, Lothar III. 238/9); der Herzog stand also damals am Bodensee. Aventin, Annales ducum Boiariae (Ausgabe der Münchener Akademie III, 193, ed. Riezler) sowie Bayerische Chronik (I. c. V, 318, ed. Lexer) kennt nur den Überfall.

<sup>4</sup> Ebenso Mangolt C, Bischof Udalrich II.

<sup>5</sup> Ebenso Mangolt A, bisweilen mit etwas verschiedener Auffassung. Die Jahreszahlen sind Kombination Mangolts, da Manlius direkt deren Fehlen bezeugt.

*non valens, summi Pontificis consensu episcopatum resignando, S. Blasii monasterium ingrediens, religiosus ordinis S. Benedicti monachus fit admodum devotus. Sed quia Deus, sicut nullum bonum irremuneratum, ita nullum etiam malum impunitum dimittit, quare brevi transacto tempore, singuli canonicorum inter sese conspiratorum certis plagis vitae suae finem accipere, quot vero annis praesederit, aut quomodo vita functus sit, non constat: quamquam sint, qui Anno MCXL obiisse confirmant. Hermannus, nobilis de Arbona, XL Episcopus electus, contra quem Conradus de Hohenstoffen, dux Sueviae, Rex Romanorum, una cum certis Brunnigundum eligunt. Veruntamen Innocentius, papa huius nominis II. dictum Hermannum confirmans, auctoritate papali sub censuris ecclesiasticis districtius mandando, quatenus omnes et singuli, quorum interest, eum pro vero, certo et legitimo Episcopo Constantiensi teneant et habeant, sibi debitam reverentiam et oboedientiam exhibeant &c. Et ita Hermannus iste maximis expensis ius suum episcopale obtinuit et victoriam, Anno Domini MCXXI.*

#### Manlius 668.

. . . . quamvis apud nonnullos dubium sit, an ipse [Hermannus I.] monasterium ad Scotos Constantiae fundaverit velne; non est tamen dubium, quinimo religiosos ex Scotia pro divinis officiis continuandis illic deputando, largas, quoad vixerit, adiutrices manus eisdem prae-buit. Ipse etiam nonnullas columnas supra cancellam maioris Ecclesiae Constantiensis de tenui subtilique argento obduxit, ornavit &c. Chor-um cum tapetis et aliis preciosis ornamentis reparavit. Insuper re-paravit aedes episcopales combustas amoenissimis aedificiis. Vir enim fuit admodum prudens et facundus, erat etiam facie valde formosus.

#### Chron. Anonymi.<sup>1</sup>

A. d. 1144 do stünd Santpauls kilohen vor der statt Costantz rinkmur herus, die Santconrat gestift hat.

#### Manlius 668.

Otto [II]<sup>2</sup> . . . canonicus ecclesiae Augustensis et praepositus Eccle-siae S. Mauricii ibidem.

#### Mangolt A, Annalen.<sup>3</sup>

(*Im jar 1240 verbran Costentz . . .*) 13 Idus [Idus durchstrichen] Maii.

<sup>1</sup> Ebenso M. 1, Ruppert XXXI.

<sup>2</sup> Der genealogische Zusatz „comes de Habsburg“ ist uns seiner Provenienz nach unsicher; wahrscheinlicher ist er einer Vermutung von Manlius als einer verlorenen Quelle zuzurechnen.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die richtige Überlieferung des Datums 13. Mai 1240, cfr. oben S. 132. Das Chron. Anon. hat 1243 im mayen. Dies

### Mangolt C, Bischöfe.<sup>1</sup>

Im jar 1234<sup>a</sup> hat bischof Heinrich vyl anstööss und krieg gehapt mit herr Heinrichen und herr Gotfrieden zwayen zwauen (l) fryherrn von Nyffen.<sup>b</sup> dieselbigen hattent zu baiden syten anhang. die von Nyffen hattent uf irer parth den herzoyen von Leck, den marchgrafen von Burgaw, den grafen von Eichelberg, den grafen von Achhalmc, den grafen von Hochenloch, den grafen von Heilfingen, den grafen von Waldstein.<sup>d</sup> deren sampt dem adel warent 300 onacht ire knecht. so hatt der bischof 120 wolgerüstet mann, under den der halb teil vom adel.<sup>e</sup> diese zwo parthyen kamen am 19. juniy<sup>f</sup> im Schwickerthal zusammen, zugent uf einander und weret der stryt vom mittag an bis zu abent. <sup>g</sup> da gaben die Niffischen die flucht und wurdent 38<sup>h</sup> der besten gfangen. darunter warent herr Heinrich von Nyffen, der marchgraf von Burgow, die grafen von Eichelberg,<sup>i</sup> die grafen von Heilfingen, der graf von Waldstein.<sup>k</sup> Dise all fürt der bischof mit im heim.<sup>lm</sup>

### Mangolt A, Bischöfe.<sup>2</sup>

Im 1257 jar ward er [Eberhard II.] mit dem bischof zu Spir und dem apt von Santgallen legationswys geschickt (zu kunig Alphonsen, a. R.). diser Alphonsus was ain kunig Hispanie, den erwalte end etlich tütsch fürsten zu Römsehen kunig . . . .

### Mangolt A, Annalen.

Im jar 1268 5 idus ianuarii (5 bis ian. durchstrichen) 8 ianuarij<sup>3</sup> kam in dises land so ain starker wind, das er ganze techer ab den hüsern warf und die böm mit den wärzen us dem boden riss.

*stimmt zu 1240, III. id. Maii. Denn, wie oben dargelegt (S. 148), verstand der Autor die lateinische Bezeichnung Kal. u. s. w. nicht und ignorierte sie daher; ausserdem zog er (da die Zahl in seiner Vorlage mit römischen Ziffern stand) die III zu 1240.*

<sup>1</sup> Im ganzen übereinstimmend Manlius 669; wir geben im folgenden die Varianten. a. 1235; cfr. oben S. 153. b. sine (ut aiunt) causa saltem rationabili. c. fehlt; steht jedoch Scha. d. fügt hinzu: Turr et strenuo milite Eheneck etc. e. „deren“ bis „vom adel“ fehlt. f. ipso die S. Albani. Mangolt hat irrthümlich 19. statt 20. Juni, cfr. oben S. 131, n. 3; Manlius missverstand den Ausdruck der Vorlage: St. Albansabend. Es ist also keine Differenz von Bedeutung. g. Hülfe der h. Jungfrau. h. circiter XL. i hier Achalm. k. magnus ille Chenebl sen Eheneck hinzugefügt. l. fehlt. m. Verschiedenheiten in Singular und Plural beruhen sicher auf Ungenauigkeit.

<sup>2</sup> Die Nachricht ist unbestreitbar. Kuchmeister 18 (Mitteil. XVIII, 43): „. . . also santent die kurfürsten unsern apt und den bischof zu dem künig . . . .“; Speyrer Chronik (Mone I, 186): „Anno [MCC]LVII . . . eodem etiam anno venit dominus electus Spyram de Hispania“. Dass Mangolt die früher nie gedruckte Speyrer Chronik kannte, ist nicht anzunehmen.

<sup>3</sup> Falsch aufgelöst, 9. Jan., cfr. S. 137.

Chron. Anonymi.<sup>1</sup>

Anno domini 1269 am 15 majj do starb herr Albrecht von Tegerwillen ritter.

Chron. Anonymi.

und in disem jar do ward künig Connraten von Ceoilien sin hopt abgeschlagen by Neapolis der statt vom bapst Clementzen.

Mangolt A, Annalen.

Im jar 1270 verbrant zu Costentz ob hundert huser. die brunst gieng an in ains hus hiess der Götli. 1. non (durchstr.) 6 okt.

Mangolt A, Annalen.<sup>2</sup>

Im jar 1273, als der apt von Sangallen kung Rudolfen zuzoch wider den bischof zu Basel, verbrant er am füzug die vorstat Stadelhofen.

Schulthaiss 34.<sup>3</sup>

[Gesamtsumme der Ausgaben Eberhards II.:] man achtet, das er um die erkoufften güter ob den 8000 marck silbers Costentzer gewichts gegeben hab.

Bruder Jakobs Buch.<sup>4</sup>

1274, 19 februarij Eberhard von Walpurg episcopus 25 1/2 [x. f].

Dacher.

Als man von der gepurt Cristi zalt tusend zway hundert achzig und vier jar uf sant Valentinstag verbrunnend sechzig huser zu Costentz umb das münster und Santstephan.

Mangolt A, Annalen.

Im jar 1287 verbrant zu Costentz 24 huser uf S. Barblie (P) tag,<sup>5</sup> die brunst hub an an der nuwen gassen.

---

<sup>1</sup> Ebenso M. 2, Ruppert 26, jedoch zu 1264. Wahrscheinlich liegt der Lesefehler IX = IV durch undeutliche X veranlasst vor. Das richtige Datum ist nicht festzustellen.

<sup>2</sup> Ebenso D. M. 2, Rupp. 28. (L. zählt nicht, cfr. 73, n. 2).

<sup>3</sup> Ebenso Merck-Werner v. Zimmern 179.

<sup>4</sup> Es handelt sich um den Monat, welcher hier richtig erhalten ist, während in der Handschrift von 1585 Maii steht (Ruppert 28, n. 2); das Chron. Anon. hat „am XI merzen“, womit bei jenem Autor XI Kal. martii, also ebenfalls das ursprüngliche Datum, gemeint ist. Sachlich ist dasselbe um einen Tag falsch. Eberhard II. starb am 20. Febr. (Böhmer, IV, 138). Der Fehler trifft jedenfalls bereits den Ur-Stetter.

<sup>5</sup> 4. Dezember.

### Schulthaiss 36.

Ettlich schriben, das der bischoff [Rudolph II.] Arben koufft hab von herr Marquarten von Kemnat in dem 1282 jar mit aller zugehörd umb 2500 m. silber.

Chron. Const. B, Mone I, 313.

Anno 1293, 8. do ward die minder gross glogg gemacht.

Chron. Const. D, 313.

Anno 1293 do erhüb sich ain fart über mer zû dem hailgen grab, die war gar gross.

Mangolt A, Annalen.<sup>1</sup>

Im jar 1294 ward buwen das gross hus am fischmarkt von her Albrechten von Clingenberg und als das hus gar fertig ward, do buwt man erst das fundament.

### Schulthaiss 38.

Anno 1296 hat bischoff Hainrich das aman ampt ainem burger zu Costantz verpfindt umb 131 m. silb.

Manlius 674.<sup>2</sup>

. . . . Schismatico bello inter . . . . Albertum et Adolphum Comitum de Nassaw moto, trecentis optime armatis equis, cum forti militum et nobilium armatura domino suo Alberto occurrit, ubi omnes (tribus tamen exceptis) equi trucidantur, quo comperto, inquit, se CCC marcas daturum, ut et hi tres cum aliis mansissent . . . . aliaque castra et possessiones aliis impignorata redemit [Henricus II.].

Mangolt A, Annalen<sup>3</sup>.

*Im jar 1299 uf den 15 septembris verbranent zu Costentz 96 huser. die brunst hüß an bym undren hof an der stegen. damals verbran das costlich glockhus uf dem crütz des münsters und darin 3 glocken, und das halb tach um münster. item zwölff stainini huser am fischmarkt und dahinden unz zu Hugon oder Salmenschwilerhof.*

<sup>1</sup> Hierauf geht wohl die Notiz bei Cl. Schulthaiss, Rupp. 270: 1294 Albrecht von Clingenberg vogt zu Costantz.

<sup>2</sup> Diese Parteistellung Heinrichs II. ist auch anderweitig bezeugt, z. B. Ellenhard, S. S. XVII, 135: „Dux Austriae . . . . habens in adiutorium circa Rhenum . . . . dominum Henricum episc. Const.“ Im Ur-Stetter könnte die Erzählung so gut gestanden haben, wie die Anekdote von Nürnberg.

<sup>3</sup> *Ebenso D. M. 2. (Rupp. 38) wo 66 wohl nur Schreibfehler für 96 ist. Die von Rupp. 38 n. 4 zitierte Urkunde erweist die tatsächliche Wahrheit. Es spricht somit die Vermutung auch für die übrigen allein von Mangolt berichteten Brände.*

Bruder Jacobs Buch.<sup>1</sup>

(1306) 12 septembris (starb Heinrich von Clingenberg episcopus).

Manlius 674.

. . . . Veruntamen pro dioecesis commodo et utilitate Kayserstul, Kuntzenberg et Bomgarten pulchre exornavit [Gerhardus].

Schulthaiss 38.

. . . . Die priesterschaft zu Costantz wolten nit mess lesen [unter Rudolph v. Montfort] besunder interdict nach bāstlichen willen halten, wurdent zu dem anderen mal uss der statt getriben. Etwa menges prediger closter student ler von wegen diser durächtung. Es kam die gaistlichen ain rüwkouff an, werend gern zu Costantz und in anderen stetten, wie es inen vergundt wer worden, wider inkumen.

Manlius 674.<sup>2</sup>

. . . . decem annis in maxima summi pontifois ingratitude perstitit [Rudolphus de Montfort].

Schulthaiss 39.

Als der bischoff [Nicolaus I.] sein erste mess wolt singen, erbot er durch das bistumb allen clöstern, münchen und nunnen, reychen und armen, das im jetlichs durch sein botschaft ain ehrliche gab sollte schicken, die dem gebenden erlich und dem bischoff annemlich were. Do wurdent zugericht ochsen, schaff, gold, silber, klainot und allerlai gaben, dan da wol jeder da der ehrlichst sein. Aber etliche oberkaiten verbüten ieren underthonen, dom nachzekumen.

Chron. Const. 315.

Anno 1349 in dem winter was gar ain grosser tod zū Costentz.

Schulthaiss 41.

. . . . Er buwt Gottlieben gar vest und wol, dan es vor auch buwen gwesen. Er buwte den ainen turn fast höher da die schib inen ist (Udalrich III.).

Manlius 678.

. . . . ut fertur propria in persona saepe forum piscium accedens emit quicquid sibi placuit (Udalricus III.).

Bruder Joachim.

1351 wurdent die schlechter getailt.

---

<sup>1</sup> Nur die Tagesangabe kommt in Betracht. Sie stimmt mit derjenigen des Kalend. Necrol. Const., Böhmer IV, 138 überein; schwerlich hat sie der Verfasser daher.

<sup>2</sup> Dacher 40 allgemeiner; Manlius' übriger Bericht mit Ausnahme des späteren Begräbnisses bei Dacher.

Schulthaiss 42.<sup>1</sup>

. . . . Nochmals als er [Johannes III] an sant Agnesen tag<sup>2</sup> im 1356 jar mit sampt maister Otten von Reyneg, thumherr und vicari, Fridrichen sigler des hoffs<sup>a</sup> zu nacht ze tisch sass und bey im ouch bey 12 diener, <sup>b</sup> vielen im in seinen hoff in gewaltiglich Walther von Stoffeln, ritter, Berchtold sein bruder, genannt Singer, Ulrich Schwartz ritter, Johannes sein brüder, Ulrich Goldast, genannt Wolmatinger, Ulrich Goldast sein vetter, Strübli genant, Ulrich Rogwiler, burger zu Costantz, und der beham von Steckborr, mit iren helffern.<sup>c</sup> Man schuldiget Eglin von Emps,<sup>d</sup> die schlügend in ob dem tisch ze tod. Also ward er in das ungewicht usser dem münster in ainem winckel bey sant Margarethen capel uff die linge seiten, als man gat von dem obern hoff,<sup>e</sup> von dem interdict wegen, von den thumbherren bevolhen zu begraben.<sup>3</sup> Die täter mustend vom land wichen.<sup>e. f.</sup>

It. Bartlome ze Burgthor, der zeyt thumher, schribt, wie er von mengen gehöret hab, das vil zuichen bey dem ersten grab geschehen sygen, hab ouch gesehen vil opfer von lichter, dan ain menge von krancken und lamen es mit irem opfer suchend, als er darin lag, gesehen hab hangen. Diser bischoff kam umb uff sant Agnesen tag des 1356<sup>h.</sup> jar. s.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ebenso Manlius 679, mit etnigen Abweichungen, die wir im folgenden anführen; Schulthaiss erscheint als die bessere Überlieferung. a. fügt hinzu et Conrado de Stockhen. b. die Erwähnung der Diener fehlt. c. diese Liste stimmt völlig, insbesondere auch in der Reihenfolge, bei Manlius und Schulthaiss überein. d. fehlt bei Manlius. e. „uff“ bis „hoff“ und der letzte Satz fehlen bei Manlius. f. Manlius fügt hinzu: *verum post annum exhumatus ecclesiasticae traditur sepulturae*. Möglicherweise folgt er hierbei Diessenhofen, Böhmer ff. IV, 111, so dass dieser Satz nicht dem Bartlome zuzuschreiben wäre. g. Manlius hat diesen Abschnitt erheblich kürzer; insbesondere fehlt die namentliche Erwähnung des Bartlome zu Burgthor. h. Manlius 1355; Scha. jedoch 1356. 1355 sämtliche Kataloge. Im Ur-Stetter stand, wie das Manuscript Chr. v. Schwarzachs (Ruppert 63) beweist, 1356. Möglicherweise hatte die verlorene Chronik auch noch die andere Zahl; andernfalls hätten Manlius und der erste Katalogschreiber (da alle Kataloge auf derselben Grundlage beruhen) den gleichen Fehler, vielleicht infolge einer Korrektur in der Vorlage, begangen.

<sup>2</sup> 21. Januar.

<sup>3</sup> Bestätigt durch Diessenhofen, l. c. 102.

<sup>4</sup> Ausser Manlius und Schulthaiss kommen noch die Kataloge und das Chron. Anon. hinzu. Alle diese nennen ebenfalls „Eglin von Empz (Enz)“; in den Katalogen ist er der einzige Name, das Chron. Anonymi hat auch die übrigen etwas verkürzt, und dazu am Schluss: „Hans Wiener.“



### Manlius 679.

[Udalricus de Fridingen . . .]<sup>1</sup> qui ob hoc, quod Cardinalibus aliiſque Officialibus Romae nihil dare volnit, amotus.

Annales Const. 302; III, 509.<sup>2</sup>

A. d. 1359<sup>a</sup> was ein grosser sterbet ze Costenz und wert ein jar.

Schulthaiss 45.<sup>3</sup>

Uff den tag als die von Constantz von den bischoffischen bey Basserstorff angerend wurdent, hat der bischof vil der rhät zu Costantz zu ime gen Gotlieben geladen, der ursach, so er vernemen wurd, das die von Costantz unterwegs gen Zürich erlegt hettend, hat er dieselben rät̄h ze Gotlieben wellen behalten und durch seinen anhang die statt Costantz volligklich innemen, und daselbsten nach seinem gefallen handeln wellen. Als er aber vernomen, das sein anschlag den fürgang nit gehabt, hat er die rät̄h in gutem friden von im gelassen.

Schulthaiss 46/7.<sup>4</sup>

Anno 1370 uff 9 aprellen zoch bischoff Hainrichen von Brandis volck für Costantz, und thatend ain strichende rays, und branten etlich törgel an der hochstras und zu Triboltingen, und was an ainem fritag in der vasten und was der alt Wilhalm von End ier hauptman. Zu derselben zit waren ze Costantz her Jacob von Stadgen, ritter, ain landcometer tütsch ordens und ainer von Honburg, die hettend gern gesehen, das man mit den Brandisern hette stritten, do wolten die rathsherren nit.

Dacher (St. Ga. 52<sup>a</sup> Sp. 2).

Im siebenzigosten jar, do es vor dem herpst was, ward es als kalt, das der win an den reben gefror. [ad 1370.]

Bruder Joachim.<sup>5</sup>

1370 uberfror der Rin und der see nachgends.

1372 Wirtenberger schlecht die richstett by Althein.

Dacher (59<sup>a</sup> Sp. 2).

In dem vorgenannten jar [1380] do ward die gross gloock zu Costantz gemachet.

<sup>1</sup> Das übrige bei Diessenhofen, 102, 103, 108, 109.

<sup>2</sup> Eine Verwechslung mit dem Sterben von 1349 ist wohl dadurch ausgeschlossen, dass dieses selbst in den Annal. Const. aufgeführt ist. a. So A; B und C 1358.

<sup>3</sup> Verkürzt Mangolt A, Bischöfe.

<sup>4</sup> Ebenso, aber verkürzt Cl. Schulthaiss, Rupp. 271.

<sup>5</sup> Schwarzach und Dacher (Rupp. 72), sowie das Chron. Const. 317 haben die Kälte, doch ohne diesen Zug.

Chron. Const., A, 323.<sup>1</sup>

Anno 1382 crastino Symonis et Judae occisus est Cānradus de Hof in Petridomo, horā quasi fugitative a patrono suo Walthero de Hof iuniore, alias probe.

Bruder Jacob.

1383 Wolfaile.

Manlius 680.<sup>2</sup>

. . . . Manegoldus autem . . . . deinceps multa Nicolao intulit incommoda, praesertim in Cleggoia et dominiis duci Leopoldo attinentibus . . . . [1384/5].

Manlius 680.<sup>3</sup>

*Nicolaus . . . . qui in praelaturae suae principio ab utriusque sexus hominibus magno habitus est favore et honore. Veruntamen, cum ipse vizisset iracundus, dolosus et mendax, ita; ut quicquid hodie polliqueretur, cras negaret, imò etiam quandoque contra proprium sigillum & affectus huiusmodi cito evanuit. Et ut paucis multa concludantur, nullis virtutibus claruisse famatur, quam ea forsā, quod largam solitus fuerit tenere mensam, ita inquam, largam, ut in quatuor annis viginti quatuor millia florenorum episcopio cesserint solvendi, fuit etiam magna cum iactura bonorum ecclesiae hypothecator. Et cum dominis de capitulo huiusmodi Episcopi ineptiae intantum displicerent, et tales de caetero nollent sustinere, ipse coram supradicto Urbano summo Pontifice pro pinguiori ecclesia impetranda institit. Papa petitionem eius audiens, sibi de episcopio Olmatano providit. Nicolaus exhilaratus, in multo se melius provisum esse credens, quarta die mensis Maji coram Capitulo Constantiensi comparens, episcopatum suum Constantiensem, cui quatuor annis praesedit, Anno à nativitate Domini MCCCLXXXVII liberè resignavit, et sic recessit, sed postquam ad Olmatenses veniret (!), Marchionem Moraviae, quem Wenceslaus Romanorum rex illic deputavit dioecesis episcopum, possessorem reperit ibidem, quare certum pro incerto dimittens penitus dilusus nihil effecit.*

Schulthaiss 50.<sup>4</sup>

Anno 1383 am fritag vor allerhailgen tag<sup>5</sup> ward bischoff Niolaus

<sup>1</sup> Bei Ruppert in der späteren Fassung von D, S (P) und L, 92.

<sup>2</sup> Nur um diesen Satz ist Manlius reicher.

<sup>3</sup> Dacher hat bloss die Abdankung nach 4 Jahren, ohne Datum und nähere Umstände.

<sup>4</sup> Bruder Joachim: 1380 ward bischof Niolauss burger Zurich. Schulthaiss (41) berichtet dasselbe auch zu Bischof Nicolaus I. Es ist aber bei der Übereinstimmung jener Stelle mit der vorliegenden (sogar das Datum ist dasselbe!) klar, dass es sich um einen durch den gleichlautenden Namen wohl erst bei Schulthaiss herbeigeführten Irrtum handelt. Das Jahr ist sowohl bei Schulth. wie Joachim irrig — cfr. Ruppert 94, n. 1.

<sup>5</sup> Er wurde erst 1384 gewählt!

von Costantz burger zu Zürich sein leben lang, darum must er in warten mit Clingnow, Kayserstül, Tanneg und anderen seinen schlossen . . . .<sup>1</sup>

Bruder Joachim.

1385 schwuren die Aidgenossen zu den reichstetten.

Chron. Anonymi.<sup>2</sup>

Lindower krieg. anno domini 1386 an dem nechsten tag nach Santlourenztag,<sup>3</sup> do gewunent die von Costantz die statt Lindow, und schluogend iren etwa mengen die höppter ab, die da überigen grossen gewalt an den erbaren lüten in der statt zu Lindow begangen und getriben hattend, und es warend dise, die abgethon wurden, Hainz Rienolt der hoptsächer, der Gudersohn, und der Brugger und 6. zunftmaister, item der Brūw, der Dümutter und etlich ander von ainer sach wegen der statt zu Buochorn und wurden 2 gen Costantz geführt, da wurden inen ooh die höppter genommen.

Manlius 681.<sup>4</sup>

*Burchardus à genitore Baro de Howen, genitrice vero Comes de Furstenberg maioris Constan. Ecclesiae praepositus, post dictam Nicolai resignationem, unanimi omnium canonicorum voto [sexagesimus primus]<sup>5</sup> episcopus eligitur, verum quando pro confirmatione obtinenda, sedem apostolicam accesserat, Urbanus tunc Papa recusans, Nicolaum in pristinum resituit statum, Episcopium huiusmodi denuo sibi conferendo. Sed propter litis expensas eritandas, transactum fuit inter partes hoc modo, ut Burckhardus episcopus et Nicolaus praepositus esset &c. haec tamen transactio ad Urbani aures veniens, in tantum placuit, ut eam grutiose confirmaret. Et de hinc Burckhardo de consecrationis beneficio providit, quo obtento, ab omnibus tam clericis quam laicis Episcopus habetur, quare cum ea, qua decuit, solennitate, in Beatae*

---

<sup>1</sup> Ein Schneefall zu 1385, Chron. Const. A, 324<sup>2</sup> erinnert durchaus an das von Schwarzach, Dacher (Ruppert 35; cfr. oben S. 104) und dem Chron. Const. D (313<sup>2</sup>) zu 1295 berichtete Ereignis; die Übereinstimmung in der Tagesbezeichnung insbesondere ist höchst auffällig. Sehr wahrscheinlich hat A in der lateinischen Zahl MCCLXXXV den doppelten Fehler begangen, ein C hinzuzufügen und eine X wegzulassen. Dass das Ereignis zu 1295 in der Vorlage stand, ist bei der Übereinstimmung der übrigen sicher. Immerhin ist die Erklärung des Fehlers von A nicht einleuchtend genug, um die ganze Notiz völlig zu streichen.

<sup>2</sup> Ebenso Bruder Joachim: 1386 ward Lindow von richstetten gewonnen.

<sup>3</sup> 11. August.

<sup>4</sup> Nur die Wahl kurz bei Dacher, Ruppert 111.

<sup>5</sup> Natürlich lediglich Manlius' Zählung.

*Mariae Virginis ecclesiam, Const. conductus et ad summum eiusdem Ecclesiae, ut moris est, altare positus, veram et legitimam ipsius possessionem nactus est, decima nona die mensis Aug. Ann. Dom. MCCCLXXXVIII.<sup>1</sup>*

### Bruder Jacob.<sup>2</sup>

1388 ward das kaufhus gebuwen.

Chron. Const. A, 127<sup>a</sup> Sp. 1.

Geschichte des Mädchens von Rottweil.<sup>3</sup>

Ann. Const. Mone I, 302/3; III, 509.

[Schlacht bei Döffingen] und die flucht nament die von Nürenberg, won hettent si das nit getan, den stetten were wol gelungen. Si brachent ouch den bunde zum ersten und swürent den landfride wider den bunde. Das geschach nach dem stritte uff S. Bartholomeus tag.<sup>4</sup>

Reutlinger I, 201.<sup>5</sup>

*Anno 1388 an S. Barilomeusaubent, der was an ainem sonntag, do hettent des reichs stette die in dem punt waren<sup>a</sup> ire söldner usgesant, deren waren 700 spiess zu ross und 1100 zu fuss, das sie die von Wurttemberg angreifen sollten. und do sie usrittent zu Weil und ainen kürchhof wollten sturmen, in ainem dorf, haiset Remsing<sup>b</sup>, do sie nun an dem sturm warent, do kamen die drey herren von Wurttemberg, und was graf Eberhardt der alt<sup>c</sup>, und brachten mit inen 600 spiess zu ross und 6000 mann zu fuss, und stritten mit den vorgenannten stetten söldnern bei der statt Weyl und dem vorgemelten dorf. und wurdent da erschlagen graf Ulrich von Württemberg, ain graf von Löwenstain, und ain graf von Sponhaim (?)<sup>d</sup>, und wol uf 60 ritter und knecht mit inen. Do wart von den stetten erschlagen uf 700 gut und bds, und bei 400 gefangen. und behuobent die von Württemberg die wahlstatt, wan*

<sup>1</sup> Was Manlius weiter über den Tod des Bischofs anführt, fällt nicht mehr in unsere Periode.

<sup>2</sup> Ebenso M. 1, D, 8 (?), Ruppert 110.

<sup>3</sup> Von Mone ausgelassen. Ganz identisch bei Dacher, Ruppert 110/11, irrtümlich noch mit Stetter = Chr. v. Schwarzach statt mit A bezeichnet. Wir verweisen auf Rupperts, am Schluss etwas verkürzten Druck.

<sup>4</sup> Wir geben den Text A; die Varianten von B und C sind unwichtig; nur fehlt bei C „zum ersten — bunde“.

<sup>5</sup> Wir verdanken die Abschrift dieser Stelle der Freundlichkeit des Herrn Lehramtspraktikanten Otto Kunzer in Überlingen. Die wichtigeren Varianten gegenüber dem Chron. Const. sind die folgenden. a. Chron. Const, Mone 325/6 — sind. b. Raimsing. c. fügt hinzu: ritter und sin sun graf Uolrich ritter und dess selben sun graf Eberhart. d. Spanhain.

*es flohen uf 200 spiess von den stetten<sup>1</sup> und vil volkes, und beschache der verlust der mertail an der flucht, dann man schazt, das nit 100 an der walstatt erschlagen weren. bei disem streit hatten die von Costannz 52 zu ross, deren kamen 9 wider, und 90 mann zu fuss, dero kamen 40 her wider; die anderen wurden ull erschlagen und gefangen.<sup>2</sup>*

Bruder Jacob.

*1389 Magdalene ward Lupoltz gewonnen.<sup>3</sup>*

Bruder Joachim.

*1390 ward am salt . . . und ein heller geacht.*

Welche Schlüsse gestattet uns nun der Inhalt dieser in ihrer ursprünglichen Form verlorenen Konstanzer Quellen? Erlaubt er uns, dem früher an der Hand der erhaltenen Denkmale dargelegten Entwicklungsgang der Historiographie unserer Stadt jetzt, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, ein Bild ihrer ersten Anfänge hinzuzufügen?

Gehen wir hier von demjenigen Chronisten aus, welcher allem Anschein nach in sehr erheblichem Umfang den Vermittler zwischen beiden Perioden gemacht hat, von dessen übrigens ebenfalls verlorenem Werke wir noch am meisten besitzen.

Sehr wenig nur wissen wir von Johannes Stetters Leben.<sup>4</sup> Der Name der Familie erscheint zum ersten Male in Konstanz im Jahre 1349, in einer Schuldurkunde des Spitalen.<sup>5</sup> Verschiedene Glieder derselben lernen wir aus Einträgen im Gemächtebuch<sup>6</sup> kennen. Unser Chronist selbst kommt jedoch

<sup>1</sup> Nachträglich von der Texthand am Rande eingefügt: „und warent die von Nürnberg die ersten an der flucht. hetten sie das nit geton, den stetten wäre wol gelungen. sie praehent auch des ersten den punt und schwuren den lantfriden wider den punt; das besohahe nach dem streit an S. Bartlomeustag. es flohe auch sonst“. Wie man sogleich sieht, stimmt der Nachtrag fast wörtlich mit dem oben mitgeteilten Text der Ann. Const. überein, so dass diese sicher für denselben Reutlingers Quelle waren.

<sup>2</sup> Folgt noch eine Bemerkung über Seb. Münster.

<sup>3</sup> Ebenso Bruder Joachim; Dacher, Chron. Const. u. Reutlinger ausführlicher; letzterer bei Ruppert 113.

<sup>4</sup> Wir folgen hier durchaus Ruppert IV ff.

<sup>5</sup> Schwerlich ist dieser Johannes der Stetter schon unser Chronist.

<sup>6</sup> Zu 1373 und 1383.

erst 1386 in den uns erhaltenen Akten vor. Er war damals Mitglied des grossen Rates, dem er auch in den folgenden Jahren bis 1391 angehörte, und sass in verschiedenen Ausschüssen dieser Behörde, bei den sieben Unzüchtern, den vier Leinwandbeschauern, den Feuerschauern am Fischmarkt, 1390 bei den vier Raitinern (d. h. Almosenpflegern), führte auch 1391 selbständig die Aufsicht über Armbrüste und Pfeile der Stadt. Im Jahre 1392 stieg er durch die von ihm selbst berichtete Erwählung zum Säckelmeister noch eine Stufe höher.<sup>1</sup> Noch 1399 finden wir ihn in dieser Stellung thätig.<sup>2</sup> Nach diesem Jahre aber verschwindet er für immer aus unserem Gesichtskreise; nicht einmal sein Todestag ist auf die Nachwelt gekommen.<sup>3</sup> Seine nicht eben zahlreiche Familie existierte noch ungefähr ein halbes Jahrhundert weiter in der Stadt; verschiedene ihrer Glieder sasssen auch ferner im Rat. Als der letzte des Stammes erscheint im Jahre 1464 ebenfalls ein Hans Stetter.

So dürftig und unbefriedigend die Notizen nun auch sind, so erhellt doch daraus mit Sicherheit die angesehene, hervorragende Stellung unseres Chronisten. Was wir von seinen und der Familie Vermögensverhältnissen wissen, stimmt damit völlig überein. Die zahlreichen Vergabungen, welche das Testament eines Haini Stetter vom Jahre 1383 enthält, setzen beträchtliche Mittel voraus. Und bei der Einschätzung vom Jahre 1388 kam der Chronist selbst unter die 74 zur Stellung eines Reisigen verpflichteten Bürger, eine Leistung, welche ein Vermögen von wenigstens 1400 Pfd. Pf. erforderte; auch als Besitzer eines 40 Pfd. Pf. werten Streitrosses wird er angeführt.

Seine ganze äussere Lage kann so für seine historiographische Thätigkeit nur günstig genannt werden. Von Haus aus wohl im Besitze einer gewissen Bildung, wie sie

---

<sup>1</sup> Die Richtigkeit seiner Angabe bestätigt ein Eintrag im Gemächtebuch „an sant Mathiasabend ao. 1392 do empfieng Hans Stetter der statt seckler zu Costanz . . .“

<sup>2</sup> Eintrag im Ratsbuch.

<sup>3</sup> Wohl mit Recht macht Ruppert den Verlust des Ratsbuches für die Jahre 1392–1414 als Grund dafür geltend.

den Kreisen des wohlhabenden Bürgertums eigen war, kam er späterhin durch sein eigenes Amt in die Lage, an den Ereignissen handelnd Teil zu nehmen und so zur wirklichen Kenntnis derselben zu gelangen. Sein Interesse gehörte dabei vor allem, wie sich von selbst versteht, seiner Vaterstadt. Vom Reich ist in dem ihm selbst sicher angehörigen Teile seines Werkes (dh. von 1377 an) nicht die Rede, der Name des Königs Wenzel kommt hier nur wenige Male vor. Eher bewegen die grossen Streitigkeiten auf kirchlichem Gebiete den Autor; mit bedauernden Worten gedenkt er der Kirchenspaltung von 1378. Aber den breiten Raum der Darstellung nimmt die Geschichte von Konstanz ein. Die äussere Politik der Stadt war damals durch ihre Mitgliedschaft im schwäbischen Städtebund bedingt. Sehr ausführlich werden uns daher die Kämpfe dieser Einigung mit den fürstlichen Gewalten, vor allem Graf Eberhard von Württemberg, geschildert. Im engen Zusammenhang mit diesen Ereignissen standen ferner die Schlachten auf Schweizer Boden; auch ihrer gedenkt der Chronist in vollster Genüge. Sein Standpunkt ist dabei der städtische. Aber bemerkenswert ist doch seine Mässigung. Er verkennt keineswegs die Übergriffe seiner Partei, vor allem in der Frage der Aufnahme flüchtiger fürstlicher Unterthanen ins städtische Bürgerrecht; ausdrücklich sagt er von den Städten: „und schirmtent die vor iren rechten herren“.<sup>1</sup> Nicht weniger ist ihm die Charakteristik des bei Sempach erschlagenen Herzogs Leopold zur hohen Ehre anzurechnen. Es geht ein warmer Zug von Teilnahme, fast möchte man sagen, Bewunderung, an dieser glänzenden Persönlichkeit durch seine Worte. Den inneren Bewegungen in Konstanz selbst gegenüber verhält sich Stetter sozusagen neutral. Den alten Geschlechtern, zu denen seine Familie doch kaum zählte, war er wenigstens nicht feindlich gesinnt. Schwerlich hätte er sonst bei der Erzählung des Auflaufes von 1389 die Erklärung der Zünfte: „die geschlächt wärent biderlüt

---

<sup>1</sup> S. 82. Von Ruppert (n. 1) wie auch das folgende (99, n. 1) bereits hervorgehoben.

und näment sich nit zu vil gewalts an“<sup>1</sup> ohne widersprechende Bemerkung wiedergegeben. Eher scheint er der demokratischen Partei abhold gewesen zu sein. Denn bei der gleichen Gelegenheit spricht er von „gar unbescheidenlichen“ Reden der Empörer, setzt auch bei Erwähnung der Abwesenheit des Unterbürgermeisters Hans der Ruch hinzu „anders es wäre ain gott will bass gangen“. Denselben Charakter zeigt seine Schilderung des früheren Auflaufes von 1370.<sup>2</sup> Auch hier nennt er das Verfahren der Zünfte „untugentlich“; und sagt am Schluss: „Do wolt gott nit, das der erbaren des tags ainer verlор, und er behüt sy, das ir kainem nünt beschach.“ Eine entschiedene Stellung liegt in diesen Worten aber doch nicht. Deutlicher nimmt er bei der durch die zwiespältige Bischofswahl vom 27. Januar 1384 in der Stadt hervorgerufenen kirchlichen Entzweiung Partei. Clemens V. ist ihm, entsprechend der allgemeinen Anschauung in Deutschland, der „widerpapst“,<sup>3</sup> sein Anhänger Mangolt v. Brandis „mit symonie und wider gott“ gewählt. Indes die grossen Ereignisse nehmen die Aufmerksamkeit unseres Chronisten nicht ausschliesslich gefangen. Auch das alltägliche Leben der Stadt, kleine Erlebnisse einzelner Bürger, Gunst und Ungunst der Witterung sind ihm wichtig genug zur Aufzeichnung. Wie alle seine Zeitgenossen, ist auch er voll einer naiven Subjektivität, welche für die Auswahl der zu erzählenden Vorgänge lediglich den Massstab des persönlichen Interesses, nicht der thatsächlichen Bedeutung kennt.

Von diesem Standpunkt aus benützte er auch für die früheren Teile seiner Arbeit die ihm vorliegenden Quellen. Für die Reichsgeschichte scheint er sich auch da nur wenig interessiert zu haben. Freilich ist unser Urteil hier minder sicher als oben. Wir wissen

<sup>1</sup> Ruppert 112.

<sup>2</sup> Es kommt dabei nicht wesentlich darauf an, ob der Bericht von ihm selbst herrührt oder von ihm nur übernommen wurde; er hätte ihn ja in letzterem Falle nach seinem Parteistandpunkt färben können.

<sup>3</sup> Ruppert 93.



ja nicht, ob seine Vorlagen ausführlicher darüber handelten; andererseits hätte es ihm aber doch bei vorhandenem Bedürfnisse nicht an Mitteln gefehlt, die Konstanzer Überlieferung hierin zu ergänzen. Die Geschichte seiner Heimat war ihm doch die Hauptsache. Ob es sich dabei um Ereignisse des städtischen Lebens oder um die Regierungsthätigkeit der Bischöfe handelte, machte ihm keinen Unterschied aus. Er ist frei von Voreingenommenheit gegen die Prälaten; selbst bei den Kämpfen Bischof Heinrichs III. v. Brandis mit der Stadt bewahrt er völlige Ruhe über das zu erwartende Mass hinaus.<sup>1</sup> Eben darum hat er vielleicht auch von der älteren Überlieferung, welche ja wesentlich nur Bischofsgeschichte sein konnte, immerhin beträchtliche Bruchstücke aufgenommen, u. E. eben jene Angaben, welche zuerst die Aufmerksamkeit auf die Konstanzer Überlieferung hinlenkten. Alles das erzählt er in einfacher, jeder Ausschmückung baarer Weise. Die Wahrheit stand ihm hoch, wie er selbst in jener Charakteristik Herzog Leopolds bekennt; soviel wir sehen, ist er ihr immer treu geblieben. Der innere Anteil, welchen er überall nimmt, verleiht seinen Worten stets Leben und Frische, äussert sich sogar bisweilen in einem lebhaften Ausruf.<sup>2</sup> Er schreibt im ganzen kurz und präzis, ohne Umschweife und pedantische Wendungen, aber auch wieder frei von gesuchter Prägnanz.

Selbstredend bedient er sich der deutschen Sprache. Etwas anderes wäre ja bei einem bürgerlichen Chronisten des endenden 14. Jahrhunderts kaum zu erwarten! Hier wird dieser Umstand mit völliger Sicherheit durch die wörtliche Übereinstimmung vieler Partien des Chron. Const. und der Handschrift von 1585 erwiesen. Dass dieselbe nicht auf eine Benützung des ersteren durch Chr. v. Schwarzach zurückgeführt werden darf, ist nach unserer ganzen Erörterung klar; deren Kernpunkt war ja eben der Nachweis einer gemeinsamen verlorenen Vorlage. Unzweifelhaft ver-

<sup>1</sup> Auch gegenüber den Anschuldigungen gegen die Juden gelegentlich der Pest zeigt er sich überraschend freigesinnt; er betont ihre Unwahrheit (Ruppert 55), während z. B. Diessenhofen daran glaubte

<sup>2</sup> Z. B. ad 1291, Ruppert 31; ad 1300, Ruppert 39.

stand unser Autor jedoch auch Latein. Schon seiner amtlichen Stellung nach müssen wir dies annehmen; und ebenso setzt seine Benützung der älteren Quellen eben diese Kenntnis voraus. In seinem Manuskript hat er wohl insofern davon Gebrauch gemacht als er wenigstens Daten in dieser Sprache eingetragen hat. Nur so scheinen einige sonderbare Differenzen der verschiedenen Ableitungen erklärlich zu werden. Beim Regierungsantritt Heinrichs II. v. Klingenberg erzählen nämlich die Handschrift von 1585 und Dacher: „und och bestätet . . . ze mittlen vasten“ (Ruppert 34), während es im Chron. Const. (wo auch der ganze übrige Teil des Berichtes lateinisch gefasst ist) heisst: . . . et confirmatus . . . in medio Junio“. Letzteres allein ist richtig, da der erstere Termin noch vor den Tod des Vorgängers fallen würde. Die andere Angabe kann nun offenbar kaum anders als durch Verwechslung des im Ur-Stetter stehenden Junio mit Jejunio entstanden sein.<sup>1</sup> Die Voraussetzung einer solchen Verwechslung aber ist weiter die, dass der Ur-Stetter lateinische Datierungen wenigstens hin und wieder hatte. Denn hätte es an unserer Stelle in der verlorenen Chronik etwa geheissen „ze mittlen Junij“ und hätte dieselbe weiterhin ausschliesslich deutsche Datierung gehabt, so hätten Dacher und Chr. v. Schwarzach, welche das falsch gelesene Wort ja noch übersetzten, doch eher an dem Vorkommen der lateinischen Bezeichnung Anstoss genommen und ihren Fehler noch bemerkt. Ganz derselbe Fall kehrt dazu noch einmal wieder, aber mit anderer Stellung der drei Chroniken. Beim Erdbeben von 1277 heisst es bei Chr. v. Schwarzach und im Chron. Const. „in der vasten“, während Dacher (Ruppert 29) „V. idus des monats Brachat“ angiebt. Wieder lässt sich zeigen, dass nur das eine Datum, diesmal dasjenige Dachers, richtig ist. Denn alle drei Quellen berichten weiter übereinstimmend, der nachfolgende Winter sei so kalt gewesen, dass der Bodensee bis an St. Valentin (14. Febr.) gefroren gewesen sei. Nun fiel aber Aschermittwoch, der Anfang der Fasten-

<sup>1</sup> So schon Ruppert 34, n. 1, doch ohne die weiteren Konsequenzen zu ziehen.

zeit, 1277 auf den 10. Februar:<sup>1</sup> somit kann das erst in den Fasten eingetretene Erdbeben mit der weiteren Angabe über die ungewöhnliche Kälte nicht mehr vereinigt werden. Sehr gut ist dies dagegen bei Dachers Datierung möglich; vom Juni aus gerechnet ist der nachfolgende Winter der von 1277/78, wo dann alles nach der Überlieferung eingetreten sein kann.<sup>2</sup> Ist nun aber die Datierung „Brachat“ oder Juni allein richtig, so erklärt sich die falsche Angabe ebenfalls wieder durch die oben angenommene Verwechslung auf Grund einer lateinischen Stelle in der verlorenen Chronik. Die wiederholte Erscheinung einer Differenz bei demselben Datum scheint hierfür in der That ein starkes Argument zu liefern.<sup>3</sup> Über die Datierung hinaus aber möchten wir den Gebrauch der fremden Sprache bei Stetter nicht vermuten. Anlass zu einem derartigen Gedanken könnten allerdings die lateinischen Abschnitte des Chron. Const. bieten. Aber so genau dieselben im allgemeinen mit dem Manuskripte von 1585 übereinstimmen, so weisen doch einzelne Abweichungen darauf hin, sie für Privatleistungen des betreffenden Schreibers anzusehen. Vorzüglich scheint uns dies bei dem Berichte über die Ermordung Johannes' III. (Ruppert 63, Mone I, 315) zu erhellen. Das Manuskript

---

<sup>1</sup> Schon von Mone 313 hervorgehoben, von Ruppert nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Dass im anderen Falle, bei der Lesart „Vasten“ ebenfalls der Winter 1277/8 gemeint sein könne, halten wir doch für weniger annehmbar; man spricht im Februar überhaupt wohl noch nicht vom „nachgehenden winter“. Ausserdem wäre bei jejunii V. id. nicht zu erklären; cfr. n. 3.

<sup>3</sup> Wir verkennen die Schwierigkeit nicht, welche bei der zweiten Stelle der Zusatz V. idus bei Dacher verursacht. Die gleichmässige Weglassung desselben im Chron. Const. und bei Chr. v. Schwarzach ist durchaus auffallend und nicht ganz befriedigend durch das gleiche Übersehen bei beiden zu erklären. Eine andere Möglichkeit als die im Text angenommene wäre vielleicht die, dass bereits im Ur-Stetter der Schreibfehler Jejunii statt Junii stand. Der so sinnlos gewordenen Angabe V. idus Jejunii gegenüber hätte sich dann Dacher für die Emendation in Junii, die beiden anderen für Weglassung des V. idus entschieden. Jedenfalls setzt aber auch diese Hypothese die lateinische Datierung im Ur-Stetter voraus.

von 1585 ist hier in der Namenliste erheblich ausführlicher; wo es im Chron. Const. z. B. bloss heisst „duo Schwartz“ finden wir dort „her Ulrich Schwartz, ritter, und Hans Schwartz“. Dass Chr. v. Schwarzach hier einer anderen Quelle als dem Ur-Stetter folgte, haben wir keinen Grund zu vermuten.<sup>1</sup> Alsdann aber kann der Abschnitt im Chron. Const. auch nicht wörtlich aus jener Chronik herrühren und die Möglichkeit, dass auch die sprachliche Fassung wie die sachliche Auswahl das Werk des späteren Chronisten ist, bleibt wenigstens offen. Welcher Grund diesen freilich zu seinen Übersetzungsübungen veranlasst haben mag, ist wohl schwer zu sagen.<sup>2</sup>

Wenden wir uns weiter der Abfassungszeit unserer verlorenen Chronik zu. Bereits oben<sup>3</sup> wurden die zeitlichen Endpunkte ihrer Darstellung hervorgehoben. Sie reichte, wie wir sahen, in der ausführlichen Erzählung bis zum Jahre 1389 incl.,<sup>4</sup> und in der Aufzählung der Bürgermeister bis 1397. Letzterer Umstand ist zweifellos von grösster Wichtigkeit. Er genügt wohl als Beweis dafür, dass die Abfassung nicht hinter jenes Jahr gesetzt werden darf. Denn welche Veranlassung hätte Stetter gehabt, seine Liste nicht bis auf die Zeit, da er schrieb, herabzuführen? Ein anderes, freilich recht sekundäres Moment mag immerhin noch kurz erwähnt werden. Vom Brande im Jahre 1314 heisst es bei Chr. v. Schwarzach: „und dieselb brunst haisst noch die gross brunst“ (Ruppert 40) während Mangolt schreibt: „und dise brunst ward genent die gross brunst bis ins 1399. jar. do kam noch ain grösser.“ Man empfängt leicht den Eindruck, als ob Chr. v. Schwarzachs Vorlage, eben der Ur-Stetter, von jenem grösseren Brande, welcher das Andenken des früheren in Schatten stellte, noch nichts wusste.

<sup>1</sup> Die Verschiedenheit zwischen dem Chron. Const. und Chr. v. Schwarzach kann nicht daraus erklärt werden, dass ersteres etwa der Weltchronik folgte, denn das Chron. Const. stimmt mit jener Darstellung noch weniger überein, als mit Chr. v. Schwarzach.

<sup>2</sup> cfr. die Darstellung oben S. 100 als Ergänzung.

<sup>3</sup> cfr. oben S. 89.

<sup>4</sup> Ruppert bezeichnet zwar auch noch ein Ereignis des Jahres 1390 mit „Stetter“ (S. 113); thatsächlich steht dasselbe jedoch nicht in der Handschrift Schwarzachs.

Dürfen wir nun so das Jahr 1397 als äusserste Grenze für die Abfassungszeit ansehen, so fragt sich weiter, ob Stetter damals seine Aufzeichnungen nur beendigte oder sein ganzes Werk überhaupt erst um jene Zeit schuf, ob er gleichzeitig mit den Ereignissen oder erst nachträglich schrieb. O. Kleissner in seiner früher<sup>1</sup> erwähnten Untersuchung hat (S. 16, n. 1) bereits einen für die Gleichzeitigkeit sprechenden Umstand hervorgehoben: „die stett so in dem bund sint“ heisst es zum Jahre 1388 im Chron. Const. (325.'). Nach seiner Kenntnis des Materials spricht Kleissner dabei nur allgemein von der Vorlage des Chron. Const.; dass diese eben der Ur-Stetter ist, war ihm noch fremd. Allein dieser Umstand beeinträchtigt die Richtigkeit seiner Bemerkung keineswegs; sie bleibt völlig bestehen. Jedoch scheinen sich uns aus der Vergleichung des Chron. Const. mit der Handschrift von 1585 hierüber noch weitere Aufschlüsse gewinnen zu lassen. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, dass diejenigen Abschnitte dieser beiden von einander unabhängigen Ableitungen der verlorenen Chronik, welche in der Reihenfolge der Ereignisse bis auf den Wortlaut übereinstimmen, im ganzen und grossen auch so in jener selbst standen. Hierzu gehört nun vor allem der Bericht über den Kampf der Städte mit Württemberg. Im Chron. Const. bildet er, von der Hand A, einen zusammenhängenden Abschnitt, von Blatt 96<sup>b</sup> bis 99<sup>b</sup> des Originales (Mone 320 2); dasselbe ist bei Chr. v. Schwarzach der Fall (Ruppert 80—88.). Die Darstellung in diesem Abschnitt reicht nun in einem Zuge von 1377 bis 1389, vom Beginn der Kämpfe bis zu deren Ausgang. Am Anfang gebraucht der Bericht das Imperfectum: „mit des riches stetten, der warent 18, die zesamen geschworen hattent . . .“ (Mone 320, Ruppert 80). Am Schluss dagegen tritt das Praesens ein, wie das folgende zeigt: „untz allain an den klainen bund umb den se, der sind 7 stett“ (Mone 321, Ruppert 82 3). Daraus folgt mit Bestimmtheit, wie schon Kleissner aussprach, die Gleichzeitigkeit für den letzten

---

<sup>1</sup> ofr. oben, S. 35, n. 2.

Teil der Aufzeichnungen um 1388, weiter aber das Gegenteil für die früheren Partien, vor allem die Schlacht bei Reutlingen.<sup>1</sup> Und sogar noch einen Schritt weiter können wir vielleicht hier gelangen. Neben der erwähnten zusammenhängenden Darstellung enthalten das Chron. Const. und Reutlinger einen besonderen, in der Hauptsache identischen Abschnitt über die Schlacht von Döffingen 1388 (Mone 325, Reutlinger I., 201). Für diesen ist die Gleichzeitigkeit durch die oben nach Kleissner angeführte Stelle verbürgt.<sup>2</sup> Nun wird aber bei der kürzeren Erwähnung dieser Schlacht in dem zusammenhängenden Bericht bereits auf die ausführlichere Erzählung hingewiesen: „als denn hie nach ain tail geschriben stät“ heisst es im Chron. Const. (321) und „als hernach geschriben stat“ bei Schwarzach (Ruppert 82).<sup>3</sup> Dieser Hinweis stand nach dem früher aufgestellten Prinzip, als ein Teil einer grossen in beiden Ableitungen identischen Partie, bereits im Ur-Stetter. Somit ist der einzelne Bericht über die Schlacht von Döffingen früher geschrieben, als die zusammenhängende Darstellung. Ersterer ist gleichzeitig, fällt also ins Jahr 1388, spätestens Anfang 1389, vor Auflösung des noch als bestehend erwähnten Städtebundes. Somit muss die andere Partie um oder bald nach 1389 verfasst sein. Hiermit stimmt das oben<sup>4</sup> aus dem Schluss angeführte Citat, welches den kleinen Seebund als existierend bezeichnet, völlig überein: er trat eben erst 1389, nach Auflösung des grossen, wieder ins Leben. Ebenso bedeutungsvoll scheint uns der bisher un-

---

<sup>1</sup> Hiernach trifft somit der zweite Teil von Kleissners vorsichtiger Bemerkung, 16, zu: Sie werden von 1374 an gleichzeitig oder rühren doch von einem Zeitgenossen her . . . .

<sup>2</sup> cfr. S. 229.

<sup>3</sup> Diese Worte beweisen, dass der Abschnitt über die Schlacht sicher auch in Schwarzachs Vorlage stand. Allein in seiner Chronik fehlt er; Ruppert hat hier das sehr unangenehme Versehen begangen, den nur bei Dacher stehenden Abschnitt auch noch mit „Stetter“ zu bezeichnen (S. 108/9)! Für die verlorene Chronik Joh. Stetters ist der Bericht gleichwohl auch noch überdies durch das Vorkommen in Reutlingers Auszug gesichert.

<sup>4</sup> cfr. S. 229.

beachtete Bericht der beiden öfters genannten Quellen über das grosse Schisma von 1378 zu sein. Auf den ersten Blick glaubt man hier eine Differenz zwischen dem Chron. Const. (323) und Schwarzach (Ruppert 88/9) zu erkennen. Ersteres sagt: . . . Gregorius papa obiit 27. die Marcii anno 89 . . . während der andere übrigens identisch das richtige Jahr 1378 hat. Ein Schreibfehler wäre ja nicht gerade ausgeschlossen. Aber der Umstand, dass der Schlusssatz des Manuskriptes von 1585 „Und anno 1389 an sant Gallenabent, do starb pabest Urbanus VI. zu Rom und ward pabst Bonifacius erwelt zu Rom“ im Chron. Const. fehlt, führt auf eine andere Deutung. Der Schreiber des Chron. hat den Bericht flüchtig durchgelesen und das Todesjahr Urbans mit demjenigen Gregors verwechselt: so konnte er zu [13] 89 kommen. Giebt man diese Vermutung zu, so folgt daraus weiter, dass der bei Chr. v. Schwarzach erhaltene Schlusssatz auch schon im Ur-Stetter stand, woran übrigens auch ohne diese Hypothese kaum zu zweifeln wäre. Als dann aber haben wir ein weiteres Zeugnis dafür, dass die Abschnitte vor 1389 nicht gleichzeitig sind, da hier wieder eine von 1378—1389 reichende Entwicklung zusammenhängend erzählt wird.<sup>1</sup> Das Resultat unserer Erörterung über die Abfassungszeit lässt sich also dahin zusammenfassen, dass Joh. Stetter seine Chronik nur zum geringen Teile gleichzeitig, zwischen den Jahren 1389 (oder etwas später) und 1397 geschrieben hat. Welcher Umstand ihn dann in jenem Jahre den Griffel niederzulegen veranlasste, da er doch wenigstens bis 1399 noch am Leben war, wissen wir nicht zu sagen.

Die jetzt noch zu beantwortende Frage nach den Quellen unseres Chronisten führt uns zugleich auf die vor Joh. Stettens Zeit entstandenen Werke überhaupt. Der

<sup>1</sup> Rupperts Druck (89) des Satzes „Und hat die zwaiung und mishellung lang geweret von anno 1378 untz . . .“ könnte die Anschauung erwecken, als ob hier im Originale eine Zahl ausgefallen wäre, was für die Bestimmung der Abfassungszeit Wichtigkeit hätte. Aus dem Chron. Const. ergibt sich aber, dass dem nicht so ist: et nota, quod scisma multos annos duravit de anno dom. 1378. Hier hat übrigens das Chron. auch das richtige Anfangsjahr.

Säckelmeister war, wenn er auch nicht gleichzeitig schrieb, doch für die letzten Jahrzehnte seiner Darstellung Zeitgenosse. Wie schon Kleissner andeutete (16 n. 1.) spricht er zum Jahre 1377 von sich in der ersten Person: „Anno dom. 1377 an sant Peters abent do sass ich ze Tettingen vor dem burgtor an der mur, do sach ich ainen sternen schiessen“ . . . . (Chron. Const. 320.).<sup>1</sup> Sein Werk hat somit von hier an bestimmt zeitgenössischen Charakter. Zugleich darf man aus dieser Stelle schliessen, dass der Chronist sich schon damals Aufzeichnungen gemacht hat, wenn er auch sein Werk erst zwischen 1389 und 1397 endgültig redigierte; schwerlich hätte er nach wenigstens 12 Jahren sich des Vorganges und Tages aus dem Gedächtnis so genau entsinnen können. Allein sehr wahrscheinlich reicht Stettters eigentliche Autorschaft an der Chronik noch über 1377 hinaus zurück. Kleissner (16) sagt von der Vorlage des Chron. Const., d. h. eben unserer Chronik „Sie werden von 1374 an gleichzeitig oder rühren von einem Zeitgenossen her“, doch ohne nähere Begründung. In der That tritt zwischen jenem Jahre und 1370 in allen Ableitungen eine Lücke hervor; nur zu 1373 findet sich eine Notiz über Preise und Witterung. Allein von 1363 bis 1373 geht noch einmal eine sehr ausführliche kein Jahr überspringende Erzählung voraus. Stetter war doch auch für diese Periode immer noch Zeitgenosse, und wir möchten daher lieber annehmen, dass auch dieser Teil der Chronik noch direkt von ihm selbst herrührt, als dass er schon dafür Aufzeichnungen eines anderen, ihm im ganzen gleichzeitigen Mitbürgers benützte. Eine gewisse Unterstützung scheint unsere Auffassung in der an sich natürlich gänzlich gleichgültigen Anordnung des Manuskriptes

---

<sup>1</sup> Über den von Ruppert S. 88 wiedergegebenen Text Schwarzachs cfr. Exc. I. Wenn jedoch thatsächlich auch bloss das Chron. die erste Person zeigt, so lag doch für dessen Schreiber gar kein Grund vor, sie zu setzen, falls sie nicht in seiner Vorlage stand. Die sonst nötige Übereinstimmung zwischen Chron. und Schwarzach ist daher hier zu entbehren.



von 1585 finden zu sollen. Wie oben<sup>1</sup> erörtert, beginnt dort der chronologisch geordnete Teil mit dem Jahr 1366, während vorher ungeordnete Notizen, meist zu früheren Jahren, eingetragen sind. Dieses nicht ganz leicht verständliche Verhältnis erklärt sich einigermaßen, wenn man annimmt, dass Stetter zuerst seine Quellen willkürlich ausbeutete, dazwischen auch gelegentlich Ereignisse seiner eigenen Zeit einschob, um dann hieran eine zusammenhängende Darstellung der letzteren zu reihen. Chr. v. Schwarzach hätte sich dann ziemlich genau an die Vorlage gehalten. Jedenfalls aber hört Stettters eigene freie Darstellung mit dem Beginne oder vielleicht schon in der Mitte der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts auf. Denn vor 1363 findet sich eine neue absolute Lücke, vom Jahre 1359 an, und ausserdem dürfen wir die chronistische Thätigkeit eines noch im Jahre 1399 wirkenden Mannes nicht so weit zurückerstrecken.<sup>2</sup>

Die Vorgänge, welche uns Stetter in diesen seinen eigenen Aufzeichnungen schildert, haben sich, soweit sie Konstanz betreffen, wohl vor seinen Augen abgespielt. Wenigstens wissen wir nichts von einer Abwesenheit des Chronisten aus der Stadt, können auch an keiner Stelle eine solche irgendwie erschliessen. Ebensowenig haben wir Grund zu der Annahme, dass er etwa bei einer der grossen Schlachten selbst zugegen gewesen sei. Hier folgt er vielmehr fremden Erzählungen, die wohl auf Augenzeugenschaft beruhen mögen.<sup>3</sup> Ausserdem aber kam ihm sein Amt hier vor allem zu Hülfe, indem es ihm die Kenntnis der an die Stadt gelangenden offiziellen Berichte verschaffte. So rückt er denn

<sup>1</sup> ofr. oben S. 76.

<sup>2</sup> Ruppert (65, n. 3) nimmt 1350 als Grenze an.

<sup>3</sup> Ausdrücklich beruft er sich bei den Schweizer Schlachten auf Augenzeugen. So bei Näfels (Ruppert 102): „Dise vorgeschribnen stuck hant gesait biderlüt, die doselbs warent und denen man vormalis in anderen sachen wol gelobt hat“; und bei Sempach (ib. 95): „Do schätzt man das nach dem mertail der lüt sag . . .“ Dass Stetter „unzweifelhaft“ Leopold von Österreich „aus eigener Anschauung“ kannte, wie Ruppert 99, n. 1 meint, scheint uns nicht notwendig aus der Charakteristik zu folgen.

auch den Brief der Reutlinger über die Schlacht von 1377 ein (Ruppert 83), und ebenso erwähnt er sowohl für die Schlacht von Sempach als diejenige von Näfels Anschreiben der Eidgenossen an die Reichsstädte (Ruppert 95, 101.). Diese Briefe dienten ihm auch für die langen Listen der Gefallenen als Quelle, welche uns Chr. v. Schwarzach erhalten hat.<sup>1</sup>

Welchen Gewährsmännern aber folgte er für die frühere Konstanzer Geschichte vor 1359? Wiederholt bereits hatten wir im Verlaufe unserer Untersuchung Anlass, auf eine Bekanntschaft unseres Chronisten mit Diessenhofen hinzuweisen; hier scheint der Ort, sie näher und bestimmter darzuthun. Aus der Handschrift von 1585 kommen die Berichte über die Zerstörung von Villach durch Erdbeben und den

<sup>1</sup> Jacobsen (die Schlacht bei Reutlingen, historische Studien, VIII, 21 ff.) kannte Chr. v. Schwarzachs Chronik nicht, sondern bloss Mangolt B und C, sowie das Chronicon Constantiense, von welchen die beiden ersteren gar keine, das letztere nur eine auf 14 Namen verkürzte Liste geben. Bei Vergleichung von Chr. v. Schwarzachs Aufzählung mit der von Jacobsen hauptsächlich auf Grund des Reutlinger Privilegienbuches (übrigens selbst eine Kopie des 16. Jahrh.!) und der Augsburger Chronik aufgestellten Reihe ergibt sich folgendes Resultat. Zunächst variiert die Schreibung der Namen ganz ausserordentlich, wie übrigens auch unter den von Jacobsen benützten Listen. Sodann zeigt Chr. v. Schwarzach erhebliche Abweichungen der Reihenfolge, vorzüglich zwischen Nro. 5 bis 23 bei Jacobsen; von diesen findet sich bloss die erste, Umstellung von Nr. 5 und 6 bei Jacobsen, auch in anderen Quellen, namentlich der Augsburger Chronik (Städtechroniken IV, 51), während die übrigen unserem Autor eigen sind. Endlich fehlen bei Chr. v. Schwarzach zwei Ritter (cfr. Exc. I) und ein Knecht (Jacobsen Nro. 3), während er seinerseits kein Plus aufweist; jedoch scheinen die beiden ersteren (Jacobsen Nro. 38, 51) doppelt in Jacobsens Liste zu stehen (Nro. 38 = 20, cfr. Städtechron. IV, 52, n. 3; Nro. 51 = 46) und somit auszuschneiden. Zur Erklärung der Differenzen darf man wohl daran erinnern, dass wir bei Chr. v. Schwarzach eine Abschrift einer früher von Stetter genommenen Abschrift des eigentlichen Missives vor uns haben; ebenso daran, dass Konstanz zwei Berichte erhielt, deren zweiter nicht mit dem früheren, insbesondere dessen Liste, identisch sein musste (Jacobsen S. 35, n. 1); die Listen der übrigen Quellen beruhen auf dem ersten Brief. Jedenfalls tritt Schwarzachs Liste den von Jacobsen schon benützten ganz ebenbürtig hinzu, indem sie den vollen Wortlaut des Berichtes der Reutlinger an Konstanz bietet, auf Grund der Darstellung eines Zeitgenossen.

englisch-französischen Krieg in Betracht (Ruppert 55, 65). Sie tragen durchaus den Charakter eines Auszugs aus der viel ausführlicheren Erzählung Diessenhofens (63, 104.). Ausserdem kommt hinzu, dass sich dieselben Angaben in ganz übereinstimmender Fassung im Chron. Const. finden. Unter der Voraussetzung, dass die betr. Schreiber des Chron. Const. jene zwei Berichte direkt dem Domherrn entlehnt hätten, müsste Chr. v. Schwarzach seinerseits das Chron. Const. benützt haben, welches Verhältnis bereits mehr als einmal in ausführlicher Begründung abgelehnt wurde. Nimmt man nun diese Benützung Diessenhofens durch Stetter an, so liegt darin auch ein neues Argument für die oben vertretene Begrenzung der eigenen Aufzeichnungen des späteren. Sie erscheinen dann zeitlich als einfache Fortsetzung von Diessenhofens Werk, so sehr sie auch in wichtigen Beziehungen innerlich von demselben verschieden sind.

Stetter hat sich nun aber weder genau noch ausschliesslich für ihre Zeit an diese eine Quelle gehalten. Vielmehr hat er bisweilen ihre Berichte — ob nach Tradition oder persönlicher Kombination lassen wir dahingestellt — verändert. So z. B. bei der Judenverfolgung 1348.<sup>1</sup> Hier scheut er sich nicht, sein persönliches Urteil — er hält sie für unschuldig — dem entgegengesetzten des Priesters vorzuziehen.<sup>2</sup> Auch bei der Schilderung des Auftretens der Geissler ist eine populäre Veränderung der Vorlage nicht zu verkennen.<sup>3</sup>

Von der Benützung anderer Quellen als Diessenhofen findet sich die erste Spur bei der Erzählung der Ermordung Johannes' III. Vergleichen wir nämlich die im Manuskript von 1585 (Ruppert 63/4) enthaltene Liste der Mörder

---

<sup>1</sup> In Wahrheit fand sie zu Konstanz „V non. marcii“ (= 3. März) 1349 statt. Aber Diessenhofen erwähnt bereits zu 1348 den Beginn der Verfolgung und eine Verordnung der Stadt Konstanz. Der Fehler ist also ein Moment mehr für die Benützung desselben; sowohl Dacher als das Chron. Const. als Chr. v. Schwarzach haben ihn.

<sup>2</sup> cfr. oben, S. 225, n. 1.

<sup>3</sup> Diessenhofen l. c. 73/74; Dacher 58, Weltchronik 230/1.

mit Diessenhofen, so zeigt sie sich ausführlicher, während zugleich der bei Dacher und der Weltchronik vorkommende Name „von Honburg“ fehlt. In diesem wichtigen Merkmal stimmt sie mit Manlius und Schulthaiss überein, welche übrigens ihrerseits noch neue Umstände und Namen hinzufügen. Es ist nun nicht anzunehmen, dass dieser Name bei zwei ganz unabhängigen Autoren (Schwarzach und Manlius) und wo der dritte wenigstens die Vorlage ebenfalls kannte, zufällig weggelassen wurde. Um so weniger, als er wahrscheinlich bei der Weltchronik nur durch einen falschen Schluss aus Diessenhofens früherer Erzählung in die Liste kam und somit umgekehrt in einem anderen Bericht eher gefehlt haben wird. Vielmehr ergibt sich daraus, dass Schwarzach hier einer anderen Vorlage folgte und zwar derselben, wie Manlius und Schulthaiss. Durch die oben<sup>1</sup> erwähnte Angabe des letzteren können wir dieselbe genauer bezeichnen. Der Domherr Bartholomaeus zu Burgthor diente ihm hier durch Vermittelung Joh. Stetters als Quelle. Denn dass dieser bereits den Bericht enthielt, zeigt wieder die Vergleichung mit dem Chron. Const. Dahingestellt bleibt, ob J. Stetter die Erzählung des Domherren vollständig oder nur in Verkürzung aufgenommen hat.

Dies war indes nach unseren früheren Ausführungen nur ein Gewährsmann für jenen bestimmten einen Fall. Es müssen somit, da Stetters Erzählung auch an anderen Punkten über Diessenhofens Bericht hinausgeht, unserem Chronisten noch weitere, dem Domherren gleichzeitige Aufzeichnungen vorgelegen haben. Es mag genügen eine der wichtigsten unter ihren Spuren hervorzuheben. Dacher, das Chron. Const. und die Handschrift von 1585 enthalten über eine Niederlage des Grafen von Werdenberg 1352 einen sicher auf den Ur-Stetter zurückgehenden, durch die lange Namenliste der Gefallenen ausgezeichneten Bericht. Mit Diessenhofen<sup>2</sup> verglichen kehren dort nur zwei jener Namen wieder, wogegen uns dieser Autor sowohl Veranlassung

---

<sup>1</sup> cfr. oben, S. 192.

<sup>2</sup> Böhmer IV, 84/5; auch Ruppert verweist darauf, 61, n. 1.

als Verlauf des Kampfes eingehender schildert. Deutlich erkennen wir daher hier zwei von einander unabhängige Berichte über dasselbe Ereignis.

Die Reihe der verlorenen Quellen weiter gegen ihren Anfang verfolgend, müssen wir uns begnügen, zwei Momente hervorzuheben, in welchen wir gleichsam durch eine Lücke des übrigens auf diese Verhältnisse gebreiteten dichten Schleiers die Chronisten am Werke sehen. Der eine liegt im vierten und fünften Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Im Verlaufe der von Dacher überlieferten Erzählung der Geschichte Rudolphs v. Montfort und Nicolaus' I. spricht der Chronist von sich in der ersten Person. „Das ich laid-samblich offnen und sagen muss“ heisst es gelegentlich der Schilderung des unkirchlichen Begräbnisses des gebannten Rudolph (Ruppert 40). Und noch ausführlicher lesen wir beim Tode Nicolaus' I.: „des sele von gebet aller glöbigen und min<sup>1</sup> des armen sünders, sines demütigen und unwürdigen dieners und schribers . . . ruwe in fryd, amen.“ (ib. 48.). Der Wortlaut namentlich der letzten Stelle beweist, dass Dacher hier nicht von sich redet, sondern der ursprüngliche Verfasser des Berichtes selbst spricht. Es ergibt sich so die Existenz wenigstens zweier Biographien dieser Bischöfe, oder möglicherweise auch einer zusammenhängenden Darstellung ihrer Regierung, je nachdem man zwei verschiedene oder ein und dieselbe Person als Verfasser ansieht. Nimmt man die zweite Bemerkung, wie unseres Erachtens sicher erlaubt ist, wörtlich und versteht unter dem Verfasser somit nicht bloss den dem Andenken des Bischofs dienenden Geschichtschreiber, sondern den wirklich in seinem Dienste stehenden Schreiber, so kann noch eine bestimmtere Vermutung daran geknüpft werden. Im Berichte selbst ist von einem Johann v. Ravensburg, „schriben des hofs ze Costentz“ (45) die Rede: man könnte an ihn als den Verfasser desselben denken, wodurch sich auch die gute Information leicht erklären würde. Er

<sup>1</sup> Ruppert liest irrtümlich und sinnlos: nim; andere für den Inhalt gleichgültige sprachliche Abweichungen seines Textes unterlassen wir zu notieren.

macht, wie wir schon sahen,<sup>1</sup> im Gegensatz zu Vitoduran, einen spezifisch Konstanzer Eindruck. Eine ganz bestimmte Tendenz tritt deutlich in diesen Abschnitten hervor. Der Verfasser war durchaus päpstlich, ein heftiger Gegner Ludwigs des Bayern, des „ungehorsamen, der sich . . . nampt römischen künig“ (Dacher 40, ähnl. 43.).

Hier also ist der Punkt, wo sich Spuren älterer, auf die Geschichte der Bischöfe anscheinend beschränkter Aufzeichnungen, vielleicht in der That einer Bischofschronik erkennen lassen. Aber auch nicht mehr. Vor allem scheint uns kein Recht zu einer derartigen Ausdehnung vorzuliegen, wie sie Ruppert übrigens ohne jede Beachtung dieser Stellen, ganz im allgemeinen vorgenommen hat.<sup>2</sup>

Der zweite Ausblick öffnet sich uns um die Wende des 13. Jahrhunderts. Chr. v. Schwarzach gedenkt allein des Jubeljahres 1300 (Ruppert 38/9) und sagt dabei: . . . „und hiess [Bonifazius der erst vor achthundert jaren] das graben in ainen stain in drü vers in latinisch, die etlicher unser pfaffen von Costenz gelesen hant, die sprechent . . . diss ist ain rechter wahrhait“. Hier ist also von Konstanzer Klerikern als Teilnehmern an der damaligen Feier zu Rom die Rede, welche, was für uns die Hauptsache ist, später entweder selbst hierüber in Konstanz Aufzeichnungen gemacht oder für Aufzeichnungen anderer mündliche Berichte gegeben haben. Ebenso wichtig ist der Schluss des bei Dacher und Chr. v. Schwarzach übereinstimmend erhaltenen Berichtes über die Witterungsverhältnisse 1289 90: „das saitent die lüt, die es sahent“ (Ruppert 30). Wieder eine direkte Berufung auf gleichzeitige Aufzeichnungen! Darnach ist wohl nicht zu bezweifeln, dass in der That um die Wende des 13. Jahrhunderts Chronisten zu Konstanz schrieben. Es liegt nahe, an eine Einwirkung Heinrichs v. Klingenberg zu denken: warum hätte nicht das Beispiel des Oberhirten einen oder den anderen seiner Kleriker im kleineren Kreise zur Nachfolge reizen sollen? Auch der

---

<sup>1</sup> ofr. oben, S. 107, n. 2.

<sup>2</sup> ofr. wiederholt oben S. 102, 193.

ausführliche Bericht über den Kampf Albrechts I. mit Adolf v. Nassau weist auf einen derartigen Zusammenhang hin; der Bischof hat, wie früher erwähnt,<sup>1</sup> im Lager Albrechts am Kampfe teilgenommen. Merkwürdig ist freilich unter dieser Voraussetzung das in jenem Abschnitt über Albrechts erste Wahl gefällte Urteil „wie die wal wider gott was und nit nach rechter ordnung, als dan die frumen und wisen lüt sprachent“ (Ruppert 33). Man kann darin eben so gut den Ausdruck grosser Unbefangenheit des Chronisten als selbst entschiedener Sympathie für Adolf finden.

Das in dieser Periode entstandene Werk ist das früheste, welches wir in der Reihe der Konstanzer historiographischen Produktionen, von der Petershauser Chronik und den beiden Biographien abgesehen, deutlicher zu erkennen vermögen. Nicht aber kann es die erste Hervorbringung der Stadt überhaupt gewesen sein. Woher sollten sonst jene bis in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts hinabreichenden selbständigen Notizen stammen, welche sei es durch Vermittelung Joh. Stetters oder z. T. auf anderen Wegen in die jüngeren Darstellungen gelangt sind? Sie weisen um so zwingender auf die gleichartige Thätigkeit früherer Geschlechter hin, als in der That unsere Nachprüfung da und dort — wir erinnern nur an die Doppelwahl nach der Abdankung Udalrichs II. — zu einer Bestätigung derselben führte. Sehr schwer ist es nun freilich, über diese ältesten Aufzeichnungen zu einer Vorstellung zu gelangen. Über das 13. Jahrhundert verbreiten sie sich ziemlich gleichmässig; erst ganz zu Ende tritt grössere Ausführlichkeit hervor, eben als jene schon erwähnten Kleriker ihre eigenen Erlebnisse aufzeichneten oder anderen damit Stoff für ihre Jahrbücher lieferten. Hinsichtlich des Inhaltes bemerken wir eine ziemlich gleichmässige Behandlung von Stadt- und Bischofsgeschichte in dieser Periode. Die Genauigkeit der Angaben, z. B. bei den Stadtbränden, gestattet uns nicht, die Entstehung dieser Berichte erst an

---

<sup>1</sup> cfr. oben, S. 214, n. 2.

das Ende des Jahrhunderts zu legen; sie würden sich in mündlicher Tradition nicht erhalten haben. Vielmehr ergibt sich daraus eine wirkliche historiographische Thätigkeit im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. Dürfte man den uns erhaltenen Resten nach schliessen, so würden es annalistische Aufzeichnungen gewesen sein. Allein es sind der Vermittlungen zu viele, durch welche sie auf uns gelangt sein können: wie viel mag da jedes Mal dem Benützer unwesentlich erschienen und zur Seite gelegt worden sein. Immerhin glauben wir soviel sagen zu dürfen, dass der Charakter dieser Annalen, wenn man uns diese Bezeichnung erlauben will, ein ausgesprochen lokaler war. Nur ganz vereinzelt findet sich eine Notiz zur Reichsgeschichte, das ganze Interesse des oder der Verfasser gehörte der engeren, engsten Heimat, wobei die der Stadt in verhältnismässig so früher Zeit bereits gewidmete Aufmerksamkeit besonders bemerkenswert ist. Ob dieselbe Person beide Gebiete behandelte, oder ob Bischofsgeschichte und städtische Geschichten getrennt von einander entstanden, ist natürlich nicht einmal vermutungsweise festzustellen; spätestens hätte Joh. Stetter beide Reihen von Notizen vereinigt.

Noch unsicherer stehen wir den Zeiten des 12. und 11. Jahrhunderts gegenüber. Auch für sie beweisen die erhaltenen Reste historiographische Thätigkeit jener Generationen. Wie wir uns erinnern, gehören fast alle jene Bruchstücke der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, und kein einziges derselben bezieht sich auf die Geschichte der Stadt; zwischen dem Jahr 1144 und dem Beginn des 13. Jahrhunderts liegt eine nahezu völlige Lücke, der Bischofskatalog allein erhält hier den Zusammenhang. Urteilen wir auch hier nach dem Erhaltenen, so scheint die Geschichtschreibung zu Konstanz in den Tagen des Investiturstreites einen Aufschwung genommen zu haben, dem dann seit der Regierung Hermanns I. der Niedergang gefolgt wäre. Allein wie leicht könnte eben die Geschichte der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts früh in Verlust geraten sein! Existiert hat sie wenigstens zu Stettens Zeit nicht mehr; unmöglich, möchte man doch meinen, könnte



sonst jede Erwähnung eines Ereignisses wie der Frieden von 1183 in den Jahrbüchern unserer Stadt vermisst werden. Was nun aber die Aufzeichnungen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts betrifft, so scheinen sie nicht ohne Belang gewesen zu sein. Ist unsere Vermutung richtig, dass Manlius den Brief Innocenz II. aus ihnen resp. Joh. Stetters Auszug kennen lernte,<sup>1</sup> so dürfen wir in dem Verfasser einen wohl unterrichteten und zugleich verständig arbeitenden Mann erblicken. Und erinnern wir uns ferner seiner Bemerkung über den bald erfolgten Tod der Ankläger Udalrichs II, so wäre man wohl versucht, an einen Zusammenhang zwischen dem Schreiber dieser Worte und dem Bischof zu denken. Allein viel zu hypothetisch sind doch Gedanken dieser Art, um länger bei ihnen zu verweilen.

So viel können wir aber doch sagen: das Hochstift Konstanz war im Mittelalter keineswegs so unthätig, wie uns nach dem heutigen Stande der Überlieferung scheinen möchte. Arndts Meinung, deren wir Eingangs gedachten, stellt sich so in ihrem wesentlichen Sinn als wohlbegründet dar. Wenn auch unseres Erachtens die Aufzeichnungen dieser früheren Jahrhunderte nicht mehr in die Hände der Humanisten des 16. Säkulums gelangten, so haben sie doch in der That existiert. Welche Tendenzen sie verfolgten, wie gross ihr Umfang war, ob sie eine fortlaufende Kette bildeten oder ob etwa zuerst bloss die Gestalten bedeutender Bischöfe den Anknüpfungspunkt boten, ob zu gewissen Zeiten etwa zusammenfassende Darstellungen entstanden, sind freilich Fragen, auf welche wir die Antwort schuldig bleiben müssen. Auch in der Phantasie vermögen wir uns kein Bild des Baues zu machen, dessen spärliche verstümmelte Trümmer zu sammeln unser Bemühen war.

<sup>1</sup> cfr. oben, S. 154.

## EXCURS I.

---

### PH. RUPPERTS AUSGABE DER „CHRONIKEN DER STADT KONSTANZ“.<sup>1</sup>

Die hier zu besprechende Ausgabe erreicht nicht eigentlich das gewöhnliche Ziel einer solchen Unternehmung, die einfache Publikation der Werke selbst. Der eifrige Herausgeber, dessen Thätigkeit der Geschichte seiner Stadt schon so vielfach zu Gute gekommen ist, trägt hieran keine Schuld. Wäre es auf ihn allein angekommen, so würde er ohne Zweifel die Lösung der Aufgabe in der allgemein üblichen Weise erstrebt haben. Allein da er auf die Kosten Rücksicht zu nehmen hatte, welche der Konstanzer Münsterbauverein übernommen hatte, sah er sich zu einem wesentlich abweichenden Verfahren veranlasst. Die Chroniken wurden nicht unabhängig von einander ediert, sondern in einer überaus engen, jetzt wohl nicht häufig angewandten Verbindung. Die Methode war dabei die, jeweils für eine bestimmte Periode ein gewisses Werk zu Grunde zu legen und von den übrigen bloss die jenes ergänzenden Stellen chronologisch einzureihen. Die Ausgabe verzichtete damit völlig darauf, ein Bild der einzelnen Chroniken zu geben,

---

<sup>1</sup> Unsere Erörterung beschränkt sich hier lediglich auf die formale Seite der Ausgabe, die Art der Wiedergabe der einzelnen Chroniken und die Richtigkeit des gebotenen Textes. Die Darlegung unserer abweichenden Beurteilung der verschiedenen Quellen hängt eng mit deren Untersuchung überhaupt zusammen und wird daher dort gegeben.

behält vielmehr lediglich deren Inhalt im Auge und näherte sich so in gewisser Hinsicht dem Wesen einer Darstellung. Aus der Edition einer Anzahl von Chroniken, welche ursprünglich geplant war, wurde schliesslich in der Ausführung eine Zusammenstellung von Notizen zur Geschichte der Stadt Konstanz, aus verschiedenen Quellen geschöpft und zeitlich geordnet. Rupperts quellenkritische Anschauung erleichterte ihm dies Verfahren. Er betrachtete die Gesamtheit der Konstanzer Chroniken als eine Einheit, innerhalb deren sich Fortsetzung an Fortsetzung reihte.<sup>1</sup> Mit Unrecht: die jüngeren Chronisten stehen natürlich auf den Schultern der älteren, aber keiner ist ein einfacher Fortsetzer, bei welchem man den schon vom früheren behandelten Teil weglassen dürfte.

Sechs verschiedene Aufzeichnungen wurden in der geschilderten Weise zusammengeschmolzen.

1) Die von Ruppert irreleitend als „Stetter“ oder mit B (B) bezeichnete Handschrift Chr. v. Schwarzachs vom Jahre 1585.<sup>2</sup>

2) Das Chronicon Constantiense, mit A oder A bezeichnet.<sup>3</sup>

3) Gebh. Dachers Chronik.<sup>4</sup>

4) Drei zwischen 1560 und 1585 verfasste, äusserst verworrene Kompilationen, bezeichnet mit D, M. 1 und M. 2.<sup>5</sup>

Der Zeitraum, welchen diese Chroniken behandeln, ist ein verschiedener. Die erste endet bereits 1389 (97) und beginnt fragmentarisch mit dem Jahre 1206. Die beiden folgenden reichen vom Anfang der Stadt bis 1466, resp. 1470 (Contin. — 1473). Die drei Chroniken des 16. Jahr-

---

<sup>1</sup> Ruppert XVIII, Abschnitt VI, zu Anfang: „für den ältesten Teil der Konstanzer Chronik“.

<sup>2</sup> oben S. 76.

<sup>3</sup> S. 16 ff.

<sup>4</sup> S. 24 ff.

<sup>5</sup> S. 73. Claus Schulthaiss' Bruchstücke hat Ruppert gesondert ediert, so dass sie nicht in Betracht kommen.

hundreds endlich geben keine zusammenhängende Darstellung.<sup>1</sup>

An sich wäre nun die Wahl der Chronik Gebh. Dachers zur Grundlage zu erwarten gewesen, da sie den grössten Zeitraum umfasst. Die Ausgabe würde dadurch einen einheitlichen Charakter erhalten, das einmal aufgestellte Prinzip eine konsequente Durchführung genossen haben. Allein die an sich ganz richtige Ansicht Rupperts vom Werte der einzelnen Chroniken stand damit im Widerspruch. Er hatte die hervorragende Bedeutung der von ihm mit B bezeichneten Chronik Chr. v. Schwarzachs erkannt und wünschte daher diese vor allem hervorzuheben. Er stellte seiner Edition damit die weitere Aufgabe, nicht nur den Inhalt aller sechs Chroniken auf einmal wiederzugeben, sondern auch jeweils die quellenkritisch wertvollste Fassung unter den einzelnen Berichten auszuwählen. Diese Nebenabsicht musste die schon in der Anlage an sich liegenden Keime zur Unklarheit ganz erheblich vermehren. Denn es war damit ein Wechsel des zu Grund gelegten Werkes notwendig zweimal verbunden: 1206 und 1390, mit dem Anfang und Ende der Chronik Chr. v. Schwarzachs, welche für ihre Zeit die Basis der Zusammenstellung bilden sollte. So zerfällt denn die Ausgabe in drei verschiedene Abschnitte. Im ersten, der bis zum Jahre 1206 reicht, erhalten wir lediglich die Texte Dachers und des Chron. Const., und zwar, im Widerspruch mit dem leitenden Gedanken, jeden für sich.<sup>2</sup> In der zweiten Periode, 1206 - 1390, ist das Manuskript Chr. von Schwarzachs, wie berührt, zu Grunde gelegt und der darüber hinausreichende Inhalt der übrigen Chroniken chronologisch eingereiht. Nach 1390, im letzten Teile, tritt das Chron. Const. an die Stelle Chr. v. Schwarzachs, während das Verfahren im übrigen dasselbe bleibt. Dacher ist so überhaupt nie Grundlage geworden.<sup>3</sup> Anderer-

<sup>1</sup> Wir gestatten uns des Zusammenhanges halber diese Wiederholung im Texte ausführlich behandelter Punkte.

<sup>2</sup> Inwieweit wirklich Dachers Text wiedergegeben ist, bleibt vorläufig unerörtert; cfr. unten, S. 261 ff.

<sup>3</sup> Doch scheint ihn hier Ruppert an einigen Stellen dem Chron. Const. vorgezogen zu haben. Aber im allgemeinen steht dessen Marke (A) voran.

seits aber wünschte Ruppert, doch auch von dieser bis jetzt ungedruckten Chronik eine bessere Anschauung zu geben, als durch eine bloss e Einreihung der ihr, gegenüber der jeweils so zu sagen leitenden Darstellung, eigentümlichen Abschnitte zu erreichen war. Er räumte ihr daher in sofern eine Ausnahmestellung ein, als er auch die ihr mit jener gemeinsamen Partien durch Zusatz der Marke „Dacher“ neben „Stetter“ oder „A (A)“ kenntlich machte. Da er überhaupt das sachliche, inhaltliche Moment in den Vordergrund gerückt hatte, konnte ihm dies als ein leidlich befriedigender Ausweg erscheinen.

Die Folgen der durch die eben erörterten Gesichtspunkte herbeigeführten Anlage der Ausgabe waren unvermeidlich bedenklicher Natur. Wie schon Eingangs bemerkt, war nun überhaupt eigentlich gar keine Chronik wirklich ediert, sondern fast ein neues Gebilde geschaffen, was die Gewinnung einer Vorstellung der formalen Beschaffenheit der verschiedenen Werke aufs äusserste erschwert.

Sodann aber scheint uns die gewählte Methode selbst ihr direktes Ziel, die Wiedergabe des Inhaltes, nicht völlig erreicht zu haben. Unzweideutig sind in der Ausgabe nur die mit einer einzigen Marke bezeichneten Abschnitte. Dagegen herrscht überall da, wo dem leitenden Text noch die Bezeichnung „Dacher“ hinzugesetzt ist, zunächst Unsicherheit, welcher Autor nun eigentlich wiedergegeben wird. Man kann indes aus einer Bemerkung Rupperts, welche sich freilich nur auf „B“ bezieht,<sup>1</sup> schliessen — und eine Vergle ichung bestätigt diesen Schluss — dass hier immer der für die betreffende Periode massgebende Text abgedruckt ist. Dadurch aber wird notwendig die Vorstellung wachgerufen, dass der begedruckte Autor mit diesem wenigstens inhaltlich völlig übereinstimme. Gar nicht selten trifft dies jedoch nicht zu, ja bisweilen sind die Abweichungen von grosser Bedeutung für die quellenkritische Beurteilung.<sup>2</sup> In dieser Hinsicht wirkt die Ausgabe also geradezu irre-

---

<sup>1</sup> Ruppert XXIII.

<sup>2</sup> ofr. oben, S. 104.

leitend, um so mehr, als Ruppert auf solche Differenzen nur ganz selten hinweist. Gern geben wir zu, dass es fast unmöglich war, dieselben etwa in Noten zu berücksichtigen; aber eben hierin vermögen wir doch nur ein sehr schlagendes Argument für die innerliche Unhaltbarkeit der ergiffenen Methode zu erblicken.

Eben der letztangeführte Umstand war es, der in uns den Gedanken einer Nachprüfung der Edition wachrief. Von den drei Chroniken des 16. Jahrhunderts entschlossen wir uns jedoch dabei völlig abzusehen. Sie nehmen in der That immer nur eine untergeordnete Stellung ein und überdies lag uns eine ihnen sehr nahe verwandte, Ruppert nicht bekannt gewordene Fassung vor,<sup>1</sup> deren Prüfung bei dem geringeren Werte dieser Kompilation als Ersatz für die unterlassene Kollationierung der drei anderen dienen konnte.

Beim Chron. Const. war unsere Aufgabe am leichtesten. Die Prüfung richtete sich hier fast ausschliesslich auf Rupperts Beschreibung der Handschrift, welche im wesentlichen für genau gelten kann. Für den Text besitzen wir ja die im allgemeinen zuverlässige besondere Ausgabe von Mone.<sup>2</sup> Dass Ruppert sich für seine Edition an diese hielt, zeigt der Umstand, dass auch bei ihm die von Mone übersehenen Stellen ursprünglich fehlen; nur einige derselben hat er später im Nachtrag aufgeführt.<sup>3</sup>

Bei der Chronik Chr. v. Schwarzachs liegen die Dinge ebenfalls insofern einfach, als nur eine einzige Handschrift davon existiert. Auch hier ist Rupperts Beschreibung nicht ungenau; nur entgieng ihm das freilich nicht unwichtige Moment, dass wir es nicht mit dem Original, sondern einer Abschrift des 17. Jahrhunderts zu thun haben.<sup>4</sup> Da von dieser Chronik keine andere Ausgabe vorliegt, galt es sodann weiter, die Treue von Rupperts Text durch einige

---

<sup>1</sup> cfr. oben S. 73.

<sup>2</sup> cfr. Excurs II.

<sup>3</sup> S. 285 seiner Ausgabe.

<sup>4</sup> Dieses Ergebnis musste oben in den Text aufgenommen werden, bleibt aber doch der Vollständigkeit halber hier zu erwähnen.

Vergleichungen mit der Handschrift festzustellen. Das Verhältnis mag aus den folgenden Beispielen erhellen.

Ruppert S. 26.

Anno domini 1248 do starb bischoff Heinrich von Tanne und was 41 jar bischoff. Derselb bischoff hett ainen krieg mit den edlen herren Heinrichen und Gottfrieden von Niffen und anno domini 1245 in dem Brachat an sant Albans-abent, do kam er mit denselben von Niffen vechten mit seinen dienern in dem Schwigerstal und vieng die vorgebant zwen fryen herren und mit inen wol 40 ritter, herren und knecht.

Ruppert S. 36.

Item anno domini 1296 an der mittwochen vor sant Thomas-tag, do kam gen Pariss die allgröst sintflut von wasser oder güsi, die in Frankreich ye me gehört was. Sy zerstört genzlich zwo bruggen, das ir nit me belib; do hieß die ain Gram-punt und die ander Pitipur. Und die zerstörung weret 7 tag und

Handschr. 2<sup>b</sup>.<sup>1</sup>

Anno domini 1248 do starb bischof Hainrich von Tan bischof zu Costantz und was 41 jar bischof. derselb bischof Hainrich hatt ainen krieg mit dem edlen herren Hainrich und Godfriden von Neiffen und anno domini 1245 in dem brachat an Santalbans-abent, do kam er mit denselben von Niffen ze vechten mit seinen dienern in dem Schwigerstal und vieng die vorgebant zwen fryen herren und mit inen wol 40 ritter, herren und knecht.

Handschr. 8<sup>a</sup>.

Item anno domini 1296 an der mitwochen vor Santthomas-tag, do kam gen Pariss die allgröst sintflut von wasser oder güsi, die in Frankreich ie me gehört was. sy zerstört genzlich zwo<sup>a</sup> brugen, das ir nit me beleib; da hieß die ain Gram-punt und die ander Pitipur. Und die zerstorung waret<sup>b</sup> 7 tag und

<sup>1</sup> Wir suchen überall, wo wir deutsche Stellen direkt aus den Handschriften mitteilen, die von Weizsäcker aufgestellten Regeln zu beobachten. Dagegen behalten wir überall, wo wir nach Ausgaben zitieren, die dort gewählte Orthographie u. s. w. bei, da sich nicht ohne weiteres erkennen lässt, welche Abänderungen der ursprünglichen Schreibung der Herausgeber etwa schon vorgenommen hat.

a. Handschr. „zuo“. b. dahinter noch „weret“ in der Handschrift.

Die gesperrten Stellen bezeichnen die Abweichungen zwischen Rupperts Text und der Handschrift; solche Differenzen, welche bloss durch Anpassung der Handschrift an die von Ruppert nicht ganz streng befolgten Regeln Weizäckers entstanden, blieben natürlich unberücksichtigt.

hört uff an dem hailigen tag ze weinechten. Und dasselb wasser, das da als gross wart, das haisset Sayna, und rint an zwen enden durch die statt, und tailt die statt in drew tail. Und sohetzt man, das me dan umb drühundert tusend mark silbers wert schaden geschach, es wär an hüsern oder an anderem guot, wan es was vil cost gelegt an die bruggen und och an die hüser, die uff der bruggen gebuwen warent, und was gross geschray und arbeit von den lüten do selbs dozumal.

Ruppert 88.

Anno domini 1377 an sant Peters abent do sass ich ze Tettingen vor dem burgtor an der mur, do sach ich ainen stern schiessen, der was in der lengi als lang als aines mans arm und untz ze hindrost von drien farben: rot, grün und weiss. Und er schoss in der lengi als ainer ain pater noster mocht sprechen. Es geschach wol um stubizit<sup>1</sup> entzwschent Überlingen und Tettingen uff dem see, do bysasant gar vil erberlüt.

hört uf an dem hailigen tag zu weinechten. und dasselb wasser, das da als gross ward, das haisset Sayna, und rint an zwain enden durch die statt, und tailt die statt in drew tail. und schetzt man, das me dan umb drühundert thusent mark silbers wert schaden geschach, es wär an hüsern oder an anderem guot, wan es vil cost geliten wart an die brugen und och an die hüser, die uf der brugen gebuwen warend und was gross geschray und arbeit von den leüten daselbs dozumal.

Handschr. 21<sup>a/b</sup>.

Anno domini 1377 an Santpetters abent do schoss ain stern entzwschent Überlingen und Thettingen, der was der lenge nach als aines mans arm und uns zu hinderst von drey farben, rot, grün und weiss. er schoss in der lenge als ainer ain pater noster möcht sprechen und geschach wol umb stubizeit.

<sup>1</sup> Ruppert fügt hier in Klammer hinzu „Mone: hora quasi campanae fugitivae“. In der That hat das Chron. Const. (Handschr. 92<sup>b</sup>) diese lateinische Zeitbestimmung. Davon abgesehen, stimmt es völlig wörtlich mit dem von Ruppert gegebenen Texte überein. Es scheint aus Rupperts Bemerkung zu erhellen, dass er nicht, wie man sonst vermuten könnte, durch ein Versehen den Text des Chron. giebt, sondern — die letzte Möglichkeit — hier Dacher folgt, welcher diese Abschnitte auch enthält. Jedenfalls muss man aber nach dem letzten vorangehenden Ursprungsvermerk (S. 80) in Verbindung mit Rupperts eigener Erklärung, „wo immer die Texte übereinstimmen (d. h. doch natürlich nur inhaltlich), der Handschrift B den Vorzug zu geben“ (S. XXIII oben) den Text Schwarzachs (= B) erwarten.



Wie man sieht, steigern sich die Abweichungen dieses Teiles der Edition von der Handschrift von kleinen Veränderungen bis zu den stärksten Differenzen. Wir fügen noch einige weitere bedenkliche Versehen hinzu. Bei der Liste der Gefallenen von Reutlingen (S. 85 ff.) ist zwischen Nr. 39 und 40 ausgelassen „item Hainrich Mager ain Spätt“. Unter den Toten von Sempach (S. 95 ff.) fehlen die sieben folgenden: zwischen Nr. 14 u. 15 „Hans Waldner“; zw. 24 u. 25 „Ulrich von Stainach; Friderich von Stainach;“ zw. 26 und 27 „Ulrich von Büttiken“; zw. 53 und 54 „Johannes Lusser von Ravenspur“; zw. 118 und 119 „herr Ulrich von Stoffen“; zw. 129 und 130 „Nicklass von Prisach.“ Aber auch das umgekehrte Verhältnis kommt vor: so fehlt der wichtige Bericht über die Schlacht bei Döffingen tatsächlich in der Handschrift, während ihn Ruppert (S. 108) durch die Marke Stetter derselben zuweist.

Noch bleibt uns dieselbe Aufgabe, wie bei Schwarzach, auch für Dacher zu lösen: hier erschwert durch die Existenz mehrerer Handschriften. Wieder bewegt sich unsere Prüfung in den gleichen zwei Hauptrichtungen; es gilt zunächst die einzelnen Handschriften für sich mit Rupperts Beschreibung zu vergleichen, und sodann deren Verwertung für die Ausgabe sich zu vergegenwärtigen.

Das Resultat der ersten Untersuchung musste in dem Text unserer Abhandlung selbst, bei der Besprechung der Chronik Gebh. Dachers, Aufnahme finden. Indem wir auf jene Darstellung verweisen zu dürfen glauben,<sup>1</sup> beschränken wir uns hier darauf, die wichtigsten Mängel der Ausgabe hervorzuheben. Beim St. Galler Kodex erwähnt Ruppert ausser der eigentlichen Texthand bloss die Einträge Konrad Albrechts und G. Vögelis,<sup>2</sup> übersieht dagegen, von den modernen Zusätzen abgesehen, ganz den Rubrikator. Ausserdem hält er das Stück für Autograph, während es vielleicht ganz, und sicher zum weitaus grössten Teile Reinschrift ist.<sup>3</sup> Endlich berührt er, infolge dieser irrtümlichen Be-

<sup>1</sup> cfr. oben S. 24 ff.

<sup>2</sup> Diesen übrigens nur indirekt, XXV oben.

<sup>3</sup> cfr. oben S. 27, 29, n. 1.

urteilung, die an sich durchaus nicht unzweifelhafte Frage nach dem Verfasser nicht. Beim Stuttgarter Kodex spricht er ebenfalls in keiner Weise von den verschiedenen dort erkennbaren Händen, sagt vielmehr, die Schrift sei dieselbe, wie im erstgenannten Manuskript, was nur zum kleinen Teil zutrifft. Vor allem aber ist die Bemerkung überaus auffällig, dass derselbe mit der St. Galler Handschrift nur im Anfange differiere, sodann aber wörtlich mit derselben übereinstimme, und nur ab und zu etwas wortreicher werde. Wie unsere Beschreibung zeigt, ist dies ein unbegreiflicher Fehler; die Stuttgarter Handschrift enthält nur einen sehr kleinen Bruchteil der anderen. Ruppert hat selbst im Verlaufe der Edition (23, n. 2.) auf dieses Verhältnis hingewiesen! Von Verfasser und Abfassungszeit ist ebenfalls hier nicht näher die Rede. Auch bei der übrigens unbedeutenden Wiener Handschrift ist Ruppert nicht durchaus genau.

Zu diesen bedenklichen Irrtümern und Unterlassungen gesellt sich nun eine ungenaue Wiedergabe des Textes in der Edition selbst. Ruppert macht nirgends eine direkte Angabe über die hierbei befolgten formalen und sachlichen Prinzipien. Er nennt die Orthographie wechselnd,<sup>1</sup> erklärt sich aber ebensowenig wie sonst bestimmt für die wörtliche oder für eine einheitlich gestaltete Wiedergabe derselben. Noch weniger erfahren wir, welcher Kodex der Ausgabe Dachers zu Grunde gelegt wurde, ob und wie die Varianten der übrigen wiedergegeben werden. Vielmehr müssen wir uns an die Edition selbst um Auskunft auf diese Fragen wenden.

Es ergibt sich nun sogleich mit Sicherheit, dass der bei Ruppert wiedergegebene Text derjenige des St. Galler Kodex sein muss. Für den grössten Teil der Chronik kommt ja überhaupt nur dieser in Betracht, wie Ruppert 23, n. 2 hervorhebt. Bei der Urgeschichte aber finden sich wiederholt<sup>2</sup> in den Noten Lesarten des Stuttgarter und

---

<sup>1</sup> Ruppert XXV.

<sup>2</sup> Ruppert 6, n. 1; 7, n. 2; 8, n. 1, 3; 9, n. 1; 11, n. 2 u. s. w.

Wiener Kodex angeführt, woraus von selbst für den Text der Anschluss an das St. Galler Manuskript folgt. Für Ruppert war dessen Wahl ja auch darum selbstverständlich, weil er dasselbe für Autograph hielt. Zu allem Überflüss er giebt endlich noch die vorgenommene Vergleichung des Anfangs in der That die Übereinstimmung des St. Galler Kodex mit Rupperts Text,<sup>1</sup> während der Stuttgarter und Wiener Kodex ganz abweichend beginnen.<sup>2</sup> Da sich nun nirgends in der Ausgabe eine Erklärung über den Übergang zu einer anderen Handschrift findet, so muss auch hiernach der Text überall als die Wiedergabe des unzweifelhaft anfangs gewählten St. Galler Kodex betrachtet werden. Es stimmt somit der objektive Sachverhalt wie die in der Ausgabe selbst vorhandenen Indizien völlig überein.

Um so überraschender ist es nun zu sehen, dass Rupperts Text vorzüglich in der Zeit bis 1130, jedoch nicht minder auch späterhin die grössten Abweichungen von derjenigen Handschrift aufweist, deren Wiedergabe nach allem angenommen werden muss. Eine längere Reihe von Vergleichen, welche zugleich auch zur Beurteilung von Rupperts Art der sprachlichen Wiedergabe der Handschrift dienen können, mag dafür den Beweis liefern.<sup>3</sup> Wir beginnen unsere Prüfung mit dem Anfang der Edition Dachers. Wie schon vorweg genommen, liegt hier offenbar die St. Galler Handschrift zu Grunde.

St. Galler Kod. 1<sup>a</sup> Sp. I.

Bekenne menklich alle und  
yeklich besunder, das die stat  
Costentz gebuwen worden ist

Ruppert 5, Abs. 2.

Bekenne mengklich alle und  
yeglich besunder, das die statt  
Oostentz gebuwen worden ist,

<sup>1</sup> Ruppert 5.

<sup>2</sup> Richtig wiedergegeben Ruppert XXVI, resp. S. 7, dort um zwei Worte zu spät.

<sup>3</sup> Die unserer Nebeneinanderstellung zu Grunde liegenden Abschriften herzustellen hatte Herr Dr. Schmidt von der Kais. Univers. und Landesbibl. zu Strassburg die Güte. Die Zählung erfolgt im St. Galler Kodex nach der modernen Bleistiftfoliierung. Im Stuttgarter Kodex zählen wir vom Anfang der Konstanzer Chronik an, so dass Fol. 219<sup>b</sup> Sp. II des ganzen Kodex = 1<sup>b</sup> Sp. II der Chronik ist. Im Wiener Kodex folgen wir der Zählung am oberen Blattrande.

als man von der geburt Cristi zalt drühundert und nün jare von Constancio dem kayer ain sun Dyoeciani des kayzers von den Römern in Tütsche land gesant wyder den herzogen von Schwaben zu Ellgern. und do er den hie in dieser stat sach wyder in komen mit fünf künge die sich im zugesellet hattend und er den überwand und den Römern untertänig und gehorsam macht und die genuchsami des ertrichs und des erwirdigen siges und überwindung hie beschenhen betrachtet hat der selb kayser Constancius dise stat genempt nach sinem aygen namen Costentz by dem Bodemsee.

als man von der geburt Christi zalt drühundert und nün jar von Constantin dem kayser, ain sun Dicoletiani, des kayzers von den Römern, in tutsche land gesant wyder den herzogen von Schwaben zu Algern. Und do er den hie in dieser statt sach wyder in komen mit fünf künigen, die sich ihm zugesellet hattent, und er den überwand und den Römern untertänig und gehorsam macht und die genugsami des ertrichs und des erwürdigen siges und überwindung, hie beschehen, betrachtet, hat derselb kayser Konstantinus diese statt genempt nach sinem aigen namen Costentz bi dem Bodensee.

Die Übereinstimmung ist, wie man sieht, hier inhaltlich vollständig, wenn auch die Form Abweichungen zeigt.

Dass Ruppert zunächst auch weiterhin dem St. Galler Kodex folgt, erhellt vorzüglich S. 9 der Ausgabe. Dort liegt eine sehr bedeutende Differenz zwischen dem Stuttgarter<sup>1</sup> und dem St. Galler Kodex vor, während bis dahin der Stuttgarter — ohne den Eingang, von S. 6, Abs. 2 an — mit dem anderen fast völlig identisch ist. Die Vergleichung zeigt, dass Rupperts Text den St. Galler Kodex wiedergibt.<sup>2</sup> Seine Bemerkung über die Differenz ist jedoch unrichtig (9, n. 1.), indem an der von ihm hervorgehobenen Stelle im Stuttgarter Kodex der von ihm sonderbarer Weise S. 15, n. 1 mitgeteilte Abschnitt folgt, worauf die genannte Handschrift ebenso, wie die St. Galler weiterfährt. Es handelt sich also nicht wie Ruppert sagt um eine Auslassung im Stuttgarter Kodex, sondern um eine Einschiebung,

---

<sup>1</sup> Wir erwähnen den Wiener Kod. nicht immer mit, da er ja inhaltlich im wesentlichen mit dem Stuttgarter sich deckt.

<sup>2</sup> Ruppert 9, Z. 11 von oben — 10, Abs. = Fol. 4<sup>a</sup> und b im Kod. St. Gall.

welche der Herausgeber ganz willkürlich an einen anderen Ort setzte.<sup>1</sup>

Während wir also hier den St. Galler Kodex benützt sehen, welches Verhältnis noch einige Zeit fort dauert, tritt mit Seite 12, Absatz 2 der Ausgabe ein Wechsel ein.

St. Galler Kodex 10<sup>a</sup>.  
Sp. I.

Dis nachgeschriben byschof sind in disem bystum von erst zu Pfin by Costantius dem künig dar nach zu Wygottingen darnach zu Windisch darnach zu Arbon zu letzt zu Costentz gesessen gewesen so dan noch sind.

Als ersten als man von der gepurt Cristi unsers herrn zalt sechzig<sup>2</sup> jare do sant der stul zu Rom ainen byschof in dis land der nun alda uskunte und predigote cristan globen geturstenlich mit vollem gewalt von empfelhens wegen aines baupstes und stathalters des stuls zu Rom dar gesetzt von unserm heren got Jhesu Cristo und dirren (!) baupst Petrus der vierd des

Ruppert 12,  
Abs. 1.

Dise nachgeschriben bischoff sind in disem bistum von erst zu Pfin by Constantinus dem künig darnach zu Wigoltingen, darnach zu Windisch, darnach zu Arbon, zuletzt zu Costentz gesessen gewesen, so dan noch sind.

Abs. 2.

Als erstens, als man von der gepurt Christi unsers herrn zalt drühundert und sechzig<sup>2</sup> jar, do sant der stul zu Rom ainen bischoff in dis land, der nun alda prediget cristan globen geturstenlich mit vollem gewalt und empfelhens aines baupstes und statthalters ains stules zu Rom, dar gesetzt von gott unserm heren Jesu Christi. Und dirre baubst hies Petrus, der viert sines

Stuttgarter Kodex 5<sup>b</sup>,  
Sp. I, Absatz.

Dis sind nun die bischof die denn in disem bistum gewesen sind

nun nach der geburt unsers herren uf sechzig jar<sup>2</sup> do sant der stul ze Rom ainen bischof in dis land der nun da uskunte und bredigete cristen glouben getürstenlich und mit völligem gewalt und empfelhend aines baupstes und statt halters ains stules ze Rom dar gesetzt von gott unserm herren Jesu Christi. (Sp. II) und dirre baubst hies Petrus der vierd sines

<sup>1</sup> Ruppert 6, Abs. 2 — 9, Abs. 3 = Stuttg. 1<sup>b</sup>, Sp. II, So ist — 3<sup>b</sup>, Sp. II, Z. 15; Ruppert 15, n. 1 = Stuttg. 3<sup>b</sup>, Sp. II, Z. 15 — 4<sup>b</sup>, Sp. I, Z. 15 von unten; Ruppert 9, Abs. 3 = Stuttg. 4<sup>b</sup>, Sp. I, Z. 15 von unten ff.

<sup>2</sup> „drühundert und“ ist moderner Zusatz im Kod. St. Gall.!

<p>namen (!) und zu den zytzen was kayser Karolus zu Zürich und künig Constantinus zu Pfin. dem künig Constantino nun der byschof von dem stul zu Rom gesandt und gegeben ward, dann er hett mer betrachtung und mitliden mit der marter (Sp. II.) unsers herren Cristi Jhesu und sinem unschuldigen tod und och siner lere nachzegönd und ze volgend dan der kayser Karolus. und das mitliden und lieb in traib und bezwang den künig Constantinum das er nach dem byschof warb und etwa dik und oft gen Rom nach im schraib und nach im sandet dann er vor allweg vil und lange zyt die fründe gottes und die von im sagtend und lertend enthalten und ir lere gar minnsamlich und ernste gehört hett . . . .</p>	<p>namens. Und zu den zytzen was kaiser Karle zu Zürich und künig Constantinus zu Pfin, diesem künig nun dirre bischoff gesendet ward</p> <p>wan der künig Constantinus hett mer betrachtung und mitliden mit der marter unsers herren und sinem unschuldigen tod und siner lere nach zu gönd und folgen, dan der kaiser Karle. Und dis</p> <p>traib und zwang Constantinus, das er nach dem bischof warb und etwa dick und oft gen Rom nach im schraib und ouch sendet, wan vor langer zitt hat er die fründ gottes und die sin lere seitent und lertent, enthalten und in gehört gar minnsamlich . . . .</p>	<p>namen und zu den zytzen was kaiser Karle zu Zürich und künig Constantinus zu Pfin. diesem künig nun dirre bischof gegeben und gesendet ward</p> <p>won der künig Constantinus hatt mer betrachtung und mitliden mit der marter unsers herren und sinem unschuldigen tod und siner lere nach zegönd und folgen den der kaiser Karle. und dis</p> <p>traib und zwang Constantinus das er nach dem bischof warb und etwa dick und oft gen Rom nach im schraib und ouch sendet won vor lange zit hatt er die fründ gottes und die sin lere seitend und lertend enthalten und in gehört ir lere gar minnsamlich . . . .</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wie diese lange Stelle zeigt, entnahm Ruppert den ersten Absatz auf Seite 12 über die verschiedenen Sitze der Bischöfe noch dem St. Galler Kodex. Vom zweiten Absatz an aber weicht sein Text von jener Handschrift vielfach ab.

Bei der nicht zu bestreitenden grossen Ungenauigkeit der Ausgabe wäre an sich bei manchen dieser Differenzen die Annahme einfacher Fehler des Herausgebers nicht ausgeschlossen. Aber die Vergleichung mit dem Stuttgarter Kodex zeigt, dass dem nicht so ist. Überall fast, wo Ruppert vom St. Galler Kodex abweicht, stimmt er mit

diesem überein, von einzelnen Worten (z. B. Karle statt Karolus) bis zu ganzen veränderten Sätzen und grösseren Weglassungen.<sup>1</sup> Es kann somit kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass Ruppert hier ohne irgend eine Bemerkung von dem einen zu dem anderen Kodex übergegangen ist.

Dieser Wechsel war nun durchaus kein vorübergehender. Wie die weitere Vergleichung bestimmt ergibt, herrscht bis S. 23, Abs. 1 die Stuttgarter Handschrift. Mit ihr stimmt Rupperts Text fast überall, von der Orthographic natürlich abgesehen, wörtlich überein, während er sich vom Wortlaut des St. Galler Kodex meist stark entfernt. Überdies aber steht ein längerer Abschnitt von Rupperts Text nur im Stuttgarter, nicht aber in dem anderen Kodex. Ehe wir indes auf diesen Umstand eingehen, mag noch ein Beispiel zum Beweise des vorher dargelegten Verhältnisses gestattet sein.

St. Galler Kod. 13 <sup>a</sup> , Sp. I.	Ruppert 13, Abs. 1.	Stuttg. Kod. 6 <sup>a</sup> , Sp. II, Z. 11 v. unten.
Und nach dem byschof Pictavio kam ainer gen Windisch des nam was Geverius. Sp. II <sup>2</sup> und nach dem kam ainer der hiess Astrapius. <sup>3</sup> 13 <sup>b</sup> , Sp. I. darnach kam ainer der hiess Johannes. Sp. II. und nach dem kam ainer der hiess Buso. 14 <sup>a</sup> , Sp. I. nach dem do kam ainer der hiess Arnafredus der was in der Ow und zu Santgallen abt und das was	Und nach dem kam nun ainer gen Windisch und der hiess Geferius und nach dem kam ainer und der hiess Astrappius <sup>3</sup> und nach dem kam ainer und der hiess Johannes und nach dem kam ainer und der hiess Buso und nach dem kam ainer und der hiess Arnafredus und der was ain abt zu St. Gallen und das was	Und nach dem kam nun ainer gen Windisch und der hiess Geferius und nach dem kam ainer und der hiess Astrappius <sup>3</sup> und nach dem kam ainer und der hies Johannes und nach dem kam ainer und der hiess Buso und nach dem kam ainer und der hiess Arnafredus und der was ain apt zu Santgallen und das was

<sup>1</sup> Dieselben sind durch Lücken in den Abschriften hervorgehoben.

<sup>2</sup> Der St. Galler Kodex enthält hier immer nur wenige Worte über je einen Bischof in einer Spalte.

<sup>3</sup> Die Orthographie dieses einen Namens beweist sogar schon das angegebene Verhältnis.

nun in dem zyt und jar als man von der geburt Cristi zalt drüzechen hundert <sup>1</sup> jar und 6 jar. <sup>2</sup> do ward hertzog Lüpold von Österreich erschlagen und erstochen da selbs zu Windisch an dem wasser von sinem bruder.	nun in der zit als man zalt von der geburt unseres herren drüzechnhundert jar und achtenthalb jar (sic.) Do ward hertzog Lupolt erschlagen und erstochen daselbst zu Windisch an dem wasser von sinem bruder.	nun in (6 <sup>b</sup> , Sp. I) dem zit und jar als man zalt von der geburt unsers herren drüzechen hundert jar und achtenthalb jar. do ward hertzog Lüpolt erschlagen und erstochen da selbs ze Windisch an dem wasser von sinem bruder.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Anschluss an den Stuttgarter Kodex dürfte auch für diese Stelle keinem Zweifel begegnen. Von allem übrigen abgesehen ist die Differenz, resp. Übereinstimmung in der Jahreszahl entscheidend.

Wollte man indes gleichwohl diesen Beweis nicht für genügend erachten, so entspricht doch noch ein letztes, bereits oben berührtes Argument allen Anforderungen. Die Abschnitte bei Ruppert S. 17, Abs. 1 („Und nach diesem bischoff Salomon“ bis „nach dem ward er bischoff“) und S. 17. Abs. 3 („Aber der andächtigt bischoff“) bis S. 19. Z. 2 von oben („das bischoff Salomon“) stehen überhaupt nicht im St. Galler Kodex. Ausserdem folgt dort der 2. Absatz von S. 17 („Nun bischoff Salomon“ bis „zergangen wurd“) bereits in der Geschichte dieses Bischofs nach dem Wort „Humana“ (Ruppert S. 16, Z. 9.) Dagegen stimmt der Stuttgarter Kodex vollständig mit Rupperts Text überein, von Orthographie und Differenzen bei einzelnen Worten, wie sie die bisher gegebenen Beispiele ja zeigten, natürlich abgesehen.

Erbringen wir zunächst den Beweis hinsichtlich des zweiten Absatzes von S. 17 bei Ruppert.

St. Gall. Kod. 19 <sup>b</sup> , Sp. I.	Ruppert 16, Z. 6 ff.	Stuttg. Kod. 7 <sup>b</sup> , Sp. II, Z. 5. <sup>3</sup>
Nach dem ward aber ainer byschof der hiess ouch Salomon und der	Und darnach kam ainer und der hiess ouch Salomon. Und	Und darnaoh kam aber <sup>a</sup> ainer und <sup>a</sup> der hiess <sup>b</sup> ouch <sup>c</sup> Salomon

<sup>1</sup> Korrigiert, doch von der Texthand.

<sup>2</sup> Auf Rasur.

<sup>3</sup> Wir geben hier die Varianten der Wiener Handschrift: a. vac, b. hies, c. vac.



was nun von dem land Cananea und Judea uf ainer syten und was von ainer stat in Canea haist Humana. nun der byschof Salomon maint daz er der kilchen mit sinem gesäss so Theobaldus sin vorfarn gebuwen het zu verre gesessen wäre und der nit als wol zusenhen möchte als wäre er ir näher gesessen und er daucht ain pfalenz ze machend hindan an das münster uf die linken hand und tet das da von des crützgangs wegen daz der uf der rechten syten nit gebrochen noch zergängt wurd und dirre (etc. wie bei Rupp., dem Inhalte nach).

dirre bischoff Salomon was uss dem lande Camea, stösst an das land Cananea uf ainer siten und was von ainer statt in Camea haisst Humana. Und dirre bischoff was nun gar andächtigt und fridlich und macht frid, wo er unfrid wisset.

Ruppert 17, Abs. 2.

Nun bischoff Salomon von Canea, der maint nun ze fer sin mit sinem gesäss und mocht der kilchen nicht also wol ze sechen, als wär er ir nächer, und er dacht ain pfalenz ze machend an das münster, hinda uff die lingen hand, und tät das von des crutzgangs wegen, das der uff der rechten sitten nicht brochen und zergangen wurd.

und dirre<sup>d</sup> Salomon was nun von dem land Camea<sup>e</sup> stöst<sup>f</sup> g an<sup>h</sup> daz<sup>h</sup> land<sup>h</sup> Cananea<sup>h</sup> und<sup>h</sup> Judea uf<sup>h</sup> ainer<sup>h</sup> siten<sup>h</sup> und was von<sup>i</sup> ainer statt in<sup>k</sup> Canea<sup>l</sup> haist<sup>m</sup> Humana. und dirre<sup>n</sup> bischof was nun<sup>o</sup> gar andächtigt<sup>o</sup> und<sup>o</sup> fridlich<sup>p</sup> und macht<sup>q</sup> frid wo er unfrid wisset.

Ebenso 8<sup>b</sup>, Sp. I.

Gestützt auf dieses Beispiel dürfen wir uns für die Darlegung der erwähnten völligen Differenz zwischen dem St. Galler Kodex eines Teils und Ruppert samt der Stuttgarter Handschrift auf der anderen Seite wohl etwas kürzer fassen.

St. Gall. Kod. 20<sup>a</sup>,  
Sp. II, Z. 16.

Und dar umb so machet er och die zway

Ruppert 17, Z. 8 ff.

Und dorumb so macht er die zwain crutz,

Stuttg. Kod. 8<sup>a</sup>, Sp. II.

Wie Ruppert.

d. der, e. Cannaa, f. stost, g. fügt ein „uf die eine siten“, h. vac, i. us, k. us, l. Cannea, m. hies, n. diser, o. vac, p. statt fridlich: ain fridlicher gaistlicher man, q. machet.

crütz neben dem altar die vergült und nach altem werk östlich gemacht sind und hett ganzen wyllen wie er noch gar ain costlich crütz uf den altar wölt gemacht haben von gold und von silber hette er es erlebt und was herr drüzechen jar und was er machet daz tat er von sinem aigen gut. und als nur (!) der byschof Salomon Santpelagien als vor stat gen Costentz geprauchet und och sin gnad gen Byschoffzelle gelegt und mittailt hett 20<sup>b</sup>, Sp. I do ergaubend sich selbs die lüt demselben byschof Salomon Santpelagien als gotzhuslüt.

die vergulten, da auch viel golts an ist, neben dem altar in dem chor und hat willen, noch vil ain kostlichers zu machend von golt und silber uff den altar. Und also was er herre drüzechen jar und was er machet, das tat er von sinem aigen gut.

Und nach disem bischoff Salomon kam ainer von Noringen, hiess Notingus und der was herre fünfzechen jar. Und nach demselben bischoff von Noringen kam der andächtig, hailig bischoff sant Cunrat (etc., bis:)

S. 19, Z. 4 ff.

. . . . do ergaubent sy sich dem selben bischoff als gotz huslüt dem selben hailgen sant Pelaigen.

und hat<sup>1</sup> willen noch vil ain kostlichers ze machend von gold und silber uf den alter. und also was er herr drüzechen jar und was<sup>a</sup> er macht das<sup>b</sup> tat<sup>c</sup> er von sinem aigen gut.<sup>d</sup>

Und nach disem bischof<sup>e</sup> Salomon<sup>e</sup> kam ainer<sup>f</sup> von Nöringen<sup>g</sup> hiess<sup>h</sup> Notingus<sup>h</sup> und der<sup>h</sup> was herr<sup>i</sup> fünf<sup>k</sup> zechen jar und nach dem<sup>l</sup> selben<sup>l</sup> bischof von Nöringen<sup>m</sup> kam der andächtig hailig bischof Santcunratt<sup>n</sup>.

Wie Ruppert.

Die nebeneinander gestellten Texte zeigen, dass an der kritischen Stelle, beim ersten Absatz auf S. 17 der Ausgabe Rupperts, der Text des Herausgebers mit dem Stuttgarter Kodex übereinstimmend von Bischof Salomon zu Notingus und St. Konrad übergeht, während der St. Galler Kodex bei der Geschichte Bischof Salomons fortfährt; erst von S. 19, Z. 4 der Ausgabe an stimmt der

<sup>1</sup> Wir geben hier zur Probe des Verhältnisses die Varianten der Wiener Handschrift gegenüber der Stuttgarter: a. waz, a. daz, c. tet, d. güt, e. vac, f. setzt hinzu „was“, g. Möringen, h. vac, i. her, k. funf, l. statt dessen „disem“, m. Möringen, n. Santcunratt.

Text derselben wieder inhaltlich mit dem St. Galler Kodex überein, indem eben bis dahin die Einschaltung oder Umstellung im Stuttgarter Kodex reicht.

Die Benützung des Stuttgarter Kodex, hiermit nun sicher dargethan, endet mit S. 23 Abs. 1 der Ausgabe, wie bereits erwähnt. Zum Beweise stellen wir wieder die Texte zusammen.

St. Gall. Kod. 23 <sup>b</sup> , Sp. II, Z. 11.	Ruppert 23, Z. 2 bis Abs. 1.	Stuttg. Kod. 11 <sup>a</sup> , Sp. II, Z. 5 v. unten.
<p>Das nun alles ain her von Ow von handen liess von gebet wegen der edlen und och umb das die selen desterbas versenhen got für sy gebeten und och der gotz dienst geuffet wurd als dan vor geschriben ist und man das och noch wol in den alten hystorien und büchern vindet.</p>	<p>Das nun als ain herr von Ow von gebett wegen der edlen und ouch, umb das die selen dester bas versechen wurden und ouch der dienst gottes geuffet, von hand liess in mass, als dann vor schriben ist und das man dene noch wol in den alten hystorien und büchern vindet.</p>	<p>Das nun als ain herr von Ow von gebet wegen der edlen und ouch umb das die selen dester bas versechen wurd und ouch der dienst gottes geuffet 11<sup>b</sup>, Sp. I von hand lieb (!) in maass als den verschriben ist und das man den noch wol in den alten hystorien und büchern vindet.</p>

Eine weitere Benützung der Stuttgarter Handschrift ist im allgemeinen unmöglich, indem dieselbe von hier an nur noch gewisse Abschnitte der Schweizer Geschichte enthält.<sup>1</sup> Ebenso endet hier der Wiener Kodex, soweit er Konstanzer Bischofsgeschichte enthält. Wir müssen somit annehmen, dass Ruppert von S. 23, Absatz 1 an wieder den Text der St. Galler Handschrift abdruckt, womit seine ausdrückliche Erklärung völlig übereinstimmt (S. 23, n. 2.). Nun fährt dieser Kodex hier wieder mit der Bischofsgeschichte fort, welche der Stuttgarter, wie gezeigt, früher eingeschoben hat. Dadurch, dass Ruppert zuerst jenem und dann, nach dessen Ende, wieder dem auch für den Anfang benützten St. Galler Kodex folgte, erhielt er nun die Geschichte der Bischöfe Notingus und Konrad d. H. doppelt

<sup>1</sup> Die Stellen cfr. oben S. 33.

in seiner Ausgabe, während sie thatsächlich in jeder Handschrift nur einmal, aber an verschiedenen Orten steht. Die Ausgabe, welche von diesem Umstand gar nichts verrät, sondern einen ganz fortlaufenden Text bietet, ist daher in dieser Beziehung durchaus irreleitend. Allein hiermit nicht genug. Vergleicht man nun die St. Galler Handschrift, welche, wie gesagt, von Abs. 1, S. 23 der Ausgabe an allein noch im allgemeinen in Betracht kommt, mit Rupperts Text von jenem Punkte an, so ergibt sich die grösste Verschiedenheit.

St. Gall. Kod.

Fehlt.

25<sup>a</sup>. Anno D. 934 jar.

Und nach byschof Salomon dem drytten do kam ainer von Nöringen hiess Notingus und der was fünfzehen jar here und starb als man von der gepurt Cristi zalt nünhundert und vier und tryssig jare. Notingus von Nöringen.<sup>1</sup>

25<sup>b</sup>. Santoünratt geborn ain grauff von Alttdorff ain hailger bischof zu Costentz.<sup>2</sup>

26<sup>a</sup>. Anno 934 jar.

Sp. I. Nach dem byschof Nottingo in dem jar als man von der gepurt Cristi zalt nünhundert und vierundtrissig jar do ward byschof der wolgeborn andächtigt hymelfürst und güter here Santeunrat ain grauff von Altorff und was des ersten uf dem hohenstift zu Costentz ain chor her gewesen dar nach ward

Ruppert 23, Abs. 1.

Und dirre bischoff Salomon was nit mer denn 13 jar herr und starb, als man zalt von der geburt Cristi 919 jar. Darnach kam ain bischoff von Noringen, was 15 jar herr und starb als man zalt 934 jar.<sup>3</sup>

Nach dem

was der  
andächtigt, wirdig, hailig  
sant Cunrad, was ain graff  
von Altorf.

<sup>1</sup> Daneben ein Wappen.

<sup>2</sup> Wir ziehen Rupperts Text immer zu der entsprechenden Stelle der Handschrift.

er official dar nach ward er  
dechan und dar nach ward er  
byschof. der andächt (!) byschof  
Santeunrat machet dem bystum  
ain jährlich gelt alle jar vierzig  
mark gelz und erhub und bessrot  
och Byschoffzelle und machet den  
chor hören an die kilchen und  
machet absyten dar an und satzt  
die sul dar in mit den bogen die  
die kilchen tragend dann es was  
vor nun ain gefierdte kiloh nach  
dörfeinschen sytten und des  
glichen machet er och den chor  
an die kilchen zu Santpaul do ze  
mal vor Costentz dann die stat  
do so wyt nit erbuwen was och  
die absyten und die sul in die  
kilchen die die kilchen tragend  
und das glokhus liess er muren.  
und zu Santjohans bessrot ers  
vast also daz er och den chor an  
die kilchen Sp. II. machet und  
die sul in die kilchen . . . .

Der  
maecht von sinem  
väterlichen erb alle jar 40 mark  
gelts und erhub und bessret bi  
sinen ziten Bischoffzell, den kor  
an die kilohen  
und  
die sul in die kilchen,  
wan es was vor  
nomen ain gefierd kiloh nach  
dörfischen sitten. Desgelichen liess  
er och vor Costentz sant Paul  
machen mit dem chor und den  
suln und das gloghhus.

Och liess er zu sant Johans  
vast bessren, och den chor und  
die suln.

Die Vergleichung der eben wiedergegebenen Stellen zeigt, dass von einem Abdruck der St. Galler Handschrift bei Ruppert in der That nicht die Rede ist. Dagegen stimmt sein Text mit Ausnahme des ersten Satzes über Bischof Salomon<sup>1</sup> gänzlich mit dem Chron. Const. überein,<sup>2</sup> dessen Bischofsliste er selbst zuvor (S. 1—5 der Ausgabe) mitgeteilt hat. Es bleibt kaum ein Zweifel, dass er durch

---

<sup>1</sup> In Rupperts Wortlaut steht er weder im St. Galler noch im Stuttg. Kod. noch im Chron. Const. Die erste Hälfte steht wörtlich im Chron. Const., annähernd im Stuttg. Kod. (8<sup>a</sup>, Sp. II); das Todesjahr 919 finden wir nur im St. St. Galler Kod. 20b, Sp. I/II.

<sup>2</sup> Man vergleiche ausser Rupperts eigenem Abdruck (S. 3, Abs. 1 ff.) noch die unabhängige ältere Ausgabe Mones (Quellensammlung I, 311, Sp. II, Abs. 1 ff.) Was Ruppert hier als Text Dachers giebt, deckt sich damit, wie gesagt, fast wörtlich; die Abweichungen sind ganz minimal. Das Todesjahr Bischof Notingus', 934, ist aus dem St. Galler Kodex eingefügt.

irgend eine Verwechslung hier noch einmal diesen Kodex wiedergibt. Denn, um es noch einmal zu wiederholen, von den Dacher'schen Handschriften kommt bloss die St. Galler in Betracht und deren Wortlaut ist von Rupperts Edition durchaus verschieden. Das eben charakterisierte Verhältnis setzt sich nun bis auf Bischof „Ruchartus“ (S. 24) herab fort. Insbesondere bei Gebhard II. ist die Differenz ganz enorm (St. Gall. Kod. 27<sup>b</sup>); doch verzichten wir, um nicht zu ermüdend zu werden, hier auf den Beweis.<sup>1</sup>

Von „Ruchartus“ an hört die Übereinstimmung mit dem Chron. Const. auf, indem von hier an die bloss Dacher eigentümlichen Zahlen in Rupperts Liste erscheinen. Wir dürfen somit von hier an wenigstens wieder eine Benützung des St. Galler Kodex bei dem Herausgeber annehmen. Ein neuer Wechsel der Handschrift ist im folgenden nicht mehr eingetreten.<sup>2</sup> Aber genau ist ihre Wiedergabe doch wohl nicht zu nennen, wofür eine letzte Reihe von Beispielen gestattet sein mag. Selbstverständlich wählen wir hier nur solche Stellen, die allein dem St. Galler Kodex eigen sind, so dass jede Möglichkeit, Differenzen durch Benützung einer anderen Handschrift zu erklären, wegfällt.

---

<sup>1</sup> Dass Ruppert den St. Galler Kodex wirklich vor sich hatte und dennoch den abweichenden Text gibt, beweist seine Anmerkung zu dieser Stelle (24, n. 1), wenn er auch fol. 61 (alte Zählung) statt 60 angiebt.

St. Galler Kod 27<sup>b</sup>, Sp. I/II  
(in roter Tinte).

Santgebehartz leben vindest in dem buch von hailgen. Santgebehart geborn ain grauff von Pfannenberga ain hailger bischof zu Costentz.

Daneben steht das von Ruppert beschriebene Wappen.

<sup>2</sup> Abgesehen von der Bürgermeisterreihe, wo wieder das Chron. Const. wenigstens zum Teil gedruckt ist, cfr. unten S. 265.

Ruppert 24, n. 1.

Sant Gebhards leben findest in dem buch von hailigen. Sant Gebhart ain grauf von Pfannenberga, ain hailiger bischoff Costentz.

St. Gall. Kod. 31<sup>a</sup>, Sp. II.

Anno 1112 jar.

Nach dem byschof Gebehardo ward byschof Ulrich ain graff von Kyburg und stift daz closter zu Crützingen mit sinem aigen gut des er vil dahin gab. und der byschöf Ulrich liess nun Byschoffzelle von hand dem adel von dienst wegen und och durch nutz des gemainen capitteles zu Costentz der ochorherren. in dem zyt warend nun acht bischof gesin in dero handen es gewesen was Santcunrat und Santgebehart und sust ander sechs und belaib also in des adels hand etwemeniges hundert und sübenzig jare. in dem zyt warend aylif byschof. also under byschof Hainrichen von Dingenberg (!) von der muter von Frysingen zu Costentz gesessen kam Byschoff Byschoffzelle (!) wyder zu dem bystum [und dem bystum] von dem adel zu geschiben (!) umb järlich gült uf losung die beschaiden was das Santpelagen so vil gegeben ward das es sich erlost. der byschof Ulrich regiert zehen jar und was an der zal der nün und trissigost und starb als man von der gepurt Cristi zalt aylif hundert und zway und zwainzig jare.

Bischoff Uolrich ain grauff von Kyburg.<sup>1</sup>

fol. 33<sup>a</sup>, Sp. I. Anno 1130 jar.

Nach dem byschof Ulrich graven von Kyburg do ward ainer byschof hiess och Ulrich der wyht

Ruppert S. 24, Z. 13 v. unten bis Schluss der Seite.

Darnach was bischoff

Ulrich, was ain grauf von Kiburg, und dirr bischoff stift das closter zu Crützingen und gab sines aigen gutes vil dahin. Und der bischoff Ulrich liess nun Bischoffzell von hand dem adel von dienst wegen und och durch nutz des gemainen capitteles ze Costentz der ochorherren. In den ziten warent nun acht bischoff gesinn, in dero handen es gewesen was.

Und belaib also in des adels hand etwiemenniges ainhundert und sibzig jar.

Darnach was bischoff Ulrich

der wicht

<sup>1</sup> Daneben ein Wappen.

die kilchen zu Santstephan zu Costentz als dan die gewytret und vil dar an gebuwen was und diser byschof ward ain münch zu Santbläsin uf dem Schwarz wald und was der vierzigost an der zal und regiert nur acht jar und starb als man von der gepurt Cristi zalt aylif hundert und trissig jaur.

Sp. II. Anno 1156 jar.

Dar nach ward byschof Herman der was von der herschaft von Arbon der was so demütig das er drühundert mark gelz gab an das bystumb das zu behaltend wyder den byschof so der kayser gemacht hett und was an der zahl der ain und vierzigost und regiert sechs und zwainzig jar und starb als man von der gepurt Cristi zalt aylif hundert fünfzig und sechs jar.

St. Gall. Kod. 41 a, Sp. I.  
Anno 1308 jar.

Nach dem byschof Hainrich von Clingenberg ward byschof Gerhartt was ein walch von Afion der zwai und fünfzigost an der zal und regiert vierzehen jar und starb als man von der gepurt Cristi zalt tusend drühundert und zwainzig jare. by des regierung als man von der gepurt Cristi zalt tusend drühundert und acht jar ward erschlagen küng Albrecht von Österreich zu Winde- map (!) dem wasser. dar nach in dem sechzehend jar starb kayser Hainrich von Lützelburg.

sant Stefan,  
als das och gewittrot  
und vil darin gebuwen was, und  
der ward ain münch  
zu sant Bläsy

und  
starb, als man zalt  
1130  
jar.

So was darnach bischoff Her- man, der was von der herschaft Arbon, der was so demütig, das er drühundert mark gelts gab an das bistum und was 26 jar herr wider den bischoff, so der kayser gemacht hett,

und starb, als man  
zalt 1156 jar.

Ruppert 39.

Darnach ward bischoff Gerhart, was ain Walch von Avion, und ward vom bapst Cle- mens zu bischoff gen Costentz verordnet. Er was fast gelert, aber der sitt und sprach der Tütschen unwissend, derhalb das bistumb abnam. Er starb in dem 1318 jar den 20 tag Augusti.



Bischof Gerhart von Avion ain  
Walch.<sup>1</sup>

St. Gall. Kod. 72<sup>a</sup>, Sp. I/II.

Als man zalt 1415 jar ward  
aber Gunterswyler burgermaister  
und gar gewaltig zu Costentz.

dar nach war aber Cunrat  
Mangold.

dar nach anno domini 1417  
ward Hannss Schwartz burger-  
maister zu Costentz. uf das selbig  
jara (!) kam daz concilium gen  
Constentz.

anno 1418 ward Caspar Gum-  
post burgermaister und Lütgfrid  
Muntpratt vogt ze Costentz.

dar nach anno 1419 ward  
burgermaister zu Costentz her  
Hainrich von Ulm und ward von  
dem baupst und küng zu ritter  
geschlagen etc.

St. Gall. Kod. 205<sup>a</sup>, Sp. I.

Des jaurs als man von der der  
(!) gepurt Cristi zalt tusend vier-  
hundert sechzig und zwai jare  
uf den nechsten mentag vor  
Santkatherinentag starb der hoch-  
wirdig fürst und herre her  
Hainrich byschofe zu Costentz  
gebörn von Höen.

uf die nächsten mitwochen  
darnach nach Santandrestag was  
do der erst tag des wintermonats

Ruppert 76, Abs. 4, Z. 8  
v. unten — 4.

Item 1415 ward  
Gunterschwiler,  
ward gar gewaltig,  
darnach Cunrat Mangolt,

item darnach  
Schwartzach anno 15.  
Und des selben jars kam das  
concilium gen Costentz.

Item anno 1418 ward Caspar  
Gumpost burgemaister,

darnach  
her  
Hainrich von Ulm, ward von  
dem babst — und der küng macht  
in zu ainem ritter anno 1419.<sup>2</sup> etc.

Ruppert 241.

Des jaurs, als man von der der  
geburt Christi zalt 1462

jare  
uff den nechsten mentag vor  
sant Katharinentag starb der  
hochwirdig herre und fürst  
her Hainrich, Bischof ze Costentz  
gebörn von Höwen.

Uff den nechsten mittwochen  
darnach nach sant Andrestag  
was der erst tag des winter-

<sup>1</sup> Daneben ein Wappen. Welchem Text der Herausgeber hier folgt, wissen wir nicht zu sagen; die Stelle steht im Stuttg. u. Wiener Kod. überhaupt nicht, im St. Galler unseres Wissens nur in der von uns gegebenen Form. Dagegen zeigt Schulth. (38) grosse Übereinstimmung mit Rupperts Text.

<sup>2</sup> Ruppert stimmt hier wieder genau mit dem Chron. Const. überein (Mone I, 318), so dass er offenbar die Reihe darnach giebt.

do ward von dem capittel ze Costentz zu ainem byschop erwelt her Burkard von Randeck chorherre und custar (! zu dem thum ze Costentz. und by der erwelung warent notary Johannes Link und Johannes Sporer und wurden zu gezügnüss geben maister Nicolaus Gundelfing vicari und der wighbyschop her Herman Vogt etc.

St. Gall. Kod. 225<sup>a</sup>, Sp. II.  
(Fortsetzung Konrad Albrechts.)

Der von Ulm aid so sy dem kaiser geschworn haben in kaiserlicher wirdi der also lut:

(Folgt eine längere Eidesformel).

monats do ward von ainem capittel zu Costentz zu ainem bischop erwelt her Burcard von Randegk, corherre und custos zu dem tumb zu Costentz. Und by der erwelung warent notary Johannes Link und Johannes Sporer und wurdent zu zügnuss geben maister Nicolaus Gundelfing vicari und der wighbischoff, her Hermann Vogt etc.

Ruppert 268.  
(Fortsetzung Konrad Albrechts.)

Der von Ulm aid, so sy dem kaysler geschworn haben  
der also lutet:

(Bloss durch Gedankenstrich angedeutet!)

Rekapitulieren wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung über die Edition der Chronik G. Dachers im speziellen. Bereits hinsichtlich der Beurteilung der Handschriften glauben wir erhebliche Irrtümer und Unterlassungen auf seiten des Herausgebers dargethan zu haben. Vollends aber erblicken wir in dem von Ruppert dargebotenen Text noch weniger eine getreue Wiedergabe der Handschriften, als bei Chr. v. Schwarzach. Der Inhalt stimmt mit der jeweiligen Vorlage fast nie auf längere Zeit wirklich wörtlich überein; vor allem aber tritt durch den Wechsel der abgedruckten Handschriften, ja die vorübergehende Benützung einer ganz fremden Chronik, erhebliche Verwirrung ein. Schwerlich wird man bei dieser Sachlage das im Text<sup>1</sup> über die ganze Edition ausgesprochene Urteil unberechtigt nennen können.

Uns erwachsen aus der Erkenntnis dieser Umstände die grössten Schwierigkeiten, zumal wir erst im Verlaufe der Untersuchung selbst dazu gelangten. Deswegen und

<sup>1</sup> cfr. oben S. 3, 4.

um eine Nachprüfung unserer Erörterung zu erleichtern, entschieden wir uns, aller Mängel ungeachtet, doch für den Anschluss an die einmal vorhandene Ausgabe. Wir zitieren dieselbe überall da, wo es nicht auf den Wortlaut, sondern bloss auf den Inhalt ankommt, über dessen sachliche Identität mit dem Original wir uns natürlich vergewisserten. Nur an den wenigen Stellen, wo es sich um den genauen Text handelt, gehen wir auf die Handschriften zurück.

Wir brauchen nicht ausdrücklich hervorzuheben, dass alle diese Angaben, wie auch die Erörterungen im Texte unserer Untersuchung keineswegs die Absicht einer Korrektur der Ausgabe Rupperts verfolgen. Eine solche ist nach der ganzen Natur der eingehend besprochenen Mängel überhaupt nicht möglich; jeder Versuch dazu würde nur die Verwirrung vergrössern. Vielmehr dienen unsere Auseinandersetzungen lediglich dem praktischen Bedürfnis unserer Untersuchung, oder, soweit sie an dieser Stelle vereinigt sind, der Begründung des dort notwendig zu äussernden Urtheiles.

## EXCURS II.

---

### MONES AUSGABE DES CHRONICON CONSTANTIENSE.

Die ursprünglich bloss zur Feststellung der handschriftlichen Verhältnisse vorgenommene Untersuchung des Manuskriptes selbst gab uns Gelegenheit zu einer allgemeinen Nachprüfung von Mones alter Ausgabe der Chronik. Es stellte sich dabei zunächst heraus, dass Mones Beschreibung der Handschrift doch zu ungenau, seine Abgrenzung der Schreiber zu bestimmt und sicher ist. Die Resultate dieses Teiles der Untersuchung waren daher in den Text selbst aufzunehmen. Hier darf noch hinzugefügt werden, dass Mone umgekehrt gelegentlich unzweifelhaft von gleicher Hand geschriebene Notizen verschiedenen Schreibern zuweist. So soll nach ihm die Notiz über den Brand von Petershausen 1432 (Mone 334<sup>2</sup>) von der Hand C sein, während er die in der Handschrift unmittelbar vorangehende, Sigismund in Schaffhausen 1434 (335<sup>2</sup> unt.), sowie die dort unmittelbar folgende, Brand von Bremgarten 1434 (335<sup>1</sup>) für Hand A erklärt. Thatsächlich rührt die mittlere von dem gleichen Schreiber, wie die beiden anderen, d. h. wahrscheinlich von A her. Derselbe Fall liegt vor bei der Notiz zu 1433 „do buwt man das ort.“ (Mone 335<sup>1</sup>). Sie soll C angehören, die in der Handschrift folgende und voranstehende dagegen A, während unzweifelhaft derselbe Schreiber, wahrscheinlich A, anzunehmen ist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Sämtlich 112<sup>a</sup>, Sp. I/II.

<sup>2</sup> 113<sup>b</sup>, Sp. II.

Wenden wir uns der Wiedergabe des Inhaltes zu. Unsere ziemlich zahlreichen Kollationierungen zeigten Mones Text überall zuverlässig und korrekt. Nur im zweiten ausführlicheren Bericht über die Schlacht von Döffingen (326<sup>1</sup>) las er irrtümlich 200 statt 52; ein insofern unangenehmer Fehler, als dadurch der Anschein eines handschriftlich eben nicht existierenden Widerspruches mit dem kürzeren Bericht (321<sup>1</sup>) erweckt wurde.

Weniger günstig war dagegen das Resultat unserer Vergleichung hinsichtlich der Vollständigkeit von Mones Ausgabe. Dass er manche Einträge des letzten Schreibers E weggelassen habe, sagt er selbst (346<sup>1</sup>, n. 4), und jedermann wird ihm darin Recht geben; es handelt sich da um Bemerkungen ohne jeden geschichtlichen Wert, Küchenrezepte, Witze u. dgl. Aber daneben hat Mone doch auch nicht ganz wenige Notizen wirklich historischen Inhaltes sowohl von diesem wie anderen Schreibern herrührend, ohne jede Berechtigung ausgelassen. Wir stellen sie im folgenden zum Schluss unserer Beurteilung kurz zusammen, wobei wir die Hände nach der einmal von Mone eingeführten Bezeichnung so gut als möglich anzugeben versuchen.

- 99<sup>b</sup> Sp. 2, A. 1378 Mägdeberg erobert; sachlich bis auf den Schluss identisch mit dem Berichte Chr. v. Schwarzachs und Dachers, Rupp. 89.
- 127<sup>a</sup> Sp. 1, A. 1488 (statt 1388) Mädchen von Rottweil; wie Dacher, Ruppert 110/11.
- 126<sup>a</sup> am Rande, D. 1416 Treffen bei Walenstadt; Dacher 121.
- 126<sup>a</sup> a. R. D. Unleserliche Notiz über den Bischof Friedrich v. Zollern.
- 115<sup>b</sup> Sp. 1, C? 1432 „Ulrich Hussgarter“ verbannt.<sup>1</sup>
- 115<sup>a</sup> Sp. 1/2, C? 1433 Kampf der zwei Thurgauer; Dacher etwas reicher (177).
- 114<sup>b</sup> Sp. 2, C? 1433 Schiff von Zell untergegangen; ebenso Dacher, 177.

---

<sup>1</sup> Bei Ruppert im Nachtrag, S. 286.

- 114<sup>b</sup> Sp. 2, C? 1434 „Heinrich Marti“ ertrunken; ebenso  
Dacher, 181/2.
- 114<sup>b</sup> Sp. 2, C? 1435 „Weingartners“ Sohn ertrunken;  
ebenso Dacher, 186.
- 115<sup>a</sup> Sp. 1, C? 1435 Schiffsuntergang; ebenso Dacher, 186.
- 115<sup>b</sup> Sp. 1, C? B? 1435, Diebstahl.<sup>1</sup>
- 115<sup>b</sup> Sp. 2, C? 1435 Schiffsuntergang bei Baden; ebenso  
Dacher, 185.
- 126<sup>a</sup> Sp. 2, B. 1435 Brand zu Schaffhausen.
- 126<sup>b</sup> Sp. 2, B. 1435 Brand in Stadelhofen (bei Mone 339<sup>1</sup>  
fehlt der Schlusssatz; derselbe  
steht bei Dacher, 188).
- 126<sup>b</sup> Sp. 1, B. 1436 Hinrichtung.<sup>1</sup>
- 119<sup>a</sup> a. R. D. 1437 unverständliche Notiz.
- 119<sup>b</sup> Sp. 1, D. 1438 Münsterlingen verbrannt; ebenso  
Dacher, 201.
- 120<sup>b</sup> Sp. 2, D. 1439 Selbstmord; ähnlich, ausführlicher  
Dacher, 206.
- 121<sup>a</sup> a. R. D. 1439 Pest; cfr. Dacher 206.
- 121<sup>a</sup> a. R. D. 1440 Erdbeben.
- 108<sup>a</sup> a. R. D. 1445 (statt 1444) Armagnakeneinfall, am  
Schluss unvollständig.
- 121<sup>b</sup> a. R. D. 1445? Hinrichtung.<sup>1</sup>
- 105<sup>a</sup> a. R. D. 1446 Brand.<sup>1</sup>
- 128<sup>a</sup> a. R. D. 1447 Hinrichtung.<sup>1</sup>
- 125<sup>a</sup> <sup>b</sup>. E. 1461 Schweizer in Töss.  
1462 Anlage einer Fischgrube.  
1462 Brand.
- 95<sup>a</sup> a. R. E. 1465 Bauten.
- 104<sup>a</sup> a. R. E. 1466 Todesfall.

Eine sonderbare Entstellung endlich hat gleich die erste Notiz der Chronik, 89<sup>a</sup> Sp. 2, A, bei Mone erfahren. Sie lautet: „Nota anno domini Mccccclxxxii Cives thuricensis occisi sunt in Wintertur (quar, durchstr.) quorum animae requiescant in pace“. Mone (327<sup>2</sup>) setzt an Stelle

---

<sup>1</sup> Bei Ruppert im Nachtrag, S. 286.

der offenbar verschriebenen Datierung folgende Konjektur: „1405. 92 cives“ etc. und bemerkt dazu in n. 3 „die zwei CC in der Mitte sind wahrscheinlich Schreibfehler für etc.“ Thatsächlich liegen die Dinge einfach so, dass die vier ersten C vom Schreiber des 15. Jahrhs. gewohnheitsmässig gesetzt wurden, dann aber ihre Tilgung unterblieb; so ergibt sich das Jahr 1292 und die Notiz bezieht sich einfach auf die bekannte damals erfolgte Niederlage der Zürcher.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diesen Sachverhalt hat schon Ruppert 116, n. 1 (auf S. 117) in der Mitte erläutert, jedoch die nötige Bemerkung S. 33 unterlassen.

### Berichtigungen.

Statt Johannes IV. ist an folgenden Stellen Johannes III. zu lesen: S. 82, n. 4; S. 106; S. 118; S. 119; S. 148; S. 149; S. 152.

Statt Rentlinger ist S. 75, Z. 3 v. o. Reutlinger zu lesen.

---

## V I T A.

---

Ich, Theodor Ludwig, wurde am 25. Mai 1868 zu Emmendingen in Baden geboren, als Sohn des Apothekers August Ludwig und seiner Ehefrau Bertha, geb. Wöhrle. Im evangelischen Bekenntnis erzogen, erhielt ich den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der höheren Bürgerschule meiner Heimat unter Leitung des Herrn Diakonus Maurer. Herbst 1881 trat ich in die Ober-Tertia des Freiburger Gymnasiums ein, an welchem ich 1886 das Reifezeugnis erlangte. Nachdem ich die beiden ersten Semester an der Universität Freiburg verbracht hatte, übersiedelte ich Herbst 1887 nach Berlin, um dort meine geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Studien fortzusetzen. Eine langwierige Krankheit nötigte mich, dieselben vom Frühjahr 1889 bis Sommer 1891 zu unterbrechen. Nachdem ich dann meine Arbeiten zunächst wieder in Freiburg aufgenommen hatte, bezog ich endlich Herbst 1892 die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg, um hier deren äusseren Abschluss zu bewirken.

Im Verlauf meiner Studienzeit besuchte ich hauptsächlich die Vorlesungen der Herren Professoren Adler, v. Amira, Bresslau, Delbrück, Fabricius, v. Holst, Hübler, Knapp, Koser, Meitzen, Philippovich v. Philippsberg, Riehl, Rosin, v. Simson, v. Treitschke, Wagner und Zeller. Ausserdem beteiligte ich mich an den Seminarübungen der Herren Professoren Adler, Bresslau, v. Holst, Koser, Knapp, Varrentrapp und Wattenbach. Allen meinen verehrten Lehrern fühle ich mich für die mannigfachste Anregung und freundlichste Förderung zum grössten Dank verpflichtet.

---